

Auswärtiges Amt



VISUMHANDBUCH

Stand: Oktober 2017
67. Ergänzungslieferung

Abstammungsgutachten

Quellen:

§ 82 AufenthG

Ziff. 27.0.5 VwV-AufenthG

Der Antragsteller ist für die Geltendmachung von für ihn günstigen, d.h. insbesondere antragsbegründenden Umständen mitwirkungs- und auch beweispflichtig, vgl. § 82 AufenthG. Verweigert er seine Mitwirkung, wird der Visumantrag regelmäßig abzulehnen sein. Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller vorab zu belehren.

Bei begründeten Zweifeln an der Abstammung/Familienzugehörigkeit eines Antragstellers, die auf andere Weise – insbesondere durch Vorlage von Dokumenten – nicht ausgeräumt werden können, kann die Erstellung eines Abstammungsgutachtens (auf Kosten des nachweispflichtigen Antragstellers) in Betracht kommen. Diese Möglichkeit des Abstammungsnachweises ist insbesondere von Bedeutung bei Anträgen auf Familiennachzug aus Herkunftsstaaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen, in denen die Beschaffung von erforderlichen urkundlichen Nachweisen erschwert, nur mit übermäßigem zeitlichen Aufwand möglich oder gänzlich unmöglich ist. Wegen der Freiwilligkeit eines Abstammungsgutachtens und der gebotenen Einzelfallbetrachtung ist es unzulässig, ein Abstammungsgutachten generell als einzig mögliche oder zuverlässige Nachweisart in Bezug auf einen bestimmten Herkunftsstaat darzustellen.

In der Praxis hat sich das Abstammungsgutachten aufgrund von Speichelproben als zuverlässig und zudem kostengünstig bewährt. Der **Ablauf** eines solchen Abstammungstests stellt sich wie folgt dar:

Der Antragsteller beauftragt ein deutsches Institut seiner Wahl mit der Durchführung des Abstammungsgutachtens und zahlt üblicherweise bereits einen Kostenvorschuss ein. Das beauftragte Institut versendet das sog. „Entnahme-Kit“ an die örtlich zuständige Auslandsvertretung. Nach dortigem Eintreffen des „Kit“ wird die zu untersuchende Person vorgeladen. Die Speichelprobe wird durch einen Vertrauensarzt entnommen und mittels Kurierunternehmen an das beauftragte Institut versandt. Steht kein Vertrauensarzt zur Verfügung, ist auf andere Weise sicher zu stellen, dass tatsächlich der Antragsteller untersucht wird. Die Kosten des Vertrauensarztes sowie des Kurierunternehmens sind durch den Antragsteller vor Ort zu entrichten. Parallel hierzu erfolgt die Speichelentnahme der im Bundesgebiet lebenden Referenzperson entweder direkt durch das beauftragte Institut oder das örtliche Gesundheitsamt. Nach Vorliegen der Speichelproben kann das Abstammungsgutachten üblicherweise binnen zwei bis vier Wochen erstellt werden.

Die Gendiagnostik-Kommission hat sich zur Erstellung von Vaterschaftstests dahingehend geäußert, dass ein Gutachten nur als „richtlinienkonform“ gilt und nicht bereits aus formalen Gründen angegriffen werden kann, wenn die Mutter des Kindes in die Untersuchungen einbezogen wurde. Hierauf darf nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden, da ansonsten Abstriche bei der Sicherheit des Gutachtens gemacht werden.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle hat daher den Gremienbeschluss 71 SD 3 014 (http://www.dakks.de/sites/default/files/71_sd_3_014_gremienbeschuesse_fuer_den_bereich

_forensik_20140113_v1.6.pdf) am 31.01.2014 aktualisiert. Dieser besagt zum Untersuchungsumfang von Abstammungsuntersuchungen:

1. Die Kindesmutter soll in jedem Fall untersucht werden.
2. Beispiele für den Verzicht auf die Einbeziehung der Kindesmutter im Ausnahmefall sind:
 - a. wenn sie verstorben ist;
 - b. wenn sie kein Sorgerecht besitzt und nicht mit dem Kind zusammenlebt;
 - c. wenn sie nicht einwilligungsfähig i. S. §14 GenDG ist;
 - d. wenn das Kind volljährig ist;
 - e. wenn sie nicht die biologische Mutter des Kindes ist.
3. Muss auf die Einbeziehung der Kindesmutter verzichtet werden, ist der Grund des Verzichts im schriftlichen Gutachten zu dokumentieren. Im Gutachten ist dann darauf hinzuweisen, dass die genetische Abstammung des Kindes von der Mutter nicht gesichert ist. In jedem Fall ist eine wirksame Einwilligung für das Kind nach den Vorgaben von §17, Abs. 3 GenDG in die Untersuchungen erforderlich. Außerdem ist eine AVACH von mind. 99,999% nach den Vorgaben von Abschnitt III.6.1. der Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) für die Anforderungen an die Durchführung genetischer Analysen zur Klärung der Abstammung und an die Qualifikation von ärztlichen und nichtärztlichen Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG (Fassung vom 17.07.2012) einzuhalten und ggf. der Untersuchungsumfang anzupassen.

Auslandsvertretungen, die häufiger Abstammungsgutachten durchführen lassen, sollten ein Merkblatt für Antragsteller bereit halten, aus dem Ablauf und ungefähre Kosten des Verfahrens hervorgehen.

Eine Liste deutscher Institute, die einen Abstammungstest mittels Speichelprobe durchführen, kann über die Homepage des Bundesverbandes der Sachverständigen für Abstammungsgutachten e.V. (www.vaterschaftstest.de) oder der Kommission zur Feststellung der Qualifikation von Abstammungsgutachtern (www.kfqa.de) abgerufen werden.

Adoleszenzgutachten

Quellen:

§ 82 AufenthG

Insbesondere bei Visumanträgen zum Kindernachzug kann es entscheidungserheblich sein, das Alter des Antragstellers festzustellen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Visumantrag und bieten auch die vorgelegten/angeforderten Dokumente keinen überzeugenden Beleg für das Alter, kommt die Durchführung eines Altersgutachtens in Betracht.

Der Antragsteller ist für die Geltendmachung von für ihn günstigen, d.h. insbesondere antragsbegründenden Umständen mitwirkungs- und auch beweispflichtig, vgl. § 82 AufenthG. Verweigert er seine Mitwirkung, wird der Visumantrag regelmäßig abzulehnen sein (da der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erbracht wurde). Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller vorab zu belehren.

Mit der Durchführung des Adoleszenzgutachtens kann gegen Kostenvorschuss z.B. ein Vertrauensarzt der Botschaft beauftragt werden.

Verfügt die Auslandsvertretung über keinen Arzt ihres Vertrauens, muss der Antragsteller einen in Deutschland ansässigen Sachverständigen beauftragen, in der Regel ist ein entsprechender Kostenvorschuss einzuzahlen. Sobald dies geschehen ist, wird sich der beauftragte Sachverständige mit der zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen und ihr mitteilen, welche konkreten Röntgenaufnahmen für die Adoleszenzbegutachtung erforderlich sind. Erst nach Vorliegen dieses Auftrages können die Röntgenaufnahmen durch ortsansässiges Fachpersonal gefertigt werden. Hierbei muss sich die Auslandsvertretung (etwa durch Begleitung des Antragstellers) davon überzeugen, dass die Aufnahmen tatsächlich von der Person des Antragstellers gefertigt werden. Anschließend sind die Bilder an das entsprechende Institut in Deutschland weiter zu leiten.

Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren

Quellen:

- § 29 VwVfG analog
- Art. 17 GG
- Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- § 19 BDSG

I. Recht auf Akteneinsicht im Visumverfahren

1. Rechtliche Einordnung

Das Recht auf Akteneinsicht hat verfassungsrechtlich einen hohen Rang: Es ist wesentlicher Teil der im Rechtsstaat grundsätzlich unverzichtbaren Mitwirkungsrechte der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet die Auslandsvertretungen dazu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Beteiligten im Visumverfahren (bzw. deren Bevollmächtigten) Akteneinsicht zu gewähren. **§ 29 VwVfG ist daher von den Auslandsvertretungen auf das Visumverfahren an die besonderen Verhältnisse im Ausland angepasst **entsprechend anzuwenden**.**

2. Verfahren

Beteiligte i. S. dieser Regelung sind diejenigen, die ein Visum beantragt haben. Ihrem berechtigten Interesse auf Akteneinsicht im Visumverfahren kann Rechnung getragen werden durch:

- Akteneinsicht vor Ort in der **Auslandsvertretung** (§ 29 Abs. 3 S. 1 VwVfG)
- **Übersendung von Kopien** oder eines Scans des vollständigen Visumvorgangs gegen Kostenerstattung (siehe I 3.). Auf Wunsch können auch nur Teile des Vorgangs übermittelt werden.
- **nur bei nationalen Visa:** Akteneinsicht bei der gem. § 31 Abs. 1 AufenthV am Verfahren beteiligten innerdeutschen **Ausländerbehörde** (Verfahren im Normalfall). In Verfahren, in denen gem. § 31 Abs. 1 AufenthV eine Ausländerbehörde beteiligt ist, empfiehlt es sich regelmäßig, die Antragsteller auf die Möglichkeit der Akteneinsicht bei der innerdeutschen Ausländerbehörde hinzuweisen. In diesen Fällen soll die Auslandsvertretung gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich ihr Einverständnis mit der Akteneinsicht durch die Antragsteller oder deren Vertreter erklären. Besteht der Berechtigte jedoch auf Einsicht in die Akten der Auslandsvertretung, ist wie oben zu verfahren.

Im Regelfall wird die Gewährung von Akteneinsicht nicht im laufenden Verfahren in Betracht kommen, sondern erst, wenn der Erstbescheid ergangen ist. Die Mehrzahl der Unterlagen ist den Beteiligten i. d. R. bekannt, da diese sie selbst eingereicht haben. Insofern besteht ein Interesse an der Akteneinsicht üblicherweise auch erst nach Erlass des Erstbescheides. Sollten die Beteiligten nach entsprechendem Hinweis auf Akteneinsicht bestehen, ist diese gleichwohl zu gewähren. Allerdings besteht bis zum Abschluss des Verfahrens kein Recht auf Einsicht in Entscheidungsentwürfe oder Arbeiten zu deren unmittelbaren Vorbereitung (§ 29 Abs. 1 S. 2 VwVfG).

Gemäß § 29 Abs. 2 VwVfG sind Gründe denkbar, die die Verpflichtung zur Gewährung von Akteneinsicht durch die Behörde aufheben. Daran sind jedoch hohe Anforderungen geknüpft.

So ist die hohe Arbeitsbelastung der Visastelle kein hinreichender Grund, die Akteneinsicht zu verweigern.

Keine Verpflichtung zur Gewährung der Akteneinsicht besteht, wenn die Ablehnung des Visums auf Informationen der Sicherheitsbehörden zurückgeht, die nicht ohne deren Einverständnis den Beteiligten bekannt gemacht werden dürfen, oder in Fällen, in denen die Vorgänge wegen berechtigter Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen. So können z. B. Namen und Kontaktdaten von Vertrauensanwälten im Rahmen von Urkundenüberprüfungen geschwärzt werden. **Liegen derartige Bedenken vor, ist die Akteneinsichtnahme bezüglich dieser Aktenteile abzulehnen.**

3. Kosten

Erfolgt die Akteneinsicht durch Übersendung von Kopien oder werden im Rahmen der Akteneinsicht Kopien erbeten, fallen keine Gebühren an, aber **Auslagen** für das **Fertigen** von Fotokopien und/oder das Scannen der Visumakte sowie ggf. für den Versand.

Dabei bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AKostG i.V.m. Nummer 31000 Tz. 1 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG (vorher: KostO). Danach fallen für „Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke,....die.....auf Antrag angefertigt oder.....per Telefax übermittelt worden sind.....“, an:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| - für die ersten 50 Seiten je Seite | 0,50 € |
| - für jede weitere Seite | 0,15 € |

Vorder- und Rückseite sind 2 Seiten.

Eine **Pauschalierung** nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AKostV ist **nicht zulässig**, da der Umfang von Visumvorgängen stark variiert und daher der Aufwand für die Einzelfälle nicht vergleichbar ist.

Die Berechnung pro Seite erfolgt im Übrigen auch dann, wenn der Visumvorgang eingescannt und als **elektronische Datei(en)** versandt wird. Es handelt sich nicht um eine bereits elektronisch gespeicherte Datei i. S. v. Nummer 31000 Tz. 3 des Kostenverzeichnisses, für die 1,50 € zu veranschlagen wäre, sondern sie muss erst hergestellt werden.

Bei den Versandkosten mit der internen Kurierverbindung sind sowohl die Kosten für den Kurierbeutel als auch das innerdeutsche Porto zu berücksichtigen, bei anderen Versandwegen die tatsächlichen Kosten.

Die Erhebung der Auslage erfolgt bei Schuldnern mit (Wohn-)Sitz in Deutschland mit **Kostenrechnung, s. RES 23-59**. Als Rechtsgrundlage ist von den AVs anzugeben: § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 AKostG und Nr. 31000 Tz. 1 der Anlage 1 zum GNotKG.

Der Mindestbetrag für die Erhebung von Auslagen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AKostV gilt nur, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand gering ist. Dies trifft bei Übersendung der Fotokopien zu, da die Kostenrechnung gleichzeitig mit übersandt werden kann.

II. Erteilung von Auskünften

1. Auskünfte an die Antragsteller

Der Person, die ein Visum beantragt hat, soll zu jeder Zeit des Verfahrens Auskunft erteilt werden. Die Form der Auskunftserteilung steht den Auslandsvertretungen frei; jedoch sollte sichergestellt sein, dass keine Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen.

2. Interessierte Dritte, Einladende, Ehepartner

Die im Visumverfahren erhobenen Informationen unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz. Schützenswerte persönliche Daten wie z.B. eine strafrechtliche Vergangenheit von Antragstellern oder deren berufliche und finanzielle Verhältnisse dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen Dritten (auch Ehepartnern) grundsätzlich nicht mitgeteilt werden (siehe auch Beitrag "Datenschutz im Visumverfahren").

Anders ist es, wenn eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers bzw. der Antragstellerin vorliegt, bzw. aus anderen Gründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (gesetzliche Vertretung/Eltern) oder wenn die Zustimmung zur Übermittlung von verfahrensbezogenen Auskünften an einen bestimmten Dritten auf andere Weise dokumentiert ist. In diesem Fall kann uneingeschränkt Auskunft über den Stand des Visumverfahrens erteilt werden. Auch hier ist darauf zu achten, dass keine Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen. Interessierte Dritte wie z. B. Einladende oder Ehepartner sind bei Anfragen zu einem Visumverfahren auf diese Regelung hinzuweisen. Eine Vollmacht kann in jedem Stadium des Verfahrens erteilt und eingereicht werden (ggf. auch bereits mit den Antragsunterlagen). In RK-Visa kann der Bevollmächtigte auf Reiter 6 „(Sonstiges)“ erfasst werden.

3. Anfragen von Abgeordneten

Anfragen von Abgeordneten **des Deutschen Bundestags** (MdB) sind auch in Visumangelegenheiten immer prioritär und sensibel zu handhaben:

Ein verfassungsrechtlich besonders geschütztes, umfassendes Auskunftsrecht von MdBs kommt im Wesentlichen im Zusammenhang mit **Petitionen** gem. Art. 17 GG in Betracht. Für Auskunftsersuchen des Petitionsausschusses gelten die datenschutzrechtlichen Einschränkungen daher nicht. Für die weitere Verwendung der an den Petitionsausschuss erteilten Auskünfte ist dieser selbst verantwortlich. Allerdings empfiehlt es sich, solche Informationen, deren Vertraulichkeit (etwa im Hinblick auf das Visum- oder ein anderes behördliches Verfahren) Bedeutung zukommt, in einer gesonderten Unterlage „Nur zur Unterrichtung des Ausschusses“ zu übermitteln, um der Gefahr einer unbeabsichtigten Weiterleitung an den Petenten entgegenzuwirken.

Ansprechpartner für den Petitionsausschuss ist ausschließlich Referat 011. Auch eventuelle Bitten um Akteneinsicht in laufenden Petitionsverfahren zu Visumfällen werden von Referat 011 abgewickelt.

Einfache Anfragen von MdBs in Visumangelegenheiten (z.B. im Rahmen der Wahlkreisarbeit) stehen nicht im Zusammenhang mit Art. 17 GG. Daher sind bei solchen Anfragen die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Bei **telefonischen Anfragen** von MdBs sollte um formlose schriftliche Anfrage per E-mail über Referat 011 gebeten werden; unmittelbar sollte eine Auskunft nur in Ausnahmefällen und dann im Rahmen des rechtlich Zulässigen erteilt werden.

Schriftliche Anfragen von MdBs oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Visumangelegenheiten sind immer über Ref. 011 zu beantworten (vgl. RES 3-4). Einzige Ausnahme: Anfragen von Mitgliedern des Haushaltsausschusses. Sie werden über Ref. 109 beantwortet.

Sofern eine schriftliche Anfrage der Auslandsvertretung unmittelbar zugeht, wird gebeten, sie mit einer Stellungnahme der Vertretung elektronisch an Referat 509 (cc Referat 011 bzw. 109) weiterzuleiten. Die Beantwortung erfolgt in aller Regel durch die Zentrale.

Anfragen von Abgeordneten eines Landesparlaments

Für Anfragen von Präsidenten eines Landesparlaments gelten die für MdBs genannten Grundsätze. Für Anfragen anderer Abgeordneter eines Landesparlaments liegt die Federführung grundsätzlich bei Referat 509. Ref. 011 wird in diesen Fällen nur dann beteiligt, wenn dies aus spezifischen Umständen des Einzelfalls heraus angezeigt scheint.

Anträge – Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

Quellen:

§ 69 AufenthV

GOV

RegAV

Art. 37 Abs. 3 VK

1. Anträge in Papierform

Die Aufbewahrungsfristen von Visumanträgen, deren Bearbeitung abgeschlossen ist, sind geregelt in der „Geschäftsordnung für die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ (GOV) und hier insbesondere in der „Registraturanweisung für die Vertretungen des Bundes im Ausland“ (RegAV).

Bei der Aufbewahrung von Akten unterscheidet man grundsätzlich zwischen Schriftgut von Dauerwert (Ziff. 4.2 RegAV) und Schriftgut von Zeitwert, zu dem auch Visumantragsunterlagen zählen.

Für die Aufbewahrung von Visumantragsunterlagen gilt die Spezialregelung der Anlage 2 zur RegAV, nach der eine Vernichtung von Visumanträgen bereits vor Ablauf der allgemeinen fünfjährigen Aktenaufbewahrungsfrist möglich ist. Sie können bereits nach zwei Jahren ab Entscheidung über den Antrag vernichtet werden. Dies gilt für alle Arten von Visa.

Für **Schengen-Visa** beruhen die Fristen auf der gesetzlichen Regelung in Art. 37 Abs. 3 VK. Auch für erteilte sog. „unechte Jahresvisa“ gilt die zweijährige Frist ab Entscheidung; so können z.B. die Antragsunterlagen für ein im August 2015 erteiltes C5-Visum im September 2017 vernichtet werden.

Für **nationale Visa** ergeben sich die Fristen aus der analogen Anwendung von § 69 Abs. 3 AufenthV.

Alle Visumanträge können unter Berücksichtigung der örtlichen Lagerkapazitäten auch bis zu fünf Jahre nach Entscheidung über den Antrag aufbewahrt werden. Es ist in das Ermessen der Auslandsvertretungen gestellt, das Aufbewahrungs- gegen das Vernichtungsinteresse sachgerecht abzuwägen.

Es empfiehlt sich, bei Abschluss der Bearbeitung bzw. bei Archivierung jeweils auf den Vorgängen zu vermerken, bis zu welchem Zeitpunkt sie aufbewahrt werden sollen.

Für die Vernichtung von Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, sind gemäß der Vorgaben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Geräte einzusetzen, die der DIN Norm 663399 (Sicherheitsstufe 4, max. Papierschnittgröße 2mm x 15mm) entsprechen.

2. Dateien im IT-gestützten Verfahren

Die Aufbewahrungsfristen für die im automatisierten Datenverarbeitungssystem RK-Visa gespeicherten Daten richten sich nach § 69 Abs. 3 AufenthV.

Die Löschung von Anträgen erfolgt in RK-Visa täglich und automatisiert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Visaregister

Die Aufbewahrungsfrist für die Visaregister beträgt fünf Jahre (RegAV).

4. Gebührenregister

Doppel der Ausdrücke des Gebührenregisters sind wie die Durchschriften der Gebührenbuchseiten fünf Jahre in der Zahlstelle aufzubewahren (RES 23-76).

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten

- gültig ab 01.11.2017 -

Quellen:

§ 26 Abs. 2 BeschV

§§ 4, 18, 39 AufenthG

*Anmerkung zu **Altfällen**: Das Vorabzustimmungsverfahren der BA für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV wurde zum 31.10.2017 eingestellt. (siehe 1.2). Bis zum 31.10.2017 bei der BA eingegangene und im zeitlichen Zusammenhang bescheinigte Vorabzustimmungen nach § 26 Abs. 2 BeschV können im Antragsverfahren nach wie vor eingereicht werden, wenn ihr Gültigkeitszeitraum noch nicht abgelaufen ist (bis ca. Ende Mai 2018). Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach dem im VHB-Beitrag „Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten - gültig bis 31.10.2017“.*

Einführung

Gemäß § 26 Abs.2 BeschV erhalten Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, ejR Mazedonien, Montenegro und Serbien seit dem 01.01.2016 bis Ende 2020 die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation, eine Ausbildung oder Beschäftigung in DEU aufzunehmen. Die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme der Ausbildung oder Beschäftigung unterliegt dabei besonderen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen und das Verfahren für die Prüfung von Anträgen, bei denen § 26 Abs. 2 BeschV die Entscheidungsgrundlage für die Zustimmung darstellt, werden nachfolgend erläutert.¹

Die Regelung des § 26 Abs. 2 BeschV ergänzt die bestehenden Möglichkeiten der **qualifizierten** Zuwanderung. Die Auslandsvertretungen sollten qualifizierte Antragsteller schon im Vorfeld (Website, Merkblätter) auf alternative Rechtsgrundlagen hinweisen (Blaue Karte EU, § 2 Abs. 3 BeschV und insbesondere § 17a AufenthG), auch im Hinblick auf eine möglicherweise günstigere Terminsituation für die Beantragung des Visums.

¹ Anm.: andere Tatbestände der Teile 1-4 der BeschV (Bsp. für Hochqualifizierte) bleiben von der Regelung des § 26 Abs. 2 BeschV unberührt.

1. Voraussetzung zur Zustimmung nach § 26 Abs. 2 BeschV / Verfahren

1.1. Die Zustimmungsvoraussetzungen nach § 26 Abs. 2 BeschV

a) Die nach § 26 Abs. 2 BeschV geschaffene Erleichterung für Staatsangehörige der o.g. Westbalkanstaaten gilt grundsätzlich für sämtliche Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilt werden kann.²

§ 26 Abs. 2 BeschV berührt nicht die Regelungen zur Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Ebenso gilt weiterhin, dass die Beschäftigungsbedingungen nicht ungünstiger sein dürfen als bei vergleichbaren inländischen Beschäftigten (sog. Inländergleichbehandlung).

Darüber hinaus stellt § 26 Abs. 2 BeschV als („positive“) Voraussetzung noch die Stellung des Visumantrages bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat auf.

b) Die Zustimmung der BA zur Ausübung der Beschäftigung darf gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 BeschV nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Dieser Ausschluss der Zustimmung findet wiederum keine Anwendung auf Antragsteller, die nach dem 01. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausgereist sind.

1.2. Verfahren

Antragsteller, die sich nicht in ihrem Herkunftsstaat aufhalten, sondern rechtmäßig in einem anderen WEB-Staat oder einem Drittstaat, können den Antrag auch an der dort zuständigen Auslandsvertretung stellen.

Vorabzustimmungsanfragen für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV, die bei der BA ab dem 01.11.2017 eingehen, werden nicht mehr bearbeitet. Arbeitgeber, die ab diesem Zeitpunkt noch eine Vorabprüfung beantragen, erhalten eine entsprechende Nachricht von der BA. Die BA soll der Beschäftigung nach § 36 Abs. 3 BeschV vorab zustimmen, wenn das Verfahren dadurch beschleunigt wird. Bei Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV führt die Vorabzustimmung nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Die Zustimmung der BA für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV wird daher durch die Visastelle bzw. die ABH im regulären behördeninternen Verfahren eingeholt (siehe dazu auch VHB-Beitrag „Erwerbstätigkeit“ und Informationen zum Verfahren bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf der [Intranetseite](#) von Ref. 508). Dies bedeutet keinen Nachteil, da der durch die Vorabzustimmung erhoffte Vorteil von Verfahrensbeschleunigungen nicht entsteht.

Bei relevanten Voraufenthalten prüft die ABH, ob der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen hat (Ausschlussstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 3 BeschV). Durch den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ist das Tatbestandsmerkmal „Leistungsbezug“ erfüllt. Eine Aufhebung der zweijährigen Sperrfrist kommt daher selbst dann nicht in Betracht, wenn die

² Anm.: Dies gilt auch für Saisonarbeitnehmer, bei denen eine Rückkehrbereitschaft nicht zu prüfen ist.

erhaltenen Leistungen zurückgezahlt wurden (nunmehr auch gerichtlich bestätigt, vgl. VG 29 K 248.16 V vom 15. März 2017).

Darüber hinaus wird auch festgestellt, ob der Antragsteller zwar derartige Leistungen im relevanten Zeitraum bezogen hat, für ihn aber der Ausschlussstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 3 wegen § 26 Abs. 2 Satz 4 BeschV (Asylantrag bzw. Registrierung als Asylsuchender zwischen dem 01.01. und 24.10.2015, am 24.10.2015 gestattet, geduldet oder ausreisepflichtig in DEU aufhältig und danach unverzüglich ausgereist) nicht gilt.

Für die Beurteilung einer unverzüglichen Ausreise ist eine Einzelfallbetrachtung (je nach Konstellation) angezeigt. Die „Unverzüglichkeit“ bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Gesetzesverkündung am 24.10.2015 und Ausreise (nicht auf das Abwarten eines laufenden Asylverfahrens). Ausreisen ab dem 1. Januar 2016 können im Regelfall nicht mehr als „unverzüglich“, also „ohne schuldhaftes Zögern“, bejaht werden. Kann der Ausländer ausnahmsweise glaubhaft darlegen, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ausreise gehindert war oder aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Einführung des § 26 Abs. 2 BeschV erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren konnte, kann eine Ausreise auch nach dem 1. Januar 2016 von der Ausländerbehörde als unverzüglich angesehen werden. Dabei obliegt es dem Antragsteller, durch Vorlage geeigneter Nachweise die unverzügliche Ausreise gegenüber der ABH zu belegen.

Als geeignete Nachweise kommen eine Grenzübertrittsbescheinigung, Bescheinigungen der ABH oder auch Reisebelege (Bus- oder Zugtickets, etc.) in Betracht.

Bei der Ausländerreferentenbesprechung am 03./04.05.2016 in Berlin wurde festgelegt, dass bei einer Ausreise nach dem 04.05.2016 eine unverzügliche Ausreise im Sinne der Vorschrift des § 26 Abs. 2 BeschV nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen begründbar ist. Solche Fälle müssen die Ausländerbehörden eingehend und überzeugend darlegen; eine bloße Zustimmung ohne Begründung reicht nicht aus.

Bei Vorabzustimmungen der ABH gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV muss daraus eindeutig hervorgehen, dass die BA bei der Entscheidung beteiligt wurde. In Zweifelsfällen sollte die ABH um Einholung und Übersendung der BA-Zustimmung gebeten werden.

2. Ergänzende Hinweise

2.1 Im Zustimmungsverfahren prüft die BA im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (über den Arbeitgeberservice AG-S) die vorgelegten Arbeitsverträge und beschränkt bei Verdacht auf einen Scheinarbeitsvertrag oder **Gefälligkeitsvertrag** die Zustimmung zur Ausübung der angestrebten Erwerbstätigkeit auf sechs Monate (nicht zu verwechseln mit der Gültigkeit der Zustimmung).

Sollten der AV Unstimmigkeiten auffallen, so können diese der ABH mitgeteilt werden mit dem Hinweis, den zu erteilenden Aufenthaltstitel zeitlich zu beschränken und nach spätestens einem Jahr erneut zu überprüfen. Damit ist eine vertiefte Prüfung durch die AVs vor Einreise zu diesem Gesichtspunkt entbehrlich. Der Lebensunterhalt ist durch die AV zu überprüfen, insbesondere bei **Teilzeitverträgen**.

2.2 Abgrenzung unqualifizierte / qualifizierte Beschäftigung

Beantragt ein Staatsangehöriger der oben genannten Länder ein Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob eine Visumerteilung nach den für alle Drittstaatsangehörigen geltenden Regelungen der Beschäftigungsverordnung in Frage kommt. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modellprojekt PuMa in Baden-Württemberg vorliegen (s.a. VHB-Beitrag „*Punktebasiertes Modellprojekt für ausländische Fachkräfte (PuMa)*“).

Ist dies der Fall, müssen die Voraussetzungen nach 1.1. nicht vorliegen.

Nur wenn kein anderer Verordnungstatbestand einschlägig ist, sollte die BA um Zustimmung nach § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV gebeten werden. Ob § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG einschlägig sind, orientiert sich an der beabsichtigten Beschäftigung.

2.3 Sonderfall reglementierte Berufe (Berufserlaubnis)

Reglementierte Berufe fallen in aller Regel unter die bestehenden Möglichkeiten der qualifizierten Zuwanderung. Hierbei ist die Regelung des § 18 Abs. 5 zu beachten, die für die Ausübung des Berufes erforderliche Berufserlaubnis muss entweder vorliegen oder zugesagt sein.

Ist dies nicht der Fall, sollten die Antragsteller auf die Möglichkeit des Aufenthaltes nach § 17a AufenthG zur Erlangung der Berufserlaubnis hingewiesen werden (s.a. Beitrag „*Gesundheitsberufe*“ und „*Aus- und Weiterbildung*“).

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten

- gültig bis 31.10.2017 -

Quellen:

§ 26 Abs. 2 BeschV

§§ 4, 18, 39 AufenthG

Vorankündigung:

Das Vorabzustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV wird mit Wirkung zum 01.11.2017 eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Zustimmung der BA für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV durch die Visastelle im regulären behördeninternen Verfahren eingeholt (Eingabe in RK-Visa).

1. Einführung

Durch den neu eingefügten § 26 Abs. 2 BeschV erhalten Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, ejR Mazedonien, Montenegro und Serbien ab dem 01.01.2016 bis Ende 2020 die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation, eine Ausbildung oder Beschäftigung in DEU aufzunehmen. Die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme der Ausbildung oder Beschäftigung unterliegt dabei besonderen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen und das Verfahren für die Prüfung von Anträgen, bei denen § 26 Abs. 2 BeschV die Entscheidungsgrundlage für die Zustimmung darstellt, werden nachfolgend erläutert.¹

2. Voraussetzung zur Zustimmung nach § 26 Abs. 2 BeschV / Verfahren

2.1. Die Zustimmungsvoraussetzungen nach § 26 Abs. 2 BeschV

a) Die nach § 26 Abs. 2 BeschV geschaffene Erleichterung für Staatsangehörige der o.g. Westbalkanstaaten gilt grundsätzlich für sämtliche Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der BA erteilt werden kann.²

§ 26 Abs. 2 BeschV berührt nicht die Regelungen zur Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Ebenso gilt weiterhin, dass die Beschäftigungsbedingungen nicht

¹ Anm.: andere Tatbestände der Teile 1-4 der BeschVO (Bsp. für Hochqualifizierte) bleiben von der Regelung des § 26 Abs. 2 BeschVO unberührt.

² Anm.: Dies gilt auch für Saisonarbeitnehmer, bei denen eine Rückkehrbereitschaft nicht zu prüfen ist.

ungünstiger sein dürfen als bei vergleichbaren inländischen Beschäftigten (sog. Inländergleichbehandlung).

Darüber hinaus stellt § 26 Abs. 2 BeschV als („positive“) Voraussetzung noch die Stellung des Visumantrages bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat auf.

b) Die Zustimmung der BA zur Ausübung der Beschäftigung darf gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 BeschV nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Dieser Ausschluss der Zustimmung findet wiederum keine Anwendung auf Antragsteller, die nach dem 01. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausgereist sind.

2.2. Verfahren

Für Anträge, bei denen Zustimmungen nach § 26 Abs. 2 BeschV herbeizuführen sind, wurden Antragsteller bislang vorrangig auf das folgende Verfahren verwiesen (s. Vorankündigung):

1. Phase - vor Stellung des Visumantrags

Wegen der besonderen Voraussetzungen, die § 26 Abs. 2 BeschV für die Erteilung der Zustimmung aufstellt, wird den Antragstellern³ mit Blick auf eine effiziente und zweckmäßige Verfahrensgestaltung empfohlen, vor Antragstellung folgende Schritte zu erledigen⁴:

1. Der Antragsteller schließt einen Arbeits-/Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber in DEU.
2. Wenn sich der Antragsteller in der Vergangenheit bereits auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind, ist die Einholung der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber bei der für den Ort der geplanten Arbeitsaufnahme zuständigen Ausländerbehörde (ABH) erforderlich, (siehe § 31 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV).

³ Die Bezeichnung „Antragsteller“ wird geschlechtsneutral verwendet.

⁴ Bei Anträgen, die ohne Arbeits- oder Ausbildungsvertrag eingereicht werden, kann eine Zustimmung der BA mangels Grundlage für die Vorrangprüfung und Prüfung der Inländergleichbehandlung nicht erteilt werden. Der Antragsteller sollte daher aufgefordert werden, den Antrag zurückzunehmen. Besteht er dennoch auf Antragstellung, ist der Antrag abzulehnen. Anträge, bei denen ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag sowie weitere antragsbegründende Unterlagen vorgelegt werden, ohne dass eine Zustimmung der BA/der ABH vorab eingeholt worden ist, werden angenommen und nach dem regulären Verfahren für die Erteilung von Visa zur Erwerbstätigkeit, s. entsprechenden VH-Beitrag, bearbeitet. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einer Einholung der Zustimmung der BA/der ABH durch die Auslandsvertretung die Bearbeitungszeit erheblich verlängert.

Die ABH prüft, ob der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat (Ausschlusstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 3 BeschV). Um dies festzustellen, wird die für den Voraufenthalt zuständige ABH konsultiert. Durch den Bezug von Asyilleistungen ist das Tatbestandsmerkmal „Leistungsbezug“ erfüllt. Eine Aufhebung der zweijährigen Sperrfrist kommt daher selbst dann nicht in Betracht, wenn die erhaltenen Leistungen zurückgezahlt wurden (nunmehr auch gerichtlich bestätigt, vgl. VG 29 K 248.16 V vom 15. März 2017).

Darüber hinaus wird auch festgestellt, ob der Antragsteller zwar derartige Leistungen im relevanten Zeitraum bezogen hat, für ihn aber der Ausschlusstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 3 wegen § 26 Abs. 2 Satz 4 BeschV (Asylantrag bzw. Registrierung als Asylsuchender zwischen dem 01.01. und 24.10.2015, am 24.10.2015 gestattet, geduldet oder ausreisepflichtig in DEU aufhältig und danach unverzüglich ausgereist) nicht gilt.

Für die Beurteilung einer unverzüglichen Ausreise ist eine Einzelfallbetrachtung (je nach familiärer Konstellation) angezeigt. Die „Unverzüglichkeit“ bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Gesetzesverkündung am 24.10.2015 und Ausreise (nicht auf das Abwarten eines laufenden Asylverfahrens). Eine Unverzüglichkeit ist jedenfalls dann kaum noch zu begründen, wenn die Ausreise erst nach dem 31.12.2015 erfolgte. Dabei obliegt es dem Antragsteller, durch Vorlage geeigneter Nachweise die unverzügliche Ausreise gegenüber der ABH zu belegen.

Als geeignete Nachweise kommen eine Grenzübertrittsbescheinigung, Bescheinigungen der ABH oder auch Reisebelege (Bus- oder Zugtickets, etc.) in Betracht.

Bei der Ausländerreferentenbesprechung am 03./04.05.2016 in Berlin wurde festgelegt, dass bei einer Ausreise nach dem 04.05.2016 eine unverzügliche Ausreise im Sinne der Vorschrift des § 26 Abs. 2 BeschV in der Regel nicht mehr vorliegt. Die ABHs können im Einzelfall nach eingehender Prüfung zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen und müssen dies durch eine entsprechende Bescheinigung dokumentieren, eine bloße Zustimmung ohne Begründung reicht nicht aus.

Vorabzustimmungen vor diesem Datum sind bei entsprechender Begründung zu übernehmen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Vorabzustimmung beteiligt die ABH zudem die BA. Die BA nimmt für ihre Zustimmungserteilung die Vorrangprüfung und die Prüfung zur Einhaltung der Inländergleichbehandlung vor und übermittelt das Ergebnis der anfragenden ABH.

3. Soweit der Antragsteller davon ausgeht, dass in seinem Fall kein relevanter Voraufenthalt im Sinne der Ziffer 2. vorliegt, holt der deutsche Arbeitgeber/Ausbildungsträger unter Vorlage des Arbeitsvertrages eine

Vorabzustimmung der BA nach § 36 Abs. 3 BeschV bei dem regional zuständigen Team Arbeitsmarktzulassung ein. Im Rahmen des Verfahrens zur Zustimmungserteilung nimmt die BA eine Vorrangprüfung und eine Prüfung zur Einhaltung der Inländergleichbehandlung vor.

2. Phase – Antragstellung bei der Auslandsvertretung⁵ und weiteres Verfahren

Die AV vergibt je nach örtlicher Ausgestaltung einen Termin, ggf. nachdem sie die Überprüfung vorgeschaltet hat, ob antragsbegründende Unterlagen gemäß Phase 1 bereits vorliegen. Der Antragsteller spricht mit vollständigen Unterlagen und dem Antragsformular zum Termin vor.

Bei der Prüfung des Antrages ist besonders zu beachten:

Falls eine Beteiligung der ABH unterblieben ist (siehe Ziff. 3 oben), ist das Ergebnis der AZR-Abfrage auf relevante Voraufenthalte des Antragstellers in DEU zu überprüfen.⁶

Sollte im AZR ein Voraufenthalt verzeichnet sein, der in der Selbstauskunft vorab verschwiegen wurde, ist der Antrag im Regelfall wegen unrichtiger/unvollständiger Angaben abzulehnen.

Liegt lediglich eine Vorabzustimmung der BA vor, kann der Visumantrag als Erwerbstätigkeitsantrag eingegeben werden, zu dem eine Vorabzustimmung der BA vorliegt. Sind dann durch das Bundesverwaltungsamt (entgegen der Annahmen) doch relevante Voraufenthalte im AZR ermittelt worden, ist die Beteiligung der ABH regulär sicher gestellt.

3. Ergänzende Hinweise

Die vorgelegten Vorabzustimmungen sind auf ihre **Echtheit** zu überprüfen. Bei Fälschungsverdacht ist eine Bestätigung über die Echtheit der Zustimmung der BA durch eine Rückfrage bei dem regional zuständigen Team Arbeitsmarktzulassung der BA einzuziehen.⁷

Auch andere Falschangaben im Rahmen der Visumbeantragung führen i.d.R. zur Visumversagung. Lediglich das Verschweigen eines früheren legalen Aufenthalts (ohne Überschreitung des Visumszeitraums) mit Blick auf die Nichtbeteiligung der ABH kann außer Betracht bleiben.

Die Möglichkeit ggf. getroffener unbeabsichtigter Falschaussagen (je nach Art des Aufenthalts und Alter des Antragstellers während des Aufenthalts) ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

⁵ Antragsteller, die sich nicht in ihrem Herkunftsstaat aufhalten, sondern rechtmäßig in einem anderen WEB-Staat oder einem Drittstaat aufhältig sind, können den Antrag auch an der dortigen Auslandsvertretung stellen.

⁶ Tatsächliche Voraufenthalte lassen sich dem AZR jedoch nur teilweise entnehmen, wenn z.B. Asylanträge oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen als Sachverhalt gespeichert sind.

⁷ In Pristina ist Fälschungsverdacht der Regelfall und eine Abfrage daher in nahezu jedem Fall erforderlich.

Die BA prüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (über den Arbeitgeberservice AGS) die vorgelegten Arbeitsverträge und beschränkt bei Verdacht auf einen Scheinarbeitsvertrag oder **Gefälligkeitsvertrag** die Zustimmung zur Ausübung der angestrebten Erwerbstätigkeit auf sechs Monate (nicht zu verwechseln mit der Gültigkeit der Zustimmung).

Sollte der AV Unstimmigkeiten auffallen, so können diese der ABH mitgeteilt werden mit dem Hinweis, den zu erteilenden Aufenthaltstitel zeitlich zu beschränken und nach spätestens einem Jahr erneut zu überprüfen. Damit ist eine vertiefte Prüfung durch die AVs vor Einreise zu diesem Gesichtspunkt entbehrlich. -Der Lebensunterhalt ist durch die AV zu überprüfen, insbesondere bei **Teilzeitverträgen**.

-Abgrenzung **unqualifizierter** / **qualifizierter** Beschäftigung, Vorlage einer **Berufsausübungserlaubnis**:

a) Bei einer großen Zahl der Anträge nach § 26 Abs. 2 BeschV handelt es um unqualifizierte Helfertätigkeiten, wie auch die Statistiken der BA belegen. Visa sind nach § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV zu erteilen.

b) Bei Anträgen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, ist wie folgt vorzugehen:

Visa sind nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV zu erteilen. § 26 Abs. 2 BeschV hat im Rahmen seiner übrigen Voraussetzungen den Zugang zum Arbeitsmarkt für Beschäftigungen für sämtliche Berufsgruppen eröffnet. Das Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis ist nur in zulassungsgebundenen, reglementierten Berufen festzustellen (insbesondere im Gesundheitsbereich, vgl. VHB „Gesundheitsberufe“). Weitere anerkennungsrechtliche Fragen sind nicht zu prüfen.

Kann eine Berufsausübungserlaubnis nicht vorgelegt werden, ist der Antrag auf Ausübung einer Helfertätigkeit in diesem Berufsfeld oder auf die Ausübung einer Helfertätigkeit bis zur Übernahme einer vollwertig qualifizierten Tätigkeit umzudeuten.

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, einen dieser Beschäftigung entsprechenden Arbeitsvertrag vorzulegen. Die Auslandsvertretung oder der Antragsteller holen die für diese Tätigkeit erforderliche Zustimmung der BA ein.

Hinsichtlich der übrigen Verfahrensschritte ergeben sich gegenüber dem herkömmlichen Verfahren bei der Bearbeitung von Anträgen für Visa zur Arbeitsaufnahme keine Besonderheiten (siehe dazu auch VHB-Beitrag „Erwerbstätigkeit“ und Informationen auf der Intranetseite von Ref. 508).

Visum zur Arbeitsplatzsuche

Quellen:

§ 18c AufenthG

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV

Kurzgefasst:

- *Hochschulabschluss*
- *gesicherter Lebensunterhalt*
- *Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz*
- *bis 6 Monate Dauer*
- *ohne Verlängerungsmöglichkeit*
- *erneute Erteilung nur nach Wartezeit*
- *nicht für Drittstaatsangehörige mit anderem Aufenthaltstitel*
- *ohne Zustimmung der Ausländerbehörde / Bundesagentur für Arbeit*
- *korrekte statistische Erfassung ist wichtig wg. Evaluierung der Vorschrift !*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	- 1 -
2. Voraussetzungen für die Erteilung.....	- 2 -
2.1 Qualifikation der Antragsteller	- 2 -
2.1.1. Prüfung „Vergleichbarkeit des Abschlusses“ (ANABIN)	- 2 -
2.1.2. Weitere Prüfungsmöglichkeit der „Vergleichbarkeit des Abschlusses“	- 3 -
2.1.3. Grundsätzlich keine Sprachkenntnisse erforderlich	- 4 -
2.2. Sicherung des Lebensunterhalts	- 4 -
3. Keine Zustimmungserfordernisse	- 5 -
4. Sonstiges	- 5 -
4.1. Statistische Erfassung	- 5 -
4.2. Art des Visums / Gültigkeitsdauer	- 5 -
4.3. Familiennachzug	- 5 -

1. Allgemeines

Das Visum zur Arbeitsplatzsuche eröffnet einen gänzlich neuen, rein angebotsorientierten Weg der Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt, der auf ausländische Hochschulabsolventen angewiesen ist.

Es ermöglicht interessierten Fachkräften aus Drittstaaten, für max. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen, um vor Ort eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden und ergänzt damit sinngemäß § 16 Abs. 4 AufenthG.

Während § 16 Abs. 4 AufenthG Drittstaatsangehörigen die Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes direkt im Anschluss an ein in Deutschland absolviertes Hochschulstudium ermög-

licht, wird mit § 18c AufenthG diese Möglichkeit auf die Inhaber anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschlüsse und auf Zeiten, die nach dem Studienabschluss liegen, ausgeweitet.

Voraussetzung für die Erteilung dieses sog. „Job-Seeker-Visums“ ist, dass der Ausländer einen Hochschulabschluss vorweisen und seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Findet er innerhalb eines halben Jahres einen Arbeitgeber, muss er nicht wieder ausreisen, sondern kann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU oder Niederlassungserlaubnis direkt in Deutschland beantragen. Das Visum zur Arbeitsplatzsuche soll gerade kleinen und mittelständischen Betrieben helfen, die ihre Arbeitskraftsuche zumeist regional ausgerichtet haben.

Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Aufgrund der Besonderheiten im Rahmen der Berufsanerkennung von Ärzten wird ausdrücklich auf den VHB-Beitrag „Gesundheitsberufe“ verwiesen.

2. Voraussetzungen für die Erteilung

2.1 Qualifikation der Antragsteller

2.1.1. Prüfung „Vergleichbarkeit des Abschlusses“ (ANABIN)

Der Antragsteller muss einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen.

Die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses erfolgt ausschließlich durch die Visastelle über die Datenbank [ANABIN](http://anabin.kmk.org/), das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Nur so kann eine einheitliche Bearbeitungsweise gewährleistet werden. Bei Anfragen von anderen Stellen (z.B. Ausländerbehörden) zu Abschlüssen des Gastlandes ist immer auf die Datenbank ANABIN zu verweisen. Sofern beteiligt, übernehmen die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörden ohne weitere eigene Prüfung grundsätzlich das Prüfergebnis der Visastelle.

Die Abfrage in ANABIN ist immer sowohl in Bezug auf den Abschluss als auch in Bezug auf die Hochschule durchzuführen. ANABIN erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Abschlüsse/Hochschulen werden erst aufgenommen, sobald ein entsprechender Antrag eines Betroffenen gestellt worden ist (dabei ist derzeit mit hoher Wartezeit für die Bescheidung eines Antrags und für die anschließende Einstellung auf ANABIN zu rechnen).

Kurzinfo ANABIN: Link: <http://anabin.kmk.org/>

Suche nach dem vorgelegten Abschluss:

- *Hochschulabschlüsse -> Suche nach Abschlüssen*
- *Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen*
- *in der Auswahlliste den Abschluss durch Klicken auswählen*
- *siehe „Bewertung“ / Äquivalenzklasse*

Bei der Bewertung der Abschlüsse kennt ANABIN drei Äquivalenzklassen:

- bedingt vergleichbar

- entspricht
- gleichwertig

Die Bewertung der ausländischen Hochschule spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle bei der Bewertung, ob es sich um einen ausländischen *Hochschul*-Abschluss handelt. Auch das ist in ANABIN nachprüfbar.

Suche nach der ausländischen Hochschule:

- *Institutionen* -> *Suchen nach Institutionen*
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- In der Auswahlliste die Hochschule durch Klicken auswählen
- Siehe „Status“

Bei der Bewertung der ausländischen Hochschule kennt ANABIN drei Status:

- H+
- H-
- H+/-

Eine mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt. Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne von § 18c AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses erfüllt. Dies gilt ebenfalls, wenn der Abschluss bei einer anderen H+-Institution im Gastland gelistet ist.

Das für den vorgelegten Abschluss festgestellte Ergebnis in ANABIN ist mit Angabe des Prüfdatums als Screenshot zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie davon soll auch den Unterlagen für die Ausländerbehörde mit übersandt werden.

Ergeben sich Rückfragen zu dem mit ANABIN ermittelten Ergebnis oder ist das Ergebnis nicht eindeutig und kann nicht mit Hilfe o.g. Hinweise geklärt werden, soll die Visastelle die ZAB/KMK direkt kontaktieren, bevor der Antragsteller ggfls. auf das aufwändige Verfahren der Zeugnisbewertung verwiesen wird. [REDACTED] von dieser erfolgt eine Zuweisung zu dem für das jeweilige Ausstellungsland zuständige Länderreferat der ZAB).

2.1.2. Weitere Prüfungsmöglichkeit der „Vergleichbarkeit des Abschlusses“

In Fällen, in denen eine Vergleichbarkeit nicht feststellbar – bedingte Vergleichbarkeit, wenn die Hochschule nicht mit H+ bewertet wurde oder wenn der Abschluss und/oder die Hochschule nicht in ANABIN zu finden sind – ist, gilt:

- Bei angestrebter Erwerbstätigkeit in einem Beruf, der durch eine staatliche Zulassung beschränkt ist, ist der Antragsteller auf das Anerkennungsverfahren des jeweiligen Landes zu verweisen (z.B. Lehrer, Ärzte, Pflegeberufe).
- Im Übrigen ist der Antragsteller auf das Zeugnisbewertungsverfahren bei der ZAB zu verweisen. Link: www.kmk.org/zab

Da das Zeugnisbewertungsverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann, wird empfohlen, in diesem Fall mit schriftlichen Fristsetzungen für die Vorlage des Ergebnisses der Bewertung zu arbeiten (max. sechs Monate), damit sich bei den AVs nicht unnötig unbeschiedene Visumanträge sammeln.

Die für **Wissenschaft zuständigen Referate** (ersatzweise die für Kultur zuständigen Referate) der Auslandsvertretungen sollen Studienabschlüsse an Hochschulen mit geeigneter Quali-

tät benennen, die für die Zuwanderung von Akademikern relevant sind und bisher nicht als „vergleichbar“ geführt werden. Sie sollen als „vergleichbare Hochschulabschlüsse“ in ANA-BIN aufgenommen werden.

2.1.3. Grundsätzlich keine Sprachkenntnisse erforderlich

Sprachkenntnisse gehören nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 18c AufenthG. Sprachkenntnisse sind damit nicht zwangsläufig erforderlich oder zu belegen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung können die Sprachkenntnisse abhängig von den Angaben des Antragstellers eine Rolle spielen. Deutsche Sprachkenntnisse sind nur in einzelnen angestrebten Berufsfeldern oder Arbeitskontexten unumgänglich. Arbeitgeber sehen vielfach Ausnahmen für Ausländer vor; dies gilt auch für staatlich beschränkte Berufe (so auch im Gesundheits- und Pflegebereich. s. z.B. § 10c Bundesärzteordnung).

Beispiel:

Eine IT-Fachkraft muss nicht unbedingt deutsche Sprachkenntnisse zur Arbeitsplatzsuche haben.

Diese Antragsteller sollten entsprechend auf die i.d.R. erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse hingewiesen werden und der Antragsteller sollte – soweit deutsche Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen – hinreichend glaubhaft machen, wie und wo er im Fall, dass er ein Arbeitsplatzangebot erhält, die deutschen Sprachkenntnisse erwerben möchte. In diesem Zusammenhang wäre der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche und zum Besuch eines Sprachkurses jegliche Erwerbstätigkeit verboten ist.

2.2. Sicherung des Lebensunterhalts

Es wird auf einen bundesweiten Einheitssatz abgestellt, der sich an den Vorgaben des BAföG orientiert (ab 01/2017: 720,00 Euro/Monat). Die aktuellen und zukünftigen Beträge zum Lebensunterhalt sind in der Materialsammlung zum Visumhandbuch / Nationale Regelungen / Punkt IV - Sonstige Informationen zu finden). Können Belege vorgelegt werden, dass einzelne Kosten (z.B. Kost, Logis) nicht anfallen, ist der Betrag entsprechend zu reduzieren.

Der Nachweis zur Lebensunterhaltssicherung kann auch über eine Verpflichtungserklärung erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Bei einem längerfristigen Aufenthalt wie dem Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche muss die Verpflichtungserklärung den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Aufgrund der umfangreichen Prüfverpflichtungen zur Aufnahme einer Verpflichtungserklärung mit dem Vermerk „Bonität nachgewiesen“ dürfte der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung über diesen Weg nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. In jedem Fall muss die Verpflichtungserklärung den Aufenthaltswitz „Arbeitsplatzsuche“ eindeutig erkennen lassen.¹

Ein Unterkunftsnachweis zählt nicht zu den regelmäßig vorzulegenden Nachweisen. Dieser kann jedoch im Einzelfall zur Lebensunterhaltsprüfung verlangt werden. In jedem Fall sollte der Antragsteller im Motivationsschreiben bzw. im Gespräch Angaben dazu machen, wie und wo er während seines Aufenthalts Unterkunft zu nehmen gedenkt. Hiernach richtet sich dann die Vorlage ggf. weiterer Nachweise.

Nachweise über sonstige Vorbereitungen der Arbeitsplatzsuche wie z. B. vereinbarte Vorstellungsgespräche o. ä. sind keine Bedingungen für Antragstellung und Visumerteilung. Solche

¹ S. dazu ergänzend VHB-Beitrag „[Verpflichtungserklärung](#)“ und Ziffer 68.1.2.3 der [VwV-AufenthG](#)

Nachweise können das Anliegen und die Plausibilität des Antrags allerdings untermauern. Das Fehlen entsprechender Nachweise darf aber nicht für sich allein zur Ablehnung des Antrags führen.

3. Keine Zustimmungserfordernisse

Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist im Umkehrschluss aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthV in Fällen des § 18c AufenthG nicht erforderlich. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist ebenfalls nicht erforderlich.

Das von der Auslandsvertretung festgestellte Prüfungsergebnis wird von den Inlandsbehörden grundsätzlich übernommen (ABH, BA).

4. Sonstiges

4.1. Statistische Erfassung

Der korrekten statistischen Erfassung der Visumanträge kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Maßnahmen im Rahmen der Fachkräftemigration darstellt: Visumanträge zum Zweck von § 18c AufenthG sind in RK-Visa statistisch zu erfassen (s. dazu Erlass vom 20.12.2012, Gz: 510-RL-516.20 SB 1 und Anlage; Aufenthaltswert 01, statistische Zuordnung 16 – Arbeitsplatzsuche).

4.2. Art des Visums / Gültigkeitsdauer

Sofern die Regel- und besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind² und der Lebensunterhalt für den gesamten Zeitraum gesichert ist, ist das Visum für 6 Monate als D-Visum zu erteilen.

Ist der Lebensunterhalt nur für einen kürzeren Zeitraum nachgewiesen, kann das Visum auch nur für den Zeitraum erteilt werden, für den der Lebensunterhalt gesichert ist. Dabei ist das Visum – auch bei einem geplanten Aufenthaltszeitraum von unter 90 Tagen – wegen der Langzeitperspektive und dem beabsichtigtem Daueraufenthalt als D-Visum zu erteilen: Die vom Gesetzgeber beabsichtigte unproblematische Anschlusserteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne erneute Ausreise ist regelmäßig nur dann möglich, wenn die Einreise mit dem entsprechenden D-Visum erfolgt ist.

4.3. Familiennachzug

Das Visum zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG stellt keinen Aufenthaltstitel dar, der einen Familiennachzug zulässt. In seiner Konzeption ist der maximal sechsmonatige Aufenthaltstitel nur kurzfristiger Natur, an den sich ggfls. ein langfristiger Aufenthaltstitel anschließt.

Ein Familiennachzug zum Ausländer ist gem. § 29 Abs.1 Nr.1 AufenthG grundsätzlich erst möglich, wenn der Stammberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Blaue Karte EU besitzt und in Bezug auf den Ehegattennachzug die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird. Findet der Stammberechtigte innerhalb der Gültigkeit des Visums ei-

² S. dazu VHB-Beitrag [„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“](#)

nen Arbeitgeber, könnte er allerdings die für den Familiennachzug erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder ggfs. Blaue Karte EU direkt in Deutschland und die Familie den Nachzug bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen.

- Weitere Informationen des BMI zur [Arbeitsmigration](#).
- Ein Mustermerkblatt steht als Anlage zu diesem Beitrag im Visumhandbuch zur Verfügung.
- [Hinweise des BMI](#) zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz
- „[Make it in Germany](#)“ – das Willkommensportal der Fachkräfte-Offensive für internationale Fachkräfte
- [Migration Check](#) der Bundesagentur für Arbeit

Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland (humanitäre, völkerrechtliche und politische Aufnahme, § 22 AufenthG)

Quellen:

Art. 16a GG

§ 22 AufenthG

§§ 5, 26 AufenthG

§ 3 I AsylG

§§ 13, 18 I AsylG

1. Anwendungsbereich

Dieser Beitrag bezieht sich auf Personen, die im Ausland um politisches Asyl bzw. Schutz als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bitten (politische und humanitäre Aufnahme). Er gilt auch für Fälle, in denen eine Auslandsvertretung in anderer Weise, z.B. durch Informationen von Menschenrechtsorganisationen, von schutzbedürftigen Personen im Sinne der GFK Kenntnis erlangt. Falls der/die Schutzsuchende Zuflucht auf dem Gelände der Auslandsvertretung sucht oder sich dort bereits befindet, sind außerdem zu beachten:

- RES 50-2 betreffend diplomatisches Asyl und zeitweilige Zuflucht;

2. Grundsatz

In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz des territorialen Asyls. Danach kann Asylsuchenden nur Schutz gewährt werden, wenn sie sich bereits auf deutschem Staatsgebiet bzw. an der deutschen Grenze befinden (vgl. §§ 13 und 18 I AsylG). Eine Vorwirkung des Asylgrundrechts, die die Bundesrepublik Deutschland zur Gestattung der Einreise verpflichtet, um einen künftigen Asylantrag zu ermöglichen (sog. humanitäres Visum), gibt es nicht. **Asyl-/Schutzersuchen sind daher grundsätzlich bereits vor Ort** (ohne Beteiligung der Zentrale) **unter Berufung auf das Territorialprinzip abzulehnen**. Anfragen von Dritten an die Auslandsvertretung mit dieser Zielrichtung sind ebenso zu beantworten.

3. Vorgehen in besonderen Ausnahmefällen ("singuläre Einzelschicksale")

Nur in besonderen Ausnahmefällen ("singuläre Einzelschicksale") kommt auf Grundlage des § 22 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme aus dem Ausland in Betracht: Nach § 22 Satz 1 AufenthG **aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen** oder nach § 22 Satz 2 AufenthG zur **Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland**. Ein Anspruch auf Aufnahme wird hierdurch nicht begründet. § 22 AufenthG ist hinsichtlich der übrigen gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltszwecke **keine allgemeine Härtefallregelung** und **kein Auffangtatbestand** für sonst nicht begründete Einreiseanliegen. Die spezial-gesetzlichen Regelungen zum Aufenthaltsrecht gehen § 22 AufenthG vor. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung "beschränkt sich die Anwendbarkeit des [§ 22 AufenthG] auf besondere Einzelfälle, in denen die Gewährung eines Aufenthaltsrechts aus verfassungsrechtlichen Gründen trotz des Fehlens einer Anspruchsvoraussetzung zwingend geboten ist" (OVG Münster zur inhaltsgleichen früheren Regelung in §§ 30, 33 AuslG, Urteil v. 24. Feb. 1999, 17 A 193/97; OVG Berlin, Urteil v. 31. Jan. 2003, OVG 3 B 4.02).

3.1. Verfahren

Wenn es Anhaltspunkte für einen **humanitären singulären Einzelfall** gibt und keine andere Grundlage für die Erteilung eines Visums in Betracht kommt, prüft die Vertretung, ob eine Aufnahme nach § 22 AufenthG in Betracht kommt und berichtet darüber (möglichst vor

Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland (humanitäre, völkerrechtliche und politische Aufnahme, § 22 AufenthG)

Entgegennahme eines Visumantrages) unverzüglich an Referat 508-9 (Federführung; Doppel bzw. cc-Mail an Länderreferat und Referat 509).

Im Fall einer **politischen Aufnahme** ist nach Prüfung des Falles durch die Auslandsvertretung an 508-9 sowie an das Länderreferat zu berichten. Eine Aufnahme aus politischen Gründen kommt **nur nach Votum des Länderreferats** in Betracht. Die Länderreferate werden daher gebeten, nach Vorschlag der Auslandsvertretung ein Votum an Referat 508-9 zu übermitteln.

Zur Ermittlung des Sachverhalts sollte die Vertretung alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, soweit die Dringlichkeit des Falles dies zulässt. Insbesondere sollte sie hierzu mit UNHCR-Vertretern vor Ort sowie ggf. mit anderen EU-Partnern sowie Menschenrechtsorganisationen Kontakt aufnehmen. Staatliche Stellen des Gastlandes dürfen **auf keinen Fall** beteiligt werden.

Referat 508-9 prüft die Erfolgsaussichten für eine Aufnahme nach § 22 AufenthG und setzt sich dazu ggfs. mit den zuständigen Innenbehörden in Verbindung.

Wichtige Hinweise für die Berichterstattung:

Die **Berichterstattung sollte möglichst umfassend sein, den Vortrag des Schutzsuchenden wiedergeben, konkrete Gesichtspunkte** für eine Aufnahme benennen und den Tatsachenvortrag wie auch die Glaubwürdigkeit des Schutzsuchenden bewerten und einordnen (**Votum der Auslandsvertretung**). Die Zentrale muss in die Lage versetzt werden, das Aufnahmebegehren abschließend bewerten und hierfür ggü. den Innenbehörden überzeugend argumentieren zu können. Neben den in Punkt 3.2 aufgeführten Gesichtspunkten sollte die Vertretung immer auch folgende Angaben liefern: vollständiger, möglichst passidentischer Name und Geburtsdatum, vorgelegtes Identitätspapier mit Gültigkeitsdauer, Familienstand und ggfs. Personalien des Ehepartners sowie der im Haushalt lebenden Kinder, alle Staatsangehörigkeiten. Die Berichte sind als **"Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch"** einzustufen, es sei denn eine höhere Einstufung ist aufgrund der geltenden Regelungen vorgeschrieben.

3.2. Voraussetzungen für eine Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 AufenthG

Eine Aufnahme gemäß § 22 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn humanitäre, völkerrechtliche oder politische Gründe vorliegen. Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 AufenthG ist stets **eine persönliche Anhörung** an der Auslandsvertretung.

3.2.1. Dringende humanitäre Gründe (§ 22 Satz 1 AufenthG)

Zentrale Voraussetzung für eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen ist eine besondere Notsituation. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift muss eine Situation vorliegen, die ein Eingreifen zwingend erfordert und die es rechtfertigt, den Schutzsuchenden – **im Gegensatz zu anderen Ausländerinnen und Ausländern in vergleichbarer Lage** – in DEU aufzunehmen. Die Aufnahme des/der Schutzsuchenden muss **im konkreten Einzelfall ein unabweisbares Gebot der Menschlichkeit** sein. Dies ist dann der Fall, wenn es **konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben** des/der Schutzsuchenden sowie einen **engen Bezug zu DEU** gibt.

Folgende Gesichtspunkte sind für die Entscheidungsfindung von Bedeutung:

- Erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige u. ä.)

Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland (humanitäre, völkerrechtliche und politische Aufnahme, § 22 AufenthG)

- besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen
- Kontakte zu anderen Staaten, die für eine Aufnahme in Betracht kommen könnten
- voraussichtliche Kosten eines Aufenthalts in Deutschland.

Nicht zu berücksichtigen sind grundsätzlich Schutzersuchen betreffend Personen,

- die schon in einem anderen Staat Zuflucht gefunden haben,
- deren Verfolgung darauf beruht, dass sie selbst Gewalt angewendet haben (Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention) oder
- bei denen offensichtlich keine erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben besteht.

3.2.2. Völkerrechtliche Gründe (§ 22 Satz 1 AufenthG)

Die Bundesrepublik Deutschland kann ausnahmsweise eine völkerrechtliche Aufnahmeverpflichtung aus allgemeinem Völkerrecht oder aus Völkervertragsrecht haben, wenn nach dem AufenthG bzw. nach ausländerrechtlichen Spezialgesetzen die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht möglich ist.

3.2.3. Wahrung der politischen Interessen (§ 22 Satz 2 AufenthG)

Die Vorschrift dient insbesondere der Wahrung des außen- und innenpolitischen Handlungsspielraums. Insofern ist eine den Fällen des § 22 Satz 1 AufenthG vergleichbare Notsituation nicht Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG. Die Entscheidung über eine Aufnahme zur Wahrung der politischen Interessen nach § 22 Satz 2 AufenthG liegt beim Bundesministerium des Innern. Das Auswärtige Amt gibt aufgrund des **Vorschlags der Vertretung und des zuständigen Länderreferats** gegenüber dem BMI eine politische Einschätzung ab.

3.3. Entscheidung über Aufnahme

Eine Aufnahme aus **humanitären Gründen nach § 22 Satz 1 AufenthG** kommt nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde im Betracht. Wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, setzt sich die Zentrale daher mit der zuständigen obersten Landesbehörde bzw. Ausländerbehörde in Verbindung, um die Zustimmung zur Aufnahme zu erwirken. Für die Auswahl der zuständigen Ausländerbehörde ist daher der Deutschland-Bezug so konkret wie möglich anzugeben. Die Entscheidung über eine **politische Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG** trifft dagegen das Bundesministerium des Innern auf Grundlage der politischen Einschätzung der Zentrale. Die Aufnahmeerklärung des BMI ersetzt die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 31 Absatz 1 AufenthV.

Die Vertretung erteilt nach Weisung durch die Zentrale (Referat 508-9) ein nationales Visum. Als Auflage ist „Aufnahme gem. § 22 S.1 AufenthG“ bzw. „Aufnahme gem. § 22 S. 2 AufenthG“ einzutragen. Im Fall der Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG ist eine Arbeitsaufnahme erlaubt. Nach Erteilung der Visa ist darüber unter Angabe der Einreisedaten an die Zentrale [REDACTED] zu berichten. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Einreise ist die Ausländerbehörde zuständig.

Die Möglichkeit, nach Einreise einen Asylantrag beim BAMF zu stellen, ist nicht ausgeschlossen. Der/die Schutzsuchende sollte darauf hingewiesen werden, dass der Ausgang

Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland
(humanitäre, völkerrechtliche und politische Aufnahme, § 22 AufenthG)

eines eventuellen Asylverfahrens in Deutschland durch die Aufnahmeentscheidung nicht präjudiziert wird.

Aufenthaltsfragen allgemein

**(Verlängerung, Beendigung, Erlöschen des Aufenthaltstitels, Zweckwechsel,
Daueraufenthaltsberechtigte)**

Quellen:

§§ 4, 6 ff., 38a AufenthG

§§ 39, 40 AufenthV

Art. 2 Nr. 15, Art. 34 Schengener Grenzkodex (SGK)

Art. 6 SGK

Visakodex (VO (EG) 810/2009)

VO (EU) Nr. 265/2010 vom 25.03.2010 (D-Visa-VO)

Art. 18, 21, 25 SDÜ

VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („Daueraufenthalt-Richtlinie“ ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44).

Inhaltsverzeichnis

I. Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG.....	- 2 -
II. Aufenthaltstitel.....	- 2 -
1. Visum (§ 6 AufenthG).....	- 3 -
a) Visum für den Flughafentransit (Kategorie A)	- 4 -
b) Schengen-Visa für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Kategorie C), Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 Visakodex, § 6 Abs. 1 AufenthG	- 4 -
c) Nationales Visum (Kategorie D), § 6 AufenthG	- 6 -
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)	- 7 -
3. Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	- 7 -
4. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)	- 8 -
5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU (§ 9a AufenthG)	- 8 -
6. Duldung.....	- 9 -
7. Aufenthaltsgestattung	- 9 -
III. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte und Übergangsvorschriften	- 9 -
IV. Verlängerung und Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland	- 10 -
1. Verlängerung eines Schengen-Visums im Inland	- 10 -
2. Verlängerung und Einholung von Aufenthaltstiteln im Inland nach §§ 39, 41 AufenthV ..-	10 -
V. Erlöschen des Aufenthaltstitels/Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts.....	- 12 -
VI. Zweckwechsel	- 13 -
1. Einschränkungen eines Zweckwechsels	- 13 -
2. Ausnahmen von Einschränkungen eines Zweckwechsels.....	- 14 -

VI. Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte - EG).....	- 14 -
1. Anwendungsbereich	- 14 -
2. Erfordernis eines Visums	- 15 -
3. Visumverfahren	- 16 -

I. Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG

Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 2 AufenthG), bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Gemeinschaftsrecht (insbesondere die VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001, Art. 6 Schengener Grenzkodex sowie Art. 18-21 SDÜ), Rechtsverordnung (AufenthV) oder durch das Assoziationsabkommen der EWG mit der Türkei etwas anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

II. Aufenthaltstitel

Das AufenthG nennt abschließend fünf Arten von Aufenthaltstiteln (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AufenthG):

1. das **Visum** als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 6 AufenthG)
2. die **Aufenthaltsurlaubnis** (§ 7 AufenthG)
3. die **Blaue Karte EU** (§ 19a AufenthG)
4. die **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 AufenthG)
5. die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** (§ 9a AufenthG)

Hinweis: Der Begriff „Aufenthaltstitel“ wird im nationalen Recht in einer anderen Systematik verwendet als im EU-Recht. Während im nationalen Recht das Visum (auch das Schengen-Visum) ein Aufenthaltstitel ist, unterscheidet das EU-Recht streng zwischen Aufenthaltstitel einerseits und Visum andererseits (vgl. Art. 21 SDÜ).

Am 1. September 2011 wurde der elektronische Aufenthaltstitel (eAufenthaltstitel) mit einem Chip als Verarbeitungs- und Speichermedium eingeführt. Mit Einführung des eAufenthaltstitels im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte, die Aufenthaltserlaubnis für Schweizer (optional) und der Ausweisersatz in Papierform weitestgehend abgelöst.

Die **bisherigen Aufenthaltstitel** in den Reisepässen und Passersatzpapieren **behalten bis längstens 31.08.2021 ihre Gültigkeit**. Dies regelt § 105b AufenthG.

Ausführliche Informationen zum eAufenthaltstitel bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel.html>

1. Visum (§ 6 AufenthG)

Das Visum wird im AufenthG erstmals als eigenständiger Aufenthaltstitel definiert. Während für **Schengen-Visa** auf die **Erteilungsvoraussetzungen** des Unionsrechts verwiesen wird (s. hierzu auch Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“), richten sich die Erteilungsvoraussetzungen für **nationale Visa** nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften (insbesondere nach den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG), vgl. hierzu auch Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von nationalen Visa*“.

Grundsatz der risikoadäquaten Einzelfallprüfung:

Jeder Visumantrag erfordert eine Einzelfallprüfung. In jedem Fall ist die gebotene Prüftiefe einzuhalten. Wie eingehend der Antrag geprüft wird, hängt von dem Risiko ab, das mit der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, den örtlichen Gegebenheiten, seinem Profil und seinem persönlichen Hintergrund verbunden ist. Das bedeutet: Eine schematische Prüfung ohne Berücksichtigung von Staatsangehörigkeit oder anderen Risikomerkmale ist nicht zulässig. Die personellen Ressourcen müssen gezielt so eingesetzt werden, dass Anträge migrationspolitisch und/oder unter Sicherheitsgesichtspunkten riskanter Antragsteller besonders eingehend geprüft werden.

Die Prüfung ist pflichtgemäß erfolgt, wenn sich die Einschätzung im Rahmen des der Auslandsvertretung eingeräumten Beurteilungsspielraums hält. Das Ergebnis der Prüfung ist eine Prognose-Entscheidung. Der Entscheider prüft gewissenhaft auf Grundlage der Angaben und Informationen, die zum Beurteilungszeitpunkt vorliegen müssen. Für die Beurteilung der Plausibilität/Schlüssigkeit der Prognose ist auf den Zeitpunkt der Beurteilung abzustellen. Eine nicht verwirklichte Prognose begründet daher keinen persönlichen Vorwurf. Alle Entscheidungen zur Erteilung und Nichterteilung sind zwingend schriftlich so zu dokumentieren, dass sie für sachkundige Dritte auch bei späterer Überprüfung sowohl verständlich wie auch nachvollziehbar sind.

Ein Visum kann mit **Bedingungen und Auflagen** versehen werden (§ 12 Abs. 2 AufenthG), siehe auch Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“.

Das Visum soll den **Aufenthaltszweck** so konkret wie möglich benennen.

Aus dem Visum muss auch hervorgehen, ob eine **Erwerbstätigkeit** erlaubt ist oder nicht (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Grundsätzlich muss der erforderliche Aufenthaltstitel als Visum vor der Einreise eingeholt werden. Ausnahmen ergeben sich aus § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 AufenthG sowie aus §§ 39-41 AufenthV. In diesen Fällen kann der erforderliche Aufenthaltstitel auch nachträglich nach Einreise durch die Ausländerbehörden ausgestellt werden.

Bei der Bemessung der Gültigkeitsdauer eines Visums ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Einreisevoraussetzungen für die gesamte Dauer des beantragten Aufenthaltszeitraums gegeben sein müssen. Das Visum kann z. B. grundsätzlich nicht länger gültig sein als eine vorgelegte Krankenversicherung oder Verpflichtungserklärung.

Für Schengen-Visa gilt weiterhin, dass die Visumgültigkeit grundsätzlich mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des zu visierenden Reisedokuments enden soll (vgl. Art. 12 (a) Visakodex). Außerdem sollte die Aufenthaltsdauer im angemessenen Verhältnis zum Reisezweck stehen. **Im Rahmen dieser Vorgaben ist über die vom Antragsteller angegebenen Daten der An- und Abreise hinaus das Ende der Gültigkeitsdauer grundsätzlich um 15 Tage zu erweitern, um Schwierigkeiten bei kurzfristigen, unvorhersehbaren und rechtlich unproblematischen Änderungen der Reisedaten zu vermeiden (sog. Zusatzfrist, s. Art. 24 Abs. 1 S. 4 Visakodex, vgl. auch Beitrag „Reisekrankenversicherung“)**

Das Visum kann je nach Aufenthaltsdauer und Aufenthaltszweck erteilt werden als

- Flughafentransitvisum (Visum A),
- Visum für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Visum C),
- nationales Visum (Visum D),

Visa der Kategorien A und C sind **Schengen-Visa**.

Der Besitz eines Visums verleiht dem Drittausländer kein Recht auf Einreise (vgl. Art. 30 VK). Die Entscheidung über die Einreise wird erst bei der Grenzkontrollstelle getroffen, an der die Einreise in die Schengen-Staaten begehrt wird. Die Einreise darf nur erfolgen, wenn die in Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex bzw. im AufenthG aufgeführten Einreisevoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Einreise noch vorliegen und auf Verlangen nachgewiesen werden können.

a) Visum für den Flughafentransit (Kategorie A)

siehe Beitrag „*Flughafentransit*“

b) Schengen-Visa für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Kategorie C), Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 Visakodex, § 6 Abs. 1 AufenthG

Das Schengen-Visum der Kategorie C kann für einen oder mehrere Aufenthalte für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen erteilt werden. Es ist auch das passende Visum für Durchreisen bzw. Transitaufenthalte.

Für die Berechnung von Bezugszeiträumen bei früheren Aufenthalten im Schengenraum wird auf den Beitrag "*Berechnung der Bezugszeiträume bei Schengen-Visa/Anrechnung von Voraufenthaltszeiten*" verwiesen.

Das Schengen-Visum der Kategorie C kann auch ein Visum mit ein- oder mehrjähriger Gültigkeit sein („**unechtes**“ **Jahres- oder Mehrjahresvisum**, Art. 24 Visakodex), das zu einem Aufenthalt von max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen sowie zu mehrmaliger Einreise berechtigt. Ein solches Visum soll ausgestellt werden, sofern die in Artikel 24 Absatz 2 Visakodex genannten Voraussetzungen vorliegen:

- Nachweis der Erforderlichkeit oder Begründung der Absicht häufiger und/oder regelmäßiger Reisen, insbes. aus beruflichen oder familiären Gründen (z. B. bei Geschäfts- oder Seeleuten oder Familienangehörigen von Unionsbürgern; zu weiteren Beispielen vgl. Art. 24 Abs. 2 Visakodex, Ziff. 9.1.1.3 des Visakodex-Handbuchs);
- Nachweis der Integrität und Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung früher erteilter Visa. Jedoch können auch bei Erstanträgen

Visa mit längerfristiger Gültigkeitsdauer erteilt werden, wenn es sich um bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens handelt, an deren Zuverlässigkeit und Integrität nach Beurteilung der Auslandsvertretung kein Zweifel besteht;

- Nachweis von Bonität und Rückkehrabsicht.

Die früher häufig praktizierte allmähliche Ausdehnung des Gültigkeitszeitraums (sukzessive Vergabe von Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresvisa) findet sich im Visakodex nicht wieder. Der Visakodex stellt vielmehr ausschließlich auf den tatsächlichen Bedarf des Reisenden und seine ausländerrechtliche Zuverlässigkeit (sowie wirtschaftliche Situation und Rückkehrabsicht) ab.

Liegen Indizien dafür vor, dass der Antragsteller zu der hier geschilderten Kategorie von Personen gehören könnte, so soll er beraten werden, sein Visum entsprechend zu beantragen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Ein Visum der Kategorie C1-C5 kann auch erteilt werden, wenn es nicht explizit beantragt wurde und die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der durch den Visakodex eröffnete Handlungsspielraum ist dahingehend zu nutzen, dass nach sorgfältiger Prüfung und bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen Jahres- und Mehrjahresvisa erteilt werden sollen.

Im Falle von Seeleuten kann die Gültigkeit nicht über das aktuell nachgewiesene Heuerverhältnis hinausgehen. Entsprechendes gilt für angestellte Geschäftsleute mit befristeten Verträgen. Aufgrund der erforderlichen Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Visa muss auch bei Visa, die die Tätigkeiten im Güterfernverkehr erlauben, die Gültigkeit auf max. ein Jahr beschränkt werden (bei Visumerleichterungsabkommen EU max. 2 Jahre; s. dazu *VHB-Beitrag "Straßenverkehr und Gütertransport"*).

Der Reisekrankenversicherungsschutz muss lediglich für den ersten Aufenthaltszeitraum nachgewiesen werden (Art. 15 Abs. 2 Visakodex). Im Übrigen hat der Antragsteller eine Erklärung bezüglich seiner Kenntnis über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Versicherung für die weiteren Aufenthalte auf dem Visumantragsformular zu unterzeichnen (Art. 15 Abs. 2 UA 2 Visakodex; vgl. Beitrag „*Reisekrankenversicherungen*“). Die konkrete Geltungsdauer des Visums muss abhängig von den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden.

Da die Gebühren nicht von der Gültigkeitsdauer des Schengenvisums abhängen, ist die nachträgliche, vom Antrag abweichende Entscheidung für ein längerfristiges Visum auch in dieser Hinsicht unproblematisch.

Sonderfall: Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (**VRG**),
siehe Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“

Sonderfall: an der Grenze ausgestelltes Ausnahmevisum
siehe Beitrag „*Ausnahmevisum an der Grenze*“

Sonderfall: Dokument für den erleichterten (Eisenbahn-)Transit – FTD, FRTD

Dem Visum gleichgestellte Dokumente zur Überschreitung von Außengrenzen sind das Facilitated Travel Document (FTD, Dokument für den erleichterten Transit) und das Facilitated Rail Travel Document (FRTD, Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr), VO (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003.

Diese Dokumente wurden geschaffen, um Personen die Durchreise durch den Schengen-Raum zu ermöglichen, sofern dies erforderlich ist, um von einem Teil des Heimatstaates in einen anderen Teil des Heimatstaates zu gelangen. Hintergrund ist der EU- und Schengen-Beitritt der Baltischen Staaten, durch den insbesondere russische Staatsangehörige aus der Region Kaliningrad ein Visum für den Transit in das Kernland bräuchten.

Deutsche Vertretungen dürfen von dieser Problematik nicht betroffen sein, solange keine Vertretung bei der Erteilung von Schengen-Visa für einen betroffenen Partner vereinbart wird.

Die Ausstellung von Sammelvisa ist nach dem Visakodex nicht mehr zulässig.

Sonderfall: Übertragung eines noch gültigen Visums in einen neuen Pass:

Beantragt ein häufig reisender Drittstaatsangehöriger, der über ein noch gültiges Visum in einem "vollen", aber ungültig gemachten Reisedokument verfügt, dass für die verbleibende Gültigkeitsdauer ein neues Visum in einem neuen Reisedokument angebracht wird, so wird das gültige Visum aufgehoben und sobald wie möglich gebührenfrei ein neues Visum mit einer der verbleibenden Gültigkeitsdauer entsprechenden Gültigkeit ausgestellt (VK-Handbuch Teil II Nr. 4.1.1).

In den Fällen, in denen es um eine reine Übertragung der "Restlaufzeit" eines Jahres- oder Mehrjahresvisums geht, reicht eine AZR/SIS- und ggfs. KZB-Abfrage aus. Antragsbegründende Unterlagen müssen nicht gefordert werden, die Übertragung erfolgt gebührenfrei (s. Beitrag „Gebühren“). Möchte der Antragsteller eine längere Laufzeit des "neuen" Visums bzw. erscheint ein Übertrag wegen fast abgelaufener Gültigkeitsdauer nicht lohnend, so kann er einen neuen Antrag auf Erteilung eines Jahres- bzw. Mehrjahresvisums stellen. In diesem Fall sind vom Antragsteller antragsbegründende Unterlagen vorzulegen und Visumgebühren zu zahlen.

Hinweis: Zwar akzeptiert die Bundespolizei in der Regel auch die Einreise unter Vorlage beider Pässe (ungültiger, alter Pass mit noch gültigem Visum und neuer Pass), andere Schengenstaaten haben diesbezüglich aber eine abweichende Praxis. Mit der Entscheidung des EuGH vom 4. September 2014 (C-575/12) wird die Haltung der Bundespolizei unterstützt und die abweichende Praxis anderer Schengen Staaten für rechtlich nicht haltbar bewertet.

c) Nationales Visum (Kategorie D), § 6 AufenthG

Sofern der Antragsteller beabsichtigt, sich länger als 90 Tage in Deutschland aufzuhalten, benötigt er ein nationales Visum der Kategorie D. Hierbei handelt es sich um einen nationalen Aufenthaltstitel, dessen Erteilung sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis sowie für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU geltenden Vorschriften richtet.

Für die Ausstellung wird das einheitliche EU-Visumetikett verwendet. Die Ausstellungsmodalitäten richten sich nach Anhang VII VK (Art. 18 SDÜ).

Das Visum wird für einen Gültigkeitszeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Grundsätzlich ist eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten vorgesehen, bei Ausbildungs- und Erwerbszwecken sechs Monate (§§ 16-21 AufenthG). Die Auslandsvertretung kann für diese Zwecke grundsätzlich eine längere Gültigkeitsdauer vorsehen, wenn dafür ausreichende Gründe vorliegen. Innerhalb der Gültigkeit muss der Ausländer den (endgültigen) Aufenthaltstitel nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort beantragen (§§ 81 Abs. 2 Satz 1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 39 Nr. 1 AufenthV), sofern das Visum nicht bereits für die gesamte Aufenthaltsdauer ausgestellt wurde, siehe Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumeticket*“ und „*längerfristige Visa*“.

Das D-Visum berechtigt den Inhaber gleichzeitig, sich höchstens 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Schengener Vertragsstaaten frei zu bewegen, sofern die in Art. 6 Abs. 1, Buchstaben a, c und e Schengener Grenzkodex aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 21 Abs. 2a i. V. m. Abs. 1 SDÜ).

2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein **befristeter Aufenthaltstitel** für den Aufenthalt im Bundesgebiet, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann (§ 12 Abs. 2 AufenthG). Es muss erkennbar sein, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis kann zu folgenden **Aufenthaltszwecken** erteilt werden (siehe dazu jeweils gesonderten Beitrag):

1. Aus- und Weiterbildung (§§ 16, 17 und 17a AufenthG),
2. Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 19a, 20 und 21 AufenthG),
2a. angestrebte Erwerbstätigkeit (§ 18c AufenthG),
3. völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26 AufenthG),
4. Familiennachzug (§§ 27-30, 32, 36 AufenthG),
5. Wiederkehr und für ehemalige Deutsche (§§ 37, 38 AufenthG),
6. Weiterwanderung von langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen EU-Mitgliedstaaten (§ 38a AufenthG)
7. sonstige Zwecke (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

3. Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)¹

Personen aus einem Drittstaat mit einem deutschen, einem anerkannten ausländischen oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und einem bestimmten jährlichen Mindestgehalt, das für das Jahr 2017 bei 50.800 Euro – und bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, bei 39.624 Euro – liegt, können mit der Blauen Karte EU einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten.

Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen eine unbefristete

¹ s. auch VHB-Beitrag „Blaue Karte EU“

Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden Sprachkenntnisse der Stufe B 1 nachgewiesen, verkürzt sich die Frist auf 21 Monate.

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt. Der Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU erhält sofort uneingeschränkten Zugang zur Erwerbstätigkeit.

4. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis ist ein **unbefristeter Aufenthaltstitel**, der immer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet berechtigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Zu beachten ist jedoch auch hier § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG (Erkennbarkeit der Gestattung der Erwerbstätigkeit). Die Niederlassungserlaubnis kann nur in den durch das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), z. B. § 23 Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Sind auch die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllt, besteht nach Maßgabe der Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG ein **Anspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Ausnahmen von einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen sind in § 9 Abs. 2 S. 3 ff. AufenthG geregelt, wobei zu unterscheiden ist zwischen zwingenden Ausnahmen und solchen, die im Ermessen der Ausländerbehörde stehen. Besondere Erteilungsvoraussetzungen gelten für Ehegatten, die bereits in häuslicher Gemeinschaft (im Bundesgebiet) leben, § 9 Abs. 3 AufenthG.

Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen für die Erlangung der Niederlassungserlaubnis für **Absolventen deutscher Hochschulen** (§ 18b AufenthG), **Hochqualifizierte** (§ 19 AufenthG), **Selbständige** (§ 21 AufenthG), **besonders gelagerte politische Interessen der Bundesrepublik Deutschland** (§ 23 Abs. 2 AufenthG), **anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge sowie sonstige Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG** (§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG), **Familienangehörige von Deutschen** (§ 28 Abs. 2 AufenthG), **Ehegatten** (§ 31 Abs. 3 AufenthG), **Kinder** (§ 35 Abs. 1 AufenthG) und **ehemalige Deutsche** (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den dort genannten Voraussetzungen und den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. § 9 Abs. 2 AufenthG ist dagegen auf diese Sonderfälle nicht anwendbar, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, siehe auch Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“.

5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU (§ 9a AufenthG)

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird in Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG (sog. Daueraufenthalt-RL), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/51/EU geändert worden ist, erteilt, vgl. Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie. Die Daueraufenthalt-RL statuiert für die Entstehung eines Daueraufenthaltsrechts zum Teil andere

Voraussetzungen als das Aufenthaltsgesetz für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Zur Umsetzung der RL wurde daher ein gesonderter Aufenthaltstitel eingeführt. Soweit das AufenthG nichts anderes regelt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt. Unter den in § 9a Abs. 2 genannten Voraussetzungen (u.a. mindestens 5-jähriger Aufenthalt im Bundesgebiet, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der deutschen Gesellschaftsordnung, ausreichender Wohnraum sowie Lebensunterhaltssicherung) besteht **ein Anspruch** auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Der Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU ist in den Fällen des § 9a Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt und weder in Deutschland noch in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der QualifikationsRL (RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU) genießt, oder der Aufenthalt in Deutschland erkennbar nur vorübergehenden Zwecken dient. Zuständig sind die Ausländerbehörden.

Von der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU zu unterscheiden ist der Fall, dass Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben haben, auf dieser Grundlage ihr Recht zur Weiterwanderung nach Deutschland ausüben. Hierfür kann ggfls. die Beantragung eines Visums bei der Auslandsvertretung erforderlich sein, sofern der Mitgliedstaat, der die Rechtsstellung verliehen hat, das Schengener Durchführungsübereinkommen nicht selbst anwendet (vgl. Beitrag „*Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte-EU)*“).

6. Duldung

Die Duldung nach § 60a AufenthG ist kein Aufenthaltstitel, sondern die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers. Das Gesetz unterscheidet zwischen Duldungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG, die durch die Ausländerbehörden auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörden erteilt werden und Duldungen nach § 60a Abs. 2 ff. AufenthG, die auf Grund einer Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde ergehen. Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Auch im Falle einer Duldung ist der Ausländer weiterhin ausreisepflichtig (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers (§ 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Entfallen die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe, wird sie widerrufen (§ 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Die Duldung berechtigt nicht zur visumfreien Einreise in andere Schengenstaaten (Art. 21 SDÜ).

7. Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung ist nicht im AufenthG, sondern im Asylgesetz (§ 55 AsylG) geregelt. Sie ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird asylsuchenden Ausländern für die Durchführung des Asylverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss erteilt und berechtigt nicht zur visumfreien Einreise in andere Schengenstaaten (vgl. Art. 21 SDÜ).

III. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte und Übergangsvorschriften

Eine vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.07.1980 oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Ein Aufenthaltstitel, der in unmittelbarer Anwendung der sog. Daueraufenthalt-RL durch die Ausländerbehörden mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EU“ versehen wurde, gilt fort als Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU i. S. d. § 9a AufenthG (vgl. 101 Abs. 3 AufenthG).

IV. Verlängerung und Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland

1. Verlängerung eines Schengen-Visums im Inland

Die zuständige Ausländerbehörde kann ein nach § 6 Abs. 1 S. 1 AufenthG erteiltes Schengen-Visum **in besonderen Fällen** nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben verlängern, sofern die Erteilungsvoraussetzungen noch vorliegen, § 6 Abs. 2 AufenthG.

Schengen-Visa können nach Maßgabe von Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums werden verlängert, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass ein Visuminhaber das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund deren er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen.

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums können ferner verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, belegt.

Für weitere drei Monate innerhalb der betreffenden Sechsmontatsfrist kann ein Schengen-Visum aus den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009/EG genannten Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesregierung oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden.

2. Verlängerung und Einholung von Aufenthaltstiteln im Inland nach §§ 39, 41 AufenthV

-Nach § 39 AufenthV i.V.m. § 5 Abs. 2 AufenthG

Das Aufenthaltsgesetz trifft eine Abwägung zwischen dem Bedürfnis an der Einhaltung des Visumverfahrens zum Zweck der Zuwanderungskontrolle und dem schutzwürdigen Vertrauen des Ausländers darauf, ohne vorherige Ausreise seinen Inlandsaufenthalt über die ursprünglich erlaubte Dauer hinaus fortsetzen zu können.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis grundsätzlich voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die Angaben zu dem beabsichtigten Aufenthaltswitz im

Visumantrag gemacht hat. Ob ein Visum erforderlich ist, ergibt sich hinsichtlich kurzfristiger Aufenthalte aus der EG-Visum-VO, worauf § 6 Abs. 1 AufenthG lediglich hinweist. Für längerfristige Aufenthalte regelt § 6 Abs. 4 AufenthG, dass hierfür grundsätzlich ein Visum erforderlich ist.

Ausnahmen vom Visumerfordernis können auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG festgelegt werden.

In den in § 39 AufenthV genannten Fällen steht die fehlende Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG einer Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.

Liegt nicht bereits eine Befreiung vom Visumerfordernis nach dem Aufenthaltsgesetz vor (z. B. § 5 Abs. 3 AufenthG oder § 10 Abs. 3 AufenthG) kann gemäß § 39 AufenthV einem Ausländer, der das erforderliche Visum nicht besitzt, unter den dort genannten Voraussetzungen ohne vorherige Ausreise eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die Vorschrift des § 39 AufenthV erleichtert das Verfahren damit lediglich dahingehend, dass Personen, die sich bereits im Inland befinden und die Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragen, zu diesem Zwecke unter bestimmten, engen Voraussetzungen nicht aus Deutschland ausreisen müssen, um das „richtige“ Visumverfahren nachzuholen. Beabsichtigt ist jedoch nicht, dass das (nationale) Visumverfahren in Anspruchsfällen im Sinne von § 39 Nr. 3 oder Nr. 6 AufenthV regelmäßig wegfallen kann.

Für die Auslandsvertretungen bedeutet dies, dass visumpflichtige Antragsteller nach wie vor auf das gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG durchzuführende Visumverfahren hinzuweisen sind.

§ 39 Nr. 1 AufenthV legt fest, dass ein Ausländer unter den dort genannten Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel im Inland beantragen kann, wenn er einen in der Vorschrift genannten Aufenthaltstitel besitzt. Darauf, ob der Ausländer ursprünglich erlaubt eingereist ist, kommt es nicht an. Dies hat insbesondere für Ausländer Bedeutung, die einen Aufenthaltstitel zu humanitären Zwecken besitzen (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge) und ihren Aufenthaltswort wechseln möchten. Zu den Möglichkeiten eines Zweckwechsels siehe Beitrag *"Zweckwechsel"*.

Darüber hinaus eröffnet § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Möglichkeit, vom Nachholen des Visumverfahrens abzusehen, sofern ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht oder wenn die Ausreise und Nachholung des erforderlichen Visumverfahrens im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nicht zumutbar ist.

-Nach § 41 AufenthV (Möglichkeit für bestimmte Staatsangehörige, den Aufenthaltstitel erst nach Einreise einzuholen)

Gem. § 41 Abs. 1 AufenthV können Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein ggf. erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt

werden. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einreise zu stellen, § 41 Abs. 3 S. 1 AufenthV (sofern der Besitz des Aufenthaltstitels nicht schon vorher – etwa wegen der kurz nach der Einreise vorgesehenen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – erforderlich ist, für die deshalb ein zweckentsprechendes Visum erteilt wurde).

Für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino gilt dies lediglich in den Fällen, in denen kein Aufenthalt nach den §§ 17-21 AufenthG (mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten) angestrebt wird, vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV.

Die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel erst nach Einreise einzuholen, kann sich zudem aus bilateralen Vereinbarungen mit Drittstaaten ergeben. Dies gilt derzeit für Brasilien und El Salvador.

V. Erlöschen des Aufenthaltstitels/Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Im Rahmen der Frage, ob ein Ausländer für die Einreise in die Bundesrepublik eines Visums bedarf, kann es darauf ankommen, ob ein früher erteilter Aufenthaltstitel zwischenzeitlich erloschen ist. Auch unbefristete Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) können unter Umständen erlöschen.

Die Erlöschensgründe sind in § 51 AufenthG geregelt. Besonders hervorzuheben sind:

- Rücknahme/ Widerruf des Aufenthaltstitels,
- Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund,
- Ausreise und keine Wiedereinreise innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist.

Beachte:

- Entgegen § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG erlischt die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat sowie die Niederlassungserlaubnis eines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten nicht, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 oder Absatz 2 Nr. 5 bis 7 AufenthG vorliegt. Auch die Niederlassungserlaubnis eines mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ausländers erlischt nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG, wenn kein Ausweisungsgrund nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 oder Absatz 2 Nr. 5 bis 7 AufenthG vorliegt (vgl. § 51 Abs. 2 AufenthG).
- Der Aufenthaltstitel erlischt entgegen § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG auch dann nicht, wenn die Frist zur Wiedereinreise lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatland überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist (vgl. § 51 Abs. 3 AufenthG).
- Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel abweichend von Abs. 1 Nr. 6 und 7 nicht, wenn der Ausländer als Opfer einer Zwangsheirat die Voraus-

setzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise wieder einreist. Näheres hierzu siehe VHB-Beitrag „Wiederkehranspruch für Ausländer“.

- Vor der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 38a Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (vgl. auch Beitrag „Daueraufenthaltsberechtigte“), ist dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, über das BAMF Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Abschiebung des Ausländers in ein Gebiet erwogen wird, in dem diese Rechtsstellung nicht erworben werden kann (vgl. § 51 Abs. 8 AufenthG).
- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG erlischt nur unter besonderen, in § 51 Abs. 9 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen.
- Abweichend von § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG beträgt die Frist bis zur Wiedereinreise 12 Monate für Inhaber der Blauen Karte EU und deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 AufenthG besitzen.
- Zu den Zuständigkeiten der Auslandsvertretung gehört auch die Feststellung, dass ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 AufenthG erloschen ist, vgl. Ziffer 71.2.3 VwV-AufenthG. Bei Feststellung des Erlöschens eines Aufenthaltstitels ist dieser (außer in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – Ablauf der Geltungsdauer) zu entwerten. Dies erfolgt durch Anbringung des Stempels „Ungültig“, vgl. Ziff. 51.1.0.2 VwV-AufenthG. Dadurch wird verhindert, dass der Aufenthaltstitel – z.B. nach Heraustrennen - missbräuchlich im Rechtsverkehr verwendet werden kann.
- In Zweifelsfällen sollte die zuletzt zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden, bevor das Erlöschen festgestellt wird.

VI. Zweckwechsel

Der Wechsel des Aufenthaltszwecks während des Aufenthalts im Bundesgebiet ist möglich, wenn im Aufenthaltsgesetz keine speziellen Ausschlussgründe genannt sind.

1. Einschränkungen eines Zweckwechsels

In bestimmten Konstellationen sieht das AufenthG Einschränkungen für einen Zweckwechsel vor. Dies gilt

- grundsätzlich für Inhaber eines Schengenvisums (Umkehrschluss aus § 39 Nr. 3 AufenthV);
- mit Einschränkungen für Ausbildungszwecke.

Zweckwechsel sind daher nicht möglich **während** des noch nicht abgeschlossenen **Studiums** (§ 16 Abs. 2 AufenthG, zu Einzelheiten siehe Ziffer 16.2 VwV-AufenthG), **während** der noch nicht abgeschlossenen Teilnahme an einem **Sprachkurs** oder eines **Schulbesuchs** (§ 16 Abs.

5 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 AufenthG) und **während** einer noch nicht abgeschlossenen beruflichen **Aus- und Weiterbildung** (§ 17 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

2. Ausnahmen von Einschränkungen eines Zweckwechsels

Die Einschränkungen eines Zweckwechsels verfolgen vor allem das Ziel, dass der Ausländer seinen Aufenthalt nur für den konkreten Aufenthaltswert nutzt. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht angesichts des politischen Interesses, Deutschland für qualifizierte Erwerbstätige attraktiver zu gestalten.

Daher ist es grundsätzlich möglich, zunächst die sprachlichen Voraussetzungen für eine Aus- oder Weiterbildung zu verbessern oder bei ausgebildeten Fachkräften die Voraussetzungen für die berufsrechtliche Anerkennung in Deutschland im Rahmen eines Aufenthaltes nach § 16 Abs. 5 AufenthG zu schaffen. Nach § 39 Nr. 1 AufenthV kann nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses dann eine Aufenthaltserlaubnis im Inland für den Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18) oder Ausbildung (§ 17) oder zur Teilnahme an Anpassungsmaßnahmen (§ 17a) erteilt werden. Ein **Zweckwechsel** ist in dieser Konstellation also grundsätzlich **möglich**.

VI. Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte - EG)

1. Anwendungsbereich

Drittstaatsangehörige mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem EU-Mitgliedstaat i.S.d. des § 2 Abs. 7 AufenthG (Aufenthaltstitel, in dem im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels“ in einer der Amtssprachen der EU der Vermerk „Daueraufenthalt-EU“ enthalten ist, Art. 8 Abs. 3 der RL 2003/109/EG), haben nach § 38a AufenthG einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt auch in einem anderen Mitgliedstaat (Weiterwanderung). Dieses Recht gilt für Aufenthalte von mehr als drei Monaten zu erwerbs- und ausbildungsbezogenen sowie allen sonstigen Zwecken. Die Regelungen dienen der innergemeinschaftlichen Mobilität von in der EU langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Ausgenommen sind gemäß § 38a Abs. 2 AufenthG Dienstleistungserbringungen und Saisonbeschäftigungen. Eine Aufstellung der Übersetzungen der im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ einzutragenden „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ ist am Ende des Beitrags beigefügt. Nur die dort abschließend genannten Aufenthaltstitel gewähren eine Rechtsstellung, welche nach § 38a AufenthG zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Auf Großbritannien, Irland und Dänemark findet die Daueraufenthalt-RL keine Anwendung. Drittstaatsangehörige mit langfristigen britischen, irischen oder dänischen Aufenthaltstiteln können keine Aufenthaltsansprüche nach der Daueraufenthalt-RL in Deutschland und den übrigen EU-Mitgliedstaaten geltend machen, da die vorgenannten drei Staaten den zugrundeliegenden Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ nicht ausstellen.

2. Erfordernis eines Visums

Das Visumerfordernis für die Einreise von nach § 38a AufenthG berechtigten Personen richtet sich nach den **allgemeinen Bestimmungen zur Visumpflicht**.

a. Eine **visumfreie Einreise** nach Deutschland auch zum Zweck der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG bei der Ausländerbehörde im Inland ist **nach Art. 21 SDÜ i.V.m. Anlage 2 Visakodex Handbuch** möglich. Voraussetzung ist, dass

- der Mitgliedstaat, in dem die Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter erworben wurde und aus dem nunmehr die Einreise nach Deutschland erfolgt, zugleich den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet (Schengen-Staat), und
- der von diesem Schengen-Mitgliedstaat dem Daueraufenthaltsberechtigten ausgestellte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ in der Anlage 2 Visakodex Handbuch aufgeführt ist und damit nach Schengen-Recht die visumfreie Einreise ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist zugleich die Regelung des **§ 39 Nr. 6 AufenthV** zu beachten, die es den Ausländerbehörden ermöglicht, Daueraufenthaltsberechtigte mit einem von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel nach Einreise im Inland einen langfristigen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck zu erteilen, vorliegend gemäß § 38a AufenthG. Die Beantragung eines nationalen Visums zur Einreise ist in diesen Fällen trotz des beabsichtigten längerfristigen Aufenthalts entbehrlich.

Bei visumfreier Einreise nach Art. 21 SDÜ darf der Daueraufenthaltsberechtigte jedoch nicht unmittelbar eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Wegen des Ausdrücklichkeitserfordernisses nach § 4 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG ist hierfür zunächst die Ausstellung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 und 3 AufenthG durch die Ausländerbehörde erforderlich. Hierüber ist ggfls. zu beraten.

b. Ist der daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige nicht wie unter Ziff. 2. a dargestellt aufgrund Schengen-Rechts zur visumfreien Einreise nach Deutschland berechtigt und gilt für ihn nach den allgemeinen Bestimmungen die Visumpflicht, muss er bei der Auslandsvertretung **ein nationales Visum gemäß §§ 38a, 6 Abs. 4 AufenthG („D“-Visum)** beantragen. Weder nach dem AufenthG noch nach der Daueraufenthalts-RL besteht ein unmittelbares Einreiserecht zur Weiterwanderung in einen zweiten EU-Mitgliedstaat. Die Daueraufenthalts-RL untersagt die Ausstellung von Einreisevisa nicht.

Ein Recht zur visumfreien Einreise (s. oben 2.a) ist dann nicht gegeben sein, wenn der Antragsteller ein langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem neu beigetretenen EU-Mitgliedstaat ist, welcher den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet (derzeit ROU, BGR, CYP, HRV).

Die nach FreizügG/EU ausgestellten Aufenthaltskarten der neu beigetretenen Staaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht komplett anwenden, befreien allerdings dann von der Visumpflicht, wenn das FreizügG/EU Anwendung findet.

3. Visumverfahren

- a. Die Visumerteilung an den **Daueraufenthaltsberechtigten selbst** richtet sich gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG nach den Voraussetzungen der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis, somit nach **§ 38a Abs. 3 i.V.m. §§ 16 bis 21 AufenthG** bei Erwerbstätigkeit bzw. Studien- und Ausbildungsaufenthalten, für alle übrigen denkbaren Aufenthaltsw Zwecke nach dem Auffangtatbestand des **§ 38a Abs. 1 AufenthG**.

Die **Familienangehörigen** von Daueraufenthaltsberechtigten haben nach **§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. f AufenthG** (Ehegatten) bzw. nach **§ 32 Abs. 1 AufenthG** (Kinder) ein Zuzugsrecht.

Für den Ehegattennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ist dabei nicht ausreichend, dass die eheliche Lebensgemeinschaft erst(mals) in Deutschland hergestellt werden soll. Die allgemeinen Voraussetzungen des Mindestalters und der einfachen Sprachkenntnisse zum Ehegattennachzug finden auf Ehegatten von Daueraufenthaltsberechtigten keine Anwendung, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 f, Satz 2 Nr. 3 AufenthG.

Es gelten zudem stets die allgemeinen **Erteilungsvoraussetzungen nach §§ 3, 5 AufenthG**. Die Stellung als Daueraufenthaltsberechtigter bzw. dessen Familienangehöriger bedeutet als solche keinen atypischen Fall i.S.d. Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG.

- b. Die Auslandsvertretungen übersenden den Visumantrag nach Prüfung der Vollständigkeit der antragsbegründenden Unterlagen und mit einem eigenen Votum der gemäß **§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV zu beteiligenden Ausländerbehörde. Darüber hinaus ist wie üblich die AZR-/SIS- und ggf. KZB-Abfrage durchzuführen**. Im Rahmen ihrer Entscheidung beteiligt die Ausländerbehörde ggfls. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der nach § 38a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 AufenthG für die Erwerbstätigkeit im ersten Jahr zulässigen Arbeitsmarktpflichtprüfung.

Der Daueraufenthaltsberechtigte bzw. seine Familienangehörigen sollen gemäß §§ 38a, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3f bzw. § 32 und §§ 3, 5 AufenthG die **folgenden Nachweise zu ihrem Aufenthaltsanspruch** vorlegen:

Nachweise bezüglich des Daueraufenthaltsberechtigten selbst:

1. Nachweis der Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter-EU im ersten EU-Mitgliedstaat durch den entsprechenden Aufenthaltstitel,
2. gültiges und anerkanntes Reisedokument,

3. Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer Krankenversicherung, welche in Deutschland sämtliche Risiken abdeckt (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG),
4. ggfls. Nachweise zur konkret geplanten Beschäftigung bzw. zur Finanzierung der selbständigen Tätigkeit und behördlicher Erlaubnisse bei erwerbsbezogenen Aufenthalten gemäß §§ 18 bis 21 AufenthG (siehe hierzu die einschlägigen Visumhandbuch-Beiträge),
5. ggfls. Nachweise zur Studieneinschreibung etc. bei geplanten ausbildungsbezogenen Aufenthalten gemäß §§ 16, 17 AufenthG (siehe hierzu die einschlägigen Visumhandbuch-Beiträge).

Nachweise bezüglich der Familienangehörigen des Daueraufenthaltsberechtigten-EU:

Nachweis der Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter—EU im ersten EU-Mitgliedstaat durch den entsprechenden Aufenthaltstitel hinsichtlich der Bezugsperson,

gültiges und anerkanntes Reisedokument,

Nachweis der Familienzugehörigkeit (Eheschließung, Abstammung) zur daueraufenthaltsberechtigten Bezugsperson,

Nachweis, dass zwischen dem/der Antragsteller/-in und dem Daueraufenthaltsberechtigten bereits im EU-Mitgliedstaat, welcher diesem die Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter-EU gewährt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft bestand (vgl. zum Begriff auch Visumhandbuch-Beitrag „*Ehegattennachzug*“). Beim Kindesnachzug ist dieser Nachweis seit Wegfall des § 32 Abs. 2a AufenthG nicht mehr erforderlich,

Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer Krankenversicherung, welche in Deutschland sämtliche Risiken abdeckt (alternativ entsprechende Mittel bzw. Krankenversicherung durch die Bezugsperson).

- c. Die **Bearbeitung** darf ab Antragstellung bei der Auslandsvertretung (!) **längstens vier Monate** dauern (vgl. Art. 19 Abs. 1 Daueraufenth-RL). Die Auslandsvertretung sollte den Eingang der Antwort seitens der Ausländerbehörde überwachen und diese ggf. rechtzeitig vor Fristablauf um Sachstandsmitteilung bitten. Bei unvollständigen Unterlagen oder außergewöhnlich schwieriger Antragsprüfung kann die Frist um höchstens weitere drei Monate verlängert werden. **Anträge von Daueraufenthaltsberechtigten bzw. deren Familienangehörigen sind daher zur Fristwahrung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten.**
- d. Das von der Auslandsvertretung nach Zustimmung der Ausländerbehörde erteilte Einreisevisum zum Aufenthalt gem. § 38a bzw. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 f, 32 AufenthG wird als „**D-Visum**“ ausgestellt.

Für die Ausstellung wird das einheitliche EU-Visumetikett verwendet.

Wie sonst bei nationalen Visa muss der Betreffende innerhalb der Gültigkeit dieses Einreisevisums (längstens drei Monate, vgl. Beantragungsfrist nach Art. 15 Abs. 1 Daueraufenth-RL) den (endgültigen) Aufenthaltstitel nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen (§§ 81 Abs. 2 S.1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 Daueraufenth-RL). **Hierauf soll die Auslandsvertretung den Antragsteller bei Aushändigung des Visums in jedem Fall hinweisen.**

- e. Die **Ablehnung eines Einreisevisums** gem. § 38a bzw. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 f, 32 AufenthG muss in jedem Fall mit einer **schriftlichen Begründung** versehen werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 Daueraufenth-RL). Dem Antragsteller müssen dabei in verständlicher Weise alle tragenden Gründe für die Nichterteilung des Einreisevisums mitgeteilt werden. Inhalt und Bedeutung der Bestimmungen, die im Einzelfall entscheidungserheblich sind, sind dabei anzugeben bzw. nachvollziehbar zu erläutern.

Der Ablehnungsbescheid ist entsprechend **§ 77 Abs. 1 S. 3 AufenthG** mit einer **Rechtsmittelbelehrung** zu versehen. Daneben besteht wie bei anderen Visumversagungen auch die Möglichkeit der Remonstration bei der Auslandsvertretung.

Anlage: **Aufstellung der Übersetzungen der im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ einzutragenden „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“**

Übersicht über die Schreibweise der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EU“ in den Amtssprachen der Mitgliedsstaaten der EU

Sprache	Länderkürzel	Nationaler Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ ¹
Bulgarisch	BG ²	„дългосрочно пребиваващ в ЕС“
Deutsch	DE, AT, BE	„Daueraufenthalt-EU“
Estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
Finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maankansalaisen EY-oleskelulupa“
Französisch	FR, BE, LU	„résident de longue durée – CE“
Griechisch	GR, CY ²	„επί μακρόν διαμένων – EK“
Italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
Kroatisch	HR ²	
Lettisch	LV	„pastāvīgais iedzīvotājs – EK“
Litauisch	LT	„ilgalaikis gyventojas – EB“
Maltesisch	MT	„residenti għat-tul – KE“
Niederländisch	NL, BE	„EG-langdurig ingezetene“
Polnisch	PL	„rezydent długoterminowy – WE“
Portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
Rumänisch	RO ²	„rezident pe termen lung – CE“
Schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
Slowakisch	SK	„osoba s dlhodobým pobytom – ES“
Slowenisch	SL	„rezident za daljši čas – ES“
Spanisch	ES	„Residente de larga duración – CE“
Tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodobě pobývajcího rezidenta – ES“
Ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland stellen keine Erlaubnis zum „Daueraufenthalt-EU“ aus.

¹ Für die Bewertung, ob ein Aufenthaltstitel die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter vermittelt, ist es unerheblich, ob die Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-EU“ lautet.

² Von einem Teilanwenderstaat ausgestellte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ ermöglichen keine visumfreie Einreise.

Auflagen und Hinweise im Visumetikett

Quellen:

Art. 27 VK

§§ 6, 12, 71 AufenthG

§ 36 VwVfG

Verordnung (EU) Nr. 977/2011 der Kommission vom 3. Oktober 2011

Art. 18 Abs. 1 S. 3 SDÜ i.V.m. Anhang VII, Ziff. 3 Visakodex

Bei einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) im Sinne des Verwaltungsrechts handelt es sich um eine belastende Nebenbestimmung in einem Verwaltungsakt. Die Auflage ergeht gemeinsam mit dem Verwaltungsakt und begründet für den Antragsteller Pflichten. Diese können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

Auflagen und Hinweise im Visumetikett sind **nicht vollkommen frei wählbar**, vielmehr müssen aufgrund fehlender Binnengrenzkontrollen und möglichen Außengrenzübertritts an beliebigen Grenzübergangsstellen alle Grenzbehörden der Schengen-Partner informiert sein, welche Auflagen und Hinweise im Visumetikett Verwendung finden. Jeder Mitgliedstaat notifiziert daher dem Ratssekretariat die in seinem Bereich verwendeten Auflagen und Hinweise. Die notifizierten Auflagen und Hinweise können der Anlage 22 zum Visakodexhandbuch entnommen werden.

Abzusehen ist von Zusätzen wie „Gilt nicht zur Familienzusammenführung“, „Aufenthaltsanzeige nach Einreise“, „Verlängerung ausgeschlossen“. Die Entscheidung, ob ein Visum verlängert wird, nachdem der Antragsteller in das Bundesgebiet eingereist ist, fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde, vgl. §§ 6 Abs. 3, 71 Abs. 1 AufenthG. Ausnahmsweise können die vorgenannten Auflagen und Zusätze verwendet werden, wenn die beteiligte Ausländerbehörde dies ausdrücklich verlangt.

Auflagen und Hinweise bei D-Visa

Bei Visa der Kategorie D behält sich Deutschland weitere Auflagen und Nebenbestimmungen sowie ergänzende konkretisierende Hinweise vor. Somit können bei D-Visa weitere Auflagen festgesetzt werden, die nicht in der Anlage 22 zum Visakodex-Handbuch aufgeführt sind.

Umfangreiche Auflagen und Hinweise, die wegen Platzmangel nicht auf das Visumetikett gedruckt werden können, sind als handschriftlicher **Zusatz** neben oder unter das Visumetikett mit dem Zusatz „Zu Visum Nr. --. auf Seite --.“ in den Pass einzutragen. Direkt unter dem handschriftlichen Vermerk ist ein Dienstsiegel aufzubringen. In das Visumetikett ist der Hinweis „mit Bedingungen/Auflagen versehen“ einzutragen. Bei wiederkehrenden umfangreichen Auflagen kann auch das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel (Klebeetikett) verwendet werden (Anlage D11 der AufenthV), das über den eShop der Bundesdruckerei bestellt werden kann (s. hierzu VHB-Beitrag zur Bestellung von Visumetiketten).

RK-Visa lässt es nicht zu, Visumetiketten auszustellen, in denen im Feld „Dauer des Aufenthalts“ eine Zahl erscheint, die größer als 90 ist. Das AufenthG erlaubt jedoch auch die Ausstellung von **D-Visa mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 90 Tagen**. Typische Beispiele hierfür sind u. a. Visa für Seeleute, Saisonarbeitnehmer, Schausteller und sog. Working-Holiday-Visa (Bsp. nicht abschließend), vgl. auch Ziffer 6.4.2 VwV-AufenthG sowie Visumhandbuch-Beitrag „Längerfristige Visa“. Zur Ausstellung derartiger Visa muss in RK-Visa die Visumkategorie „D“ und anschließend das Feld „> 90 Tage“ aktiviert werden. Im Feld „Dauer des Aufenthalts“ generiert RK-Visa die Eintragung "XX". Anschließend kann ausschließlich eine „Sonderauflage“ ausgewählt werden. Fest eingestellt ist in der 3. Auflagenzeile „AUFENTHALTSDAUER ENTSPRICHT GÜLTIGKEIT“, die 1. und 2. Auflagenzeile kann von der Vertretung vor Ort individuell angepasst werden. Hierfür muss der Visastellenleiter in Verwaltung – Sonderauflagen entsprechende Texte erfassen.

Mit der rechtlichen Gleichstellung von D-Visa mit nationalen Aufenthaltstiteln können sich deren Inhaber im gesamten Schengen-Raum frei bewegen und im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Visums beliebig oft die Schengen-Außengrenzen überqueren. Das Feld „Anzahl der Einreisen“ im Visumetikett ist im Falle von D-Visa daher zwar ohne Bedeutung. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, auf einen Eintrag zu verzichten. Daher soll bei der Ausstellung von D-Visa immer der Eintrag „MULT“ (vgl. Art. 18 Abs. 1 S. 3 SDÜ i.V.m. Anhang VII, Ziff. 3 Visakodex) gewählt werden.

Bedingung

Eine Bedingung kann nur bei Erteilung oder Verlängerung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis verfügt werden, nicht nachträglich. Sie macht die Wirksamkeit eines Aufenthaltstitels von dem (ungewissen) Eintritt eines Ereignisses abhängig. Von der Verfügung **auf-schiebender** Bedingungen wird in der Praxis grundsätzlich abgesehen, d. h. der Aufenthaltstitel wird erst erteilt oder verlängert, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird eine **auflösende** Bedingung verfügt und tritt diese ein, so erlischt der Aufenthaltstitel, § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Beispiel: „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt bei Wechsel des Arbeitgebers.“

Schengen-Vertretung

Bei Visa, die in Vertretung für einen Schengen-Partner ausgestellt werden, ist in der dritten Zeile ein „R/“ gefolgt vom Ländercode des vertretenen Staates einzutragen. Die Liste der zu verwendenden Ländercodes finden sich im Anhang VII Nr. 1.1 b) zum Visakodex.

Au-pair

Quellen:

§ 18 Abs. 3 AufenthG
§ 12 BeschV
Fachliche Weisungen BeschV

Anmerkung: Die [Richtlinie \(EU\) 2016/801 \(„REST-Richtlinie“\)](#) gibt keine zwingende Umsetzung der Vorschriften zu Einreise und Aufenthalt zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit vor. Daher wurden für diese Personengruppe **keine Anpassungen** im geltenden nationalen Recht vorgenommen.

Kurzgefasst:

- **Alter:** Max. 26 Jahre bei Antragstellung (*s. Ziff. 3 d*)
- **Sprachkenntnisse:** A1 Kenntnisse erforderlich (*s. Ziff. 3 a*)
- **Gastfamilie:** Grundsatz: Deutsch als Muttersprache.
Bei Deutsch als Familiensprache BA-Zustimmung nur möglich, wenn das Au-pair nicht aus dem Heimatland der Gasteltern stammt; bei verwandtschaftlicher Beziehung zwischen Gasteltern und Au-pair soll keine BA-Zustimmung erfolgen (*s. Ziff. 3 b*)
- **Reisezweck / Plausibilität:** Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse; Vervollständigung der Allgemeinbildung durch bessere Kenntnis des Gastlandes; Au-pair-Aufenthalt muss in die konkrete Lebensplanung des Antragstellers passen – auch unter Berücksichtigung seiner sozialen Situation (*s. Ziff. 3*)
- **Dauer:** Mind. sechs Monate, max. zwölf Monate (*s. Ziff. 3c*)
- **Rückkehrbereitschaft:** Aufenthaltswitz Au-pair ist auf max. zwölf Monate begrenzt; bei Antragstellung muss plausible Rückkehrperspektive vorliegen, auch wenn Zweckwechsel nicht ausgeschlossen ist und Anschlussaufenthalte grundsätzlich möglich sind (*s. Ziff. 3*)
- **Besondere Hinweise:** Unterlagen/Au-pair-Vertrag als Faxkopie/Scan bei Vermittlungsagenturen mit RAL Gütezeichen (*s. Ziff. 3 g und Ziff. 4b*)
Aushändigung Merkblatt „Au-pair“ bei Visumerteilung (*s. Ziff. 4 a*)
Kein längerfristiges D-Visum (*s. Ziff. 5b*)

1. Allgemeine Informationen

„Au-pair“ kommt aus dem Französischen und bedeutet „auf Gegenseitigkeit“. Aus einem Au-pair-Verhältnis sollen beide Seiten einen Nutzen ziehen. Deutsche Au-pairs leben in einer Familie im Ausland. Umgekehrt leben ausländische Au-pairs bei deutschen Gastfamilien. Dabei bildet das vom Europarat 1969 verabschiedete „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ die Grundlage für die Au-pair-Verhältnisse. Zwar ist dieses von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert worden und somit rechtlich für Deutschland nicht verbindlich. Gleichwohl sind seine wesentlichen Kriterien auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. **Ziel** des Au-pair-Aufenthaltes gemäß dieses Abkommens ist, dass die jungen Leute **ihre Sprachkenntnisse vervollständigen** und ihr **Allgemeinwissen durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes** erweitern.

Au-pairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Im Gegenzug für diese Leistungen stellt die Familie ein Zimmer zur Verfügung, sorgt für die Verpflegung und zahlt ein Taschengeld sowie einen Zuschuss zu einem Deutschsprachkurs. **Im Vordergrund des Au-pair-Verhältnisses steht das gesellschaftspolitische Anliegen, jungen Menschen über die Grenzen hinweg die Möglichkeit zu eröffnen, andere Sprachen und Kulturen kennen zu lernen, um so die internationale Verständigung zu fördern.** Da das Au-pair in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, muss die Gastfamilie für das Au-pair eine Privatversicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls abschließen.

2. Rechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Au-pair-Beschäftigung ist **§ 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV**. Daneben sind die aktuellen Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit zu beachten.

3. Aufenthaltswitzweck / Plausibilitätsprüfung

Die Erteilung von Visa zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts kommt nur dann in Betracht, wenn die Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse und die Vervollständigung der Allgemeinbildung durch bessere Kenntnis des Gastlandes als vorrangiges Ziel des Aufenthalts plausibel gemacht werden können und der Au-pair-Aufenthalt in Deutschland in die konkrete Lebensplanung des Antragstellers – auch unter Berücksichtigung seiner sozialen Situation – passt.

Der Au-pair-Aufenthalt stellt einen befristeten Aufenthalt dar, der nur für die Dauer von max. zwölf Monaten zugelassen wird. **Der Au-pair-Aufenthalt begründet keinen Daueraufenthalt.**

Bei der Prüfung der Anträge ist daher insbesondere auf die **Rückkehrperspektive** der Antragsteller zu achten. Der Antragsteller sollte dazu im Motivationsschreiben plausible Angaben machen bzw. im Gespräch zu diesem Punkt befragt werden. Entsprechende Angaben des Antragstellers sind aktenkundig festzuhalten.

Da ein Zweckwechsel gesetzlich jedoch nicht ausgeschlossen ist, sind Anschlussaufenthalte zu einem anderen Zweck denkbar und grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit hat aber keinen Einfluss auf die **grundsätzliche Prüfpflicht hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft** zum Zeitpunkt der Visumbeantragung.

Dies bedeutet, dass diesen Vorgaben nicht entsprechende Anträge in eigener Zuständigkeit abzulehnen sind, wenn bereits vor Aufklärung von Inlandsachverhalten die Rückkehrbereitschaft nicht festgestellt werden kann.

Neben den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen¹ sind folgende Punkte zu prüfen:

a) Deutsche Sprachkenntnisse

Durch den Bundestagsbeschluss vom 3. Juli 2003 "Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch" wurde die Bundesregierung u.a. dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Erteilung von Visa für Au-pairs besonders auf vorhandene **Sprachkompetenz** achten, damit diese bei Bedarf während des Aufenthalts in Deutschland bei Problemen mit den Gastfamilien Hilfe suchen können.

Im Ressortkreis wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die für einen Au-pair-Aufenthalt gem. § 12 BeschV geforderten **Grundkenntnisse** der deutschen Sprache dem **Level A1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen sollen.

Der **Europäische Referenzrahmen** beinhaltet 6 Stufen der Sprachkompetenz: A1, A2 (elementare Sprachverwendung), B1, B2 (selbständige Sprachverwendung), C1, C2 (kompetente Sprachverwendung). Das Niveau A1 wird wie folgt definiert:

"Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen."

Die Sprachkenntnisse sind im Rahmen des **Visumverfahrens** durch ein **Gespräch über Alltagsthemen mit einem Entsandten** bzw. im Ausnahmefall eines deutschen lokal Beschäftigten zu überprüfen. Im Anschluss an das Gespräch ist aktenkundig festzuhalten, ob der Antragsteller Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 (oder höher) hat oder nicht.

Entsprechen die Deutschkenntnisse nicht dem Niveau A1, **ist das Visum in eigener Zuständigkeit abzulehnen**. Die Beteiligung weiterer Stellen gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV (Ausländerbehörde) bzw. § 39 AufenthG (Bundesagentur für Arbeit) ist dann entbehrlich.

Im Zweifel ist der **Visumantrag zum Schutz des Au-pairs und zum Schutz der zu betreuenden Kinder** auch dann **abzulehnen, wenn eine Verständigung** mit der Gastfamilie hinsichtlich der Aufgaben, zu konkreten Wünschen oder Bedürfnissen des Au-pairs und

¹ Siehe dazu Visumhandbuchbeitrag „Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für nationale Visa“

insbesondere zu Fragen bezüglich der zu betreuenden Kinder bzw. ein Hilfeholen in deutscher Sprache bei Gefahr **auch bei beiderseitig gutem Willen nicht möglich erscheint.**

Macht das Au-pair oder die Vermittlungsagentur unmittelbar nach dem Gespräch oder spätestens innerhalb eines Monats danach gegenüber der Auslandsvertretung geltend, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden waren, diese aber z.B. aufgrund der besonderen Stresssituation während des Interviews nicht abgerufen werden konnten, so kann eine erneute Überprüfung der Sprachkenntnisse im Sinne einer Remonstration (also ohne Stellung eines neuen Antrags) erfolgen. Es ist dann kurzfristig erneut ein Gespräch mit einem entsandten zur Überprüfung der Sprachkenntnisse durchzuführen.

An Vertretungen mit einem hohen Aufkommen an Au-pair-Bewerbern hat das Auswärtige Amt grundsätzlich keine Bedenken, die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse anderweitig durchzuführen, sofern vor Ort geeignete externe Sprachprüfer ansässig sind (z.B. Goethe-Institut) und hierdurch signifikante Entlastungen für die Vertretung entstehen würden. Sofern dies beabsichtigt ist, ist im Vorfeld ausführlich an Referat 508 zu berichten.

b) Anforderungen an die Gastfamilie

Gasteltern sind Ehepaare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und unverheiratete Paare, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind ständig im gemeinsamen Haushalt lebt, sowie Alleinerziehende mit minderjährigem Kind / minderjährigen Kindern, welche(s) im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil lebt / leben, der das Au-pair beschäftigt. Die **Familieneigenschaft** der Gastfamilie ist z.B. durch Vorlage einer Meldebescheinigung nachzuweisen.

Die Beschäftigung von Au-pairs darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Davon ist auszugehen, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzt und aus einem deutschsprachigen Landesteil stammt (z.B. Belgier aus der Grenzregion zu Deutschland). Sollten konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass in der Familie kein Deutsch gesprochen wird, kann der Antrag durch die AV abgelehnt werden.

Wird in der Gastfamilie Deutsch nicht als Muttersprache sondern als Familiensprache gesprochen, darf ein Au-pair nicht aus dem Heimatland der Gasteltern stammen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Verständigung in der Familie in deutscher Sprache und nicht in der Sprache des Herkunftslandes erfolgt.

Eine Au-pair-Beschäftigung soll **nicht** zugelassen werden, wenn bekannt ist, dass zwischen der Gastfamilie und dem Au-pair ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Dadurch soll verhindert werden, dass die Bestimmungen zum Familiennachzug auf diesem Wege aufgeweicht werden. Zudem besteht die Befürchtung, dass in solchen Fällen nicht der Aufenthaltswitz Au-pair (d.h. Weiterbildung in der deutschen Sprache, Erweiterung der Kenntnisse über das Gastland) im Vordergrund steht, sondern die Pflege familiärer Beziehungen.

Die gleichzeitige Beschäftigung von zwei Au-pairs kann zugelassen werden, wenn es sich um eine Familie mit vier und mehr Kindern im gemeinsamen Haushalt handelt.

Liegt ein **wirksamer Au-pair-Vertrag** nach dem von der Bundesagentur für Arbeit (BA) **veröffentlichten Muster** vor und enthält dieser u.a. Angaben zu den Berufen der Gasteltern, zur Unterkunft des Au-pairs und der Vergütung und sind auch sonst keine Gründe erkennbar, die auf eine mangelhafte Bonität oder andere Zweifel bezüglich der Gasteltern schließen lassen, ist von **einer ausreichenden Lebensunterhaltssicherung des Au-pairs auszugehen**.

Eine weitere Überprüfung der Gasteltern kann bei Bedarf nach der Einreise des Au-pairs im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erfolgen, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Ausländerbehörde dies für erforderlich erachtet.

Nur in den Fällen, in denen es offensichtliche Gründe für Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung gibt (z.B. aufgrund der Angaben im Au-pair-Vertrag), ist von den Gasteltern die Vorlage einer Verpflichtungserklärung zu verlangen bzw. sind Inlandssachverhalte mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.

c) Dauer des Au-pair-Aufenthalts

Die Dauer der Au-pair-Beschäftigung darf gem. § 12 BeschV maximal ein Jahr betragen. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Au-pair-Aufenthaltes, jungen Menschen mit dem Aufenthalt im Gastland die Möglichkeit zu geben, die dortige Kultur und Lebensweise näher kennen zu lernen sowie ihre Sprachkenntnisse zu vervollkommen, beträgt die Mindestdauer des Au-pair-Aufenthaltes sechs Monate. Insbesondere die Konstruktion der sog. "Sommer-Au-pairs" wird der Zielsetzung des Au-pair-Aufenthalts nicht gerecht und legt die Vermutung der Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zur Beschäftigung von Haushaltshilfen oder Saisonkräften nahe.

Ein Au-pair-Aufenthalt in Deutschland ist grundsätzlich nur einmal möglich. Eine Wiederholung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde. Ausnahmen hiervon kommen im Einzelfall nur dann in Betracht, wenn ein Au-pair-Aufenthalt wegen Problemen mit der Gastfamilie abgebrochen wurde (und keine Umvermittlung im Inland erfolgen konnte) oder das Au-pair wegen anderer dringender (z.B. familiärer) Gründe vorübergehend in sein Heimatland zurückkehren musste. Ein weiterer Au-pair-Aufenthalt in einem anderen Staat ist grundsätzlich möglich (auch im unmittelbaren Anschluss) und richtet sich nach dem dortigen nationalen Aufenthaltsrecht.

d) Alter der Au-pairs

Au-pairs müssen mindestens 18 und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Für die Einhaltung des Mindestalters ist der Beschäftigungsbeginn maßgeblich. Für die obere Altersbeschränkung des § 12 BeschV ist das Datum der Antragstellung entscheidend. Sie dürfen demnach bei Antragstellung nicht älter als 26 Jahre sein. Um missbräuchliche Antragstellungen "auf Vorrat" zu vermeiden, darf der Beginn der Beschäftigung laut Au-pair-Vertrag jedoch nicht später als sechs Monate nach Stellung des Visumantrags liegen.

e) Aufgaben des Au-pairs

Au-pairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Abzugrenzen ist die Au-pair-Tätigkeit von der Erbringung von Pflegeleistungen. Es liegt daher keine Au-pair-Beschäftigung vor, wenn im gemeinsamen Haushalt lebende

pflegebedürftige Angehörige (Eltern, Kinder usw.) des Ehepaares pflegerisch betreut werden sollen.

f) Inhalt des Au-pair-Vertrags

Zu den antragsbegründenden Unterlagen zählt zwingend ein (schriftlicher) Au-pair-Vertrag. Ein (unverbindlicher) Mustervertrag findet sich im Internet-Angebot der Bundesagentur für Arbeit.

Der Vertrag sollte zumindest die folgenden Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der Vertragsparteien,
- Beginn und Dauer des Vertrags,
- Allgemeine Pflichten der Gasteltern und des Au-pairs,
- Vereinbarung über Taschengeld von monatlich EUR 260,-,
- Verpflichtung der Gasteltern, die Teilnahme an Deutschsprachkursen mit 50 EUR monatlich zu unterstützen,
- Verpflichtung der Gasteltern, das Au-pair auf ihre Kosten für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie des Unfalls zu versichern,
- Vereinbarung über Arbeitszeit (maximal 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich, mindestens 2 Werktage Erholungsurlaub pro Monat).

Dabei bestehen keine Bedenken, den von der Gastfamilie unterschriebenen Vertrag als Ausdruck **eines pdf-Dokuments oder als Faxe** zu akzeptieren, wenn das Au-pair-Verhältnis auf **Vermittlung einer Agentur mit RAL-Gütezeichen** zustande kam (s. dazu Ziff. 3g) und Ziff. 4b).

g) Vermittlung von Au-pairs

Es besteht weder für das Au-pair noch für die angehende Gastfamilie die Verpflichtung, einen Vermittler in Anspruch zu nehmen. Da Au-pair-Vermittler im Allgemeinen sowohl den von ihnen vermittelten Au-pairs als auch den Gastfamilien bei Problemen persönlich zur Seite stehen, dürfte es sich in der Praxis aber immer empfehlen, potentielle Au-pairs oder Gastfamilien auf die mögliche Inanspruchnahme eines Vermittlers aufmerksam zu machen.

In Erfüllung eines Auftrags des Deutschen Bundestags hat das **BMFSFJ** einen Verhandlungsprozess initiiert und moderiert, in dem mit rund 200 beteiligten Au-pair-Agenturen gemeinsame **Qualitätsstandards** ausgearbeitet wurden. In den Qualitätsstandards sind einerseits die für alle Au-pair-Verhältnisse geltenden **Mindestbedingungen** sowie darüber hinaus gehende **freiwillige Verpflichtungen der Organisationen** enthalten. Die beteiligten Au-pair-Agenturen haben die „**Gütegemeinschaft Au pair e.V.**“ gegründet, von der das **RAL-Gütezeichen „Au pair“** vergeben wird. Das Gütezeichen ist im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Es wurde bundesweit an ca. 50 Agenturen verliehen, die Incoming-Au-pairs betreuen. Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) kontrolliert. Nähere Informationen unter www.guetegemeinschaft-aupair.de.

Bei **Informationsanfragen** zu Au-pair-Aufenthalten in Deutschland **soll auf die Gütegemeinschaft hingewiesen werden**. Von den Webseiten der Auslandsvertretungen kann an geeigneter Stelle ein Link gelegt werden.

4. Besondere Hinweise

a) Merkblatt „Au-pair“ der Bundesagentur für Arbeit

Den Au-pairs ist das Merkblatt für Au-pairs der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA bereits bei Visumerteilung auszuhändigen. Die Aushändigung ist aktenkundig nach folgendem Muster zu dokumentieren:

Name, Vorname, Geburtsdatum,

*Ich bestätige hiermit, dass ich das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit
"Au-pair bei deutschen Familien" erhalten und davon Kenntnis genommen habe.*

Datum, Unterschrift

Die Erklärung sollte den zusätzlichen Hinweis enthalten, dass sich das Au-pair bei rechtserheblichen Problemen an die zuständige Ausländerbehörde oder Agentur für Arbeit wenden kann.

b) Verfahrenserleichterungen

Bei Au-pair-Vermittlungen durch eine **RAL-zertifizierte Au-pair-Agentur** soll auf die Vorlage von Originalunterlagen zum Au-pair-Verhältnis verzichtet werden. Die **Vorlage von Faxe kopien oder Scans ist im Regelfall ausreichend**. Unterlagen der Agenturen tragen das folgende Gütesiegel-Logo:



Eine **Liste der RAL-zertifizierten Agenturen** findet sich auf der Internetseite der Gütegemeinschaft (www.guetegemeinschaft-aupair.de).

Auf keinen Fall ist im Visumverfahren vom Au-pair oder der Agentur zu verlangen, einen Nachweis über die Zugehörigkeit zur Gütegemeinschaft vorzulegen.

5. Eingabe in RK-Visa und Visumerteilung

a) Eingabe in RK-Visa

Die Eingabe in RK-Visa erfolgt über Reiter 7 als Erwerbstätigkeitsfall. Dadurch wird die Beteiligung der BA und ggf. der ABH (bei relevanten Voraufenthalten) initiiert.

b) Auflagen

Das Visum wird mit der Auflage "Erwerbstätigkeit nach § 12 BeschV gestattet" bzw. mit den von der Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mitgeteilten abweichenden Auflagen erteilt.

b) Visumdauer

Auch, wenn es sich bei dem Au-pair-Aufenthalt um einen max. zwölfmonatigen Aufenthalt handelt, ist das Visum **nicht** als D-Visum für den gesamten Aufenthalt zu erteilen. Da hier eine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde nach Einreise ausdrücklich gewollt ist, ist das Visum als **D-Visum grundsätzlich für nur drei Monate** zu erteilen.

*Gemäß [RE vom 27.12.2016](#) ist bis auf weiteres festgelegt, Visa an Erwerbstätige und Studierende (sämtliche unter §§ 16-21 und § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG fallende Personen) sowie deren Familienangehörige grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von **sechs** anstatt drei Monaten auszustellen.*

Ausländische Aufenthaltstitel

*Aufenthalt von Drittstaaten mit Aufenthaltstiteln / Visum eines Schengenstaates
bzw. Liechtensteins, Bulgariens, Rumäniens und Zyperns im Schengen-Raum*

Quellen:

- Art. 6 Schengener Grenzkodex; Art. 21 SDÜ
- Anlage 2 Visakodex-Handbuch
- Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 895/2006/EG vom 14.06.2006 (Transit durch die neuen EU-Mitgliedstaaten mit Aufenthaltstiteln der Schengenstaaten)
- Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 896/2006/EG vom 14.06.2006 (Durchreise mit bestimmten Aufenthaltstiteln der Schweiz und Liechtensteins)--
- Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 582/2008/EG vom 17. Juni 2008

1.) Recht auf Kurzaufenthalt in den Schengenstaaten nach Art. 21 SDÜ

Nach Art. 21 Abs.1 SDÜ können sich Drittausländer, die Inhaber eines gültigen, von einem der Schengen-Staaten ausgestellten Aufenthaltstitels sind, aufgrund dieses Dokumentes und eines gültigen Reisedokumentes für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten frei im Schengen-Gebiet bewegen, soweit sie die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c und e Schengener Grenzkodex aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste der betroffenen Vertragspartei stehen.

Für welche Aufenthaltstitel dies zutrifft, kann Anlage 2 VKHb entnommen werden (vgl. Art. 21 Abs. 3 SDÜ).

2.) Zypern, Rumänien und Bulgarien

Bei diesen Ländern handelt es sich um sogenannte „Teilanwenderstaaten“, für die das Schengener Abkommen prinzipiell bindend ist, die jedoch einen geringen Teil des Schengenrechts noch nicht anwenden.

Für Zypern ist im Bezug auf die Ein- und Durchreise von Drittausländern die Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 895/2006/EG anwendbar, wonach die in Artikel 2 Abs. 1 der Entscheidung genannten Dokumente (u.a. das einheitliche Schengenvisum, nationale Visa der Schengenstaaten sowie die in Anlage 2 VKHb genannten Aufenthaltstitel der Schengen-Partner) als ausreichend für die Durchreise anerkannt werden (Art. 2 Abs. 2). Die Dauer der Durchreise darf dabei **nicht mehr als 5 Tage** betragen und kommt nur während der Gültigkeit der in Artikel 2 und 3 genannten Dokumente in Betracht.

Gleiches gilt gemäß Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 582/2008/EG vom 17. Juni 2008 entsprechend für die Ein- bzw. Durchreise durch Rumänien und Bulgarien.

3.) Liechtenstein

Liechtenstein hat das SDÜ zwar Anfang 2009 ratifiziert, wendet den Schengen-Besitzstand jedoch noch nicht vollständig an. Das Land bildet mit der Schweiz eine Währungs- und Zollunion, und die schweizerische Grenzschutzbehörde ist für die Personenkontrollen Liechtensteins an den Grenzübergängen zu Österreich zuständig. Seit dem Schengen-Beitritt der Schweiz am 12. Dezember 2008 stellt auch die schweizerisch-liechtensteinische Grenze gemäß dem Schengener Grenzkodex formell eine Schengen-Außengrenze dar, die entsprechend kontrolliert wird.

Die Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 896/2006/EG, mit der eine vereinfachte Transitregelung für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Schweiz und

Liechtenstein eingeführt wurde, ist im Hinblick auf die Schweiz mit deren Beitritt zum Schengener Abkommen ungültig geworden. Für die Schweiz ist seitdem Art.21 SDÜ anwendbar. Folgende im Anhang zu o.g. Entscheidung aufgeführten Aufenthaltstitel Liechtensteins werden von den Schengenstaaten für die Durchreise als dem einheitlichen Schengenvisum bzw. dem nationalen Visum gleichwertig anerkannt, sofern die Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1, Buchstaben a, c, d und e Schengener Grenzkodex erfüllt sind:

- Jahresaufenthaltsbewilligung (befristete Aufenthaltserlaubnis)
- Niederlassungsbewilligung (unbefristete Aufenthaltserlaubnis)

Die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat darf dabei nicht **mehr als 5 Tage** betragen. Die Gültigkeitsdauer der betreffenden Aufenthaltstitel muss die Dauer der Durchreise umfassen (Art. 3 der Entscheidung).

Ausnahme von der Passpflicht

Quellen:

§ 3 Abs. 2 AufenthG

1. Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG müssen Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen (einschließlich Flughafentransit) oder sich darin aufhalten wollen, einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen. Andernfalls ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs in der Regel zu versagen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG).

In begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches vom BMI hierfür bestimmt wurde, gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG vor der Einreise eines Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten auf Antrag eine **Ausnahme von der Passpflicht** zulassen. Die Entscheidung hierüber stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar und kommt in Betracht, wenn der Ausländer einen nicht anerkannten Pass- oder Passersatz besitzt, seine Identität geklärt ist, und die weiteren Voraussetzungen für die Visumerteilung (inkl. Rückkehrberechtigung) erfüllt sind.

In keinem Fall, auch nicht bei Eilbedürftigkeit, aus humanitären oder sonstigen Gründen, dürfen die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit über die Ausnahme von der Passpflicht entscheiden. **Ausnahme: siehe VHB-Beitrag Rettungs- und Katastrophenfälle.**

Wird das erforderliche Verfahren mit Beteiligung des BAMF nicht eingehalten, ist regelmäßig mit einer Zurückweisung an der Grenze zu rechnen. In diesen Fällen besteht ein Haftungsrisiko für die ausstellende Auslandsvertretung.

2. Antragsverfahren

Bei der Beantragung eines Visums prüfen die Auslandsvertretungen (ggf. unter Beteiligung der zuständigen Innenbehörden), ob die Voraussetzungen für die Visumerteilung nach den ausländerrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Sofern alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen und das Visum lediglich wegen der Nichterfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu versagen wäre, ist der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG zu beantragen. Ist das Visum nach Ansicht der Auslandsvertretung zu versagen, ist ein Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht nicht statthaft und kann nicht weitergeleitet werden.

a) Dem Antrag beizufügende Unterlagen

Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht ist vom Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu stellen und von der zuständigen Auslandsvertretung über das Auswärtige Amt (Referat 509) dem BAMF vorzulegen. In allen Fällen muss die **Auslandsvertretung** darüber hinaus eine **Stellungnahme** abgeben, in der bestätigt und

begründet wird, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums abschließend geprüft wurden und
- der Visumantrag positiv beschieden werden soll.

Zur Erleichterung des Verfahrens wird den Auslandsvertretungen als **Anlage 1** ein [Berichtsvordruck](#) zu Verfügung gestellt. Dieser ist zusammen mit dem vom Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschriebenen [Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht](#) (**Anlage 2**) sowie den notwendigen antragsbegründenden Unterlagen (vgl. **Anlage 3 [Merkblatt](#)**) dem Referat 509 vorzulegen (die Anlagen sind auch direkt über die Formularsammlung zum Visumhandbuch aufrufbar).

Hinweis: Die Schreibweise von Vor- und Zuname des Antragstellers ist, soweit vorhanden, der maschinenlesbaren Zone des Dokuments mit dem sich der Antragsteller bei der Auslandsvertretung ausweist, zu entnehmen.

b) Entscheidungsverfahren

Nach Vorprüfung legt das Auswärtige Amt den Antrag dem BAMF zur Entscheidung vor. Die Gewährung der Ausnahme von der Passpflicht steht im Ermessen des BAMF und stellt einen von der Entscheidung über den Visumantrag **unabhängigen Verwaltungsakt** dar (vgl. Ziffer 4).

c) Verfahrensdauer

Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF erfolgt in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen; hinzu kommen die Postlaufzeiten über das Auswärtige Amt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Prüfung durch das BAMF im Rahmen der üblichen Bürozeiten auch kurzfristig erfolgen. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ist es ratsam, den Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht möglichst frühzeitig und vollständig zu stellen. Mit Blick auf eine mögliche Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) ist darauf zu achten, dass spätestens alle drei Monate Sachstandsanfragen über Referat 509 an das BAMF gestellt werden und dem Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten Mitteilung über den Fortgang der Angelegenheit gemacht wird.

3. Visumerteilung und Gebühren

a) Blattvisa

Lässt das BAMF eine Ausnahme von der Passpflicht zu, wird das Visum auf besonderem Blatt erteilt (Blattvisum), da das ausländische Ausweisdokument mangels Anerkennung nicht visiert werden darf. In Fällen eines kurzfristigen Aufenthalts wird grundsätzlich ein auf Deutschland räumlich beschränktes Schengen-Visum erteilt (vgl. Art. 25 Visakodex). Auch in den Fällen, in denen der Pass bzw. Passersatz von einem oder mehreren anderen Schengen-Staaten als visierfähig anerkannt wird, kann das Blattvisum nur für den Geltungsbereich "Deutschland" ausgestellt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Visakodex und II. 9.1.2.3 Visakodex-Handbuch).

Wird ein nationales Visum für einen längerfristigen Aufenthalt erteilt, so berechtigt dieses zwar grundsätzlich zu einer Schengen-Durchreise, jedoch ist hierbei zu beachten, dass das vorgelegte Reisedokument möglicherweise auch in anderen Schengen-Staaten nicht anerkannt ist und somit die Einreisevoraussetzung des Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex dort nicht

erfüllt ist (vgl. Art. 21 SDÜ).

Zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung wird gebeten, einen Dienstsiegelabdruck je zur Hälfte auf Visumetikett und Blattvisumvordruck aufzubringen.

In Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 vom 18. Februar 2002 wurden EU-einheitliche Vordrucke für Blattvisa entwickelt. Sie können direkt bei der Bundesdruckerei bestellt werden (siehe hierzu auch Beitrag „*Visumetiketten/ Reiseausweise für Ausländer/ Blattvisa/ Verpflichtungserklärungsvordrucke – Bestellung/ Versand/ Aufbewahrung/ Verwaltung*“).

Das BAMF bescheinigt dem Antragsteller/ der Antragstellerin die Ausnahme von der Passpflicht in Form eines Bescheides, der zusammen mit dem Blattvisum ausgehändigt wird. Die Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht ist von der Auslandsvertretung zusätzlich auch auf dem Blattvisum-Vordruck wie folgt zu vermerken: **"Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Ausnahme von der Passpflicht zugelassen."** Der Antragsteller ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass der Bescheid des BAMF über die Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht neben dem Reisedokument, aus dem die Identität und ggf. Staatsangehörigkeit des Inhabers ersichtlich ist, bei Einreise mitzuführen ist. Der Ausländer ist ferner darauf hinzuweisen, dass er die vorgenannten Unterlagen auf Verlangen jederzeit den zuständigen Behörden vorlegen muss.

b) Gebühren:

Bei Antragstellung werden folgende Gebühren erhoben:

- 76,- Euro für die Bescheinigung über die Ausnahme von der Passpflicht (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AufenthV), 38,- Euro im Falle von Minderjährigen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AufenthV),
- 18,- Euro für die Ausstellung des Visums auf besonderem Blatt (§ 47 Abs. 1 Nr. 10 AufenthV und
- zusätzlich die Visumgebühr nach § 46 AufenthV bzw. Art. 16 Visakodex.

4. Weiteres Verfahren im Fall einer ablehnenden Entscheidung des BAMF

In den Fällen, in denen das BAMF seine Zustimmung zur Befreiung von der Passpflicht nicht erteilt, ist auch die Erteilung des Visums **zwingend zu versagen**.

Stehen die vom BAMF mitgeteilten Gründe für die Ablehnung der Ausnahme von der Passpflicht auch der Visumerteilung entgegen, soll die Auslandsvertretung ihren Ablehnungsbescheid ebenfalls inhaltlich auf diese Gründe stützen. Zusätzlich kann die Ablehnung des Visums mit der fehlenden Zulassung zur Ausnahme von der Passpflicht begründet werden. Nur wenn die Auslandsvertretung die Auffassung vertritt, die Ablehnungsgründe des BAMF stünden materiell-rechtlich einer Visumerteilung nicht entgegen, kann die Ablehnung des Visumantrags ausschließlich auf das formale Argument der fehlenden Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht gestützt werden.

Die ablehnende Entscheidung des BAMF ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin grundsätzlich zeitgleich mit der Entscheidung über die Visumversagung bekannt zu geben. Dies sollte wann immer möglich durch **Aushändigung** der Ablehnungsbescheide **gegen Empfangsbestätigung** erfolgen. Hilfsweise wird die Vertretung um Prüfung gebeten, ob im Gastland eine förmliche Zustellung (vorzugsweise per Einschreiben/ Rückschein) in Betracht

kommt. Auf RES 511-23 wird hingewiesen.

Dem BAMF (Ref. 221) ist anschließend per Fax oder Mail eine **Kopie** der Empfangsbestätigung/ des Zustellungsnachweises zu übersenden bzw. mitzuteilen, ob und ggf. auf welche sonstige Weise der Ablehnungsbescheid dem Antragsteller bekannt gegeben werden konnte. Die E-Mail-Adresse im BAMF lautet: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Das **Original** der Empfangsbestätigung bzw. des Zustellungsnachweises ist zu den Visumakten der Vertretung zu nehmen.

Soweit der Antragsteller gegen die Ablehnung der Ausnahme von der Passpflicht Rechtsbehelfe einlegen möchte sind diese gegen das BAMF zu richten. Der Ablehnungsbescheid des BAMF enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

5. Ausnahme von der Passpflicht im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Die Frage der Ausnahme von der Passpflicht ist nur und erst dann vom BAMF zu prüfen, wenn feststeht, dass das Visum lediglich wegen der Nichterfüllung der Passpflicht von der Auslandsvertretung zu versagen wäre (siehe oben Ziffer 2). Die Entscheidung des BAMF stellt einen eigenständigen Verwaltungskat dar. Vor diesem Hintergrund kann das AA in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs allenfalls unter Vorbehalt die Erteilung eines Visums zusichern. In einem solchen Fall wäre der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht generell wie oben unter Ziffer 2 beschreiben zu bearbeiten. Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sind die vollständigen Antragsunterlagen jedoch nach Möglichkeit elektronisch an das BAMF zu übersenden und auf die Eilbedürftigkeit aufgrund des beim Gericht anhängigen Visumverfahrens oder eines erfolgten Vergleichs hinzuweisen.

Ausnahmevisum an der Grenze

Quellen:

Art. 35, 36 VK; Anhang IX zum VK

Art. 35, 36 VK und der Anhang IX zum VK regeln die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise.

Die praktische Relevanz ist für die Auslandsvertretungen gering, da die Erteilung solcher Ausnahmevisa in der Zuständigkeit der Grenzbehörden liegt und die Ablehnung von Visumanträgen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze grundsätzlich nicht statthaft ist.

Die nachfolgenden Hinweise erfolgen daher nur zur Unterrichtung:

1.)

Ein Visum kann entgegen der allgemeinen Regel, wonach Visa von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen erteilt werden, **ausnahmsweise** gem. Art. 35 Abs. 1 VK an der Grenze erteilt werden, wenn

- der Antragsteller die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 1 a), c), d) und e) Schengener Grenzkodex erfüllt,
- es ihm nicht möglich war, das Visum vor der Einreise zu beantragen,
- der unvorhergesehene zwingende Einreisegrund (ggf. durch Belege) nachgewiesen wird und
- die Rückreise in das Herkunftsland oder die Weiterreise in einen Drittstaat gewährleistet ist (z.B. Visum des Ziellandes, Visa für die evtl. Transitstaaten).

Von dem Erfordernis des Abschlusses einer Krankenversicherung kann abgesehen werden, wenn die Versicherung an der Grenzübertrittsstelle nicht angeboten wird oder wenn humanitäre Gründe vorliegen.

Erteilt werden kann ein ein C-Visum maximal 15 Tage Aufenthalt und eine Einreise). Ggf. ist das Visum räumlich zu beschränken, vgl. Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“.

Eine Verlängerung in Deutschland ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein Drittstaatsangehöriger, der zwingend der **Konsultation** nach Art. 22 VK unterworfen ist, kann grundsätzlich **kein** Visum an der Grenze erhalten. In Ausnahmefällen kann ggf. ein räumlich beschränktes Visum (vgl. Art. 25 Abs. 1 VK) erteilt werden, vgl. Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“.

2.)

Artikel 36 VK regelt den Sonderfall der Erteilung von Visa an durchreisende Seeleute an der Grenze.

Demnach kann auch einem **Seemann zum Zwecke der An-, Um-, oder Abmusterung** im Ausnahmefall ein **Durchreisevisum** an der Grenze erteilt werden, sofern er die unter Ziff. 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Das Visum kann nur für eine Aufenthaltsdauer ausgestellt werden die den Erfordernissen der Durchreise entspricht, Art. 36 Abs. 3, Art 35 Abs. 3 VK.

Die Anhänge IX, Teil 1 und 2 VK regeln das Verfahren bezüglich der Visumerteilung an der Grenze, insbesondere die Abstimmung zwischen den Behörden der Landes, in das die Einreise erfolgen soll und den beteiligten Reedereien und/ oder Schiffsagenten. Es besteht mit Einführung des VK aufgrund der biometrischen Anforderungen nicht mehr die Möglichkeit ein Sammelvisum zu erteilen.

Auch bei Seeleuten ist es nicht statthaft, die Bearbeitung von Anträgen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einholung der erforderlichen Visa an der Grenze abzulehnen.

Aus- und Weiterbildung

Quellen:

§§ 16b, 17, 17a AufenthG

§§ 6, 7 Nr. 3, 8, 15, 17 BeschV

Fachliche Hinweise zur BeschV

Inhaltsverzeichnis

I.	§ 16b Abs. 1 AufenthG	2
II.	§ 17 AufenthG.....	2
1.	Betriebliche Ausbildung.....	2
1.1.	Prüfschema.....	2
1.2.	Zustimmung der BA.....	6
1.3.	Sonderfall: Ausbildungsvorbereitender Sprachkurs.....	6
2.	Betriebliche Weiterbildung	7
3.	Sonstiges.....	7
III.	§ 17a AufenthG (Ergänzende Ausbildung).....	8
1.	Einleitung	8
2.	Allgemeine Voraussetzungen.....	8
2.1.	Vorliegen eines Anerkennungsbescheids.....	8
2.2.	Notwendigkeit einer Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahme	9
2.3.	Eignung der Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahme	10
2.4.	Erforderliche Sprachkenntnisse	11
	Exkurs: Abgrenzung zwischen § 16b Abs. 1 und § 17a Abs. 1 AufenthG	11
2.5.	Aufenthaltsdauer.....	11
2.6.	Verlängerung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche	12
2.7.	Aufenthaltstitel zum Zweck des Ablegens einer Prüfung.....	12
3.	Hochschulabsolventen.....	12
3.1.	Reglementierte Berufe	12
3.2.	Nicht reglementierte Berufe	13
4.	Qualifizierte Fachkräfte (Ausbildungsberufe)	13
4.1.	Qualifizierung in Berufen der Positivliste (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)	13
4.2.	Qualifizierungen außerhalb der Positivliste	13
5.	Zustimmungserfordernisse	14
5.1.	Übersicht	14
5.2.	Überwiegend betriebliche Bildungsmaßnahmen.....	14
5.3.	Beschäftigung begleitend zur Bildungsmaßnahme	15
6.	Checkliste für Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG	16
IV.	Anforderungen an Bildungs- und Vermittlungsträger	18

I. § 16b Abs. 1 AufenthG

Schulische Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungsmaßnahmen in vorwiegend fachtheoretischer Form fallen nicht unter § 17, sondern unter § 16b Abs. 1 AufenthG. Ausführungen zur Visumvergabe nach dieser Vorschrift: siehe Beiträge "*Studenten*", "*Sprachkurse*", "*Schüler*" und "*Schüleraustausch*".

II. § 17 AufenthG

Nach § 17 AufenthG **kann** einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Hierunter können grundsätzlich auch Praktika fallen, soweit eine Rechtsgrundlage den Arbeitsmarktzugang ermöglicht; siehe dazu auch den Beitrag "Praktikum".

Laut § 7 Abs. 2 SGB IV gilt eine betriebliche Aus- bzw. Weiterbildung als Beschäftigung und damit als Erwerbstätigkeit im Sinne des AufenthG (§ 2 Abs. 2 AufenthG). § 17 AufenthG macht dementsprechend auch zur Bedingung, dass die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) nach § 39 AufenthG zugestimmt hat, sofern nicht durch Rechtsverordnung (BeschV) oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist; siehe auch Beitrag „Erwerbstätigkeit“.

1. Betriebliche Ausbildung

1.1. Prüfschema

1.1.1. Nachweis des Aufenthaltszweckes

Folgende Nachweise zur Ausbildung sind vorzulegen:

- Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsplan
- Registrierung des Ausbildungsbetriebes bei der IHK, wenn erforderlich (z.B. Hotelfachberufe)

Der Begriff der Ausbildung umfasst insbesondere

- Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung
- Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind. Diese sind zustimmungspflichtig, da ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird, der inhaltlich den Ausbildungsverträgen für duale Ausbildungen entspricht (Ausbildungsvergütung, Urlaubsregelungen, Kündigungsregelungen, etc.); z.B. Ausbildungsgänge im Bereich der Kranken- und Altenpflege.

§ 17 Abs. 1 AufenthG setzt keine Minstdauer der Ausbildung voraus. So werden nicht nur qualifizierte Ausbildungen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV (mindestens 2-jährige

Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit einer kürzeren Regelausbildungsdauer (z.B. einjährige Ausbildung zum Altenpflegehelfer).

Im Ausland anerkannte Ausbildungen, die teilweise in Deutschland absolviert werden, können zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Ausbildungsordnung einen solchen Ausbildungsabschnitt (Praktikum) ausdrücklich vorsieht und inhaltliche Anforderungen an diesen Ausbildungsabschnitt, der im Inland absolviert werden soll, aufstellt. Der in Deutschland absolvierte Ausbildungsabschnitt muss im Drittstaat als integrierter Bestandteil der ausländischen Ausbildung anerkannt werden. Die Dauer des im Inland absolvierten Ausbildungsabschnitts soll in der Regel ein Viertel der Gesamtausbildungsdauer nicht überschreiten. Für den Ausbildungsabschnitt im Inland muss eine Vergütung erfolgen, die nicht ungünstiger sein darf, als die vergleichbarer inländischer Auszubildender.

Dies ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen (Ausbildungsvertrag/Schulbescheinigung, ausländische Ausbildungsordnung in Übersetzung). Von einer betrieblichen (Teil)Ausbildung abzugrenzen sind ausbildungsbegleitende Praktika, die während eines Aufenthalts zum Zweck der schulischen Ausbildung vorgeschrieben sind (Bestandteil der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung). Solche Praktika sind im Rahmen eines Aufenthaltstitels nach § 16b Abs. 1 AufenthG nach § 15 Nr. 1 BeschV zustimmungsfrei. (siehe 3. Sonstiges)

Der Aufenthaltswitz „zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung“ muss schlüssig dargelegt werden. Der Antragsteller sollte ein gewisses Maß an Kenntnis über den angestrebten Ausbildungsgang vorweisen und seine Motivation darlegen können.

1.1.2. Sprachkenntnisse

Das Ziel des Aufenthaltstitels – das Absolvieren einer betrieblichen Ausbildung – kann nur erreicht werden, wenn der Auszubildende über die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Er muss in der Lage sein, Unterweisungen am Arbeitsplatz, den Berufsschulunterricht und Prüfungsaufgaben sprachlich zu erfassen.

Die Prüfung, inwieweit die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen vorhanden sind, liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Arbeitgebers und der Berufsschule.

Zweck der Prüfung von Sprachkenntnissen durch die Auslandsvertretung ist es, einerseits Missbrauch auszuschließen und andererseits im Rahmen des Ermessens die grundsätzliche „Ausbildungsfähigkeit“ mit einer nicht ganz fernliegenden Aussicht auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu bestätigen.

Gänzlich unzureichende Sprachkenntnisse können einen Anhaltspunkt dafür bieten, dass mit dem beantragten Aufenthalt in Deutschland tatsächlich gar kein Ausbildungszweck verfolgt werden soll oder eine grundsätzliche Ausbildungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Ein **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der betrieblichen Ausbildung ist in der Regel nicht plausibel**, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens A2**, für eine Ausbildung in einem reglementierten **Gesundheitsberuf** auf dem Niveau von **mindestens B1** des europäischen Referenzrahmens nachweisen kann. Zeigen die Erfahrungen, dass höhere Anforderungen an die Sprachkenntnisse zu stellen sind, so sollte dies bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er (i) an einem staatlich begleiteten Sonderprogramm teilnimmt, das den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse entsprechend in die Ausbildung integriert oder (ii) zu Beginn der Ausbildung an einem Sprachkurs teilnimmt, der die Erlangung des entsprechenden Sprachniveaus zum Ziel hat (s. Punkt 1.3).

Die Bewertung der vom Antragsteller vorgelegten Zertifikate als Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse im Einzelfall steht im Ermessen der jeweils örtlich zuständigen Auslandsvertretung.

1.1.3. Objektive Ausbildungsfähigkeit

Der Antragsteller darf in seiner Person nicht gänzlich ungeeignet erscheinen, im Bundesgebiet eine Ausbildung aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, dem Unterricht in einer deutschen Berufsschule zu folgen. Bei der Bewertung dieser Frage spielen nicht nur die dafür erforderlichen Deutschkenntnisse (s.o.), sondern auch die Vorbildung (intellektuellen Fähigkeiten) des Antragstellers eine Rolle. Der Nachweis für eine ausreichende Vorbildung wird in der Regel durch einen geeigneten, im Heimatland des Antragstellers erworbenen Schulabschluss erbracht. Verfügt der Antragsteller über einen Schulabschluss, der laut ANABIN zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Universität berechtigt (ggf. auch mit Einschränkungen wie Fächerbindung oder Studienkolleg) ist davon auszugehen, dass ein solcher Schulabschluss ausreicht, um (bei Vorhandensein entsprechender Deutschkenntnisse) dem Unterricht in einer deutschen Berufsschule zu folgen. Bei der Bewertung der jeweiligen Schulabschlüsse im Gastland sollte auch berücksichtigt werden, wieviel Prozent der Bevölkerung über den fraglichen Schulabschluss verfügen und welche Möglichkeiten dieser Schulabschluss im Heimatland bietet.

Falls die Ausbildungseinrichtung die objektive Ausbildungsfähigkeit des Antragstellers bereits überprüft hat, sollte dieses Ergebnis in die Bewertung der AV einfließen. Falls die Vertretung zu einem anderen Ergebnis kommt, sollten die Gründe dafür aus dem Vorgang ersichtlich sein.

1.1.4. Nachweis des Lebensunterhalts

Allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG ist die Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 2 Abs. 3 AufenthG, die durch die AV zu prüfen ist, da für Personen in Weiterbildung oder in Ausbildung kein umfassender Leistungsausschluss im SGB II besteht.

Die Auslandsvertretung zieht zur Prüfung einen bundeseinheitlichen Orientierungsbetrag heran. **Der Orientierungsbetrag wird bis auf weiteres mit € 800 brutto festgelegt.**

Bei Vorlage von Belegen, aus denen sich ergibt, dass Kost und/oder Logis vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden oder kostengünstige Unterbringungen genutzt werden können (z.B. Ausbildungswohnheime), können pauschal je 150 Euro abgezogen werden. Soweit das Ausbildungsgehalt nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, hat der Auszubildende gegenüber der Auslandsvertretung die ausreichende Sicherung seines Lebensunterhaltes während der Ausbildung nachzuweisen.

Dies kann z.B. durch eigenes Vermögen, Zahlungen der Ausbildungseinrichtung, Nachweis der Inanspruchnahme eines öffentlichen Programms zur Förderung eines entsprechenden Aufenthalts oder ein Sperrkonto erfolgen.

Wird eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert, besteht die Möglichkeit neben der Berufsausbildung eine Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche auszuüben (§17 Abs. 2 AufenthG). Diese Beschäftigung muss nicht in einem Zusammenhang mit der Berufsausbildung stehen.

Sofern hierzu im Visumverfahren keine Angaben gemacht werden, sind grundsätzlich die Fehlbeträge für die Gesamtdauer der Ausbildung nachzuweisen.

1.1.5. Ermessen

Die Erteilung von Visa an Auszubildende ist nach § 17 Abs. 1 AufenthG in das Ermessen der Auslandsvertretung gestellt, welche dieses pflichtgemäß auszuüben hat. Soweit die Ausländerbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2c) AufenthV am Visumverfahren beteiligt ist, sind mögliche Erkenntnisse aus dem Inlandssachverhalt zu berücksichtigen.

Das Ermessen ist nur eröffnet, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 AufenthG) und die Voraussetzungen für den Aufenthalt zur Ausbildung (s.o., Punkt 1.1.1 bis 1.1.4) vorliegen.

Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, dass Ausländer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren, soweit keine geeigneten deutschen Ausbildungssuchenden oder andere bevorrechtigte Ausländer zur Verfügung stehen.

Damit diesem öffentlichen Interesse auch im Einzelfall Rechnung getragen werden kann, muss die individuelle Ausbildungsfähigkeit gegeben sein. Diese ist durch eine Prognoseeinschätzung festzustellen. Die Prognose umfasst die Beurteilung, dass der Auszubildende die beabsichtigte Ausbildung ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit absolvieren wird. Der Antragsteller darf dazu zum einen in seiner Person nicht gänzlich ungeeignet erscheinen, im Bundesgebiet eine Ausbildung aufzunehmen, ernsthaft zu betreiben und abzuschließen, um mit den erworbenen Kenntnissen seine beruflichen Perspektiven in Deutschland, im Heimatland oder in einem Drittland zu verbessern oder um die Möglichkeit zu erlangen, einer Tätigkeit im Bundesgebiet gem. § 17 Abs. 3 AufenthG nachzugehen. Zum anderen darf das angestrebte Ausbildungsprogramm nicht ungeeignet erscheinen, auf diese Ziele ausgerichtet zu sein und den Auszubildenden darauf vorzubereiten.

Der Antragsteller sollte bereits bei der persönlichen Vorsprache im Rahmen der Antragstellung zum tatsächlichen Aufenthaltszweck und zur Ernsthaftigkeit der angestrebten Ausbildung befragt werden, insbesondere zu

- der Motivation für die angestrebte Ausbildung in Deutschland,
- den Absichten bzw. Überlegungen für die Zeit nach der absolvierten Ausbildung,

Dabei ist allerdings nicht erforderlich, dass die Absolvierung der Ausbildung den alleinigen Aufenthaltszweck darstellt. Die Ernsthaftigkeit der Ausbildungsabsicht wird nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass auch private Beweggründe für einen Aufenthalt in Deutschland offen gelegt werden (z.B. Räumliche Nähe zu einem Lebenspartner/Lebenspartnerin).

Das Ergebnis der Befragung ist schriftlich in der Akte zu dokumentieren.

Gegen die Ausbildungsfähigkeit des Antragstellers können z.B. folgende Aspekte sprechen:

- fehlende Kenntnis der angestrebten Ausbildung oder fehlender Bezug zur schulischen oder beruflichen Vorbildung ,

- mit Blick auf die beabsichtigte Ausbildung eine offensichtlich unzureichende Vorbildung.

1.2. Zustimmung der BA

Die Erteilung eines Visums zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG voraus. Ausnahmen: zustimmungsfreie Beschäftigungen gem. § 7 Nr. 3, § 15 oder § 17 BeschV.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft daher bei Anträgen zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in jedem Einzelfall, ob sich nachteilige Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt ergeben, ob für die Aus-/Weiterbildung geeignete Bevorrechtigte zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung) und ob der Ausländer zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt wird (sog. Inländergleichbehandlung), also ob insbesondere die Höhe der Ausbildungsvergütung derjenigen entspricht, die üblicherweise auch an vergleichbare Inländer gezahlt wird.

Beschränkungen einer Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 AufenthG in das Visum zu übernehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auf die Dauer der betrieblichen Ausbildung beschränkt (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BeschV).

1.3. Sonderfall: Ausbildungsvorbereitender Sprachkurs

Mangels einer spezielleren Rechtsgrundlage für die Teilnahme an einem ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs kommt die allgemeine Rechtsgrundlage des § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient) in Betracht.

Dabei ist das im Beitrag „*Sprachkurs*“ dargestellte Prüfschema zu verwenden.

Bezüglich der Plausibilität des Aufenthaltszweckes bedeutet dies, dass der Sprachkurs mit dem Ziel absolviert wird, im Anschluss eine betriebliche Ausbildung zu beginnen. Der Anschlussaufenthalt ist in der Regel nicht plausibel, wenn hinsichtlich der angestrebten Ausbildung kein Ausbildungsvertrag vorgelegt werden kann und der Antragsteller auch nicht auf andere Weise belegen kann, dass er bereits einen konkreten Ausbildungsplatz anstrebt.

Soweit sich aus dem Ausbildungsvertrag Zweifel daran ergeben, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre spätere Zustimmung zu diesem erteilen kann, ist diese im Rahmen einer Fakultativanfrage zu beteiligen. Wenn eine solche Fakultativanfrage ergibt, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zur geplanten Ausbildung verweigern wird, steht bereits im Rahmen der Visum-Beantragung für den ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs fest, dass die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der betrieblichen Ausbildung nicht vorliegen. Der Antrag auf ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs ist daher abzulehnen. Zweifel ergeben sich immer dann, wenn für vergleichbare Ausbildungsplätze in der Vergangenheit keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wurde.

Im Übrigen sind die Erwägungen zu Ausbildungsfähigkeit, und dabei auch Vor-Sprachkenntnissen (s.o. 1.1.2. und 1.1.3) heranzuziehen. Nach Möglichkeit sollte der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung für den ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 bzw. in

reglementierten Gesundheitsberuf auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen können.

Bei der Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde sollte darauf hingewiesen werden, dass nach dem Sprachkurs direkt ein weiterer Aufenthalt zur Ausbildung geplant ist, um die Notwendigkeit einer Ausreise zur Beantragung eines weiteren Visums für die Ausbildung zu vermeiden.

2. Betriebliche Weiterbildung

Eine betriebliche Weiterbildung kommt nur dann in Betracht, wenn bereits eine abgeschlossene Ausbildung vorliegt. Diese liegt vor, bei

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung,
- einer gehobenen schulischen Berufsausbildung (zum Beispiel nach dem Abitur) oder
- einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.

Als vergleichbare Qualifikation kann in Einzelfällen eine mindestens dreijährige aktuelle Berufserfahrung in dem Beruf anerkannt werden, für den in Deutschland eine Weiterbildung absolviert werden soll (siehe dazu Fachliche Weisungen der BA zum AufenthG, Rn. 17.5).

Antragsvoraussetzungen und –prüfung entsprechen denen der betrieblichen Ausbildung. Die Bundesagentur für Arbeit prüft unter anderem, ob die vorgesehenen Maßnahmen und Tätigkeiten nach dem vorzulegenden Weiterbildungsplan (§ 34 Abs. 3 BeschV) geeignet sind, das Weiterbildungsziel zu erreichen.

Gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV wird die Ausländerbehörde nur bei relevanten Voraufenthalten des Antragstellers beteiligt.

3. Sonstiges

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist außer in Fällen des gesetzlichen Anspruchs während der Ausbildung nicht zulässig, § 17 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Ausbildungszwecken **ohne Zustimmung der Bundesagentur** ist nur in den in **§§ 7 Nr. 3, 15 und 17 BeschV** aufgezählten Fallgestaltungen möglich:

- **§ 7 Nr. 3 BeschV** erleichtert den Zugang von Absolventen deutscher Auslandsschulen zu einer qualifizierten beruflichen Ausbildung.
- Für Praktika nach **§ 15 BeschV** wird auf die Fachlichen Weisungen der BA und den VHB-Beitrag „Praktikum“ verwiesen. Im Rahmen von § 15 Nr. 3 BeschV und § 15 Nr. 5 BeschV ist das Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. In absoluten Zweifelsfällen kann die Bundesagentur für Arbeit fakultativ beteiligt werden. Bei der Erteilung eines Visums mit einer Gültigkeit bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ist in der Auflage der Befreiungstatbestand nach § 15 BeschV zu bezeichnen. Die Auflage lautet: **„Beschäftigung nur gem. § 15 Nr. ... i.V.m. § 30 BeschV gestattet“**.

- **§ 17 BeschV** stellt klar, dass betriebliche Weiterbildungen im deutschen Unternehmensteil eines **international** tätigen Konzerns keine Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt haben, sofern sie 90 Tage im Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Sie gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG (vgl. § 30 BeschV). Die Auflage lautet: „**Erwerbstätigkeit nicht gestattet; Tätigkeiten nach § 17 i.V.m. § 30 BeschV gestattet.**“

III. § 17a AufenthG (Ergänzende Ausbildung)

1. Einleitung

Ausländische Fachkräfte, deren ausländischer Abschluss bereits als gleichwertig anerkannt ist, können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Aufnahme einer entsprechenden Erwerbstätigkeit einreisen, s.a. Beitrag „Fachkräfte“.

Für die Fälle, in denen der ausländische Abschluss (noch) nicht als gleichwertig anerkannt ist, bietet der seit 1. August 2015 geltende § 17a AufenthG die Möglichkeit, durch in Deutschland zu absolvierende Bildungsmaßnahmen eine vollständige Anerkennung zu erreichen.

§ 17a AufenthG ermöglicht

- einen Aufenthalt von bis zu 18 Monaten
 - zum Absolvieren einer Bildungsmaßnahme einschließlich Zeiten praktischer Tätigkeit
 - zum Ablegen der an Kurse anschließenden Prüfungen, einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - Aufnahme einer Beschäftigung begleitend zur Bildungsmaßnahme
- Verlängerung bis zu einem Jahr zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Die Einreise zum Ablegen einer Prüfung zur Erlangung der vollen Anerkennung

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1. Vorliegen eines Anerkennungsbescheids

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller einen **Bescheid (oder Zwischenbescheid)** der für die berufliche Anerkennung bzw. Berufszulassung bei der zuständigen Stelle in Deutschland vorlegt.

Dieser muss die Feststellung enthalten, dass zur Erlangung der vollen Anerkennung oder der Berufszulassung eine Anpassungsmaßnahme (Prüfung oder Anpassungslehrgang) oder weitere Qualifikationen (z.B. berufsfachliche, -praktische Kenntnisse, Sprachkenntnisse) erforderlich sind. Konkrete Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme und die sich daraus ergebende Dauer sind im Bescheid nicht erforderlich. Im **nicht reglementierten Bereich** reicht die Feststellung, dass praktische und/oder theoretische Kenntnisse fehlen.

Erläuterungen zum Anerkennungsverfahren:

Die für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen prüfen im Rahmen einer **Gleichwertigkeitsprüfung**, ob fachliche Defizite im Vergleich zum deutschen Abschluss vorliegen. Im reglementierten Bereich prüft die zuständige Stelle darüber hinaus, ob die für die Berufszulassung erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen. Wenn Defizite festgestellt werden, erteilt die zuständige Stelle einen Bescheid (oder Zwischenbescheid), in dem die festgestellten Defizite beschrieben und die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen (Prüfung oder Anpassungslehrgang) oder weiteren Qualifikationen (berufsfachliche/-praktische Kenntnisse/Fertigkeiten, Sprachkenntnisse) festgestellt werden.

Im Bereich der Gesundheitsberufe (insbesondere akademische Heilberufe) bieten zuständige Stellen den Antragstellern zum Teil an, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten und eine Kenntnisprüfung abzulegen, die den Inhalt der deutschen Ausbildungsinhalte umfasst. In diesen Fällen enthält der Bescheid keine Beschreibung fachlicher Defizite sondern den Hinweis, dass zum Nachweis der für die Anerkennung erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten eine Kenntnisprüfung abgelegt werden muss. In der Regel beschleunigt dies – insbesondere bei Ärzten – das Anerkennungsverfahren. Für die Erteilung des Visums nach § 17a AufenthG reicht dies aus.

Die **örtliche Zuständigkeit** für das Anerkennungsverfahren bestimmt sich nach dem Ort in Deutschland, an dem der Beruf ausgeübt werden soll. Die zuständigen Länderbehörden können vom Antragsteller eine Glaubhaftmachung verlangen (zum Beispiel Bewerbungsschreiben, Einladung zum Vorstellungsgespräch). Ein Stellenangebot kann nach den gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend verlangt werden. Auch die geplante Teilnahme an einer anerknennungsbezogenen Bildungsmaßnahme in Deutschland kann die örtliche Zuständigkeit der zuständigen Stelle in dem betreffenden Bundesland begründen. Die Anforderungen variieren jedoch. Genauere Informationen sind bei der jeweiligen Stelle einzuholen.

Informationsangebote:

für Kenntnis-/Eignungsprüfung oder die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation können Interessenten auf das Portal www.erkennung-in-deutschland.de hingewiesen werden.

Anerkennungsberatung im Ausland bieten die Außenhandelskammern in Ägypten, China, Indien, Iran, Italien, Marokko, Polen, Vietnam. <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/prorecognition.php>

Regionale Beratungsstellen zum Anerkennungsverfahren in Deutschland sind unter www.netzwerk-iq.de zu finden.

2.2. Notwendigkeit einer Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahme

Weitere Voraussetzung für die Erteilung des Visums ist, dass eine Anpassungsmaßnahme oder eine sonstige Qualifizierungsmaßnahme zur Erlangung der vollen Anerkennung oder der Berufszulassung erforderlich ist. Haben die im Inland zuständigen Stellen berufspraktische oder sprachliche Defizite festgestellt, die der Anerkennung bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, können die Antragsteller die Defizite mit Anpassungsmaßnahmen ausgleichen.

Anpassungsmaßnahmen sind Qualifizierungsmaßnahmen, die auf den Ausgleich von der zuständigen Stelle festgestellter beruflicher Defizite zielen und die Anerkennung ermöglichen.

Im **reglementierten Bereich** (z.B. Gesundheitsberufe) werden die Ausbildungsunterlagen auf bestehende Defizite im Vergleich zur deutschen Ausbildung hin überprüft. Je nach Beruf hat der Antragsteller bei bestehenden Defiziten nach den gesetzlichen Vorgaben dann die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Kenntnisprüfung (verkürzte Abschlussprüfung)¹; im akademischen Bereich gibt es nur die Möglichkeit der Kenntnisprüfung. Der Aufenthaltstitel umfasst auch **Vorbereitungskurse**, die im Vorfeld der Prüfung freiwillig absolviert werden können. Betroffene können sich entweder in Eigenregie oder in zu diesem Zweck angebotenen Vorbereitungskursen auf die Prüfung vorbereiten. Die Kurse sind mit einer durchschnittlichen Dauer von sechs bis neun Monaten überwiegend theoretisch konzipiert. Sie enthalten teilweise auch Praxisphasen, die üblicherweise drei Monate nicht überschreiten.

Im **nicht reglementierten Bereich** sind Anpassungsmaßnahmen individuell zugeschnittene Praktika in Betrieben, teilweise auch theoretische Lehrgänge oder eine Mischform aus Theorie und Praxis, durch die die im Bescheid festgestellten Defizite nachgeholt werden.

Bei den **weiteren Qualifikationen** handelt es sich in der Regel um erforderliche Sprachnachweise, z. B. Nachweis des Sprachniveaus B2 für die Zulassung in der Krankenpflege.

Die **Erforderlichkeit** einer Anpassungsmaßnahme oder weiterer Qualifikationen ist gegeben, wenn in dem Bescheid mitgeteilt wird, dass der Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Prüfung abzulegen oder Sprachkenntnisse nachzuweisen hat oder – im nicht reglementierten Bereich – ihm zur Erlangung der vollen Anerkennung praktische oder theoretische Kenntnisse fehlen.

Der Bescheid muss keine konkreten Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme enthalten. Dies ergibt sich aus dem vorzulegenden konkreten Angebot der beabsichtigten Bildungsmaßnahme.

2.3. Eignung der Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahme

Bildungsmaßnahmen sind konkrete Qualifizierungsangebote privater oder öffentlicher Bildungsträger oder Betriebe. Möglich sind berufs- oder fachschulische Angebote, Angebote an Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, betriebliche oder überbetriebliche Weiterbildungsangebote. Die Bildungsmaßnahmen können auch von mehreren Trägern ergänzend durchgeführt werden. Grundsätzlich kann jede Einrichtung Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.

Sie können – je nach den als erforderlich festgestellten Anpassungsmaßnahmen – berufspraktische oder theoretische Bestandteile oder eine Mischform enthalten. Umfasst sind auch die oben erwähnten Vorbereitungskurse für (Kenntnis-) Prüfungen und allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse.

Bei **öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen** wird die **Eignung** im Visumverfahren **nicht gesondert geprüft. In diesen Fällen ist von der Eignung der Maßnahme auszugehen.** Maßnahmen privater Anbieter sind individuell zu prüfen.

¹ Bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz beschränkt sich die Prüfung auf die im Bescheid festgestellten Defizite (= Eignungsprüfung)

Bei **überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen** prüft die BA die Eignung anhand eines Weiterbildungsplans des Betriebs (§ 34 Absatz 3 BeschV); die Visastellen übernehmen deren Entscheidung.

In den anderen Fällen ist die Eignung der Bildungsmaßnahme durch die Visastelle zu prüfen.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die unmittelbar auf den Ausgleich festgestellter fachlicher Defizite zielen (z.B. Anpassungslehrgänge) bedarf es einer Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsbehörde, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist. Für Vorbereitungskurse auf eine Kenntnisprüfung oder Sprachkurse ist die Bestätigung der zuständigen Stelle nicht erforderlich.

2.4. Erforderliche Sprachkenntnisse

Sofern keine anderen Informationen des Anbieters der Bildungsmaßnahme vorliegen, ist davon auszugehen, dass mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 erforderlich sind, um an diesen Maßnahmen teilzunehmen. Für Ärzte oder Pflegekräfte, die an Vorbereitungskursen für die Kenntnisprüfung teilnehmen wollen, ist das erforderliche Sprachniveau üblicherweise mindestens B1. Die Lehrinhalte eigenständiger Programme sollten unabhängig daraufhin geprüft und bewertet werden, mit welchen Ausgangssprachkenntnissen das angestrebte Sprachniveau erreicht werden kann.

Weist der Antragsteller nicht nach, dass er über die für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt, ist der Aufenthaltswitz nicht plausibel. Möglich wäre die Vorschaltung eines Sprachkurses, entweder im Rahmen des § 17a oder nach §16b Abs. 1 AufenthG.

Exkurs: Abgrenzung zwischen § 16b Abs. 1 und § 17a Abs. 1 AufenthG

In den meisten Fällen wird neben theoretischen oder praktischen Qualifizierungsmaßnahmen der Erwerb der deutschen Sprache zu den Anpassungsmaßnahmen gehören. Sind ausschließlich Deutschkenntnisse zu erwerben, kann auch ein Aufenthalt nach § 16b Abs. 1 AufenthG in Betracht kommen. Dessen Vorteil ist, dass das Visum auch ohne den Defizitbescheid erteilt werden kann. Nachteilig ist, dass dieser Aufenthaltstitel keinerlei Erwerbstätigkeit gestattet und somit der Lebensunterhalt ausschließlich durch eigenes Vermögen gesichert werden muss.

In Fällen, in denen zunächst Deutschkenntnisse erworben/erweitert werden müssen, um den fachtheoretischen Anpassungsmaßnahmen folgen zu können und wenn zu befürchten ist, dass die Gesamtdauer der Anpassungsmaßnahmen incl. Sprachkurs die zulässigen 18 Monate überschreiten wird, kann zunächst für den Spracherwerb ein Aufenthalt nach § 16b Abs. 1 AufenthG mit direktem Übergang in einen Aufenthalt nach §17a in Betracht kommen. In diesen Fällen kann sich der Antragsteller während des Sprachkurses um den Defizitbescheid und passende Anpassungsmaßnahmen bemühen. Die Ausländerbehörde ist auf den geplanten Anschlussaufenthalt hinzuweisen, um eine Ausreise nach dem Sprachkurs zu vermeiden. Allerdings sollte hier jeweils geprüft werden, ob der Spracherwerb nicht auch im Heimatland möglich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Lebensunterhalt für max. zweieinhalb Jahre zusätzlich zu den Gebühren für Sprachkurs und Anpassungsmaßnahmen aufgebracht werden muss.

2.5. Aufenthaltsdauer

§ 17a AufenthG berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu 18 Monaten für die Durchführung der Bildungsmaßnahme. Darüber hinaus ist auch das Ablegen der an die Kurse anschließenden Prüfungen umfasst, einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Der Aufenthaltstitel kann nach Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Erteilung der Berufserlaubnis bis zu ein Jahr zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden (s.u.).

Bei erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung ist eine Wiederholung der Maßnahme nur möglich, wenn dadurch die zulässige Gesamtdauer für den Besuch von Kursen von 18 Monaten nicht überschritten wird. Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ist im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten möglich (s. § 5 Abs. 2 AufenthG).

2.6. Verlängerung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche

Nach § 17a Absatz 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach der Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. der Erteilung des Berufszugangs bis zu einem Jahr für die Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes verlängert werden. In der Zeit der Arbeitsplatzsuche besteht die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Es ist keine Zustimmung der BA erforderlich.

2.7. Aufenthaltstitel zum Zweck des Ablegens einer Prüfung

Nach § 17a Absatz 5 kann ein Aufenthaltstitel für das Ablegen einer für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erforderlichen Prüfung (Kenntnis- oder Eignungsprüfung) erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis umfasst das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine verbindliche Einstellungszusage im Falle des Bestehens der Prüfung vorliegt. Diese muss sich auf einen Arbeitsplatz beziehen, der nach den §§ 18 bis 20 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf und dem - bei Zustimmungsbedürftigkeit - die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BeschV). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit und zur Arbeitsplatzsuche.

3. Hochschulabsolventen

3.1. Reglementierte Berufe

Hochschulabsolventen, die eine Berufstätigkeit in einem in Deutschland reglementierten Beruf anstreben (z.B. Ärzte, Apotheker, Lehrer etc.) können auch vom Ausland aus die Berufszulassung und die Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses bei der dafür zuständigen Stelle in Deutschland beantragen. Wenn Defizite festgestellt werden, können diese anschließend mit einer Prüfung oder ggfs. mit Anpassungsmaßnahmen in Deutschland ausgeglichen werden. (Siehe Ausführungen zu Nr 2. ff.)

Beispielfall: Einem Arzt fehlen die erforderlichen Sprachkenntnisse und sein Abschluss ist nur teilweise gleichwertig. Er kann auf der Grundlage von § 17a AufenthG einen Sprachkurs bzw. einen Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung in Deutschland absolvieren und die Prüfung ablegen, um die Approbation oder Berufserlaubnis zu erlangen und anschließend als Arzt arbeiten zu können.

Für die Erteilung eines Visums nach § 17a AufenthG ist neben einem Bescheid oder Zwischenbescheid der zuständigen Approbationsbehörde die Anmeldebestätigung für einen Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung bei der zuständigen Ärztekammer vorzulegen. Ggfs. kann der Arzt zudem auch noch einen Vorbereitungskurs für die Kenntnisprüfung absolvieren. Nach Erteilung der Approbation kann dann im Inland ein Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche und/oder zur Aufnahme der Tätigkeit als Arzt erteilt werden. S.a. Beitrag „Gesundheitsberufe“

3.2. Nicht reglementierte Berufe

Hochschulabsolventen, die keinen reglementierten Beruf anstreben (z.B. Chemiker, Ökonomen, Journalisten) können ebenso bestehende Defizite ausgleichen. Sie können dafür die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 16 Absatz 1 oder 7 (Studium), § 16b Absatz 1 AufenthG (Sprachkurs) und §§ 17 oder § 17b (Praktikum) in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen des § 17a AufenthG sind in der Regel nicht erfüllt, da die Zeugnisbewertungen, die bei der ZAB zum Zweck der Anerkennung beantragt werden können, keine Angaben zu den ggfs. festgestellten Defiziten enthalten.

4. Qualifizierte Fachkräfte (Ausbildungsberufe)

§ 6 BeschV regelt den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt in Ausbildungsberufen. Dieser ist Drittstaatsangehörigen möglich, wenn sie ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben. Bei einem ausländischen Berufsabschluss muss die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses von der in Deutschland zuständigen Stelle festgestellt worden sein. Zusätzlich setzt die Zulassung zum Arbeitsmarkt voraus, dass der Ausländer

- von der BA aufgrund einer Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftsstaats vermittelt wurde (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BeschV);
- oder der Beruf in der aktuell gültigen Positivliste der BA (www.arbeitsagentur.de/positivliste) aufgeführt ist oder eine Zulassung zum Arbeitsmarkt aus anderen Gründen zulässig ist (s.a. Beitrag „PuMa“), § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV.

4.1. Qualifizierung in Berufen der Positivliste (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem Ausbildungsberuf auf der Positivliste setzt voraus, dass der ausländische Berufsabschluss als gleichwertig anerkannt wird. Oft ist diese Gleichwertigkeit aber nicht gegeben, und für die Erfüllung der Gleichwertigkeit sind noch Nachqualifizierungen (Anpassungsmaßnahmen) erforderlich. Erst wenn die Gleichwertigkeit erreicht ist, kann die Zustimmung zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit erteilt werden.

4.2. Qualifizierungen außerhalb der Positivliste

Der Wortlaut des § 17a Abs. 1 beschränkt den Aufenthaltstitel nicht auf die Durchführung von Bildungsmaßnahmen für die Anerkennung im Rahmen von Engpassberufen. Insofern ist grundsätzlich möglich, die Aufenthaltserlaubnis auch für Maßnahmen zu erteilen, die für die Anerkennung von Ausbildungsberufen außerhalb der Positivliste erforderlich sind. Damit wird gewährleistet, dass Weiterqualifizierung auch in Berufsgruppen möglich ist, bei denen (noch) kein Engpass festgestellt wurde.

In der Praxis dürfte es jedoch in der Regel an dem für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderlichen Anerkennungsbescheid fehlen, wenn die zuständige Stelle kein Feststellungsinteresse für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens in den Fällen sieht, in denen aktuell keine Beschäftigungsmöglichkeit in Deutschland besteht.

Ebenso ist zu hinterfragen, zu welchem Zweck eine Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses angestrebt wird, wenn damit dennoch keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann (einzige Ausnahme: s. Beitrag „PuMa“). Hier sollten Bewerber auf eine mögliche Beratung durch die Anerkennungsstellen oder die Bundesagentur für Arbeit verwiesen werden, bevor sie ein ausführliches Anerkennungsverfahren durchlaufen.

5. Zustimmungserfordernisse

5.1. Übersicht

Je nach Fallkonstellation ergeben sich bei der Anwendung des § 17a AufenthG unterschiedliche Beteiligungserfordernisse (Ausländerbehörde und/oder Bundesagentur für Arbeit).

	Zustimmung BA	Zustimmung ABH
§17a Abs. 1 AufenthG (überwiegend theoretische Bildungsmaßnahme)	nein	ja <i>§31 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 AufenthV</i>
§17a Abs. 1 AufenthG (überwiegend betriebliche Bildungsmaßnahme)	ja	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§31 Abs. 1 Satz 1 Nr.2c AufenthV</i>
§17a Abs. 2 in Kombination mit Abs. 1 (Nebentätigkeit bis zu 10 Stunden je Woche)	nein	s. Absatz 1 (abhängig vom betrieblichen Charakter der Maßnahme)
§17a Abs. 3 in Kombination mit Abs. 1 (überwiegend theoretische Maßnahme begleitend mit qualifikationsnaher Beschäftigung)	ja*	ja s. o.
§17a Abs. 3 in Kombination mit Abs. 1 (überwiegend betriebliche Maßnahme begleitend mit qualifikationsnaher Beschäftigung)	ja**	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§31 Abs. 1 Satz 1 Nr.2c AufenthV</i>
§17a Abs. 5 (Ablegen einer Prüfung)	Ja, wenn das Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung zustimmungsbedürftig ist***	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§31 Abs. 1 Satz 1 Nr.2c AufenthV</i>

* Die Prüfung der BA bezieht sich auf die begleitende qualifikationsnahe Beschäftigung und das erforderliche Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung

** Die Prüfung der BA bezieht sich auf die betriebliche Bildungsmaßnahme, die begleitende qualifikationsnahe Beschäftigung und das Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung

*** Die Prüfung der BA bezieht sich auf das Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung.

Für die Eingabe in RK-Visa finden Sie Hinweise in den [FAQ zur Erwerbstätigkeit](#) (Punkt 14).

5.2. Überwiegend betriebliche Bildungsmaßnahmen

Bei überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen, d.h. bei einem Praxisanteil von über 50%, muss die BA zustimmen, die BA prüft dabei auch den vorgelegten Weiterbildungsplan (siehe § 34 Absatz 3 BeschV).

Grundsätzlich wird die Zustimmung der BA für jeden Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme individuell angefordert. Die BA kann die Zustimmung auch für Teilnehmer eines Programms insgesamt aussprechen, soweit durch gleiche Bedingungen gewährleistet ist, dass die Zustimmungsvoraussetzungen in jedem Einzelfall vorliegen. Dies setzt voraus, dass die BA im Vorfeld den (Teil-) Anerkennungsbescheid für jeden Teilnehmer erhält und eine vollständige Liste, aus der für alle Teilnehmer folgende Informationen hervorgehen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität, sowie den genauen Maßnahmenzeitraum, Arbeitszeit und Ausbildungsvergütung.

Die Zustimmung der BA zu überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen erfolgt ohne Vorrangprüfung (§ 8 Absatz 2 Satz 2 BeschV).

Die BA kann ihre Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Teilnahme an der betrieblichen Bildungsmaßnahme nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die vergleichbarer Inländer. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine Vergütung wie im dritten Ausbildungsjahr gezahlt wird. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sind einzuhalten. Praktika im nicht-reglementierten Bereich und Praktika im Rahmen von **Anpassungslehrgängen**, sind entsprechend der Mindestlohnausnahme für Pflichtpraktika mindestlohnfrei (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG), wenn ihre Erforderlichkeit im Bescheid festgestellt wurde, Praktika im Rahmen von **Vorbereitungskursen**, in denen der Antragsteller auf den praktischen Prüfungsteil der Eignungs-/Kenntnisprüfung vorbereitet wird, sind entsprechend der Mindestlohnausnahme für ausbildungsbegleitende Praktika bei einer Dauer der praktischen Phase von **bis zu drei Monaten** bei einem Arbeitgeber **mindestlohnfrei** (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MiLoG).

5.3. Beschäftigung begleitend zur Bildungsmaßnahme

§ 17a **Absatz 2** AufenthG ermöglicht dem Antragsteller, während der Zeit der Bildungsmaßnahme eine **von der Bildungsmaßnahme und dem angestrebten Beruf unabhängige Beschäftigung (Nebenbeschäftigung)** im Umfang von bis zu zehn Stunden je Woche auszuüben. Es ist **keine** Zustimmung der BA erforderlich.

§ 17a **Absatz 3** AufenthG ermöglicht dem Antragsteller die Ausübung einer zeitlich unbeschränkten **Tätigkeit, die in einem engen berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht**, für den die Berufszulassung bzw. Gleichwertigkeit beantragt worden ist.

Beispiele:

- *Bei Anerkennungsziel Krankenpfleger ist begleitend zur Bildungsmaßnahme eine Beschäftigung als Krankenpflegehelfer möglich, sofern keine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist.*
- *Bei Anerkennungsziel Metallbauer (nicht-reglementierter Bereich) ist begleitend zur Bildungsmaßnahme eine Beschäftigung als Metallbauer möglich, da keine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist.*

Voraussetzung für die Erlaubnis der Beschäftigung ist der **Nachweis eines Arbeitsplatzangebots für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf für die Zeit nach erfolgreichem Abschluss** der Maßnahme. Der Arbeitsplatz muss nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 AufenthG von einem Ausländer besetzt werden dürfen (bei Fachkräften in Ausbildungsberufen grundsätzlich nur Engpassberufe oder Vermittlungsabsprache). Dadurch soll Missbrauch vorgebeugt werden, auf diesem Wege

Ausländer unter dem Vorwand der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens in Helfertätigkeiten zu beschäftigen.

Für diese Tätigkeit während der Bildungsmaßnahme ist die Zustimmung der BA erforderlich. Diese erfolgt ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BeschV). Die BA prüft dabei die Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme, das Arbeitsplatzangebot für die künftige qualifizierte Beschäftigung und, soweit es sich um eine überwiegend betriebliche Maßnahme handelt, die Beschäftigung im Rahmen der Bildungsmaßnahme. Die Prüfung des Arbeitsplatzangebots richtet sich nach dem jeweiligen Zulassungstatbestand für die künftige Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zustimmung prüft die BA, ob die Beschäftigungsbedingungen der Tätigkeiten denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entsprechen. Die qualifikationsnahe Beschäftigung während der Maßnahme und die spätere Beschäftigung nach Erlangen der Anerkennung sind mit dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt für die jeweilige Tätigkeit zu entlohnen. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes und einschlägige Branchenmindestlöhne sind einzuhalten.

6. Checkliste für Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Bescheid (oder Zwischenbescheid) der Anerkennungsstelle, der erforderliche Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen (z.B. Sprachnachweis) feststellt (Hinweis auf fachliche/sprachliche Defizite, bei fachlichen/sprachlichen Defiziten im reglementierten Bereich: Feststellung der Erforderlichkeit einer Anpassungsmaßnahme/ oder Prüfung/ eines Nachweises von Sprachkenntnissen, konkrete Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme sind nicht erforderlich).

Hinweis: Für die Feststellung der Defizite müssen der Anerkennungsstelle alle erforderlichen Unterlagen für die Berufsankennung vorgelegt werden. Die Prüfung der Unterlagen auf Defizite hin dauert nach den gesetzlichen Fristen 3 bis 4 Monate ab Eingang der Unterlagen! Alternativ kann im Bereich der akademischen Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) schriftlich der Verzicht auf die Prüfung und der Wunsch erklärt werden, ohne weitere Zwischenschritte die Kenntnisprüfung zu absolvieren.

- In Abhängigkeit der festgestellten Defizite:

Information zur geplanten Bildungsmaßnahmen

- Überwiegend fachtheoretische Angebote (z.B. Lehrgänge, Sprachkurse)
 - Einladungsschreiben/Anmeldebestätigung des Anbieters
 - „Selbstauskunft“ des Anbieters (z.B. staatlich anerkannt / AZAV zertifiziert / Förderung im Rahmen staatlicher Förderprogramme, wie z.B.: dem Förderprogramm Integration durch Qualifizierung IQ, Information über ggfs beteiligte Betriebe)
 - Angabe zur Art und Dauer der Maßnahme mit Bezugnahme auf die festgestellten Defizite, Information über erforderliches sprachliches Mindestniveau
 - Nachweis der für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse

- Bei Lehrgängen von privaten nicht zertifizierten oder öffentlich geförderten Anbietern (nicht bei Sprachkursen, Vorbereitungskursen auf Prüfung):
 - Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist
- Überwiegend Betriebliche Angebote (z.B. Lehrgänge, Praktika)
 - Verbindliche Bestätigung des Betriebes, dass die Bildungsmaßnahme im Betrieb absolviert werden kann
 - Weiterbildungsplan des Betriebes, der erkennen lässt, wer den Antragsteller betreut und wie das Ziel, die im Bescheid festgestellten Defizite erreicht werden soll
 - Zusätzlich im Falle einer praktischen Tätigkeit: Angaben zur geplanten Vergütung
 - Bei überwiegend betrieblich durchgeführten Vorbereitungskursen: Bestätigung des Trägers der Bildungsmaßnahme, dass die betriebliche Praxisphase Bestandteil des Vorbereitungskurses ist

Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme (§ 17a Abs. 3 AufenthG):

- Stellenbeschreibung, aus der der enge berufsfachliche Zusammenhang mit dem künftigen Beruf hervorgeht sowie Angaben zur Vergütung
- konkretes Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung als Fachkraft mit Angaben zur Vergütung

Ablegen einer Prüfung (§ 17a Absatz 5 AufenthG):

- Angaben zur Prüfung
- Einstellungszusage für den Fall des Bestehens der Prüfung. Diese muss sich auf einen Arbeitsplatz beziehen, der nach den §§ 18 bis 20 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf und dem die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat. Stellenbeschreibung und Angaben zur Vergütung sind daher erforderlich.

• **Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes**

- Für den Aufenthalt nach § 17a gilt auch der Orientierungsbetrag von 800 Euro brutto pro Monat zur Sicherung des Lebensunterhaltes (s. II. 1.1.4).
- Der Lebensunterhalt kann auch durch begleitende Erwerbstätigkeit im zulässigen Rahmen gesichert werden. Zum Orientierungsbetrag fehlende Summen müssen durch eigene Mittel aufgebracht werden.
- Im Einzelfall kann dargelegt werden, dass der Lebensunterhalt auch mit geringeren Beträgen gesichert werden kann, in Zweifelfällen ist die zuständige Ausländerbehörde im Wege einer fakultativen Beteiligung um Prüfung zu bitten.
- Der Besuch staatlich geförderter Maßnahmen oder die Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen ist nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu werten.

IV. Anforderungen an Bildungs- und Vermittlungsträger

Auslandsvertretungen sollen verstärkt mit geeigneten privaten Bildungs- und Vermittlungsträgern (Träger) zusammenarbeiten, die potentielle Erwerbsmigranten aus dem Herkunftsland bis zum passenden Arbeitsplatz in Deutschland begleiten.

Die Zusammenarbeit sollte nur erfolgen, wenn die nachfolgend aufgeführten „Gold-Standards“ erfüllt sind. Eine Zusammenarbeit kann etwa darin bestehen, dass die Auslandsvertretung die Programme auf der AV-Website darstellt, gemeinsame Informationsveranstaltungen durchführt, Kontakte im Gastland herstellt, die Einbindung von Partnern – etwa: Kammern und andere berufsständische Organisationen im Gastland, Universitäten, Berufsverbände, Ministerien – ermöglicht oder vereinfachte Sonderverfahren für die Visumbeantragung vorsieht.

- Der Träger führt alle Programmkomponenten, die für die erfolgreiche Zuwanderung und Beschäftigung erforderlich sind, selbst durch oder hat Verträge mit Partnereinrichtungen, die auf Nachfrage vorgelegt werden:
 - Fachliche Weiterbildung (z.B. Universität, Ausbildungseinrichtung etc.), mit ggfls. bereits vermittelten Grundkenntnissen der Berufsausbildung vor Einreise;
 - Spracherwerb (Sprachschulen, GI, Privatlehrer). Vor Einreise müssen erste Sprachkenntnisse vorliegen, die für die angestrebte Beschäftigung und Teilnahme am Programm angemessen sind. Das dafür erforderliche Niveau kann zwischen den angebotenen Programmen variieren. Üblicherweise genügt ein Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau A2. Soll indes etwa unmittelbar nach Einreise eine Beschäftigung im Gesundheitsbereich erfolgen, orientiert sich die AV an den Vorgaben der Inlandsbehörden. Diese können auch vorsehen, dass Sprachkenntnisse nach Beschäftigungsbeginn nachgeholt werden (s. z.B. § 10a BÄO). Erfolgt die Ausbildung hingegen zunächst in einer anderen Sprache und soll die Sprache im Verlauf erworben werden oder werden die Programme staatlich unterstützt, können auch geringere Sprachkenntnisse ausreichen;

Bereits vor Einreise erworbene Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Berufsausbildung dienen dazu, die Plausibilität zu begründen, dass das angegebene Ausbildungsprogramm auch wie geplant und mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt wird.
 - Stellenvermittlung (Verbände, Betriebe, Kammern, AHK).
- Der Träger stellt sicher, dass die Teilnehmer eine positive Prognose haben, die Aus- und Weiterbildung erfolgreich abzuschließen. Dafür führt er Auswahlverfahren durch, in denen die Kandidaten nach ihren Fähigkeiten ausgewählt werden.
- Der Träger weist nach, dass die ausländischen Abschlüsse – oder die Abschlüsse, die im Projekt erworben werden – mit deutschen vergleichbar bzw. anererkennungsfähig sind (KMK/ZAB, Landesbehörde, Kammer, Universität).
- Der Träger weist die Tragfähigkeit des Projekts nach (Zertifizierung, Geschäftsplan).

- Der Träger dokumentiert, dass den Teilnehmern keine Kosten für ihre Vermittlung entstehen und sonstige Kosten international angemessen sind (Sprach-, Studien-, Fortbildungs- oder Ausbildungsgebühren). Die Kostenhöhe sollte sich im Rahmen der Ortsüblichkeit bewegen oder eine Zahlungspflicht erst aus dem erwarteten Einkommen begründen.
- Der Träger handelt nicht gegen integrale Arbeitsmarktinteressen des Gastlandes und sieht keine sittenwidrigen Vertragsklauseln vor (z.B. Strafschadensersatz bei vorzeitiger Vertragsbeendigung).

Besondere Erfahrungswerte im Gastland im Rahmen des im Visumverfahren auszuübenden Ermessens sollten berücksichtigt werden. Dazu können etwa die im Rahmen der Plausibilität geforderten Vorkenntnisse entsprechend angepasst werden. Dies kann auch vertiefte Vorkenntnisse der deutschen Sprache sowie ggfls. inhaltliche Grundkenntnisse der Berufsausbildung (erste Module der Ausbildung) umfassen.

Erfolgt keine Zusammenarbeit in diesem Sinne mit dem Träger, sollen die nachstehenden Kriterien in individuellen Visumverfahren von Antragstellern, die an einem Programm eines privaten Bildungs- und Vermittlungsträgers teilnehmen, herangezogen werden, **wenn Zweifel an der Geeignetheit des Programms bestehen** und damit Zweifel an der tatsächlichen Erfüllung des Aufenthaltszwecks (§ 5 AufenthG).

Für interessierte Träger kann bei Bedarf ein Merkblatt erstellt werden, ein Muster ist als Anlage zu diesem VHB-Beitrag verfügbar.

Bekämpfung illegaler Einreise und Schwarzarbeit/ Schleusungskriminalität/ Überprüfung von sog. „Vieleinladern“ sowie auffälligen Einzeleinladern

1. Anfragen der Bundespolizeidirektion in Ermittlungsverfahren

Die Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleusungskriminalität ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Visastellen, die vielfach sehr eng mit deutschen Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten und damit eine wichtige (und oft arbeitsintensive) Unterstützung leisten.

Bei Ermittlungen im Bereich der Schleusungskriminalität oder auch bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz werden in der Regel Ermittlungs-/Visumantragsunterlagen benötigt. Das Bundespolizeipräsidium fordert diese Unterlagen beim Auswärtigen Amt, Ref. 508, an, das an die betreffende Auslandsvertretung herantritt mit der Bitte, die Unterlagen per E-Mail direkt an das Bundespolizeipräsidium zu übersenden.

Eine nachrichtliche Beteiligung von Referat 508 ist hierbei nicht mehr erforderlich.

2. Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Abteilung „Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)“ der Oberfinanzdirektion Köln führt verdachtsunabhängige Prüfungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) u.a. dahingehend durch, ob bei ausländischen Arbeitnehmern die erforderlichen Aufenthaltstitel vorliegen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 dieses Gesetzes haben u.a. die Visastellen die Zollverwaltung hierbei zu unterstützen. Neben der Übersendung von Visumvorgängen auf Anfrage kann hierzu auch die Mitteilung konkreter Verdachtsfälle gehören, in denen nicht gerichtsverwertbare Hinweise bestehen, dass im Visumverfahren ein zustimmungsfreier Sachverhalt vorgetragen, tatsächlich aber ein nach aufenthalts- bzw. beschäftigungsrechtlichen Bestimmungen zustimmungspflichtiger, ggf. nicht genehmigungsfähiger Aufenthaltswitz verfolgt wird.

Für die FKS sind dabei personen- oder firmenbezogene Verdachtshinweise auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung von Bedeutung, die den Ort der vermuteten Arbeitstätigkeit erkennen lassen. Derartige Verdachtshinweise können insbesondere solche Wirtschaftszweige betreffen, in denen die fachlichen und qualitativen Anforderungen an die Arbeitstätigkeit von eher untergeordneter Bedeutung und Lohnzahlungen in bar üblich sind. Beispielhaft seien einfache Tätigkeiten im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und in der Gastronomie erwähnt.

Die Auslandsvertretungen sind aufgefordert, in Erfüllung o. a. gesetzlicher Mitwirkungspflicht einzelfallbezogene Erkenntnisse über vermutete Fälle straf- oder bußgeldbewehrter illegaler Beschäftigung der

Generalzolldirektion Direktion VII - Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Wörthstraße 1 - 3
50668 Köln
Tel: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

mitzuteilen. Die Abt. FKS leitet derartige Hinweise den jeweils im Bundesgebiet örtlich zuständigen Standorten der FKS zur Überprüfung zu.

3. Überprüfung von sog. „Vieleinladern“ sowie auffälligen Einzeleinladern

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, sich mit Anfragen zur Überprüfung von Firmen/Einzelpersonen, welche dort als so genannte „Vieleinlader“ im Zusammenhang mit Visumanträgen aufgefallen sind, direkt an das BKA Wiesbaden und das Bundespolizeipräsidium Potsdam (nachrichtlich an das Auswärtige Amt, Referat 508) zu wenden. Ebenso können dort auch Überprüfungen zu Einladern (Firmen oder Einzelpersonen) erbeten werden, die dort bisher nicht als Vieleinlader in Erscheinung getreten, aber nach Eindruck der Auslandsvertretung ebenfalls auffällig sind.

Die Anfragen sind an folgende Adressen zu richten:

Bundeskriminalamt Wiesbaden
ZD 11, Kriminaldauerdienst (KDD)

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

[REDACTED] (Erreichbarkeit ist rund um die Uhr gewährleistet)

Bundespolizeipräsidium Potsdam
Lagezentrum, Dauerdienst

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

[REDACTED]

Anschließend erfolgt eine abgestimmte Überprüfung durch das BKA und das Bundespolizeipräsidium unter Einbeziehung der Polizeien der Länder.

Das BKA übermittelt das abgestimmte Überprüfungsergebnis direkt an die anfragende Auslandsvertretung (nachrichtlich an das Auswärtige Amt, Referat 508 sowie das Bundespolizeipräsidium Potsdam).

BKA und Bundespolizeipräsidium können die Anfragen zu Einladern lediglich hinsichtlich der bei diesen Behörden vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse beantworten. Die Entscheidung über den Visumantrag obliegt weiterhin der Auslandsvertretung.

Berechnung der Bezugszeiträume bei Schengen-Visa/ Anrechnung von Voraufenthaltszeiten

Quellen:

Art. 6 [Schengener Grenzkodex](#)

Art. 19, 20 [SDÜ](#)

Art. 1, 2 Nr. 2 [Visakodex](#)

Inhalt

I. Grundsatz	1
II. Voraufenthaltszeiten	2
1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten	2
2. Anrechnung nationaler Voraufenthalte	2
III. Ausnahmen für Positivstaater	3
1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten	3
2. Bedeutung des § 16 AufenthV	3
IV. Ausnahmen (alte Regelungen zur Berechnung)	3
V. Der Aufenthaltsrechner der Bundespolizei	4
VI. Nützliche Links / Weiterführende Informationen	4

I. Grundsatz

Seit dem 18.10.2013 gelten mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Schengenrechts neue Regelungen zur Berechnung der Kurzaufenthalte von Drittstaaten. Die zulässige Höchstaufenthaltsdauer beträgt grds. 90 Tage in 180 Tagen und wird für Positiv- als auch Negativstaater gleichermaßen berechnet (Art. 19, 20 SDÜ).

Das Konsulat prüft anhand der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte, ob der Antragsteller die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht überschritten hat und daher davon auszugehen ist, dass er sie auch künftig nicht überschreitet.

II. Voraufenthaltszeiten

1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten

Bei der Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte findet die sogenannte Rückwärtsrechnung Anwendung. Das bedeutet, dass der zurückliegende Zeitraum von 180 Tagen betrachtet wird, in dem sich Drittstaatsangehörige bis zu 90 Tage im Schengen-Gebiet aufhalten dürfen. Wichtig ist, dass sowohl der Tag der Einreise als auch der Tag der Ausreise in den 90-Tage-Zeitraum einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. II S. 1 Schengener Grenzkodex).

Durch den „rollierenden“ 180-Tage-Zeitraum (bewegt sich je nach Betrachtungszeitpunkt vor oder zurück) werden Voraufenthalte im Schengen-Raum, die beim Kontrolldatum bis zu 180 Tage zurückliegen, berechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die zu betrachtenden Tage Ein- oder Ausreise- oder normale Aufenthaltstage waren. Der Bezugszeitraum von 180 Tagen ist also im Vergleich zu früher nicht starr, sondern passt sich jeweils dem Kontrolldatum an.

2. Anrechnung nationaler Voraufenthalte

Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines von einem Schengen-Mitgliedstaat (inkl. DEU) erteilten nationalen Aufenthaltstitels bleiben unberücksichtigt, d. h. es werden nur Aufenthalte berücksichtigt, für die ein einheitliches Schengen-Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt worden ist. Diese Regelung gilt für Positiv- und Negativstaater.

a) Rechtmäßiger Aufenthalt in einem anderen Schengen-Mitgliedstaat

Drittstaatsangehörigen, die sich (aufgrund eines nationalen Visums oder Aufenthaltstitels) rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und die für die Einreise nach DEU ein Schengen-Visum benötigen, wird gemäß Art. 7 VK grundsätzlich ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt, das sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Langzeitvisums bzw. des Aufenthaltstitels gültig ist. Der Drittstaatsangehörige muss den Schengen-Raum dafür nicht verlassen (vgl. Visakodex-Handbuch, Teil II, Ziffer 7.9.).

b) Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland

Sowohl bei „Negativstaaten“ (Staatsangehörige der Drittländer, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen) als auch bei „Positivstaaten“ (Staatsangehörigen der Drittländer, die in Anhang II der o. a. Verordnung aufgeführt sind) ist es grundsätzlich bei einem kurzfristigen Aufenthalt, der an einen Aufenthalt in Deutschland nach nationalem Recht anschließt (z.B. als Student), notwendig, dass erst eine Ausreise aus dem Schengen-Gebiet und eine anschließende Wiedereinreise erfolgt, damit die erforderlichen Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex überprüft werden können.

Eine Ausnahme bildet die Erteilung einer für drei Monate gültigen Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Hintergrund ist, dass man Ausländern den Aufwand einer aus rein formalen Gründen vorzunehmenden Aus- und Wiedereinreise ersparen möchte.

Zur weiteren Erläuterung siehe : [AVwV AufenthG](#), Ziff. 6.1.8.2 und 6.1.8.3

III. Ausnahmen für Positivstaater

1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten

Erteilung eines Schengenvisums im Anschluss an visumfreien Kurzaufenthalt (oder umgekehrt):

Auch für Positivstaater ist in gewissen Konstellationen (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen Dauer) die Erteilung eines Schengen-Visums vorgesehen. Vorangegangene Aufenthalte als visumfreier Drittausländer sind hierbei zu berücksichtigen. Wenn durch vorangegangene anrechenbare visumfreie Kurzaufenthalte die Erteilung eines C-Visums für einen Aufenthalt beispielsweise als Saisonarbeiter nicht mehr für die beantragte Geltungsdauer möglich ist, wäre die Erteilung eines räumlich beschränkten Visums gem. Art. 25 Abs. 1 b) Visakodex zu prüfen. Umgekehrt wäre im Anschluss an einen 90-tägigen Aufenthalt mit einem C-Visum im selben 180-Tage-Zeitraum keine Einreise als visumfreier Drittausländer möglich, jedenfalls nicht für 90 Tage am Stück. Wenn im Einzelfall doch innerhalb des betreffenden Zeitraums eine erneute Einreise für einen Kurzaufenthalt erfolgen soll, wäre ebenfalls die Erteilung eines räumlich beschränkten Visums zu prüfen.

2. Bedeutung des § 16 AufenthV

Soweit die in [Anlage A zur AufenthV](#) aufgeführten, vor dem 01.09.1993 abgeschlossenen Sichtvermerksabkommen mit Drittstaaten Befreiungen von der Aufenthaltstitelpflicht auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts vorsehen, sind diese Befreiungen zu beachten (§ 16 AufenthV i.V.m. Anl. A und AVwV AufenthG, Ziff. 4.1.3).

Dies bedeutet in der Praxis, dass diese Abkommen – bei entsprechender Formulierung – einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten in Deutschland ermöglichen, ohne dass Voraufenthaltszeiten in anderen Schengen-Staaten angerechnet werden (vgl. u.a. Hailbronner, Kommentar zum AufenthG, Stand Nov. 2009, Rn. 28 zu § 4).

IV. Ausnahmen (alte Regelungen zur Berechnung)

Die alte Berechnungssystematik „*drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise*“ gilt weiterhin für die Staatsangehörigen von Brasilien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, St. Kitts und Nevis, Mauritius und den Seychellen! Mit diesen Staaten hat die Europäische Union Visumbefreiungsabkommen abgeschlossen. Hier findet aufgrund deren Wortlauts die alte Berechnungsmethode weiterhin Anwendung.

V. Der Aufenthaltsrechner der Bundespolizei

Der neue Aufenthaltsrechner der Bundespolizei sowie das dazugehörige Benutzerhandbuch mit vielen wichtigen Informationen zur richtigen Verwendung des Rechners sind im [Intranet](#) verfügbar.

VI. Nützliche Links / Weiterführende Informationen

[Leitfaden zum Ausländerrecht und Präsentation zum einfacheren Verständnis von 1-Ak](#)

[Aufenthaltsrechner der EU](#)

Bundespolizeipräsidium Potsdam () und AA (Ref. 508), gebeten.

3. Unterrichtung weiterer innerdeutscher Behörden

Die Vertretungen werden gebeten, Einzelfälle, die die Fälschung bzw. Annullierung von Visa betreffen und die hinsichtlich der Art und des Umfangs des beteiligten Personenkreises oder der Anzahl der betroffenen Vordrucke herausragende Bedeutung haben, künftig per Mailbericht an AA, Ref. 508, BKA () Bundespolizeipräsidium Potsdam () und zusätzlich auch an BMI, Referat B 3 () und Referat M I 3 () zu melden.

Weiterhin sollte bei eindeutig einem oder mehreren Bundesländern zuzuordnendem Inlandsbezug (z.B. wenn der Vertretung aufgrund einer vorhandenen Sachfahndungsauskunft bereits die ausschreibende Dienststelle der Landespolizei bekannt ist oder sofern Einlader/ Verpflichtungsschuldner bekannt sind) zusätzlich unmittelbar auch das zuständige Landesinnenministerium (ggf. mit der Bitte um Weiterleitung an die namentlich bekannte Ausländerbehörde oder Dienststelle der Landespolizei) beteiligt werden. In diesen Fällen sollte die Mitteilung in einem Schreiben erfolgen, d.h. es sollte ein Schreiben an die Länderdienststelle(n), unter nachrichtlicher Beteiligung des BKA, verfasst werden, um doppelte Bearbeitung zu vermeiden.

4. Unterrichtung von Behörden des Gastlandes

Sofern die aktuelle Situation im Gastland unter Rechtsstaatlichkeitsaspekten dem nicht generell entgegensteht, werden die Vertretungen gebeten, auch den vor Ort zuständigen Ausstellungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden aus Präventionsgründen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Angaben zu Personen zu übermitteln, die ge- oder verfälschte Visumetiketten, Aufenthaltstitel oder Reisedokumente in Missbrauchsabsicht verwendet haben.

5. Interne Berichtspflicht

Die vorgenannten Ausführungen (Ziffern 1 bis 4) betreffen die Unterrichtung außenstehender (Ermittlungs-)Behörden. Für den Fall, dass nicht-personalisierte deutsche Visumetiketten und Reisedokumente auf dem Weg zwischen AA/ Bundesdruckerei und der Auslandsvertretung bzw. innerhalb der Auslandsvertretung abhanden kommen, wird auf den Beitrag „Visumetiketten/ Reiseausweise für Ausländer/ Blattvisa/ Verpflichtungserklärungsvordrucke – Bestellung/ Versand/ Aufbewahrung/ Verwaltung“ und die dort beschriebene zusätzliche interne Berichtspflicht verwiesen.

6. Technische Umsetzung in RK-Visa

RK-Visa verfügt über eine Etikettenverwaltung. Ein mit RK-Visa ausgestelltes Visum muss daher auch elektronisch ungültig gemacht werden, damit die Annullierung des Schengenvisums auch in der Etikettenverwaltung nachvollzogen werden kann.

Annullierungen werden elektronisch dem BVA übermittelt, welches seinerseits die Grenzbehörden hiervon unterrichtet. Da in RK-Visa jedoch derzeit noch keine Gründe für die Annullierung übermittelt werden können, bleiben die Unterrichtungspflichten zunächst unberührt.

Um eine missbräuchliche Einreise in das Bundesgebiet nach Möglichkeit noch verhindern zu können, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass das Auswärtige Amt und die genannten Behörden schnellstmöglich unterrichtet werden.

Bevollmächtigte und Beistände im Visumverfahren

Quellen:

§ 14 VwVfG Bund (analog)

Einführung

Antragsteller im Visumverfahren haben wie jeder Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens grundsätzlich das Recht, sich zur Wahrung ihrer Rechte durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Als Bevollmächtigte kommen in der Regel Rechtsanwälte und Privatpersonen (z.B. Familienangehörige des Antragstellers) in Betracht.

Vom Bevollmächtigten ist der Beistand zu unterscheiden (s. hierzu unten 5).

Die in **§ 14 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG)** zu Bevollmächtigten und Beiständen enthaltenen Regelungen sind für die Tätigkeit der Auslandsvertretungen als allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens i.V.m. mit dem Recht des Antragstellers auf **rechtliches Gehör** sinngemäß anzuwenden.

Berührt das Visumverfahren als Verwaltungsverfahren beim Familiennachzug auch grundrechtlich geschützte Rechtspositionen nach Art. 6 GG, so kommt der Wahrung der Verfahrensrechte des Antragstellers auch in der Form der Bestellung und Hinzuziehung eines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für solche Verfahrensteile, welche die behördliche Entscheidung der Visastelle unmittelbar vorbereiten, d.h. die Antragstellung selbst sowie allgemein die persönliche Vorsprache zur Erörterung der Nachzugsvoraussetzungen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Hinzuziehung eines (lokalen) Bevollmächtigten oder eines Beistands aufgrund fehlender Vorbildung oder sprachlicher Verständnisschwierigkeiten des Antragstellers in Einzelfällen die sachgerechte Durchführung des Visumverfahrens erst ermöglichen oder erleichtern kann, beispielsweise für den Antragsteller erst die Möglichkeit eröffnet wird, seiner besonderen Mitwirkungs- und Darlegungspflicht im Visumverfahren (vgl. § 82 AufenthG) zur Wahrung seiner Rechte nachzukommen.

Beteiligung von Bevollmächtigten und Beiständen im Visumverfahren

1. Damit Bevollmächtigte im Visumverfahren mit Wirkung für den Antragsteller handeln können, insbesondere beim Einlegen eines Rechtsbehelfs, oder als Empfänger behördlicher Mitteilungen in Frage kommen, ist es regelmäßig erforderlich, dass sie ihre **Bevollmächtigung mit ausdrücklicher und umfassender Bezugnahme auf das Visumverfahren nachweisen**. Eine Übersendung per Telefax ist ausreichend. Die Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht möglich. Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend.

Grundsätzlich gilt, dass ein Vertreter bis zur Aufforderung durch die Behörde zur Vorlage einer Vollmacht als bevollmächtigt zu behandeln ist. Die Visastelle kann daher zunächst auf deren gesonderten Nachweis verzichten und den Antragsteller zur Nachreichung auffordern.

Dies bedeutet zusammengefasst, dass der schriftliche Nachweis der Bevollmächtigung durch Originalschreiben oder durch Telefax mit Originalunterschrift erfolgen muss, aber eine Auskunftserteilung an die bevollmächtigte Person bereits möglich ist, auch wenn die förmliche Mitteilung über die Bevollmächtigung noch nicht vorliegt.

In RK-Visa ist der Bevollmächtigte auf Reiter 6 (Sonstiges) zu erfassen.

Stellt der Bevollmächtigte einen Antrag (hierfür genügt es, in einer für die Behörde erkennbaren Weise den Willen zum Ausdruck zu bringen, die Bescheidung eines bestimmten Begehrens zu erstreben) bereits vor der persönlichen Vorsprache des Antragstellers, so ist durch eine entsprechende Erfassung in RK-Visa sicherzustellen, dass spätere Verfahrenshandlungen des Antragstellers dem Antrag zugeordnet werden können und die bestehende Vertretungsmacht aus dem Vorgang ersichtlich ist. Dazu sollte in RK-Visa ein Vorgang mit den Angaben zum Antragsteller (Familiennamen, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht) sowie ggf. weiteren erläuternden Informationen angelegt werden; auf diese Weise kann der ursprünglich angelegte Vorgang bei der späteren Vorsprache über „frühere Anträge“ zugeordnet werden.

2. Gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG analog ist der für das Visumverfahren bestellte Bevollmächtigte der **primäre Ansprechpartner der Behörde**. Wendet diese sich ausnahmsweise nur an den Beteiligten bzw. Antragsteller, so ist der Bevollmächtigte hierüber zu unterrichten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller selbst ohne Beteiligung seines Bevollmächtigten Handlungen im Visumverfahren vornimmt. Ablehnungsbescheide sind jedoch stets dem bestellten Bevollmächtigten bekanntzugeben. Dies gilt auch dann, wenn es der Auslandsvertretung praktikabler erscheint, den Bescheid dem Antragsteller direkt bekanntzugeben oder von ihm abholen zu lassen.

3. Begehrt der Bevollmächtigte im Visumverfahren Akteneinsicht, ist gem. Visumhandbuchbeitrag „Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren“ vorzugehen.

4. Der **persönlichen Vorsprache und der eingehenderen Befragung des Visumantragstellers** kann für die Entscheidung zentrale Bedeutung zukommen. Wird eine Begleitung durch einen Bevollmächtigten (in der Regel der Rechtsanwalt) gewünscht, ist daher auch ihm der Zugang zur Visastelle und die unmittelbare Anwesenheit bei der Vorsprache bzw. Befragung zu gewähren.

Bei Befragungen aufgrund des Verdachts einer **Scheinehe** ist der Bevollmächtigte jedoch ggf. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Fragen nur aus höchstpersönlicher Kenntnis und daher nur durch den Antragsteller selbst zu beantworten sind. Grundsätzlich zulässig sind Interventionen des Bevollmächtigten bei der Befragung des Antragstellers, wenn Zweifel an der Zulässigkeit bestimmter Fragen bzw. an ihrer Relevanz für die Visumentscheidung geltend gemacht werden. Versucht der Bevollmächtigte dennoch, durch inhaltliche Korrekturen auf die Beantwortung durch den Antragsteller Einfluss zu nehmen oder an dessen Stelle selbst zu antworten, ist dies bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit bzw. Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen. Ggf. sollte daher nachgefragt werden, warum die Beantwortung (ganz oder teilweise) nicht durch den Antragsteller selbst erfolgte.

Verstößt der Bevollmächtigte gegen die vorgenannten Grundsätze und wird dadurch eine höchstpersönliche Beantwortung durch den Antragsteller selbst unmöglich gemacht, so sollte er – in der Niederschrift festzuhalten – gebeten werden, dies zu unterlassen. Sollte dies nicht befolgt werden, ist bei der Niederschrift der Anhörung genau zu dokumentieren, welche Fragen der Antragsteller selbst beantwortet und bei welchen Antworten der Bevollmächtigte inhaltlich korrigierend eingegriffen hat. Der Visaentscheider ist wie sonst auch dazu aufgerufen, sich anhand des Gesamtergebnisses der persönlichen Vorsprache ein eigenes Urteil in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Antragsangaben zu bilden.

Keinesfalls darf eine gemäß Ziff. 4 berechnete Teilnahme eines Bevollmächtigten an der Antragstellung oder Befragung zu Lasten des Antragstellers bzw. der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens gewertet werden.

Allgemeine Verfahrensweisen der Visastelle (Terminvergabesystem, Sicherheitskontrollen etc.) gelten für Antragsteller und ihre Bevollmächtigten in gleicher Weise.

Im Übrigen ist das Vorbringen des Bevollmächtigten für einen Antragsteller im Visumverfahren bei der Visumentscheidung in vollem Umfang zu berücksichtigen und ebenso wie die Einlassungen des Antragstellers selbst zu bewerten. Etwas anderes gilt für den Fall, dass der Antragsteller dem Vorbringen seines Bevollmächtigten ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall sollte die Visastelle auch nach dem Fortbestehen der Bevollmächtigung fragen.

5. Anders als der Bevollmächtigte vertritt der Beistand den Beteiligten nicht. Sein Tätigwerden ist gem. § 14 Abs. 4 S 1 VwVfG analog auf (mündliche) Verhandlungen und Besprechungen beschränkt, zu denen auch der Beteiligte erscheinen muss. Ein schriftlicher Nachweis für das Bestehen der Beistandschaft ist grds. nicht erforderlich, denn Antragsteller und Beistand treten gemeinsam auf. Bedient sich ein Antragsteller bei persönlicher Vorsprache eines Beistands (z.B. wegen Gebrechlichkeit, Sprachproblemen etc.), so ist dem Beistand grundsätzlich die unmittelbare Anwesenheit bei der Vorsprache zu gewähren. Das oben zum Bevollmächtigten Gesagte (Ziffer 4) gilt entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 14 Abs. 4 VwVfG analog).

Biometrie

Quellen:

§§ 49, 82, 89 AufenthG

§ 69 AufenthV

Anlage 8 PassV

Art. 10, 13 Visakodex

Art. 9 VIS-Verordnung

Inhalt:

1. Allgemeines	1
2. Erfassung von Fingerabdrücken.....	1
a. Allgemeines.....	1
b. Nationale Visa (Kategorie D)	2
c. Schengen-Visa (Kategorien A und C)	2
d. Feststellung und Sicherung der Identität im Einzelfall	3
e. Ausnahmen von der Erfassung der Fingerabdrücke	3
f. VIP-Abnahme des Fingerabdrucks	5
g. Qualitätsanforderungen / Fehlervermeidung.....	5
3. Anforderungen an Lichtbilder im Visumverfahren sowie für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer.....	5

1. Allgemeines

In Anwendung der EU-Verordnung über eine einheitliche Visagegestaltung stellen die deutschen Auslandsvertretungen Visumetiketten mit integriertem Lichtbild aus. Das eingescannte Foto wird an das Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt und kann zum Zwecke der Verifikation bei Einreise des Antragstellers durch die Bundespolizei abgerufen werden. Darüber hinaus werden die von der Auslandsvertretung übermittelten Fotos genutzt, um in Zweifelsfällen bei der AZR-/SIS-Abfrage die Identität eines Antragstellers feststellen zu können.

2. Erfassung von Fingerabdrücken

a. Allgemeines

Die Erfassung von Fingerabdrücken hat im Visumverfahren an Bedeutung gewonnen. Die bei Antragstellung erfassten Fingerabdrücke werden – je nach Visumkategorie – in zentralen Systemen gespeichert und dienen der Identifizierung des Antragstellers.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass der Erfassung von Fingerabdrücken eine ausführliche Identitätsprüfung voraus geht und durch geeignete Kontrollmaßnahmen verhindert wird, dass es zu Betrugsversuchen (z.B. durch den Einsatz von Fingerkuppenattrappen) kommt.

b. Nationale Visa (Kategorie D)

Gemäß § 49 Abs. 5 Nr. 5 AufenthG ist die Möglichkeit identitätssichernder Maßnahmen von Visumantragstellern bei Anträgen auf nationale Visa vorgesehen. Identitätssichernde Maßnahmen im Visumverfahren sind hierbei die Aufnahme von Lichtbildern sowie das Abnehmen von Fingerabdrücken (§ 49 Abs. 6a AufenthG). Die Fingerabdrücke werden zur Feststellung der Identität des Antragstellers an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt, dort geprüft und für die Dauer von zehn Jahren gespeichert (§ 89 Abs. 3 AufenthG).

Grundsätzlich werden bei jedem Antrag auf ein Visum der Kategorie D Fingerabdrücke erfasst. Ausgenommen davon sind lediglich Kinder unter zwölf Jahren, wobei Zweifel am Alter zu Lasten des Antragstellers gehen (§ 49 Abs. 6 AufenthG). Von Personen, die nicht unter die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes fallen (Diplomaten zur Akkreditierung bei diplomatischen Vertretung in Deutschland einschließlich der sie begleitenden Familienmitglieder und ihres dienstlichen Hauspersonals, sowie Diplomaten zur Akkreditierung bei konsularischen Vertretungen in Deutschland) werden mangels entsprechender Rechtsgrundlage ebenfalls keine Fingerabdrücke erfasst.

In RK-Visa werden bei allen Anträgen auf Erteilung eines Visums der Kategorie D Fingerabdrücke erfasst und an das BKA übermittelt. Das BKA meldet i.d.R. innerhalb einer Stunde an das BVA zurück, ob es einen Treffer im dortigen Bestand gegeben hat. Das BVA unterrichtet die ggf. zu beteiligende Ausländerbehörde über das Ergebnis seiner Prüfung, die Auslandsvertretung erhält das Ergebnis dann zusammen mit der abschließenden Stellungnahme der beteiligten Behörden.

Nähere Erläuterungen zu den Rückmeldungen des BKA sind in den Anlagen zum VHB-Beitrag „Rückmeldungen im Visumverfahren“ zu finden.

c. Schengen-Visa (Kategorien A und C)

Rechtsgrundlage für die Erfassung von Fingerabdrücken bei Visa der Kategorien A und C ist der Visakodex. Mit Einführung des Visainformationssystems der Schengener Staaten (VIS) erfolgt grundsätzlich bei der Beantragung von Schengen-Visa die Abgabe von Fingerabdrücken. Ausnahmeregelungen zur Abgabe von Fingerabdrücken ergeben sich aus Art. 13 Abs. 7 Visakodex.

Diese Rechtsgrundlage gilt im Übrigen auch für visumpflichtige freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, da der VK nicht im Widerspruch zum Freizügigkeitsrecht steht, wo dazu nichts Gegenteiliges geregelt ist.

Die biometrischen Daten werden bei Antragstellung in der Auslandsvertretung abgenommen und dann für die Dauer von 59 Monaten im zentralen VIS gespeichert werden. Wird im Laufe dieser 59 Monate erneut ein Visum bei einer beliebigen Schengen-Vertretung beantragt, muss der Antragsteller dann nicht mehr persönlich vorsprechen. Vielmehr können seine persönlichen Daten seinem Vorgang und seinen Fingerabdrücken im VIS zugeordnet (kopiert) werden. Bei der Einreise in die Schengener Staaten erfolgt über die Einreisebehörden eine Kontrolle der Daten im VIS und ein Abgleich mit den im VIS hinterlegten Fingerabdrücken.

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass seine Fingerabdrücke aufgrund eines vorhergehenden Antrages bereits im VIS gespeichert sind, so ist in RK-Visa die Funktion „Fingerabdrücke kopieren“ zu aktivieren. Durch diese Funktion werden die bereits im VIS zum Antragsteller gespeicherten Fingerabdrücke in den aktuellen Antrag kopiert. Dabei ist es unerheblich, ob die Fingerabdrücke bei einer deutschen Auslandsvertretung oder bei der eines Schengen-Partners erfasst wurden. Für vergangene Anträge auf ein nationales Visum gespeicherte Fingerabdrücke können nicht für einen Schengen-Visumantrag kopiert werden.

Sofern im VIS keine Fingerabdrücke zum Antragsteller vorliegen, die kopiert werden könnten, erhält die Vertretung hierüber eine Rückmeldung. In diesen Fällen ist der Antragsteller zur Abnahme der Fingerabdrücke einzubestellen. Ebenso ist eine Einbestellung des Antragstellers bei begründeten Zweifeln an der Identität möglich (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 VK).

Nähere Erläuterungen zu den Rückmeldungen aus dem VIS und zum weiteren Vorgehen sind in den Anlagen zum VHB-Beitrag „Rückmeldungen im Visumverfahren“ zu finden.

d. Feststellung und Sicherung der Identität im Einzelfall

Die Auslandsvertretungen werden in Einzelfällen von Ausländerbehörden gebeten, identitätssichernde Maßnahmen wie z.B. die Abnahme von Fingerabdrücken durchzuführen, weil Zweifel an der Identität von Antragstellern bestehen. Es wird gebeten, diesen Bitten der Ausländerbehörden nachzukommen, auch wenn die Durchführung identitätssichernder Maßnahmen mit einem erhöhten Aufwand für die Auslandsvertretungen verbunden ist.

Die Erfassung der Fingerabdrücke im Einzelfall erfolgt wie bisher auf den Fingerabdruckblättern.

Es ist sicherzustellen, dass die notwendige Ausstattung für die Abnahme von Fingerabdrücken (Fingerabdruckblätter und spezielle Farbfolien) in der vor Ort für notwendig erachteten Anzahl in der Auslandsvertretung vorhanden ist. Der Vordruck für das Fingerabdruckblatt steht in der Materialsammlung zum Visumhandbuch (Intranet, Rubrik „[Regelungen/Materialsammlung/Formulare](#)“) zur Verfügung.

Die Fingerabdruckfolien sind als Teil des amtsspezifischen Büromaterials bei Referat 112 erhältlich. Bitte Mailbedarfsanforderung an 112-R1. Für Rückfragen können Sie sich an die Kundenbetreuung Büromaterial [REDACTED] wenden.

Nach der Abnahme können die Fingerabdruckblätter im Interesse einer zügigen Bearbeitung direkt an das BKA Wiesbaden, Referat ZD 24, über den Postaustausch versandt werden.

e. Ausnahmen von der Erfassung der Fingerabdrücke

Bei Schengen-Visa (Kat A und C): die Ausnahmetatbestände sind in Art 13. Abs. 7 VK abschließend aufgeführt:

- Kinder unter 12 Jahren
- Personen, bei denen ein Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist
- Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegationen, wenn sie auf Einladung der Regierung eines

Mitgliedsstaats oder einer internationalen Organisation zu einem offiziellen Anlass dorthin reisen

- Monarchen und hochrangige Mitglieder der königlichen Familie, wenn sie auf Einladung der Regierung eines Mitgliedsstaats oder einer internationalen Organisation zu einem offiziellen Anlass dorthin reisen

Der Begriff „Mitglieder der nationalen Regierung“ umfasst Minister und Regierungsmitglieder mit Ministerrang.

Andere Sprachfassungen von Art. 13 Abs. 7 lit. c) VK lassen eine Interpretation zu, nach der eine Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken für Staats- und Regierungschefs und Mitglieder nationaler Regierungen sowie ihre mitreisenden Ehepartner auch dann möglich ist, wenn die Reise ohne Einladung der Regierung eines Mitgliedstaats zu einem offiziellen Anlass erfolgt. Die vom EuGH in ständiger Rechtsprechung anerkannte Interpretation einer Sprachfassung im Lichte der übrigen Sprachfassungen lässt zu, auch bei Anwendung der deutschen Sprachfassung, diese, vom Wortlaut abweichende Auslegung anzuwenden, sodass bei dieser Personengruppe generell auf die Abgabe von Fingerabdrücken verzichtet werden kann. Die diese Personen begleitenden Mitglieder offizieller Delegationen sind hingegen nur dann von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit, wenn die Reise auf Einladung von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass erfolgt. Gleiches gilt bei Reisen von Monarchen und anderen hochrangigen Mitgliedern einer königlichen Familie.

In der lokalen Schengen-Zusammenarbeit sollte auf eine einheitliche Handhabung der Ausnahmegründe hingewirkt werden.

Sofern aus Sicht der Auslandsvertretung zwingende Gründe vorliegen, im Einzelfall von der gesetzlich erforderlichen Erfassung von Fingerabdrücken abzusehen (persönliche Vorsprache nicht möglich oder nicht zumutbar), so ist zwingend die Zustimmung von Ref. 508-10 einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

Bei D-Visaanträgen sollen gemäß § 49 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 6a AufenthG Fingerabdrücke abgenommen werden. Das Kopieren von im Rahmen eines Schengen-Visumantrags abgenommenen Fingerabdrücken in den Antrag für ein nationales Visum ist nicht möglich.

Von der Abnahme der Fingerabdrücke wird abgesehen bei

- Ausländern unter zwölf Jahren und
- sonstigen Antragstellern, soweit die Abnahme der Fingerabdrücke physisch unmöglich ist; falls sich die physische Unmöglichkeit nur auf die Abnahme einzelner Fingerabdrücke bezieht, werden die anderen Fingerabdrücke erhoben.

Die oben beschriebenen gesetzlichen Ausnahmegründe sind kategorieabhängig in RK-Visa voreingestellt bzw. durch einen Nutzer mit Entscheider-Rechten auswählbar.

Sofern aus Sicht der Auslandsvertretung zwingende Gründe vorliegen, im Einzelfall von der erforderlichen Erfassung von Fingerabdrücken abzusehen (persönliche Vorsprache nicht möglich oder nicht zumutbar), so ist zwingend die Zustimmung von Ref. 508-05 einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

f. VIP-Abnahme des Fingerabdrucks

Zur Pflege wichtiger Kontakte, bei denen nach EU-Recht nicht von der Abgabe von Fingerabdrücken abgesehen werden kann, kann es sich anbieten, Fingerabdrücke im Büro des Botschafters oder eines anderen Entsandten an der Botschaft, der den Kontakt führt, abzunehmen. Technische Voraussetzung ist das Standardgerät zur Abnahme von Fingerabdrücken, das an normale PCs angeschlossen werden kann. Die erforderlichen Geräte können durch Umstecken zugleich für den regulären Visa-Verkehr genutzt werden.

Grundsätzlich sollte die sachgerechte Bedienung der Geräte sichergestellt werden, da anderenfalls eine erneute Abnahme nötig wird.

g. Qualitätsanforderungen / Fehlervermeidung

Im Rahmen der Abnahme findet bereits durch die Software eine Qualitätskontrolle statt. Während der Erfassung werden von jedem Finger drei Aufnahmen gemacht. Am Ende des Erfassungsprozesses wird der jeweils beste Abdruck für die weitere Bearbeitung des Falles übernommen.

Neben der regelmäßigen Reinigung des Fingerabdruckscanners ist es wichtig, dass die Abnahme der Fingerabdrücke am Schalter bzw. beim eDL aufmerksam begleitet wird und der Antragsteller präzise Anweisungen erhält, z.B. dazu, in welcher Abfolge die Hände aufgelegt werden müssen. Im sogenannten Livebild kann die Erfassung durch den Bearbeiter verfolgt werden. Unmittelbar am Ende der Erfassung werden die Fingerabdrücke angezeigt, die abgespeichert werden sollen. Sind in dieser Übersicht bereits Fehler erkennbar, ist die Erfassung zu wiederholen. Eine Übersicht zu erkennbaren Fehler und für eine optimale Aufnahme ist als Anlage zu diesem Beitrag abrufbar.

Ein Schulungsvideo zur korrekten Abnahme von Fingerabdrücken kann bei Referat 508 bestellt werden.

3. Anforderungen an Lichtbilder im Visumverfahren sowie für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer

Das Lichtbild des Antragstellers muss eine einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Inhaber des Ausweisdokumentes zulassen.

Seit dem 01.11.2005 gelten für im Visumverfahren vorzulegende Lichtbilder folgende Anforderungen (§ 5 Passverordnung i.V.m. §§ 59, 60 AufenthV, siehe Materialsammlung):

- a) es ist ein **aktuelles** Lichtbild vorzulegen,
- b) das Lichtbild ist in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter vorzulegen,
- c) das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen.

Die Auslandsvertretung kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung – insbesondere aus religiösen Gründen – sowie vom Gebot der fehlenden Augenbedeckung aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es

Augenerkrankungen gibt, die einen ständigen Schutz des Auges vor Lichteinfall erfordern.

- d) Im Übrigen muss das Lichtbild der Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes entsprechen (Anlage 8 geht weitergehend auf Schärfe und Kontrast, Ausleuchtung, Hintergrund der Lichtbilder, etc. ein).

Zur Überprüfung, ob eingereichte Lichtbilder den o.g. Anforderungen entsprechen, können die im Passbereich zur Verfügung stehenden Fotomustertafeln und Passbildschablonen genutzt werden. Beide Hilfsmittel sind auch auf der Homepage von Ref. 505 abrufbar und können zudem vom Service-Portal der Bundesdruckerei unter www.bundesdruckerei.de heruntergeladen werden.

Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass das Bild nicht manipuliert, retuschiert oder in sonstiger Weise verändert oder (digital) nachbearbeitet wurde.

Blaue Karte EU

Quellen:

§§ 4 Abs. 1 Nr. 2a, 19a, 18 Abs. 5 AufenthG
§ 31 Abs. 1 Nr. 2 c) AufenthV
§ 2 BeschV
Richtlinie 2009/50/EG (Hochqualifizierten-Richtlinie)

Inhalt:

1. Allgemeines	- 1 -
2. Voraussetzungen für die Erteilung	- 2 -
2.1 Qualifikation der Antragsteller	- 2 -
2.1.1. Prüfung „Vergleichbarkeit des Abschlusses“ (ANABIN)	- 2 -
2.1.2. Weitere Prüfungsmöglichkeit der „Vergleichbarkeit des Abschlusses“	- 4 -
2.1.3. Höhe des Gehalts	- 4 -
2.1.4. Art der Beschäftigung	- 5 -
3. Zustimmungserfordernisse	- 5 -
3.1 Zustimmung der Ausländerbehörde	- 5 -
3.2 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	- 5 -
4. Sonstiges	- 6 -
4.1 Statistische Erfassung	- 6 -
4.2 Befristungen / Perspektiven	- 6 -
4.3 Alternativen zur Qualifikation über den Hochschulabschluss	- 6 -
4.4 Andere Zulassungstatbestände für akademische Fachkräfte	- 7 -
4.5 Familiennachzug	- 7 -
4.6 Mobilität / Erlöschen	- 7 -
Weitere Informationen:	- 8 -

Kurzgefasst:

- **Hochschulabschluss** (s. Ziff. 2.1.1)
- **Mindestgehaltsgrenzen 50.800 / 39.624 Euro** (s. Ziff. 2.1.3)
- **Arbeitsvertrag / konkretes Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung** (s. Ziff 2)
- **Zustimmung Ausländerbehörde bei Voraufenthalten** (s. Ziff. 3.1)
- **Zustimmung Bundesagentur für Arbeit, sofern nicht befreit** (s. Ziff. 3.2)

1. Allgemeines

Die „Blaue Karte EU“ wurde in Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG (Hochqualifizierten-Richtlinie) entwickelt, die darauf abzielt, einen gemeinsamen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte auf EU-Ebene einzuführen, diesen attraktiv auszugestalten und so die **Migration von Hochqualifizierten zu erleichtern und zu fördern**. Mit der „Blauen Karte EU“ wurde ein

neuer **Aufenthaltstitel** für Ausländer **mit akademischem Qualifikationsniveau** und einem bestimmten **Mindestgehalt** in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Die **Blaue Karte EU** wird **ausschließlich im Inland** durch die zuständige Ausländerbehörde erteilt. Durch die **Visastellen** wird bei Bedarf das für die Einreise erforderliche Visum zum Zweck eines Aufenthaltes gem. § 19a AufenthG als **nationales D-Visum** mit einer **Gültigkeit von drei Monaten** erteilt.

2. Voraussetzungen für die Erteilung

§ 19a AufenthG ist als **Anspruchsnorm** ausgestaltet. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines nationalen Visums (siehe dazu VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“ sind folgende **Tatbestandsvoraussetzungen** zu erfüllen:

- Qualifikation der Antragsteller (§ 19a Abs. 1 Nr. 1),
- Höhe des Gehalts (§ 19a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bzw. Abs. 2 BeschV),
- eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung (§ 19a Abs.1),
- Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot (§ 18 Abs. 5 AufenthG),
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung, sofern erforderlich (§ 19a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 2 BeschV).

2.1 Qualifikation der Antragsteller

2.1.1. Prüfung „Vergleichbarkeit des Abschlusses“ (ANABIN)

Der Antragsteller muss einen **deutschen** oder einen **anerkannten ausländischen** oder einen einem **deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss** besitzen.

Die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses erfolgt **ausschließlich** durch die Visastelle über die Datenbank [ANABIN](#), das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Nur so kann eine einheitliche Bearbeitungsweise gewährleistet werden. Bei Anfragen von anderen Stellen (z.B. Ausländerbehörden) zu Abschlüssen des Gastlandes im Zusammenhang mit § 19a AufenthG ist immer auf die Datenbank ANABIN zu verweisen.

Sofern beteiligt, übernehmen die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörden ohne weitere eigene Prüfung grundsätzlich das Prüfergebnis der Visastelle.

Die Abfrage in ANABIN ist immer sowohl in Bezug auf den **Abschluss** als auch in Bezug auf die **Hochschule** durchzuführen. ANABIN erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Abschlüsse/Hochschulen werden erst aufgenommen, sobald ein entsprechender Antrag eines Betroffenen gestellt worden ist (dabei ist derzeit mit hoher Wartezeit für die Bescheidung eines Antrags und für die anschließende Einstellung auf ANABIN zu rechnen).

Kurzinfo ANABIN: Link: <http://anabin.kmk.org/>

Suche nach dem vorgelegten Abschluss:

- *Hochschulabschlüsse -> Suche nach Abschlüssen*
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- in der Auswahlliste den Abschluss durch Klicken auswählen
- siehe „Bewertung“ / Äquivalenzklasse

Bei der Bewertung der Abschlüsse kennt ANABIN drei Äquivalenzklassen:

- *bedingt vergleichbar*
- *entspricht*
- *gleichwertig*

Die Bewertung der ausländischen Hochschule spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle bei der Bewertung, ob es sich um einen ausländischen *Hochschul*-Abschluss handelt. Auch das ist in ANABIN nachprüfbar.

Suche nach der ausländischen Hochschule:

- *Institutionen -> Suchen nach Institutionen*
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- In der Auswahlliste die Hochschule durch Klicken auswählen
- Siehe „Status“

Bei der Bewertung der ausländischen Hochschule kennt ANABIN drei Status:

- *H+*
- *H-*
- *H+/-*

Eine mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt. Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne von § 19a AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses **erfüllt**. Dies gilt ebenfalls, wenn der Abschluss bei einer anderen H+-Institution im Gastland gelistet ist.

Bei einer bedingten Vergleichbarkeit, wenn die Hochschule nicht mit H+ bewertet wurde oder wenn der Abschluss und/oder die Hochschule nicht in ANABIN zu finden sind, ist der Antragsteller auf ein **vorheriges Zeugnisbewertungsverfahren** bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu verweisen, sofern nicht andere Zulassungsmöglichkeiten bestehen (siehe Ziff. 4 d).

Bei **Ärzten** erfolgt mit der Erteilung der Approbation die Bestätigung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss. Bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung ist daher in Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen für die Blaue Karte EU von einer Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss auszugehen, siehe auch Beitrag „Gesundheitsberufe“

Das für den vorgelegten Abschluss festgestellte Ergebnis in ANABIN ist mit Angabe des Prüfdatums als Screenshot zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie davon soll auch den Unterlagen für die Ausländerbehörde mit übersandt werden.

Ergeben sich Rückfragen zu dem mit ANABIN ermittelten Ergebnis oder ist das Ergebnis nicht eindeutig und kann nicht mit Hilfe o.g. Hinweise geklärt werden, soll die Visastelle die ZAB/KMK direkt kontaktieren, bevor der Antragsteller ggfls. auf das aufwändige Verfahren der Zeugnisbewertung verwiesen wird ([REDACTED]). Von dieser erfolgt eine Zuweisung zu dem für das jeweilige Ausstellungsland zuständigen Länderreferat der ZAB).

2.1.2. Weitere Prüfungsmöglichkeit der „Vergleichbarkeit des Abschlusses“

In Fällen, in denen eine Vergleichbarkeit nicht feststellbar – bedingte Vergleichbarkeit, wenn die Hochschule nicht mit H+ bewertet wurde oder wenn der Abschluss und/oder die Hochschule nicht in ANABIN zu finden sind – ist, gilt:

- Bei besonderer Eignung des Antragstellers ist die Anwendung von § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG zu prüfen.
- Bei angestrebter Erwerbstätigkeit in einem Beruf, der durch eine staatliche Zulassung beschränkt ist, ist der Antragsteller auf das Anerkennungsverfahren des jeweiligen Landes zu verweisen (z.B. Lehrer, Ärzte, Pflegeberufe).
- Im Übrigen ist der Antragsteller auf das Zeugnisbewertungsverfahren bei der ZAB zu verweisen. Link: www.kmk.org/zab

Da das Zeugnisbewertungsverfahren ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann, wird empfohlen, in diesem Fall mit schriftlichen Fristsetzungen für die Vorlage des Ergebnisses der Bewertung zu arbeiten (max. sechs Monate), damit sich bei den AVs nicht unnötig unbeschiedene Visumanträge sammeln und diese nach Vorlage des Ergebnisses beschieden werden können.

Darüber hinaus sollen die Visastellen mit den für Wissenschaft zuständigen Referaten eng zusammenarbeiten. Es ist Aufgabe der Wissenschaftsreferate, fachkräftepolitisch besonders wichtige Studiengänge zu benennen, bei denen anhand der Eintragungen in ANABIN keine abschließende Bewertung eines Hochschulabschlusses möglich ist. Dies umfasst zumindest diejenigen Studienabschlüsse, die für Berufszweige ausbilden, die als Mangelberufe gelten und an Hochschulen unterrichtet werden, die über eine geeignete Abschlussqualität verfügen. Die Wissenschaftsreferate können das dem VHB-Beitrag beigefügte Formular zur Erstempfehlung den Visastellen zur Kenntnis und der ZAB zur weiteren Prüfung zur Verfügung stellen.

2.1.3. Höhe des Gehalts

Die **Gehaltsschwellen** orientieren sich an der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a), Abs. 2 u. 4 BeschV) und **ändern sich** deswegen **jedes Jahr**. Das Bundesministerium des Innern gibt die jeweils neue Schwelle zum Jahresende bekannt. Die Bekanntmachung steht in der [Materialsammlung](#) zur Verfügung.

Für das **Jahr 2017** gilt grundsätzlich der Nachweis eines jährlichen Mindestbruttogehalts von **50.800 EUR**.

Ausnahme:

Für die Erteilung einer Blauen Karte EU bzw. des entsprechenden Einreisevisums an **Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure** sowie an **Ärzte und IT-Fachkräfte¹** (sog. **Mangelberufe**) reicht ein Gehalt von mindestens **39.624 EUR (2017)** im Jahr (§ 2 Abs. 2 BeschV).

2.1.4. Art der Beschäftigung

Weiter setzt § 19a AufenthG voraus, dass es sich bei der beabsichtigten Beschäftigung um eine **der Hochschulausbildung entsprechende Beschäftigung** handelt.

Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind – unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung – auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z.B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen).

Ausschlusstatbestände für die Erteilung einer Blauen Karte EU bzw. eines Visum zum Zweck von § 19a AufenthG regelt § 19a **Abs. 5** AufenthG.

3. Zustimmungserfordernisse

3.1 Zustimmung der Ausländerbehörde²

Für die Zustimmung der Ausländerbehörde gilt grundsätzlich § 31 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV. Demnach ist eine Zustimmung der Ausländerbehörde nur in den Fällen erforderlich, in denen der Antragsteller bereits die in der Vorschrift genannten **Voraufenthalte** aufweist. Befreiungstatbestände können sich aus §§ 32, 34 AufenthV oder § 35 AufenthV ergeben.

3.2 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Wird die Mindestgehaltsgrenze von 50.800 EUR (2017) erreicht, ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit **erforderlich** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BeschV). Dies gilt auch bei Antragstellern mit einem deutschen Hochschulabschluss, die einen Mangelberuf aufnehmen und mindestens 39.624 Euro (2017) jährlich erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BeschV).

In den Mangelberufen ist die **Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit dann **erforderlich**, wenn der Antragsteller einen ausländischen Hochschulabschluss besitzt. Die Zustimmung wird **ohne Vorrangprüfung** erteilt (§ 2 Abs. 2 BeschV). Von der Bundesagentur für Arbeit ist lediglich zu prüfen, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genauso viel verdienen wie vergleichbare inländische Beschäftigte, mindestens jedoch 39.624 EUR (2017).

¹ Sog. Mangelberufe der Gruppen 21 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission v. 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen [Standardklassifikation](#) der Berufe (Abl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31)

² S. dazu auch VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für Erteilung nationaler Visa

Zu den Voraussetzungen und Zustimmungserfordernissen wird auch auf das **Schaubild** zu § 19a AufenthG im [Leitfaden](#) „Ausländerrecht (für Visastellen)“ der Aus- und Fortbildung hingewiesen.

4. Sonstiges

4.1 Statistische Erfassung

Visumanträge zum Zweck von § 19a AufenthG sind in RK-Visa statistisch zu erfassen. Eine korrekte Erfassung ist erforderlich, da dieser neu geschaffene Aufenthaltswitzweck evaluiert und ausgewertet wird (siehe dazu Erlass vom 20.12.2012, Gz: 510-RL-516.20 SB 1 und Anlage; Aufenthaltswitzweck 01, statistische Zuordnung 18).

4.2 Befristungen / Perspektiven

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet. Ausnahme: Bei kürzerem als vierjährigem Arbeitsvertrag wird die Erteilung des Aufenthaltstitels auf die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich drei Monate befristet.

Dem Inhaber einer Blaue Karte EU ist eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er seine Beschäftigung als Hochqualifizierter über 33 Monate ausgeübt hat, in diesem Zeitraum die Zahlung von Versicherungspflichtbeiträgen (oder andere Belege für Aufwendungen auf einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, die denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind) nachweisen kann und die übrigen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis allgemein notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Soweit Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachgewiesen werden, wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten erteilt.

Weitere, detailliertere **Auskünfte** zur Blauen Karte EU erteilen die **Ausländerbehörden**. Bei der **Beratung von Fachkräften** sollte die Perspektive einer baldigen Aufenthaltsverfestigung, die § 19a Abs. 6 AufenthG bietet, hervorgehoben werden.

4.3 Alternativen zur Qualifikation über den Hochschulabschluss

Die Vorschrift des § 19a AufenthG sieht lediglich als **Option** vor, dass die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation in einzelnen Berufen auch durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesenen werden kann, sofern eine entsprechende **Rechtsverordnung** dies bestimmt.

Von der Ermächtigung des § 19a Abs. 1 Nr. 1 lit. b) i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, eine solche Regelung zu erlassen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales **bisher keinen Gebrauch gemacht**. Daher ist bis auf weiteres bei der Tatbestandsvoraussetzung des § 19a Abs. 1 Nr. 1 (Qualifikation) lediglich Buchstabe a (Hochschulabschlüsse) beachtlich.

4.4 Andere Zulassungstatbestände für akademische Fachkräfte

Sofern die Voraussetzungen der §§ 19 oder 19a AufenthG nicht erfüllt sind, bestehen für akademische Fachkräfte alternativ noch folgende Rechtsgrundlagen / Möglichkeiten für eine Visumerteilung:

- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 20 AufenthG (Forschung),
- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG i.V.m. folgenden Vorschriften der BeschV:
 - § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV - Absolventen deutscher Hochschulen; Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - § 2 Abs. 3 BeschV - Absolventen ausländischer Hochschulen, Zustimmung BA erforderlich,
 - § 3 BeschV - Führungskräfte, Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - § 5 BeschV - Wissenschaft und Forschung, Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - § 7 Nr. 1 BeschV - Absolventen deutscher Auslandsschulen, Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - § 4 BeschV - Leitende Angestellte und Spezialisten, Zustimmung BA erforderlich,
 - § 10 BeschV - Internationaler Personalaustausch, Zustimmung BA erforderlich,
 - § 10a BeschV – unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT), Zustimmung BA erforderlich.

4.5 Familiennachzug

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. g) und Satz 3 Nr. 5 AufenthG haben **Ehegatten** von Ausländern, die im Besitz einer Blauen Karte EU sind, einen **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, **ohne** vor der Einreise über deutsche **Sprachkenntnisse** verfügen zu müssen. Des Weiteren erhalten die **Familienangehörigen** sofort einen **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt** (unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG)).

4.6 Mobilität / Erlöschen

Für eine **Weiterwanderung** von Drittstaatsangehörigen, die seit mindestens 18 Monaten im Besitz einer **Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedstaates** sind, ist eine Antragstellung im Inland möglich. Diese muss innerhalb eines Monats nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen (§ 39 Nr. 7 AufenthV).

Inhabern einer Blauen Karte EU wird die Möglichkeit eingeräumt, **sich bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate im Nicht-EU-Ausland aufzuhalten**, **ohne** dass der Aufenthaltstitel erlischt. In diese Regelung sind auch die **Familienangehörigen** einbezogen, § 51 Abs. 10 Satz 1 AufenthG.

Weitere Informationen:

- Mustermerkblatt zur Blauen Karte EU ([deutsch](#)) / ([englisch](#))
- BAMF Flyer „Blaue Karte EU“ ([deutsch](#)) / ([englisch](#))
- Informationen des BMI zur [Arbeitsmigration](#)
- „[Make it in Germany](#)“ – das Willkommensportal der Fachkräfte-Offensive für internationale Fachkräfte
- [Migration Check](#) der Bundesagentur für Arbeit
- [Hinweise des BMI](#) zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung des Hochqualifizierten-Richtlinie (Blaue Karte EU, Arbeitsplatzsuche, Selbstständige, etc.)

Bona-Fide-Antragsteller

Quellen:

Art. 10 Abs. 2, Art. 14 Abs. 6 Visakodex

1. Bona-Fide-Antragsteller im Visumverfahren

Eine **entgegenkommende Behandlung** von **besonders** vertrauenswürdigen Persönlichkeiten im Visumverfahren liegt **im deutschen Interesse**. Auch für diesen Personenkreis **muss** jedoch das **Vorliegen der Visumerteilungsvoraussetzungen positiv festgestellt werden**.

Die Anerkennung von Personen als „bona-fide“ ist restriktiv zu handhaben und orientiert sich am tatsächlichen Umfang des Kontakt- und Vertrauensnetzes der ausstellenden Personen oder anderer Personen an der Vertretung sowie an bereits vorhandenen längerfristigen Visa anderer für ihre strengen Prüfungskriterien bekannten Staaten (z.B. USA, GBR) im Pass des Antragstellers.

Aufgrund der Bekanntheit und besonderen Vertrauenswürdigkeit der als „bona-fide“ eingestuften Personen **können Erleichterungen im Visumverfahren** gewährt und an den Umfang der Nachweispflicht geringere Anforderungen gestellt werden.

Das Verfahren für Bona-Fide-Antragsteller ist von den Auslandsvertretungen transparent zu gestalten.

Die Gesamtverantwortung der Leiterin/ des Leiters der Auslandsvertretung erstreckt sich auch auf die Einstufung und Behandlung von Personen als bona-fide im Visumverfahren.

2. Personenkreis

Über die Einstufung als Bona-Fide-Person im Visumverfahren ist nach einer **sorgfältigen Einzelfallprüfung** zu entscheiden. Der Bona-Fide-Status einer Person ist einer regelmäßigen Überprüfung durch die Auslandsvertretung zu unterziehen und kann ggf. auch wieder aberkannt werden (vgl. Ziff. 5).

Antragsteller, die aufgrund ihrer der Auslandsvertretung bekannten Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie hinsichtlich ihrer Rückkehrbereitschaft, der Finanzierung und auch der Legalität des Aufenthaltszwecks keine Risiken darstellen, mithin die in Art. 6 SGK niedergelegten Einreisevoraussetzungen in den Schengen-Raum nach Einschätzung der Auslandsvertretung zweifelsfrei erfüllen, sollen als „bona-fide“ eingestuft werden.

Die Bona-Fide-Eigenschaft kommt für folgende Personen in Betracht:

- a. Antragsteller, bei denen aufgrund ihrer **Tätigkeit oder ihrer gesellschaftlichen Stellung** ein Missbrauch des Visums mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

- b. **Familienangehörige** von Deutschen bzw. von Angehörigen der EU/ EWR-Staaten; für den Begriff des Familienangehörigen gilt ein enger Maßstab.
- c. Bei der Beurteilung der Bona-Fide-Eigenschaft der Person **kann** die **Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens**, bei dem sie beschäftigt ist, berücksichtigt werden. Der Bona-Fide-Status ist auf diejenigen Mitarbeiter des Unternehmens zu begrenzen, die diesen Status **persönlich verdienen** und ausreichend Gewähr gegen Missbrauch bieten. Kriterien bei dieser Prüfung können die **Stellung innerhalb des Unternehmens** und bereits **erfolgte Besuche** im EU-/ EWR-Raum, der Schweiz, Nord-Amerika, Australien, Japan oder im OECD-Raum sein.

Allein große Einkommen oder Vermögen sind kein ausreichender Grund für die Verleihung der Bona-Fide-Eigenschaft.

Die Einstufung von Antragstellern als bona-fide ist weder ein Ersatz für die Prüfung eines Visumantrags noch für die Abfrage des Schengener Informationssystems, des Ausländerzentralregisters oder der Konsultation der zentralen Behörden. Die Einstufung nimmt zudem nicht die Entscheidung über eine Ausnahme von der Konsultation der nationalen Sicherheitsbehörden im Sinne von Nr. 2 c VwV zu § 73 Abs.1 AufenthG¹ und § 31 Abs.1 Satz 1 Nr.3 AufenthV vorweg.

Unbeschadet der für Bona-Fide-Antragsteller möglichen Verfahrenserleichterungen (vgl. Punkt 3) müssen gleichwohl alle Angaben im Visumantrag vollständig erbracht werden.

3. Verfahrenserleichterungen für Bona-Fide Antragsteller

Personen, an deren Bona-Fide-Eigenschaft keine Zweifel bestehen, soll die Visum-Beantragung folgendermaßen erleichtert werden:

Visumanträge von Bona-Fide-Personen sind **grundsätzlich bevorzugt und so schnell wie möglich** zu bearbeiten.

- Bona-Fide-Personen und ihren Bevollmächtigten sollte durch Einrichtung eines **gesonderten Visaschalters** oder **gesonderter Öffnungszeiten** die Antragstellung erleichtert werden.
- Auf das persönliche Erscheinen (sowohl beim eDL als auch in der Auslandsvertretung) **kann** bei dieser Personengruppe in aller Regel verzichtet werden, wenn dem Antragsteller bereits Fingerabdrücke im Rahmen eines früheren Antrags abgenommen und diese gemäß Art. 13 Abs. 3 VK in den Folgeantrag kopiert werden können, weil sie weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags erstmals in VIS eingegeben wurden. Zudem sind die Befreiungstatbestände nach Art. 13 (7) VK zu beachten (s. dazu VHB-Beitrag „*Biometrie*“).
- Die Auslandsvertretung entscheidet, ob sie im Einzelfall auf die **Vorlage von Belegen** zum Nachweis des Aufenthaltszwecks und der Aufenthaltsumstände verzichtet (Art. 14 Abs. 1 und 6 VK), z.B. bei Vielreisenden mit ständigen

¹ VwV ist als Verschlusssache eingestuft ist und kann daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies schließt Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein.

Geschäftskontakten nach Deutschland. Auch in diesen Fällen muss aus dem Visumvorgang ersichtlich sein, dass alle Erteilungsvoraussetzungen geprüft wurden.

- In begründeten Einzelfällen kann die Auslandsvertretung den Antragsteller gemäß Art. 21 (8) VK zu einem Gespräch bestellen.
- Unechte **Jahres-** oder auch **Mehrjahresvisa** sollen nach der erforderlichen Einzelfallprüfung auch dann ausgestellt werden, wenn dies nicht ausdrücklich beantragt ist, s. Beitrag "*Aufenthaltstitel*".

4. Verfahren zur Feststellung der Bona-Fide-Eigenschaft

Die Entscheidung über die **Zubilligung** der Bona-Fide-Eigenschaft eines Antragstellers/einer Antragstellerin erfolgt in Federführung der RK-Leiterin/ des RK-Leiters.

Vorschläge der übrigen Arbeitseinheiten der Auslandsvertretung sollten in einem transparenten Verfahren (z.B. durch Verwendung eines Vordrucks) an die Entscheidungsbefugte / den Entscheidungsbefugten herangetragen werden und sind ebenso wie die Entscheidung selbst zu **dokumentieren**. Die notwendige Begründung der Bona-Fide-Eigenschaft ist auf dem Antragsformular stichwortartig kurz festzuhalten. Dabei sind auch die ggf. vorhandenen relevanten Informationen der lokalen Schengen-Partner über die Bona-Fide-Eigenschaft eines Antragstellers zu berücksichtigen. Auf der Eingabemaske in RK-Visa ist im Feld „Interne Zuordnung“ die Bona-Fide Eigenschaft einzutragen. Dies kann durch ein Kürzel (z.B. „bona“) erfolgen. Auf diese Weise kann bei Bedarf die Anzahl der bearbeiteten Bona-Fide Visa ermittelt werden.

Befindet sich im Amtsbezirk der Auslandsvertretung eine **offizielle deutsche Kulturmittlerinstitution**, eine **Auslandshandelskammer**, das Büro eines **Delegierten der deutschen Wirtschaft** oder eine **Repräsentanz der deutschen Wirtschaft** unter deutscher Leitung, können diese Vorschläge an die fachlich zuständige Arbeitseinheit der Auslandsvertretung herantragen. Hierfür sollen bei diesen ergänzende Informationen eingeholt und bei der Entscheidung über die Bona-Fide-Eigenschaft des Antragstellers / der Antragstellerin berücksichtigt werden. Die Gesamtverantwortung der Leiterin / des Leiters der Auslandsvertretung erstreckt sich auch auf die Einstufung und Behandlung von Personen als bona-fide im Visumverfahren.

Die Leiterin/ der Leiter der Auslandsvertretung ist gehalten, sich nachweislich in regelmäßigen Abständen auf geeignete Weise davon zu überzeugen, dass das Visumverfahren für Bona-Fide-Antragsteller mit den Vorgaben dieses Erlasses übereinstimmt.

5. Verlust der Bona-Fide-Eigenschaft

Sobald der Auslandsvertretung bekannt wird, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, z.B. wenn ihr sicherheitsrelevante Informationen vorliegen, hebt sie den Bona-Fide-Status auf. Die Erforderlichkeit des Widerrufs oder der Rücknahme bereits erteilter Visa ist zu prüfen.

Datenschutz im Visumverfahren

Quellen:

§§ 69 AufenthV

§§ 86-91e AufenthG

§§ 15, 16 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Allgemeines

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde die Erhebung und Speicherung persönlicher Daten im Visumverfahren auf eine neue Grundlage gestellt. Besonders hervorzuheben ist die Klärung der Zulässigkeit der Speicherung von Daten von Einladern an den Auslandsvertretungen. Gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2g AufenthV sind Name und Anschrift der bei der Beantragung benannten Referenzpersonen im Inland in die Visadatei aufzunehmen.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gilt Folgendes: Der Datenschutz ist geleitet vom Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung. Danach bedarf jeder Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht einer gesetzlichen Grundlage. Diese kann entweder im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder in einer spezialgesetzlichen Regelung liegen. Für die Frage der Anforderungen an den Datenschutz spielt es keine Rolle, ob eine Datei lokal, z. B. in einer Auslandsvertretung, oder bundesweit geführt wird. Es gelten die gleichen Grundsätze.

Im Ausländerrecht stellen die §§ 86-91e i.V.m. den Verordnungsermächtigungen in § 99 AufenthG abschließende spezialgesetzliche Regelungen insbesondere für die Datenerhebung und die Datenübermittlung an die Ausländerbehörden dar. Aus dem BDSG können insoweit keine zusätzlichen Befugnisse entnommen werden. Die allgemeinen Bestimmungen des BDSG zur Datenübermittlung kommen jedoch bei einer Datenweitergabe an andere Behörden zur Anwendung. Darüber hinaus sind die generellen Regelungen des BDSG zum Schutz des Betroffenen zu beachten.

Gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG sind im Ausland die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen für Pass- und Visumangelegenheiten zuständig. Damit gehören die Auslandsvertretungen zu den gem. § 86 AufenthG mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden, die zu dessen Ausführung oder gemäß anderer ausländergesetzlicher Bestimmungen personenbezogene Daten erheben können. Wichtig ist der korrespondierende Grundsatz in § 87 Abs. 1 AufenthG, wonach alle öffentlichen Stellen den in § 86 S. 1 genannten Behörden – und damit auch den Auslandsvertretungen – ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen haben, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

3. Führen der Visadatei

a) Visadatei:

Gemäß der Neufassung des § 69 AufenthV führen die Auslandsvertretungen eine automatisierte Datei über die beantragten Visa sowie alle dann getroffenen Entscheidungen incl. Zurückziehungen. Die Pflichtangaben hierzu ergeben sich aus § 69 Abs. 2 AufenthV.

b) „Einladerdatei“:

Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 g AufenthV gehören zu den **Pflichtangaben** im Rahmen der Visa-datei seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 auch die Daten über die bei Antragstellung benannten Referenzpersonen im Inland (Name und Anschrift desjenigen, der *in Deutschland* eine Verpflichtungserklärung abgegeben oder eine Einladung ausgesprochen hat bzw. vom Antragsteller als Referenzperson benannt wurde). Die „Einladerdatei“ ist somit praktisch keine neue oder eigene Datei, sondern Bestandteil der Visa- bzw. Visaversagungsdatei.

Die Daten zur Referenzperson sind in Visa plus wie folgt in das Feld „Hinweise“ einzutragen:

(PLZ Ort) Name, Vorname, Straße und Hausnummer.

In RK-Visa werden die Daten strukturiert auf den Reitern 3 und 4 erfasst.

c) „Visawarndatei“:

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass eine elektronische „Visawarndatei“ über Personen, die noch keinen Visumantrag gestellt haben, an der Auslandsvertretung nicht geführt werden darf. Dies gilt z.B. für Fälle, in denen der Gastgeber eine Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 bis 68 AufenthG abgegeben hat und diese widerruft. Die Auslandsvertretungen werden in diesen Fällen oft gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ein Visum nicht erteilt wird. Auch andere Behörden oder Privatpersonen teilen ggf. schon vor Stellen eines Visumantrags mit, dass einer Person kein Visum erteilt werden sollte. Eine pro-forma-Speicherung in Visa plus ist in diesen Fällen aus den genannten Gründen nicht zulässig. Die Ausländerbehörden bzw. Gastgeber können hierauf aufmerksam gemacht und ggf. auf die Möglichkeit der Einspeicherung von Einreisebedenken in das AZR hingewiesen werden.

Hinweise von Referat 509, während eines laufenden Klageverfahrens kein Visum zu erteilen, sind wie bisher unter dem Namen der betreffenden Person in Visa plus einzugeben; zu der betreffenden Person besteht aufgrund des derzeit streitigen Antrags ja bereits ein Datensatz, so dass die Speicherung insofern zulässig ist. Stellt die Person dann einen weiteren Antrag (z.B. auf Erteilung eines Besuchsvisums) so kann die Auslandsvertretung anhand der Eintragung erkennen, dass bis zur Entscheidung über die Klage kein anderes Visum zu erteilen ist.

4. Weitere Datenerhebung durch die Auslandsvertretungen

Über die in § 69 AufenthV genannten Daten hinaus ist es im Visumverfahren nicht selten erforderlich (z. B. zur Überprüfung der Identität oder der Ehefähigkeit) zusätzliche Daten zu erheben bzw. Dokumente zu verlangen, sofern die Angaben des Antragstellers nicht anders überprüfbar sind. Die Datenerhebung darf nur in dem Umfang erfolgen, der für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, §§ 4 Abs. 1, 13 Abs. 1 BDSG. In diesem Zusammenhang wird auf die Datenschutzprinzipien der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit (§ 3 a BDSG) besonders hingewiesen, die auch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz betont werden. In jedem Fall sind unnötige Doppelanforderungen oder die (ggf. rein vorsorglich gedachte) Erhebung überflüssiger Daten oder Urkunden unbedingt zu vermeiden. Entsprechend sind bei Anhörungen/Interviews Fragen zum privaten Lebensbereich nur insoweit zu stellen, als sie zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Im Umkehrschluss sind Befragungen – einschließlich persönlicher Fragen – z.B. von Ehegatten bei konkreten Verdachtsmomenten auf eine Scheinehe zulässig (vgl. Beitrag „Ehegattennachzug“).

5. Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

a) Die Auslandsvertretungen arbeiten im Visumverfahren mit den **Sicherheitsbehörden** eng zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung richtet sich insoweit neben § 73 Abs. 1 AufenthG nach § 15 BDSG. Daten dürfen gem. § 15 Abs. 1 BDSG von einer öffentlichen Stelle an andere öffentliche Stellen im Inland auf Anfrage weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe der angefragten oder der anfragenden Behörde notwendig ist (z.B. zur Bekämpfung von Kriminalität). Außerdem muss der Verwendungszweck bei der anderen Behörde der gleiche sein bzw. es muss ein zulässiger Zweckwechsel vorliegen, § 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14 BDSG. Gem. § 15 Abs. 2 BDSG muss die Auslandsvertretung daher vor einer Datenübermittlung prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der anfragenden Behörde liegt.

b) Datenübermittlung an den BND

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den **Bundesnachrichtendienst** i.V.m. mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz. Diese Gesetze gehen insoweit als spezialgesetzliche Regelungen dem Bundesdatenschutzgesetz vor. Nach § 8 Abs. 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes darf der BND „jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen“. Aufgrund dieser Regelung bestehen keine Bedenken, in begründeten Einzelfällen dem BND auf entsprechendes schriftliches Ersuchen hin Daten bestimmter Betroffener zugänglich zu machen.

Zu einer regelmäßigen Auswertung einer Vielzahl von Visumunterlagen nicht näher konkretisierter Personen bieten nach Interpretation des Datenschutzbeauftragten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch keine Handhabe. In Zweifelsfällen ist vorab Weisung des Auswärtigen Amts einzuholen.

c) Zur Übermittlungspflicht im Rahmen von **Vaterschaftsanfechtungsverfahren** s. Ziff. 87.2.4 und 90.5 VwV-AufenthG

6. Datenübermittlung an ausländische Stellen

a) Gegenseitige Unterrichtung von Behörden der Schengen-Staaten

Mit dem Visakodex wurde die Visumpolitik gegenüber Drittstaaten weiter harmonisiert. Die Verpflichtung zur praktischen Zusammenarbeit vor Ort (Art. 48 (1) Visakodex) und damit auch die ständige gegenseitige Unterrichtung der Vertretungen der Schengen-Staaten über relevante Vorgänge schließt auch die Datenübermittlung an eine Vertretung eines Schengen-Staates auf deren Ersuchen als Aufgabe der deutschen Auslandsvertretung i.S.d. § 4b Abs. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ein. Der Datenverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit den anderen Vertragsstaaten des EWR im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ist genau so zu behandeln wie die Datenübermittlung an inländische Behörden, siehe Ziffer 5.

b) Unterrichtung von Behörden anderer (Dritt-)Staaten

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden anderer Staaten, die nicht Vertragspartei des SDÜ sind, gelten gem. § 4b Abs. 2 BDSG die Regelungen des § 4b Abs. 1 entsprechend. Das Gleiche gilt innerhalb der Europäischen Union außerhalb des Anwendungsbereiches des Gemeinschaftsrechts (GASP, Justiz und Inneres). Es ist danach in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob das dargelegte berechnigte Interesse des Empfängers ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen überwiegt. Hierbei sind alle Faktoren in die Einzelfallprüfung einzubeziehen (z. B.: Zu welchem Zweck werden die Daten benötigt? Ist ein rechtsstaatlicher Umgang mit dem Betroffenen zu erwarten? Ist ggf. von einer Zweckänderung der Daten auszugehen und wäre diese zulässig?). Vom Überwiegen eines schutzwürdigen Interesses des Betroffenen ist auszugehen, wenn bei den anfragenden Stellen kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, es sei denn, die Übermittlung ist zur Erfüllung einer Aufgabe einer öffentlichen Stelle des Bundes aus zwingenden Gründen der Verteidigung o.ä. erforderlich, vgl. § 4b Abs. 2 BDSG.

7. Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

Zur Datenübermittlung an Dritte und Einlader, auch Bundestagsabgeordnete, vgl. den Beitrag „Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren“. Siehe auch § 16 BDSG (Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen).

8. Rechte des Betroffenen

Mit seiner Unterschrift unter dem Visumantragsformular erkennt der Antragsteller u.a. die am Ende des einheitlichen Antragsformulars (Anhang I zum Visakodex) aufgeführten datenschutzrechtlichen Bestimmungen an und bestätigt, dass er die Hinweise zu seinen Rechten zur Kenntnis genommen hat.

Zu den Auskunftsrechten des Antragstellers im Falle einer **AZR- bzw. SIS-Einspeicherung** wird ferner auf den Beitrag „AZR/SIS/Geschützter Grenzfahndungsbestand – Einspeicherung von Antragstellern“ verwiesen.

Zu den Rechten des Antragstellers auf **Einsicht in die Visumakten** wird auf den Beitrag „Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren“ verwiesen.

Deklaratorisches Visum

Quellen:

§ 1 PassG

Art. 116 GG

Ziff. 2.1.2 VwV AufenthG

1. Stempelaufdruck

Einer Person, die nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften keines Aufenthaltstitels für das Bundesgebiet bedarf, darf ein solcher Aufenthaltstitel auch nicht erteilt werden.

Allerdings kann in den ausländischen Pass oder Passersatz eines unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit Eingebürgerten oder eines aus einem sonstigen Grund mehrstaatigen Deutschen gemäß Ziff. 2.1.2 VwV AufenthG zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei einer Reise in seinen Herkunftsstaat folgender Stempelaufdruck angebracht werden:

„Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland“.

Diese Möglichkeit gilt auch für evtl. Schwierigkeiten bei der Ausreise aus seinem Herkunftsstaat (z.B., wenn einem Mehrstaater die Ausreise nur dann gestattet wird, wenn er im Besitz eines Visums für Deutschland ist).

2. „Deklaratorisches Visum“

In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, anstelle eines Stempelaufdrucks ein sog. „deklaratorisches“ Visum zu erteilen. Unter einem deklaratorischen Visum versteht man einen Sichtvermerk, der die Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet nicht begründet, sondern lediglich ein schon bestehendes Recht zur Einreise und zum Aufenthalt bestätigt/ feststellt. Eine explizite Rechtsgrundlage für die Erteilung deklaratorischer Visa gibt es nicht. Ein deklaratorisches Visum kommt daher nur in Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn ein Stempelausdruck nach Ziff. 1 von den Behörden des Herkunftsstaates nicht als ausreichend anerkannt wird.

3. Bericht über die Hintergründe

Sofern die unter Ziff. 1 und 2 geschilderte Problematik im Gastland bekannt wird, sollten grundsätzlich die Gründe für die Nichtanerkennung der Doppelstaatigkeit bei den Behörden des Gastlands hinterfragt werden, um (ggf. nach Rücksprache mit Ref. 505/ 508) entscheiden zu können, ob und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann, damit Stempelaufdruck und deklaratorische Visa auf lange Sicht entbehrlich werden.

4. Auflage und Gebühren:

Sowohl Stempelaufdruck als auch deklaratorisches Visum werden **gebührenfrei** erteilt. Das deklaratorische Visum ist mit der Auflage "Gratis-Visum" zu versehen. Der Gültigkeitszeitraum des Visums ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

5. Hinweis zur Passpflicht bei Doppelstaatern:

Doppelstaater, die auch Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, sind gegen Unterschrift darüber zu belehren, dass der ausländische Pass inkl. Stempelaufdruck bzw. Visum nur zur Ausreise aus dem Gastland und nicht zur Einreise nach Deutschland bzw. in andere Schengenstaaten benutzt werden darf. Für die Ein- und Ausreise in bzw. aus dem Bundesgebiet greift gem. § 1 Abs. 1 S. 1 PassG die Passpflicht. Der Betreffende muss sich daher in jedem Fall gegenüber deutschen Behörden mit dem deutschen Pass bzw. Passersatz ausweisen. Wird bekannt, dass das deklaratorische Visum entgegen den Vorschriften des PassG zur Ein- und Ausreise aus der Bundesrepublik genutzt wurde, so soll dieser Umstand in

die Ermessensausübung des Konsularbeamten bei erneuter Beantragung eines deklaratorischen Visums durch denselben Antragsteller einfließen.
Es besteht weder ein Anspruch auf Anbringung des Stempelaufdrucks (Ziff.1) noch auf Erteilung des deklaratorischen Visums (Ziff.2). Der Antragsteller sollte aufgefordert werden, die tatsächlichen Schwierigkeiten darzulegen, die ihm bei Nichterteilung des deklaratorischen Visums bzw. des Stempelaufdrucks entstünden.

Ehegattennachzug

Quellen:

Art. 6 GG, Art. 8 EMRK

§§ 27, 28, 30 AufenthG

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betr. das Recht auf
Familienzusammenführung

1. Grundlagen der Erteilung einer Aufenthaltstitels zum Ehegattennachzug

a) Allgemeine Voraussetzungen

- s. Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“ zu den gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzungen
- s. Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“

Im Fall des Ehegattennachzugs zu Ausländern soll die Auslandsvertretung sich vom Antragsteller in jedem Fall eine **Kopie des Aufenthaltstitels des in Deutschland lebenden Ausländers vorlegen** lassen. Die häufig ungenauen Angaben im Visumantrag zum Aufenthaltstitel des Stammberechtigten sind nicht ausreichend.

b) Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

Hat einer der Ehepartner die **deutsche Staatsangehörigkeit**, so ist zu beachten, dass **Artikel 6 GG** gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen eine **besondere Wirkung** entfaltet. Ihm soll es grundsätzlich nicht verwehrt werden, seine Ehe- und Familiengemeinschaft in Deutschland zu führen. Daher besteht für den nachziehenden Ausländer ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der deutsche Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die weiteren Zuzugsvoraussetzungen vorliegen.

Die **Sicherung des Lebensunterhaltes** (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG) ist wegen des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts von Deutschen im Bundesgebiet gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG im Regelfall keine Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Deutschen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Nachzug jedoch von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Besondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen. Die Tatsache einer Doppelstaatsangehörigkeit bedeutet für sich allein keinen atypischen Sachverhalt, wenn nicht weitere besondere Umstände im o.g. Sinn hinzutreten; vgl. hierzu auch Beitrag „*Lebensunterhaltssicherung*“.

Kein atypischer Fall, der zur Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung führen würde, liegt wiederum beim Ehegattennachzug zu Spätaussiedlern (Bescheinigung nach § 15 BVFG) und zu sog. Jüdischen Zuwanderern vor, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben; ihnen wird aufgrund ihres besonderen Schicksals in Deutschland Aufnahme gewährt, so dass die Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im jeweiligen Aussiedelungs- bzw. Zuzugsgebiet nicht als zumutbar anzusehen ist.

Unabhängig von der Frage der Lebensunterhaltssicherung des Nachziehenden ist § 27 Abs. 3 AufenthG zu sehen. Diese Vorschrift gilt auch beim Nachzug zu Deutschen. Ein Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug kann daher u.U. versagt werden, wenn der deutsche Ehepartner für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen auf Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen ist. Allerdings ist auch hier der besondere Schutz des Art. 6 GG zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 27.3. sowie 28.1.1.0 VwV-AufenthG). Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 3 AufenthG erfüllt sind, ist eine Ermessensausübung unverzichtbar.

Nach § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG, der auf die entsprechenden Regelungen des Ehegattennachzugs zu Ausländern in § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 3 (nicht § 30 Abs. 1 S. 2) und § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG verweist, sind auch für den Ehegattennachzug zu Deutschen das **Mindestalter** von 18 Jahren und der Nachweis von zumindest **einfachen Deutschkenntnissen** des zuziehenden Ehegatten Voraussetzungen (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. 3 und 4 sowie Beitrag „*Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug*“). Auch die Ausschlussgründe des § 27 Abs. 1a AufenthG sind anwendbar (vgl. Anhang „Scheinehen, Zwangsehen“ (VS-nfD)).

c) **Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen (§ 30 AufenthG)**

Ausländische Staatsangehörige haben gemäß § 30 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ehegattennachzug.

Dieser setzt voraus, dass der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, einen der in **§ 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis f AufenthG abschließend genannten Aufenthaltstitel** besitzt und im Fall der Aufenthaltstitel nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d bis f AufenthG die dort zusätzlich genannten Voraussetzungen erfüllt. Zu beachten ist insbesondere, dass im Fall eines Ausländers mit „gewöhnlicher“ Aufenthaltserlaubnis ein Nachzug des Ehegatten frühestens nach zwei Jahren gewährt werden kann. Allerdings kann **nach § 30 Abs. 2 Satz 2** im Fall einer erst nach dem Zuzug des Ausländers geschlossenen Ehe sowohl von der Voraussetzung des Ehebestands bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als auch von der Mindestbestandsdauer der Aufenthaltserlaubnis **im Ermessenswege** abgesehen werden (z.B. bei in Deutschland tätigen Wissenschaftlern oder Doktoranden, die erst während ihres Aufenthalts in Deutschland im Heimatstaat die Ehe schließen).

Weiter sind Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Ausländern das **Mindestalter** von 18 Jahren und der Nachweis von zumindest **einfachen Deutschkenntnissen** des

zuziehenden Ehegatten, § 30 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG (vgl. hierzu Beitrag „*Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug*“).

d) Ehegattennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22-25 AufenthG (§ 29 AufenthG)

Für den Ehegattennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 1-3 AufenthG gelten zusätzlich § 29 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 3 und 4 AufenthG, siehe hierzu Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“. Hier ist insbesondere auf die Ausübung des nach § 29 Abs. 2 AufenthG eröffneten Ermessens zu achten.

Ein Ehegattennachzug zu Personen, die **Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG** sind, ist nach § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG ausgeschlossen.

e) Ehegattennachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen

siehe Beitrag „*Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und deren Familienangehörigen*“

f) Ehegattennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 f, 38a AufenthG

siehe Beitrag „*Aufenthaltsfragen allgemein*“

2. Herstellung und Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft

Für die Fälle des Ehegattennachzugs stellt § 27 Abs. 1 AufenthG darauf ab, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt und gewahrt werden soll. Entscheidend ist der **Schutzzweck des Artikels 6 GG** bezogen auf die Herstellung und Aufrechterhaltung einer auf Dauer angelegten, tatsächlich geführten Lebensgemeinschaft (vgl. § 1353 Abs. 1 BGB).

Die formal wirksame Eheschließung allein reicht somit für den Nachzugsanspruch nicht aus. Die Ehepartner müssen auch die Absicht haben, aus freiem Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen. Die gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 1a AufenthG gibt diesen bisher in der Rechtsprechung und Visumpraxis zugrundegelegten Begriff der aufenthaltsrechtlich schutzwürdigen ehelichen Lebensgemeinschaft wieder.

a) Missbräuchliche Eheschließungen („Scheinehen“); Zwangsverheiratungen

Zu missbräuchlichen Eheschließungen und Zwangsverheiratungen vgl. Anhang „Scheinehen, Zwangsehen“ (VS-nfD)

b) Mehrehen

Der Fall des Ehegattennachzugs in Mehrehe ist in **§ 30 Abs. 4 AufenthG** geregelt. Dabei ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit nach dem auf beide Ehegatten jeweils anwendbaren Personalstatut eine **wirksame Eheschließung** stattgefunden hat. Insbesondere nach muslimisch geprägten Rechtsordnungen unterliegt die wirksame Eingehung einer Mehrehe häufig besonderen verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen.

Liegt zwischen den Ehegatten eine wirksame (Mehr-)Eheschließung vor, besteht nach **§ 30 Abs. 4 AufenthG** (beim Nachzug zum ausländischen Ehepartner) nur insoweit ein Nachzugsrecht, als **in Deutschland** –entsprechend dem hiesigen Leitbild - **die eheliche Lebensgemeinschaft mit nur einem der Ehegatten** geführt wird.

Die Eingehung einer Mehrehe mit einer dem deutschen Personalstatut unterliegenden Person ist jedoch aufenthaltsrechtlich grundsätzlich nicht schutzwürdig, da aufhebbar und u.U. strafbewehrt. In diesem Fall besteht kein Nachzugsrecht. Die Frage der Aufhebung ist im konkreten Fall zunächst über die beteiligte Ausländerbehörde zu klären. Wird von der zuständigen Behörde kein Aufhebungsverfahren eingeleitet, kann der Nachzug ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn nach **§ 30 Abs. 4 AufenthG** kein weiterer Ehegatte in Deutschland lebt.

3. Mindestalter von 18 Jahren des zuziehenden Ehegatten

Grundsatz und Ausnahmen

Nach **§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1** und **§ 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG** ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass **beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet** haben. Die Regelung soll insbesondere Zwangsverheiratungen von jungen Frauen mit Auslandsbezug entgegenwirken und allgemein die Integrationsfähigkeit fördern (z.B. Abschluss der Schulbildung im Heimatstaat). Nach anwendbarem Recht wirksame Eheschließungen der Betroffenen in jüngerem Alter sind für den Ehegattennachzug anzuerkennen, können aber vor Erreichen des Mindestalters nicht zu einem Aufenthalt in Deutschland führen. Die Antragstellung kann ggf. auch vor Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgen; maßgeblich ist das Erreichen des 18. Lebensjahres des Ehegatten im Zeitpunkt der Visumerteilung.

Generell ausgenommen vom Mindestaltererfordernis ist der Ehegattennachzug zu den in **§ 30 Abs. 1 S. 2 AufenthG** genannten Ausländern.

Darüber hinaus kann gemäß **§ 30 Abs. 2 AufenthG** nach Ermessen in Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde zur Vermeidung einer **besonderen Härte** vom

Mindestaltererfordernis abgesehen werden. Die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland muss dabei das geeignete und notwendige Mittel sein, um die besondere Härte zu vermeiden. Nach Art und Schwere müssen die vorgetragenen, „besonderen“ Umstände so deutlich von den sonstigen Fällen des Ehegattennachzugs abweichen, dass das Festhalten am Mindestaltererfordernis im Hinblick auf das geltend gemachte Interesse der Führung der Lebensgemeinschaft in Deutschland -bei Vorliegen aller übrigen Zuzugsvoraussetzungen- unverhältnismäßig wäre (Einzelfallbetrachtung). Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie weit das Alter des/der Betroffenen das Mindestaltererfordernis im Zuzugszeitpunkt unterschreitet.

Nachweis des Mindestalters

Der Nachweis des Mindestalters ist regelmäßig anhand der vorzulegenden Reise- und Ausweisdokumente sowie der Geburtsurkunden zu führen. Dabei ist je nach örtlichen Gegebenheiten u.U. besonders auf die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Personenstandsunterlagen zu achten.

In **Herkunftsländern mit nicht zuverlässigem Personenstands- und Urkundswesen** ist, sofern im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte zu begründeten Zweifeln an den Altersangaben führen, je nach örtlicher Gegebenheit auf ergänzende Sachverhaltsermittlungen (z.B. durch der Botschaft bekannten Anwalt) oder auf eine medizinische Altersfeststellung zurückzugreifen; beide sind (kostenpflichtig) durch den Antragsteller zu beauftragen, der die entsprechende Nachweisobliegenheit trägt. In beiden Fällen handelt es sich wegen der Beibringungsobliegenheit nach § 82 Abs. 1 AufenthG um Beauftragungen des Antragstellers gegenüber Anwalt bzw. ärztlicher Stelle, deren Kosten er zu tragen hat. Ohne freiwilliges Einverständnis des Antragstellers sind derartige Ermittlungen bzw. Altersbestimmungen unzulässig. Der Antragsteller ist im Visumverfahren ggf. entsprechend zu beraten. Eine anderweitige Altersfeststellung kann trotz **Vorlage einer gerichtlichen Bestätigung einer Geburtsregistereintragung/-änderung** bei begründeten Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit des Beschlusses des Gerichts im Herkunftsland notwendig werden; die Auslandsvertretung kann nach deutschem Ausländerrecht (Nachweisobliegenheit des Antragstellers zu antragsbegründenden Umständen) eine Sachverhaltsaufklärung zur Altersfeststellung unabhängig von der Tatsache durchführen, dass ein entsprechender Gerichtsbeschluss im Herkunftsstaat (allein) für den dortigen Rechtskreis bindend ist.

Ist anhand der Nachweise des Antragstellers zwar das **Geburtsjahr bestimmbar** (z.B. aufgrund behördlicher Eintragungspraxis im Herkunftsland), jedoch kein näheres Geburtsdatum, ist unter Berücksichtigung der Nachweisobliegenheit nach § 82 Abs. 1 AufenthG vom (fiktiven) Geburtsdatum des 31.12. des festgestellten Geburtsjahres auszugehen.

4. Nachweis einfacher Deutschkenntnisse des zuziehenden Ehegatten

siehe Beitrag „*Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug*“

Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt

Quellen:

Art. 6 GG

§§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 Satz 3, 28, 30 AufenthG

Nr. 30.0.2 und 30.0.6. VwV-AufenthG

1. Grundsatz:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Einreisezweck "Eheschließung und anschließender dauerhafter Aufenthalt" sieht das Aufenthaltsgesetz nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Einreise- und Aufenthaltsweg grundsätzlich unter die begründeten Fälle von § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fällt. **Da § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG keinen Einreiseanspruch vermittelt, ist über das Begehren des Antragstellers im Ermessenswege zu entscheiden.**

Ausländische Staatsangehörige, die beabsichtigen, ihre/n in Deutschland lebende/n Partner/-in in Deutschland zu heiraten und anschließend dort ihren Wohnsitz zu nehmen, müssen vor Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen. Dabei soll das Visumverfahren erst als letzter Schritt vor der Einreise erfolgen, nachdem die entsprechenden zivil- bzw. personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland geschaffen worden sind.

2. Allgemeine Voraussetzungen gemäß Ehegattennachzug:

Für den Einreisezweck "Eheschließung und anschließender dauerhafter Aufenthalt" kommt die Erteilung eines nationalen Visums gem. § 6 Abs. 3 AufenthG in Betracht, wenn der Zweck der Eheschließung in Deutschland unmittelbar nach Einreise erfüllt werden kann. Hierfür müssten zunächst die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe auch Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“) vorliegen. Weiter sind – zusätzlich zu den spezifischen Erteilungsvoraussetzungen unter nachfolgend Ziffer 4 - die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach §§ 28, 30 AufenthG inzident zu prüfen, bspw. der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse (siehe Erläuterungen im Beitrag „Ehegattennachzug“). Die auf der besonderen Schutzwirkung des Art. 6 GG basierende Ausnahme vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts des § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG findet mangels vorheriger Eheschließung in diesen Fallkonstellationen keine Anwendung. Hinsichtlich des Erfordernisses des Mindestalters beider Ehegatten von 18 Jahren ist wie allgemein der Zeitpunkt der Visumentscheidung durch die Auslandsvertretung maßgeblich.

3. Beteiligung der Ausländerbehörde:

Wegen des geplanten dauerhaften Aufenthalts, aber auch wegen der Möglichkeit, dass die beabsichtigte Eheschließung nicht schutzwürdig i.S.d. Art. 6 GG ist, ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde immer zu beteiligen (vgl. § 31 Abs. 1 AufenthV).

Die Verlobten sollen ggf. auch (möglichst zeitgleich) zu ihrer Absicht angehört werden, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu begründen. Die diesbezüglichen Ausführungen zum Beitrag „Ehegattennachzug“ sind entsprechend anzuwenden.

4. Spezifische Voraussetzungen und Verfahrenshinweise:

Es ist beiden Partnern im Ausland und in Deutschland zuzumuten, sich bei einem so weitreichenden Entschluss wie dem der Eheschließung rechtzeitig mit den beteiligten Behörden in Verbindung zu setzen und beraten zu lassen.

Der Antragsteller, der bei der Auslandsvertretung vorspricht, ist in geeigneter Weise, z.B. in Form eines Merkblatts, darauf hinzuweisen, dass er - bzw. der zukünftige Ehegatte - sich vor Beantragung eines Visums zunächst beim deutschen Standesamt an dem Ort, an dem die Eheschließung geplant ist, genau erkundigt, welche Unterlagen dort vorzulegen sind. Das Standesamt berät über die notwendigen Schritte zur förmlichen Anmeldung der Eheschließung. Insbesondere ist es die Pflicht des Standesbeamten, gemäß der anwendbaren Rechtsordnung die Ehefähigkeit zu prüfen und etwaige Ehehindernisse zu ermitteln. Dazu müssen dort geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Grundsätzlich gilt, dass beide Partner die Eheschließung gemeinsam und persönlich anmelden. Es ist jedoch nach praktischer Erfahrung unschädlich, wenn nur einer der Partner die Anmeldung vornimmt und dazu durch den anderen, verhinderten Partner bevollmächtigt wird (sog. Beitrittserklärung). Moniert das Standesamt Probleme bei der Feststellung des Nichtvorliegens einer Scheinehe, sollte eine getrennte Befragung angeboten werden.

Ein Visum soll erst dann erteilt werden, wenn alle Eheschließungsvoraussetzungen abschließend geprüft wurden, was durch die **Anmeldung zur Eheschließung** eines deutschen Standesamts belegt wird. Eine Bescheinigung des Standesamts über das Vorliegen aller Eheschließungsvoraussetzungen, die die Prüfung nach § 13 Abs 2 PStG (Scheinehe) ausnimmt, ist für die Erteilung eines Visums zur Eheschließung ausreichend, da diese Voraussetzung regelmäßig auch von der Auslandsvertretung geprüft wird. **Die Eheschließung muss unmittelbar bevorstehen. Die Anmeldung zur Eheschließung verliert ihre Gültigkeit nach sechs Monaten ab Ausstellungsdatum.**

Dies ist insbesondere in Staaten von Bedeutung, in denen die Legalisation aufgrund des unsicheren Urkundswesen ausgesetzt ist oder die inhaltliche Richtigkeit und Echtheit der vorgelegten Urkunden erst im sogenannten Urkundenüberprüfungsverfahren festgestellt werden muss. Da diese Überprüfungen oft sehr langwierig sind, könnte eine Visumerteilung ohne zuvor erfolgte Anmeldung zur Eheschließung - und damit Feststellung der Ehefähigkeit - zur Folge haben, dass der Antragsteller seine Ehe nicht oder nicht rechtzeitig schließen kann und möglicherweise in sein Heimatland zurückkehren muss. Auch sollen etwaige Rechtsfragen betreffend den Aufenthaltswitz der Eheschließung nicht im Visumverfahren bzw. im Rahmen von Visumstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten, sondern vor den zuständigen Standesämtern bzw. Familiengerichten geklärt werden.

5. Eheschließung mit einem Unionsbürger

Soll die Ehe mit einem nichtdeutschen Unionsbürger geschlossen werden, kann auch dessen drittstaatsangehörigem Verlobten ein nationales Visum nach § 7 Abs.1 S.3 i.V.m. § 6 Abs 3 AufenthG erteilt werden (Diskriminierungsverbot). Hierfür müssten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe auch Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“) vorliegen. Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts findet, mangels vorheriger Eheschließung mit einem Unionsbürger, in diesen Fallkonstellationen weiterhin Anwendung. Es gelten die oben genannten Regeln, insbesondere: Beteiligung der Ausländerbehörde, unmittelbares Bevorstehen der Ehe usw. Allerdings ist in diesen Fällen auf einen Sprachnachweis zu verzichten (vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Ziff. 4 AufenthG).

Einbindung von Honorarkonsuln in das Visumverfahren

Quellen:

Art. 17, 42, 43, Anhang X Visakodex
Teil III der DA Honorarkonsuln (Anlage zu RES 20-77)
§ 71 AufenthG, §§ 1, 2, 19, 24 KG
Nr. 140 GebV

Weltweit können Honorarkonsuln in das Visumverfahren in unterschiedlicher Weise eingebunden werden. Sie können Auslandsvertretungen entlasten, v.a. durch Beratung, aber auch durch die Annahme und Vorprüfung von Visumanträgen. Ihr Tätigwerden setzt eine Ermächtigung durch die übergeordnete Auslandsvertretung voraus. Hier kommt den Auslandsvertretungen eine wichtige Aufgabe bei Auswahl und Einweisung der Honorarkonsuln sowie der Festlegung ihres Tätigkeitsumfangs zu.

I. Ermächtigung und Einweisung

Insbesondere in Flächenstaaten kann es für die Auslandsvertretungen und die Antragsteller hilfreich sein, die im Amtsbezirk tätigen Honorarkonsuln in das Visumverfahren einzubinden. Dies ist jedoch nur möglich, nachdem der Honorarkonsul – so er dies wünscht – von der übergeordneten Auslandsvertretung gesondert **ermächtigt** worden ist.

Die Ermächtigung bedarf der vorherigen Genehmigung durch Referat 508. Das RK-Referat der übergeordneten Auslandsvertretung legt in einem Bericht dar, dass der mit Visumangelegenheiten zu befassende Honorarkonsul die – zur Vorprüfung von Visumanträgen erforderliche – fachliche Eignung und Sorgfalt aufweist. In den Fällen, in denen ein Honorarkonsul bereits in das Visumverfahren eingebunden ist, wird um Berichterstattung zu den Einzelheiten (einschließlich der organisatorischen Aspekte) gebeten. Weitere Voraussetzung ist die Zustimmung des Honorarkonsuln und seiner mit der Erfassung von Visumanträgen betrauten Beschäftigten zu einer Überprüfung durch die deutschen Sicherheitsbehörden.

Über die Ermächtigung eines Honorarkonsuls ist an Referat 508, cc Referate 509 und 510 zu berichten.

Einem Honorarkonsul dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, wenn er ein in einer Visastelle vergleichbares Qualitätsniveau gewährleistet. Dazu müssen auch Abläufe wie z.B. die Weiterleitung der Anträge an die Visastelle und die Rücksendung der bearbeiteten Vorgänge an den Honorarkonsul ebenso eindeutig geregelt sein wie die Informationen für die Antragsteller (Öffnungszeiten, Gebühren etc.).

Die Honorarkonsuln sowie ggf. ihre Mitarbeiter sind gründlich einzuweisen, nötiges Informationsmaterial (VHB-Beiträge soweit erforderlich und nicht eingestuft) ist zur Verfügung zu stellen. Zur Einweisung gehören auch Informationen zum Thema Korruptionsprävention. Die Auslandsvertretungen sind verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen und diese aktenkundig nachvollziehbar zu dokumentieren.

Treten bei der Zusammenarbeit Probleme auf, die auf eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit oder Eignung des Honorarkonsuls hinweisen, ist unverzüglich an Referat 508 zu berichten.

Je nach den örtlichen und personellen Gegebenheiten ist auch eine Beschränkung der Antragsannahme und -weiterleitung auf Schengen-Visa, Bona-fide-Antragsteller, Vielreisende oder bestimmte Kategorien von D-Visum-Antragstellern (z.B. sog. Positiv-Staater) oder Reisezwecke (z.B. Gastwissenschaftler oder Studenten) möglich.

Die in einigen Staaten existierende Möglichkeit, Anträge bei einem externen Dienstleister abzugeben, schließt ein Tätigwerden von Honorarkonsuln in Visumangelegenheiten in diesem Staat nicht aus. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass Honorarkonsuln und externe Dienstleister nicht am selben Ort tätig sind. An den Orten, an denen ein externer Dienstleister ein Annahmезentrum unterhält, sollte kein Honorarkonsul Visumanträge entgegennehmen.

Gemäß §73b AufenthG ist eine Zuverlässigkeitsprüfung des Honorarkonsuls und ggf. seiner Mitarbeiter durchzuführen, bevor diese Personen Tätigkeiten im Visumverfahren aufnehmen. Für das Verfahren wird auf den jährlich zum 1.7. wieder vorzulegenden Erlass von Ref. 510 vom 16.12.2015, Gz. 510-0-202 SV VS-NfD, verwiesen.

II. Befugnisse der Honorarkonsuln

1) Schengen-Visa

Nach Art. 42 Visakodex können Honorarkonsuln grundsätzlich mit denselben Aufgaben betraut werden wie ein externer Dienstleister. Die Mitwirkung des Honorarkonsuls ist u.a. bei folgenden Dienstleistungen möglich (wobei sich die Ermächtigung entweder auf alle oder wahlweise auch nur auf einige dieser Aufgaben erstrecken kann):

- Erteilung allgemeiner Informationen über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung und die Vordrucke
- Unterrichtung des Antragstellers über die beizubringenden Unterlagen anhand einer Check-Liste
- Erfassung der Daten und Entgegennahme der Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) und Weiterleitung der Anträge an das Konsulat
- Einzug der Visumgebühr
- Entgegennahme der Reisedokumente, einschließlich gegebenenfalls des Ablehnungsbescheids, von der Auslandsvertretung und Rückgabe an den Antragsteller.

Die Ermächtigung zur Antragsannahme und -weiterleitung kann – je nach den örtlichen Gegebenheiten – auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein persönliches Erscheinen in der Auslandsvertretung nicht erforderlich ist (z.B. Reisende, deren biometrische Daten in den letzten 59 Monaten bereits im VIS gespeichert wurden). Wird der Antrag vom Honorarkonsul an die Auslandsvertretung weitergeleitet, soll die Unterschrift des Antragstellers auf dem Antrag gebührenfrei beglaubigt werden.

Die Ermächtigung muss den Hinweis enthalten, dass der Honorarkonsul gemäß Art. 42 Abs. 2 Visakodex an die im Anhang X festgelegten Anforderungen (mit Ausnahme von Teil D c) gebunden ist.

Auch wenn der Honorarkonsul grundsätzlich zur Antragsannahme ermächtigt wird, obliegt die Entscheidung darüber, ob das Visum erteilt wird bzw. im Einzelfall eine persönliche Vorsprache in der Auslandsvertretung nötig ist, der Auslandsvertretung.

2) Nationale Visa

Auch im Bereich der nationalen Visa ist ein Tätigwerden der Honorarkonsuln möglich. Grundsätzlich können die Honorarkonsuln auch hier zu allen unter II.1) genannten Tätigkeiten ermächtigt werden. Besonders hier muss jedoch gewährleistet sein, dass der Honorarkonsul über die nötigen rechtlichen Fachkenntnisse verfügt.

Der Honorarkonsul soll den Antrag mit einem ausführlichen Vermerk über das mit dem Antragsteller geführte Gespräch, in dem er die Erteilungsvoraussetzungen (z.B. Studierfähigkeit, familiäre Verhältnisse, Sprachkenntnisse, ggf. vorgetragene Härten) darlegt, an die Auslandsvertretung weiterleiten.

Die Entscheidung darüber, ob nach Antragsannahme und -weiterleitung durch den Honorarkonsul eine persönliche Vorsprache in der Auslandsvertretung notwendig ist, obliegt auch hier in jedem Einzelfall dem entsandten Entscheider.

III. Biometrie

1. Bei der Annahme von Anträgen auf *nationale Visa* und Schengen-Visa müssen Fingerabdrücke abgenommen werden.

2. Bei der Annahme von Anträgen auf *Schengen-Visa* gilt: Hat der Antragsteller bereits Fingerabdrücke im Rahmen eines früheren Schengenvisum-Antrags abgegeben, können die abgenommenen Fingerabdrücke gem. Art. 13 Abs. 3 Visakodex elektronisch in den Folgeantrag kopiert werden. Voraussetzung ist, dass der Folgeantrag innerhalb von 59 Monaten gestellt wird.

3. Technische Voraussetzungen für die Antragserfassung durch Honorarkonsuln:

Für die Erfassung von Fingerabdrücken durch externe Dienstleister existiert eine von der Bundesdruckerei entwickelte IT-Lösung („AP2“). Die Honorarkonsuln, die bei der Biometrie-Erfassung tätig werden wollen, müssen diese Erfassungsstation (Laptop mit Flachbett-Scanner) auf eigene Kosten von der Bundesdruckerei mieten (Kosten derzeit: 5.500 Euro jährlich). Eine Erstattung von erforderlichen Auslagen wegen Ausführung eines dienstlichen Auftrags (§ 26 Abs. 3 KonsG) bzw. die Beantragung eines Verwaltungskostenzuschusses aus dem Globalbudget der AV gemäß Anl. 3 von RES 20-78 (Kompendium HK-Beamte) ist zur Finanzierung der Anmietkosten **nicht** möglich.

4. Soweit Ermächtigung und Ausrüstung vorhanden sind, kann der Honorarkonsul Anträge annehmen und an die Auslandsvertretung weiterleiten.

IV. Gebühren

1. Für sein Tätigwerden im Zusammenhang mit der Beantragung von **Schengen-Visa** kann der Honorarkonsul – analog zur Gebühr der externen Dienstleister gem. Art. 42, 43 und 17 VK – eine Servicegebühr in Höhe von derzeit maximal 30,- € erheben.

Die Auslandsvertretungen sind gehalten, darauf zu achten, dass alle im Gastland ermächtigten Honorarkonsuln denselben Gebührensatz und vergleichbare Auslagen (z.B. für Portokosten) erheben. Die Höhe der Gebühren ist in den Merkblättern aufzunehmen und auf der Webseite der Auslandsvertretung zu veröffentlichen.

Weitere Gebühren – etwa für die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Visumantrag oder die Identitätsfeststellung – dürfen nicht erhoben werden.

2. Dem Antrag auf Erteilung eines **nationalen Visums** ist der vom Honorarkonsul aufgenommene Vermerk über das mit dem Antragsteller geführte Gespräch beizufügen. Für die Aufnahme des Vermerks kann der Honorarkonsul eine Gebühr in Höhe von mindestens 20,- € gem. Nr. 140 GebV erheben. Die Höhe der für die Aufnahme des Vermerks zu erhebenden Gebühr sollte möglichst der für sein Tätigwerden bei der Beantragung eines Schengen-Visumantrags veranschlagten Gebühr entsprechen, so dass auch in diesem Fall maximal 30,- € erhoben werden dürfen.

3. Davon unberührt bleibt die Entgegennahme und Weiterleitung der Visumgebühr an die Auslandsvertretung.

V. Überprüfung

Die Auslandsvertretung überprüft in regelmäßigen Abständen (i.d.R. jährlich) die Wahrung von Sicherheit und Datenschutz durch den Honorarkonsul.

Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen

Quellen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

§ 27 AufenthV

Inhaltsübersicht:

- I. Zuständigkeit
- II. Allgemeines/Definitionen
 - 1. Entsandte Bedienstete
 - 2. Familienangehörige von entsandten Bediensteten
- III. Visumverfahren nach Fallgruppen
 - 1. Visumfreie Einreise
 - 2. Visumpflichtige Einreise
 - 3. Visumerteilung an Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen
 - 4. Dienstreisen
 - 5. Visumerteilung an diplomatische Kuriere
 - 6. Abordnungen
 - 7. Visumerteilung an Bedienstete internationaler Organisationen
 - 8. Sonstige Fallgruppen
- IV. Verfahrenstechnische Hinweise
 - 1. Antragsformular
 - 2. Gebühren
 - 3. Biometrie/Abnahme von Fingerabdrücken

Dieser Beitrag behandelt die Visumerteilung an folgenden Personenkreis:

- Entsandte Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen, die ständig im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes tätig sind, und deren Familienangehörige
- Bedienstete internationaler Organisationen. Nicht entsandte Mitglieder diplomatischer Missionen oder berufskonsularischer Vertretungen sowie privates Hauspersonal von Mitgliedern dieser Vertretungen bzw. von Bediensteten internationaler Organisationen (im Ausland angeworbene Ortskräfte) und private Hausangestellte
- Diplomatische Kuriere und Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen im Rahmen von Abordnungen
- Dienstreisende
- Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen

Er enthält auch Hinweise zur Visumerteilung an sonstige Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen.

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Visumangelegenheiten des o.g. Personenkreises liegt bei **Referat 703**, mit Ausnahme der Bediensteten internationaler Organisationen, für die **Referat OR 02** in Bonn zuständig ist, sowie der Personengruppen in Kapitel III 3.-5. (**Referat 508/509**). Referat 703 und Referat OR 02 stellen Protokollausweise aus. Diese wurden dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union notifiziert und berechtigen daher auch zu einem visumfreien Besuchsaufenthalt (bis zu drei Monaten) in den übrigen Vertragsstaaten des Schengener Abkommens (Art. 21 SDÜ, Anlage 2 Visakodexhandbuch).

Dienstreisende fallen nicht in die Zuständigkeit von Ref. 703 bzw. Ref. OR 02, sondern sind nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen bzw. nach Schengenrecht zu behandeln. Diese Unterscheidung ist wichtig, da Dienstreisende grundsätzlich keine Vorrechte und Befreiungen genießen. Immunität ist nur gegeben, wenn neben der Einreise auch eine Tätigkeit (idR im Rahmen einer Abordnung oder Versetzung) an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat von einer gewissen Dauer vorgesehen ist. Hiervon ist bei Dienstreisenden im Allgemeinen nicht auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn Dienstreisende mit einem Diplomaten- oder Dienstpass ausgestattet sind, da diesen Dokumenten lediglich deklaratorische Wirkung zukommt, sie also keinen Status begründen können. Anders hat die Beurteilung zu erfolgen, wenn es sich bei den Dienstreisenden um Sonderemissäre handelt, die als offizielle Vertreter des Entsendestaates nach Deutschland reisen, um hier offizielle Verhandlungen zu führen. Diese können Vorrechte und Immunitäten in Deutschland beanspruchen (analog gilt dies auch für Parlamentarier bei internationalen Parlamentarierkonferenzen).

Für die Einreise von Delegierten und Teilnehmern an VN-Konferenzen und VN-Veranstaltungen siehe VHB-Eintrag „*Internationale Organisationen*“.

II. Allgemeines/Definitionen

Entsante Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen, die ständig im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes tätig sind, und deren Familienangehörige

1. Entsante Bedienstete

Als entsante Bedienstete können grundsätzlich nur Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses anerkannt werden, die zur Aufnahme einer Tätigkeit an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung des Entsendestaates in Deutschland einreisen wollen. Neben der üblichen Verbalnote des Außenministeriums sind Visa mit dem beiliegenden Antragsformular (Anlg. 4) zu beantragen. Es bestehen keine Bedenken, vor Ort Formulare in der Landessprache herzustellen. In Fällen, in denen kein/e Vorgänger/in benannt wird (Einrichtung einer neuen Stelle), ist eine **kurze Vorstellung des Aufgabengebietes** für diese neue Stelle beim Außenministerium des Entsendestaates anzufordern.

Die in Kapitel III 2.1 und 2.2 bezeichneten Antragsteller erhalten **nationale Visa (Kat. D)** mit einer Nutzungsfrist von **drei Monaten und mehreren Einreisen, sofern keine speziellen bilateralen Vereinbarungen getroffen wurden**. Je nach Funktion des Antragstellers erhält das Visum den Hinweis „Diplomatisches Visum“ oder „Dienstliches Visum“.

Anmerkung:

Voraussetzung für den Beginn der Privilegien ist neben der Einreise auch die Anmeldung beim Empfangsstaat. Damit also insbesondere bei visumfreier Einreise bereits ab dem Tag der Einreise Vorrechte und Befreiungen geltend gemacht werden können, ist die rechtzeitige Notifizierung der bevorstehenden Entsendung per Verbalnote durch die Botschaft des Entsendestaates in Deutschland erforderlich.

2. Familienangehörige von entsandten Bediensteten

Die Frage der Antragsberechtigung und damit ggf. verbundene Vorfragen (Sorgerecht, Wirksamkeit von Eheschließungen oder Adoptionen, Pflegschaften etc.) sind von den Auslandsvertretungen vorab zu prüfen und auf eventuelle Problemstellungen im Mailbericht hinzuweisen. Gegebenenfalls ist Referat 703 bzw. Referat OR 02 entsprechend zu beteiligen.

2.1 Ehegatten und Kinder

Als Familienangehörige von Entsandten gelten grundsätzlich ein Ehegatte und die minderjährigen Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Auch volljährige ledige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gelten als Familienangehörige, sofern sie wirtschaftlich vom entsandten Bediensteten abhängig sind, in dessen Haushalt leben und gemeinsam mit dem Bediensteten einreisen. Diese Voraussetzungen sind vom Bediensteten im Rahmen des Visumverfahrens schriftlich zu versichern (Anlage 11, entweder in deutscher, englischer oder französischer Sprache). Die unterschriebene Anlage 11 ist zusammen mit dem Mailbericht zu übersenden.

Bei Familienangehörigen richtet sich das anzuwendende Verfahren nach Kapitel III 1. oder 2., je nachdem, ob der Heimatstaat in Anlage 1, 2 oder 3 aufgeführt ist.

2.2. Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften

Der Familiennachzug eines Lebenspartners als Familienangehöriger im Sinne des WÜD/WÜK oder eines Lebensgefährten als Angehöriger des Haushalts nach § 27 Abs. (1) Nr. 5 AufenthV erfordert eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts. Die Vertretungen werden gebeten, im Falle eines Antrags auf Einreise eines Lebenspartners/-gefährten zu den nachfolgend genannten Punkten unter Verwendung des Berichtsmusters nach Anlage 6 (Übersendung des Originalantrags an BfV nur für Staaten der Anlage 3) zu berichten. **Das Visum ist -nicht- ohne ausdrückliche Zustimmung von Referat 703 bzw. Referat OR 02 zu erteilen.**

2.2.1. Heterosexuelle Lebensgemeinschaften

a) Lebensgemeinschaft ohne gemeinsame Kinder

Für die Visumbeantragung eines heterosexuellen Lebensgefährten des entsandten Bediensteten sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Schriftliche Erklärung des Bediensteten (Anlage 13), dass er alle im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Lebensgefährten in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten übernimmt und gleichzeitig versichert, dass umgehend nach Einreise eine Krankenversicherung für den Lebensgefährten abgeschlossen wird, deren Leistungen denen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, bei der Vorerkrankungen eingeschlossen sind und die für die Dauer des gesamten Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten wird. Anerkannt werden können Versicherungen von allen deutschen Krankenversicherungsträgern und

allen Versicherungsgesellschaften innerhalb der EU/des EWR, die mit einer Niederlassung in Deutschland vertreten sind

- Vor Visumerteilung ist eine dort anerkannte Reisekrankenversicherung für den Gültigkeitszeitraum des Visums vorzulegen
- Der Antragsteller ist darüber zu belehren, dass der Lebensgefährte nach Einreise und Anmeldung in Deutschland einen Protokollausweis erhält, der ihm den Aufenthalt ohne Privilegien nach dem WÜD, insbesondere ohne Immunität oder persönliche Unverletzlichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sollten die Angehörigen von Entsandten wegen geltender Bestimmungen im Entsendestaat nur mit regulärem Reisepass reisen, erhält das Visum den Auflagetext „Visa de Courtoisie“.

b) Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Kind/gemeinsamen Kindern, für die das elterliche Sorgerecht gemeinsam ausgeübt wird

Für die Visumbeantragung eines heterosexuellen Lebensgefährten und eines gemeinsamen Kindes/gemeinsamer Kinder mit dem entsandten Bediensteten sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Nachweis darüber, Eltern des gemeinsamen Kindes/der gemeinsamen Kinder zu sein
- Nachweis darüber, dass beide Lebensgefährten das Sorgerecht gemeinsam inne haben
- Ausdrücklicher Hinweis im Visumbericht, dass der Entsendestaat dem/n gemeinsamen Kind/ern einen Diplomaten-/Dienstpass ausgestellt hat;

Hinweis: Liegen diese Voraussetzungen vor, erhalten der Lebensgefährte und das Kind/die Kinder nach Einreise Protokollausweise mit dem gleichen Status wie der entsandte Lebensgefährte. Lebensgefährten eines Konsularbeamten und das gemeinsame Kind/die gemeinsamen Kinder erhalten den Status eines Familienangehörigen nach dem Wiener Übereinkommen über Konsularische Beziehungen (WÜK).

2.2.2. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften

Für die Visumbeantragung eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners des entsandten Bediensteten sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Nachweis einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ analog den Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG);
- Ausdrücklicher Hinweis im Visumbericht, dass der Entsendestaat dem Lebenspartner einen Diplomaten-/Dienstpass ausgestellt hat
- Hinweis: Liegen diese Voraussetzungen vor, erhält der Lebenspartner nach Einreise einen Protokollausweis mit dem gleichen Status wie der entsandte Partner. Lebenspartner eines Konsularbeamten erhalten den Status eines Familienangehörigen nach dem Wiener Übereinkommen über Konsularische Beziehungen (WÜK).

2.2.3. Gleichgeschlechtliche nicht eingetragene Lebensgemeinschaften

Für die Visumbeantragung eines gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten des entsandten Bediensteten ohne den Nachweis einer eingetragenen Partnerschaft analog den Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit

- Schriftliche Erklärung des Bediensteten (Anlage 13), dass er alle im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Lebensgefährten in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten übernimmt und gleichzeitig versichert, dass umgehend nach Einreise eine Krankenversicherung für den Lebensgefährten abgeschlossen wird, deren Leistungen denen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, bei der Vorerkrankungen eingeschlossen sind und die für die gesamte Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten wird. Anerkannt werden können Versicherungen von allen deutschen Krankenversicherungsträgern und allen Versicherungsgesellschaften innerhalb der EU/des EWR, die mit einer Niederlassung in Deutschland vertreten sind
- Vor Visumerteilung ist eine dort anerkannte Reisekrankenversicherung für den Gültigkeitszeitraum des Visums vorzulegen

Der Antragsteller ist darüber zu belehren, dass der Lebensgefährte nach Einreise und Anmeldung in Deutschland einen Protokollausweis erhält, der ihm den Aufenthalt ohne Privilegien nach dem WÜD/WÜK, insbesondere ohne Immunität oder persönliche Unverletzlichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sollten die Angehörigen von Entsandten wegen geltender Bestimmungen im Entsendestaat nur mit regulärem Reisepass reisen, erhält das Visum den Auflagetext „Visa de Courtoisie“.

III. Visumverfahren nach Fallgruppen

1. Visumfreie Einreise

Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert werden sollen, der in Anlage 1 dieses Beitrags aufgeführt ist, können **visumfrei** einreisen, sofern sie im Besitz des entsprechenden amtlichen Reisedokumentes sind.

Im Falle der visumfreien Einreise hat innerhalb von drei Monaten die Anmeldung bei Ref. 703 zu erfolgen.

Obenstehende Regelungen beruhen im Wesentlichen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. **Sollte in einem Entsendestaat keine Visumfreiheit für deutsche entsandte Bedienstete bestehen und damit die Gegenseitigkeit nicht gegeben sein, wird um Bericht an Referat 703 gebeten.**

2. Visumpflichtige Einreise

Grundsätzliche Vorfragen im Rahmen des Antragsverfahrens (vollständig ausgefüllte Antragsformulare, Passgültigkeit, vom Inhaber unterschriebener Pass etc.) sind von den Vertretungen vorab zu prüfen.

1. Wenn die Zustimmung durch Referat 703 bzw. Referat OR 02 zum Zeitpunkt der Visumerteilung bereits länger als 6 Monate zurück liegt oder das bereits erteilte Visum nicht genutzt wurde, ist ein neuer Antrag erforderlich. Die Antragstellung sollte grundsätzlich frühestens 3 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Einreise erfolgen.
2. Für Familienangehörige, Lebenspartner oder Lebensgefährten, die später als 3 Monate nach dem Entsandten einreisen, ist die Übersendung eines separaten Mailberichts erforderlich.

3. Da akkreditierte Diplomaten nicht den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, besteht auch keine Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken. Dies schließt alle zu akkreditierenden Familienangehörigen ein.

2.1. Visumerteilung im Schweigefristverfahren

Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert werden sollen, der in Anlage 2 dieses Beitrags aufgeführt ist, unterliegen der **Visumpflicht**.

Die Auslandsvertretungen erteilen die erforderlichen Visa in eigener Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1. Eingabe in RK-Visa und Absendung des Antrages aus RK-Visa (die erforderlichen AZR-/SIS- und ggf. KZB-Abfragen werden vom Dispatcher (Verteiler) in Bonn automatisch erzeugt. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie bitte auf dem Reiter 7 die Funktion „Diplomat zur Akkreditierung“. Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für „Fingerabdrücke nicht erforderlich“ wird ebenfalls automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll ein.

2.1.2. Nach Eingang der Antwort aus der AZR-/SIS-Abfrage bzw. nach Eingang der Quittung über das eingeleitete KZB-Verfahren Bericht an Ref. 703 mittels des als Anlage 5 beigefügten Musters per Mail.

2.1.3. Die Visa können nach Ablauf von fünf Arbeitstagen erteilt werden, sofern bis dahin keine anders lautende Weisung von Ref. 703 ergeht und die AZR-/SIS-Abfrage keine Bedenken ergibt. Im Falle von konsultationspflichtigen Staatsangehörigen ist in jedem Fall die KZB-Rückmeldung abzuwarten.

2.1.4. Werden aufgrund der AZR-/ SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF"= Bedenken Fachdienste), so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anlage 7 per Mail an Ref. 703 zu berichten.

2.1.5. Ein Doppel des Visumantrags nebst Verbalnote (ggf. mit stichpunktartiger Übersetzung) und Doppel des unter Ziff. 2 genannten Berichtes ist nach Visumerteilung **mit nächstem Kurier** an Ref. 703 zu übersenden.

Durch die Schweigefrist hat Referat 703 Gelegenheit, der Vertretung rechtzeitig mitzuteilen, ob der Visumerteilung aus seiner Sicht etwas entgegensteht.

2.2. Visumerteilung an Angehörige besonderer Staaten (Anlage 3)

Bei Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert werden sollen, der in Anlage 3 dieses Beitrags aufgeführt ist, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

2.2.1. Eingabe in RK-Visa und Absendung des Antrages aus RK-Visa (die erforderlichen AZR-/SIS- und ggf. KZB-Abfrage werden vom Dispatcher (Verteiler) in Bonn automatisch erzeugt. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie bitte auf dem Reiter 7 die Funktion „Diplomat zur Akkreditierung“. Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für „Fingerabdrücke nicht erforderlich“ wird ebenfalls

automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll.

2.2.2. Nach Eingang der Quittung ist dem Auswärtigen Amt (Referat 703) unter Nennung des Geschäftszeichens (Barcode-Nummer) und mit dem Beitrag „Besondere Staaten“ mit dem als Anlage 6 beigefügten Muster **im pdf-Format** per Mail zu berichten. Anlagen zum Mailbericht sind ebenfalls im pdf-Format zu übersenden.

2.2.3. Werden aufgrund der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage **Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste)**, so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anlage 7 an Ref. 703 per Mail zu berichten.

2.2.4. Das Visum kann **in jedem Fall** erst nach Weisung des Auswärtigen Amts erteilt werden. Ref. 703 wird auch das BfV bei der Entscheidung über den Visumantrag beteiligen. In der Regel ist die Bearbeitung innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen.

2.2.5. **Der Originalantrag** ist zusammen mit der Verbalnote des Entsendestaates (ggf. mit stichpunktartiger Übersetzung) **mit nächstem Kurier formlos** an das "BfV Köln, Referat 4 A 1, Im Austausch" zu übersenden, dem Originalantrag ist jeweils eine Kopie des Mailberichts vorzuheften. Ein Doppel der Antragsunterlagen ist gleichzeitig an Ref. 703 zu übersenden.

3. Visumerteilung an Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen (Zust. Referat 508/509)

Staatsangehörige der in Anlage 1 Visakodex-Handbuch aufgeführten Staaten sowie Inhaber dienstlicher Pässe der in Anlage 5 Visakodex-Handbuch in der Spalte "DE" markierten Staaten können sich besuchsweise bis zu drei Monaten (pro Halbjahr) visumfrei in Deutschland aufhalten. Für die übrigen Schengener Staaten gelten die entsprechenden Eintragungen in Anlage 5 Visakodex-Handbuch.

Am Dienstort akkreditierte Mitglieder anderer fremder Missionen aus visumpflichtigen Staaten, die sich zu Privatreisen bis zu einer Dauer von drei Monaten in die Bundesrepublik Deutschland (und ggf. andere Schengen-Staaten) begeben wollen, erhalten **Schengen-Visa (Kat C)**, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, **keinesfalls aber diplomatische oder dienstliche Visa**. Diese Visa erhalten je nach Ortsüblichkeit den Hinweis „Visa de Courtoisie“ oder „Gratis Visum“.

Damit ist klargestellt, dass dieser Personenkreis zwar gebührenfreie Visa erhält, aber für die Dauer des Aufenthalts keine Vorrechte und Befreiungen genießt. Hinsichtlich des Erfordernisses von Antragsunterlagen und der Bemessung der Gültigkeit der Visa sollte eine Abstimmung vor Ort mit den Schengen-Partnern erfolgen.

In Zweifelsfällen ist eine Anfrage per E-Mail an Referat 508, cc: Referat 509 zu richten, um die Praxis des betroffenen Landes gegenüber Inhabern deutscher dienstlicher Pässe nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu klären. Eine AZR-/SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage **muss** vor Visumerteilung erfolgen.

Ist eine Person nicht in einem Drittstaat akkreditiert und beantragt mit einem dienstlichen Pass ein Visum zu Privatreisen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass hierfür der reguläre Reisepass zu verwenden ist. Macht der Antragsteller glaubhaft, nur einen dienstlichen Pass zu besitzen, wie es in einigen Staaten üblich ist, ist ein normales Visumverfahren durchzuführen und auch eine Visumgebühr zu erheben. Auch hier ist eine AZR-/SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage unbedingt vor Visumerteilung abzuwarten.

Gleiches gilt im Falle von Privatreisen für Inhaber dienstlicher Pässe des Empfangsstaates, sofern diese der Visumpflicht unterliegen.

Werden Visumanträge für diesen Personenkreis über das Außenministerium des Empfangsstaates per Verbalnote eingereicht, so ist von einem dienstlichen Charakter der Reise auszugehen (s. Kapitel III 4.).

4. Dienstreisen (Zuständigkeit Referat 508/509)

Zum Verfahren der Visumerteilung gilt das unter Kapitel III 3. ausgeführte, insbesondere hinsichtlich einer AZR-/SIS- sowie einer ggf. notwendigen KZB-Abfrage. Dienstreisende sind nach den allgemeinen nationalen und europäischen Einreisevorschriften zu behandeln. Ihnen werden Schengen-Visa erteilt.

Grundsätzlich sind dienstreisenden Diplomatenpassinhabern sowie dienstreisenden Dienstpassinhabern Schengen-Visa mit dem Hinweis "Visa de Courtoisie/Dienstreise" oder "Gratisvisum/Dienstreise" zu erteilen.

Die Visa dienstreisender Diplomatenpassinhaber können mit dem Hinweis "diplomatisches Visum" erteilt werden, wenn die Auslandsvertretung dies bei Berücksichtigung der Stellung des Dienstreisenden im Gastland und der außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland für geboten hält und dies einer im Verhältnis zum Gastland auf Gegenseitigkeit beruhenden Übung entsprechen würde.

Die Visa werden allen Dienstreisenden gebührenfrei erteilt. Sie genießen für die Dauer ihres Aufenthaltes keine Vorrechte und Befreiungen.

5. Visumerteilung an diplomatische Kuriere (Zuständigkeit 508/509 oder 703)

Kurierreisen sind nach den allgemeinen ausländerrechtlichen bzw. Schengen-Bestimmungen zu behandeln.

Ausnahme: Sofern es sich bei diplomatischen Kurieren um Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses eines in Anlage 3 aufgeführten Staates handelt, ist hiervon abweichend das unter Kapitel III 2.2. beschriebene Verfahren anzuwenden. In diesen Fällen darf das Visum grundsätzlich **nur nach Weisung durch Ref. 703** erteilt werden.

Diplomatische Kuriere (die sich entsprechend durch Kurierausweis ausweisen können) erhalten **Schengen-Visa (Kat C)**, **sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind**, jeweils befristet auf eine Reise. Diese Visa erhalten den Hinweis „Diplomatischer Kurier“.

Eine AZR-/SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage muss unbedingt vor Visumerteilung erfolgen. Bestehen Zweifel darüber, ob es sich um einen diplomatischen Kurier handelt, wird um Rücksprache mit Ref. 703 gebeten.

6. Abordnungen

In Abgrenzung zu einer Dienstreise findet bei der Abordnung ein "Tätigkeitswechsel" in Form einer Einbindung in den regulären Dienstbetrieb an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat statt. Abordnungen sind daher wie Einreisen zur Aufnahme einer Tätigkeit an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung (vgl. Kapitel III 1. und 2.) zu behandeln sind, d.h. die visumfreie/-pflichtige Einreise richtet sich nach den Anlagen 1-3. **In Zweifelsfällen wird um Rückfrage bei Referat 703 gebeten.**

7. Visumerteilung an Bedienstete internationaler Organisationen

Bedienstete internationaler Organisationen sowie deren Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines in der Anlage 1 und 2 mit 1) gekennzeichneten Staates haben, unterliegen der Visumpflicht. Sie weisen sich in der Regel durch Nationalpässe aus. Es sollten nationale Visa (Kat. D) mit der Auflage „Zur Aufnahme einer Tätigkeit bei (Bezeichnung der internationalen Organisation), Anmeldung nach Einreise beim Auswärtigen Amt“ erteilt werden. Sofern die Bediensteten internationaler Organisationen sich durch nationale Diplomaten- oder Dienstpässe oder ein von den Vereinten Nationen ausgestelltes Laissez-Passer ausweisen, ändert sich das Verfahren nicht. Die Bestimmungen unter Kapitel II 2. gelten für Familienangehörige von Mitgliedern der internationalen Organisationen analog.

Praktikanten und „Fellows“ (meist innerhalb des „Fellowship-Programms“ von UNFCCC) bei den internationalen Organisationen fallen in der Regel nicht in die Zuständigkeit von Ref. OR 02, sondern sind nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Auslandsvertretungen erteilen die erforderlichen Visa in eigener Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften (AZR/ SIS- bzw. KZB-Abfrage). Dabei ist wie folgt zu verfahren:

7.1. Eingabe in RK-Visa und Absendung der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage.

OR 02

7.2. Die Visa können unmittelbar nach Eingang der AZR-/SIS- bzw. KZB-Antwort (vorbehaltlich etwaiger Erkenntnisse) erteilt werden.

7.3. Werden aufgrund der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage **Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste)**, so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anlage 7 per E-Mail an Ref. OR 02 zu berichten **und Weisung abzuwarten**.

Eine aktuelle Liste der in Deutschland ansässigen internationalen Organisationen kann unter dem Link: <http://my.intra.aa/generator/intranet/amt/abteilungen/abtn/refvn09/dokumente/Organisationen/Organisationen.html#124871> abgerufen werden.

8. Sonstige Fallgruppen

8.1. Im Ausland angeworbene „unechte“ Ortskräfte

Mit Einführung der neuen Protokollrichtlinien am 01.01.2013 wurde die Genehmigung zur Einstellung von im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräften aufgehoben. Für Altfälle gelten die nachstehenden Regelungen:

Durch die am 01.02.2010 in Kraft getretene Altfallregelung ist die Aufenthaltsdauer der im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräfte, deren Beschäftigung **nach diesem Stichtag** genehmigt wurde, auf 5 Jahre beschränkt, der Familiennachzug ist in diesen Fällen nicht möglich.

Für im Ausland angeworbene Ortskräfte, deren Beschäftigung **vor dem 01.02.2010** genehmigt wurde, besteht hingegen grundsätzlich die Möglichkeit des Familiennachzugs (Bestandskraft). Diese endet für deren Kinder mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Familiennachzug zu Ortskräften **bedarf in jedem Fall der Zustimmung von Ref. 703** und ist von der Mission zu beantragen, bei der die Ortskraft beschäftigt ist. Die Ausländerbehörde ist nicht zu beteiligen.

8.2. Privates Hauspersonal

Die Visumerteilung an privates Hauspersonal von Mitgliedern diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen bzw. von Bediensteten internationaler Organisationen bedarf (neben der üblichen AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage) in jedem Fall der Zustimmung des Auswärtigen Amts. Die erforderliche Berichterstattung ist per Mail mittels des als Anlage 9 beigefügten Musters an Referat 703 bzw. Referat OR 02 (für internationale Organisationen) zu richten, der Visumantrag ist mit dem nächsten Kurier (nicht erst nach Visumerteilung) an Ref. 703 bzw. Ref. OR 02 zu übersenden. Werden aufgrund der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste), so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anlage 7 an Ref. 703 bzw. an Ref. OR 02 per E-Mail zu berichten.

Die Einreise von privatem Hauspersonal kann grundsätzlich immer erst **nach** vollzogener Einreise und Anmeldung des sie beschäftigenden Entsandten bzw. des Mitglieds der internationalen Organisation erfolgen und bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung von Ref. 703 bzw. Ref. OR 02.

Voraussetzung dafür ist vor Visumerteilung u.a. die Notifizierung durch die Mission bzw. durch die internationale Organisation, bei deren entsandtem Mitglied das private Hauspersonal beschäftigt werden soll, sowie die Vorlage eines vom Arbeitgeber und dem privaten Hauspersonal unterschriebenen Arbeitsvertrags (ggf. mit Übersetzung).

Die Auslandsvertretungen werden bei Visumanträgen für privates Hauspersonal gebeten, die Antragsteller über die in Deutschland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards zu belehren und dabei die „[Ban Ying Informations-Broschüre](#)“ (Intranet, Materialsammlung zum VHB) auszuhändigen. Für die Befragung **durch eine/n entsandte/n Beschäftigte/n** ist der als Anlage 12 beigefügte Fragebogen zu verwenden.

Abweichungen von den Mindeststandards sind im Befragungsbogen festzuhalten und ggf. im Bemerkungsfeld des Mailberichts zu erläutern. Der Arbeitgeber/Entsandte soll bei dem Beratungsgespräch **nicht** zugegen sein; im Bedarfsfall ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, bei dem die Tätigkeit im wesentlichen unter Aufsicht verrichtet wird (dies dürfte für die Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse zutreffen), muss ein Monatslohn von mindestens 950,- Euro bei freier Kost und Logis gezahlt werden. Für Tätigkeiten, die im Wesentlichen selbständig verrichtet werden (z.B. selbständige Hauswirtschafterin, Küchenchef usw.), muss ein Monatslohn von mindestens 1.170,- Euro bei freier Kost und Logis gezahlt werden. Auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Überstunden sind ab dem 01. April 2015 mit dem regelmäßigen Netto-Stundenlohn von 5,69 Euro (für einfachere Tätigkeiten nach Einzelanweisung ohne einschlägige berufliche Ausbildung) bzw. 7,01 Euro (für höher qualifizierte, selbständige Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse Voraussetzung sind) zu vergüten. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass sie Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, in dem ein Lohn in mindestens dieser Höhe angegeben sein muss. Dies ist von dem Antragsteller durch die Erklärung gemäß [Anlage 10](#) zu bestätigen (siehe auch RE 703-701 AM allg. vom 22.03.2004). Sofern der Visumantrag („Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“) nicht von dem Antragsteller im Rahmen des Beratungsgesprächs ausgefüllt wird, sondern bereits eingereicht wurde, werden die Auslandsvertretungen ferner gebeten, die darin enthaltenen Angaben mit dem Antragsteller zusammen auf Vollständigkeit und Richtigkeit durchzugehen.

E-Mailbericht nach Anlage 9, Visumantrag, Kopie des Arbeitsvertrages (ggf. mit Übersetzung), Anlagen 10 und 12 sind mit nächstem Kurier an Referat 703 bzw. Referat OR 02 zu übersenden.

Das private Hauspersonal von Mitgliedern fremder Missionen und Bediensteter internationaler Organisationen erhält nach Vorlage einer für den Gültigkeitszeitraum des Visums abgeschlossenen **Reisekrankenversicherung** ein **nationales Visum (Kat. D)** mit einer Nutzungsfrist von **nur einem Monat, mit einer Einreise** und dem Hinweis „Dienstliches Visum“ und der Auflage "Familiennachzug nicht gestattet. Anmeldung beim Auswärtigen Amt innerhalb von 14 Tagen nach Einreise."

IV. Verfahrenstechnische Hinweise

1. Antragsformular

Für den in Kapitel III 2.1 - 2., 6. und 7. genannten Personenkreis braucht nur ein vereinfachtes Visumantragsformular nach dem Muster der Anlage 4 ausgefüllt und übersandt zu werden.

Für Ortskräfte und privates Hauspersonal ist hingegen das übliche Visumantragsformular für Langzeitaufenthalte zu verwenden.

In Fällen von Dienst- und Privatreisen sowie Reisen von diplomatischen Kurieren, in denen ein Schengenvisum erteilt wird, ist das übliche Schengen-Antragsformular zu verwenden.

2. Gebühren

Alle beschriebenen Visa (außer der unter III 3. erwähnten Ausnahme) werden gebührenfrei erteilt. Das gilt auch, wenn Antragsteller im Einzelfall nicht über dienstliche Pässe verfügen (z.B. Bedienstete internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen).

3. Biometrie/Abnahme von Fingerabdrücken

Mit der Einführung von RK-Visa und VIS ist grundsätzlich die Abgabe von Fingerabdrücken bei der Beantragung von Visa der Kategorie A oder C notwendig (Art. 13 VK). Ausdrücklich ausgenommen von der Pflicht zur Abgabe der Fingerabdrücke sind gem. Art. 13 Abs. 7 lit c) und d) VK

- Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden;
- Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden.

Alle anderen Inhaber von Dienst-, Diplomaten- oder Spezialpässen, die ein A oder C – Visum aus dienstlichen oder privaten Gründen beantragen, sind zur Abgabe der Fingerabdrücke verpflichtet.

Keine Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken besteht bei der Beantragung eines D-Visums für Personen, die in Deutschland an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Entsendestaats akkreditiert werden sollen und die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 AufenthG

nicht dem AufenthG unterliegen. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie bitte in diesem Fall auf dem Reiter 7 die Funktion „Diplomat zur Akkreditierung“. Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für „Fingerabdrücke nicht erforderlich“ wird ebenfalls automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll.

Hinweis: Anlage ([Ban Ying Informations-Broschüre für Hausangestellte](#), die für Diplomaten arbeiten) ist gesondert gespeichert (Materialsammlung zum VHB, III. Sonstige Informationen).

Hinweis: Die Anlagen 1 bis 3 sind wegen Einstufung „VS-NfD“ gesondert gespeichert.

Einreisesperre

Quellen:

§ 11 AufenthG

§ 34 AZRG

1. Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten, § 11 Abs. 1 AufenthG.

Zudem kann gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, unter gewissen Umständen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden, § 11 Abs. 6 AufenthG. Eine Einreisesperre wird i.d.R. von den Ausländerbehörden oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verhängt. Des Weiteren kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegen einen Ausländer, dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt, für den das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach nicht festgestellt und der keinen Aufenthaltstitel erteilt oder dessen Folge- oder Zweit Antrag abgelehnt wurde, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen, § 11 Abs. 7 AufenthG.

Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt, § 11 Abs. 1 AufenthG. Das Vorliegen einer Einreisesperre stellt damit in jedem Fall einen zwingenden Visumversagungsgrund dar. Eine Einreise ist nur dann möglich, wenn ausnahmsweise eine Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG) und ein Visum erteilt werden (s. Exkurs). Ob eine Einreisesperre vorliegt, ist anhand der Rückmeldung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) durch die Visastelle zu beurteilen.

2. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen (Abs. 2). Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden. Sie darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten (Abs. 3).

Die Wirkungen einer unbefristeten Einreisesperre wurden gem. § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG a. F. auf Antrag zeitlich befristet. Falls eine unbefristete Einreisesperre noch besteht (z. B. Altfall), ist der Antragsteller über die Möglichkeit der Befristung weiterhin zu unterrichten (§82 Abs. 3 AufenthG a. F.). Zuständig ist die Behörde, die die Einreisesperre verhängt hat.

3. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen. Die Frist nach Absatz 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden (Abs. 4).

4. Eine Befristung oder eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt nicht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde (§ 11 Abs. 5 S. 1 AufenthG), es sei denn, die oberste Landesbehörde lässt im Einzelfall eine Ausnahme zu.
5. Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann, außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde (Betretenserlaubnis und Visum, s. Exkurs).
6. Bei Unklarheiten bzgl. einer Befristung (auch bezüglich der insofern zuständigen Behörde) steht Betroffenen ein Auskunftsrecht nach § 34 AZRG zu (s. auch Beitrag „AZR-/ SIS-Abfrage/ Rückmeldung/ Auskunft“).
7. Im Rahmen des Verfahrens der zuständigen Behörde (insbesondere Ausländerbehörden) zur Entscheidung über einer Befristung kann diese u. U. zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ein Ersuchen auf Amtshilfe gegenüber den Auslandsvertretungen stellen (z.B. zur Befragung des Betroffenen vor Ort). Derartigen Amtshilfeersuchen im Rahmen des Befristungsverfahrens ist unabhängig davon nachzukommen, ob bei der Auslandsvertretung bereits ein Visumantrag auf erneute Einreise nach Deutschland gestellt ist oder nicht.
8. Die Frist beginnt mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet zu laufen, § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Reist der Ausländer trotz des Verbots ins Bundesgebiet ein, ist der Fristablauf gehemmt (Abs. 9). Zur Dokumentation der Ausreise erhalten Ausreisepflichtige von der zuständigen Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung, die bei direkter Ausreise aus Deutschland, d.h. ohne vorherige Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat, bei der zuständigen Grenzkontrollstelle abzugeben ist (Ziff. 50.4.1.1.2 VwV-AufenthG). Erfolgt die Ausreise durch einen anderen Schengen-Staat, so ist die Grenzübertrittsbescheinigung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland abzugeben (Ziff. 50.4.1.2 VwV-AufenthG). Die Bestätigung der Ausreise auf dem dafür vorgesehenen Feld der Grenzübertrittsbescheinigung ist in Amtshilfe zu erteilen und damit gem. § 8 AKostG kostenfrei auszustellen. Die Bescheinigungen sind direkt an die Ausländerbehörden zu übersenden und nicht den Antragstellern/Antragstellerinnen auszuhändigen.
9. Da bei der Ausreise in einen anderen Schengen-Staat aufgrund der fehlenden Grenzkontrollen faktisch jederzeit die Wiedereinreise in das Bundesgebiet möglich ist, kann in solchen Fällen die Ausreise durch die Grenzkontrollstellen nicht bestätigt werden und die Frist gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG beginnt nicht zu laufen (Ziff. 50.4.1.1.1 VwV zu AufenthG a.F.).

Die Grenzübertrittsbescheinigung berechtigt nicht zur visumfreien Ein- bzw. Durchreise durch andere Schengen-Staaten (vgl. Art. 21 SDÜ, Anl. 2 Visakodex-Handbuch)!

Exkurs: Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG)

Einem Ausländer, gegen den eine Einreisesperre besteht, kann ausnahmsweise eine **Betretenserlaubnis** erteilt werden, wenn zwingende Gründe seine kurzfristige Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern oder die Versagung der Einreise eine unbillige Härte bedeuten würde und kein Fall des § 11 Absatz 5 Satz 1 AufenthG vorliegt. Dies kann z.B. der Fall sein bei zwingenden Gerichtsterminen (gerichtliche Vorladung bzw. Anordnung) oder aus humanitären Gründen (z.B. schwere Erkrankung von Angehörigen, Todesfälle).

Zuständig für die Erteilung der Betretenserlaubnis ist grundsätzlich die **Ausländerbehörde am vorgesehenen Aufenthaltsort**. Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, oder die Grenzbehörde, die den Ausländer zurückgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen, § 72 Abs. 1 S.2 AufenthG. Sofern die Übersendung des Originals der Betretenserlaubnis nicht abgewartet werden kann, kann die Auslandsvertretung ausnahmsweise durch die Ausländerbehörde ermächtigt werden. Die Betretenserlaubnis ist dann als gesiegeltes Schreiben der Botschaft (Kopfbogen) auszustellen, wobei die Ermächtigung zur Ausstellung aus Gründen der Rechtssicherheit als Kopie angeheftet wird.

Die Betretenserlaubnis ist kein Aufenthaltstitel (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Sie bewirkt lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Für die Einreise benötigen Ausländer, die **visumpflichtig** sind, **daher neben der Betretenserlaubnis ein Visum für die Einreise**. Eine ggf. bestehende Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels lebt während der Geltungsdauer der Betretenserlaubnis wieder auf. Sog. Positivstaater können daher mit einer Betretenserlaubnis für einen Kurzaufenthalt ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen.

Bei der Visumerteilung zum vorübergehenden Betreten des Bundesgebiets sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Schengen-Rechts zu prüfen, insbesondere die Rückkehrbereitschaft. Auch bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen ist im jeweiligen Einzelfall durch die für die Einreiseentscheidung zuständige Visastelle Ermessen über die Visumgewährung auszuüben und dies zu dokumentieren. Die Erteilung einer Betretenserlaubnis zieht nicht automatisch einen Anspruch auf Visumerteilung nach sich. Vielmehr sind die Interessen des Antragstellers abzuwägen mit etwaigen anderen Gesichtspunkten, die für ein weiteres Fernhalten des Antragstellers vom Bundesgebiet sprechen, z.B. schwere Vorstrafen in Deutschland und regelmäßig unerlaubte Aufenthalte bzw. Einreisen.

Das Visum ist als VRG auszustellen (vgl. Beitrag "Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)"). Die in der Betretenserlaubnis vorgesehene Zweckbindung sowie die zeitliche Beschränkung sind zu übernehmen.

Entscheidung und Aktenführung

Rechtsquellen:

Art. 6 Schengener Grenzkodex und Art. 9, 23 VK

§§ 5, 11, 54 AufenthG

§ 75 VwGO

Art. 20 Abs. 3 GG

§12 Abs. 2 GGO, §4 RegR

RES 20-90 zur Aktenrelevanz von Unterlagen und transparenter Aktenführung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines zum Entscheidungsprozess und der Bedeutung transparenter Aktenführung	2
II.	Entscheidung der Auslandsvertretung.....	2
1.	Beteiligungserfordernisse und Dokumentation.....	2
a.	Beteiligung von BVA und Sicherheitsbehörden.....	2
b.	Beteiligung der Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit etc.	3
2.	Ermessensausübung und Ausschöpfen von Beurteilungsspielräumen.....	3
3.	Fristen für Entscheidungen.....	3
a.	Schengen-Visa.....	3
b.	Nationale Visa	3
III.	Einzelheiten zur Führung der laufenden Visumakten	5

I. Allgemeines zum Entscheidungsprozess und der Bedeutung transparenter Aktenführung

Sind der Auslandsvertretung alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt und dokumentiert, wird über den Visumantrag - soweit vorgesehen im Benehmen mit innerdeutschen Behörden - entschieden.

Dabei müssen alle Schritte bis zur endgültigen Entscheidung für nachfolgende Sachbearbeiter oder ggf. eine spätere Überprüfung aus dem Verwaltungsvorgang heraus nachvollziehbar sein. Es muss insbesondere erkennbar sein, welche(r) Bearbeiter im Verfahren beteiligt war(en). Die (notwendige) Beteiligung innerdeutscher Behörden ist in der Visumakte festzuhalten. Visumentscheidungen zugrunde liegende Vorgänge und Prozesse müssen jederzeit zuverlässig und vollständig durch die entsprechende Visumakte nachgewiesen werden können (Transparenzprinzip – Grundsatz von Aktenklarheit und -wahrheit).

Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verlangen, dass anhand der Akten nachvollziehbar ist, welche Entscheidung wann, von wem und aus welchen Gründen getroffen wurde und wer dafür die Verantwortung trägt („Aktenrelevanz“). Unvollständige Akten erschweren das Verwaltungshandeln und können zu Fehlentscheidungen führen. Umgekehrt mindert aber auch die Aufbewahrung nicht unmittelbar relevanten Aktenmaterials den Gebrauchswert der Akten. Eine sorgfältige und sachliche Aktenführung ist daher unerlässlich, auch um Ansehen und Interessen des Auswärtigen Amts bei späterer Einsichtnahme durch Betroffene oder die Öffentlichkeit nicht zu gefährden.

Transparentes, nachvollziehbares Arbeiten und Einhalten der Verfahrensvorschriften schützt auch vor Regressrisiken und Korruptionsgefahren. Zudem wird die Bearbeitung in Verwaltungsstreitverfahren erleichtert.

Der Beitrag zeigt unter Ziffer III mögliche Fehlerquellen bei der Führung von Visumakten auf und gibt praktische Hinweise zu deren Vermeidung.

II. Entscheidung der Auslandsvertretung

1. Beteiligungserfordernisse und Dokumentation

a. Beteiligung von BVA und Sicherheitsbehörden

Die Abfrage der Daten des Visumbewerbers beim AZR/SIS sowie die entsprechende Antwort des Bundesverwaltungsamtes ist im Verwaltungsvorgang festzuhalten; hierfür ist jedenfalls ein Doppel der BVA-Antwort zur Akte zu nehmen. Entsprechendes gilt für erforderliche Anfragen bei Sicherheitsbehörden. Auf den Beitrag "Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)" wird ergänzend verwiesen.

b. Beteiligung der Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit etc.

Gegenüber dem Antragsteller entscheidet abschließend die Auslandsvertretung über den Visumantrag (§ 71 Abs. 2 AufenthG). In bestimmten Fällen (z.B. FZ oder Verfahren gem. § 73 Abs. 1 S.1 AufenthG) ist jedoch in der Regel nach Maßgabe des § 99 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 31 Abs. 1 AufenthV die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erforderlich, vgl. hierzu Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“ sowie „Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)“. Bei Visaanträgen auf Erwerbstätigkeit kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG) erforderlich sein.

Auch die Beteiligung dieser Behörden ist zu dokumentieren. Sofern explizit Rückmeldung der beteiligten Behörde ergeht (kein Schweigefristverfahren), ist ein Doppel der jeweiligen Stellungnahme zu den Akten zu nehmen.

2. Ermessensausübung und Ausschöpfen von Beurteilungsspielräumen

Soweit Ermessen eröffnet ist, ist dieses pflichtgemäß auszuüben. Ermessen bedeutet Abwägung der unterschiedlichen oder widerstreitenden Gesichtspunkte und Interessen sowie abschließende Wertung, welchen Interessen der Vorrang eingeräumt wird.

Auch soweit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist (z.B. Schengen-Visa: Rückkehrprognose!) müssen die für und gegen das Vorliegen einer Tatbestandsvoraussetzung sprechenden Gesichtspunkte abgewogen werden.

Die jeweils angestellten Erwägungen müssen jedenfalls stichpunktartig im Verwaltungsvorgang und gegebenenfalls im ablehnenden Bescheid vermerkt werden (siehe Beitrag "Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten" und unten zu Ziffer III.)

3. Fristen für Entscheidungen

a. Schengen-Visa

Die Entscheidung über den Antrag muss im **Regelfall innerhalb von 15 Kalendertagen** erfolgen (Art. 23 Abs. 1 VK). Dies schließt die Frist von sieben Tagen für das schengenweite Konsultationsverfahren (Art. 22 Abs. 2 VK) ein. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf 30 (Art. 23 Abs. 2 VK) bzw. 60 Tage (Art. 23 Abs. 3 VK) verlängert werden.

b. Nationale Visa

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums ist der Auslandsvertretung keine gesetzliche Frist gesetzt. Allerdings bestimmt § 75 VwGO, dass i.d.R. **nach Ablauf von drei Monaten** seit Antragstellung über einen Antrag entschieden sein muss, andernfalls kann Untätigkeitsklage erhoben werden (vgl. dazu auch Beitrag "Verwaltungsstreitverfahren").

Die Auslandsvertretung ist demnach verpflichtet, ohne unnötige Verzögerungen und in der Regel innerhalb von drei Monaten über einen Visumantrag zu entscheiden. Dies gilt auch für Visumverfahren, bei denen innerdeutsche Behörden zu beteiligen sind. Die Auslandsvertretung muss dafür Sorge tragen, dass sowohl die Beteiligung als auch spätere Anfragen bei den Ausländerbehörden innerhalb der Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 VwGO (Untätigkeitsklage) abgeschlossen werden können. Es empfiehlt sich, hierfür angemessene Wiedervorlagefristen zu notieren und diese stetig zu überwachen. In RK-Visa sollte die Funktion auf dem Reiter „Zusatzangaben“ genutzt werden, um die Wiedervorlagen zu verwalten. Die Wiedervorlagelisten sind in der Eingabetabelle täglich abzurufen. Liegt nach Ablauf der von der Visastelle gesetzten Wiedervorlagefrist noch keine Antwort der Ausländerbehörde vor, muss die Auslandsvertretung dort nach dem Sachstand fragen und an die Beantwortung erinnern.

Wesentliche (landesspezifische) Erkenntnisse oder Zwischenbewertungen der Auslandsvertretung zum Einzelfall sind den beteiligten Inlandsbehörden bereits durch entsprechende Zusatzangaben in RK-Visa bei Antragsübermittlung mitzuteilen und zu den Akten zu nehmen. Sachstandsanfragen und Zusatzangaben sind ebenfalls aktenkundig zu machen.

Zum Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 2 und 3 AufenthV) wird auf den Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“ verwiesen.

Verzögerungen sind ausnahmsweise dann unschädlich, wenn dafür ein zureichender Grund vorliegt (z.B. bei langwierigen Urkundenüberprüfungen). Der Verfügung und Beachtung **angemessener Wiedervorlagefristen** durch die Visastelle, sowie der lückenlosen Aktenführung/Dokumentation kommt dabei erhebliche Bedeutung zu. Dies betrifft auch die Aufforderung nach § 82 Abs. 1 S. 2 AufenthG (Beibringung von Unterlagen durch den Antragsteller), wobei sich eine Fristsetzung durch die Auslandsvertretung für die Beibringung empfiehlt. Bei fehlender Reaktion sollte dann nach Aktenlage entschieden werden.

Bei längeren Verzögerungen in der Bearbeitung von Visumanträgen (z.B. weil die notwendige Beteiligung der Ausländerbehörde aus Gründen, die bei der Ausländerbehörde liegen, noch nicht abgeschlossen ist) kann es angezeigt sein, dem Antragsteller oder dessen Vertreter eine **Sachstandsmitteilung** zu machen. Hierfür haben sich Formschriften bewährt.

Trifft die Zustimmung der Ausländerbehörde ein, soll das Visum - vorausgesetzt, alle Erteilungsvoraussetzungen sind gegeben - unverzüglich, spätestens aber binnen drei Monaten ausgestellt werden. Viele Ausländerbehörden limitieren explizit ihre Zustimmung auf einen Zeitraum von drei Monaten. Kann das Visum nicht innerhalb dieses Zeitraums ausgestellt werden, sollte mit der Ausländerbehörde aktenkundig Rücksprache gehalten werden, ob die Zustimmung auch nach Ablauf der drei Monate weiterhin aufrechterhalten wird.

III. Einzelheiten zur Führung der laufenden Visumakten

Nachfolgend werden ausgehend von in der Praxis aufgetretenen Fragen mögliche Fehlerquellen und praktische Hinweise zu einer sachgerechten und effizienten Aktenführung an den Visastellen aufgeführt.

Nachvollziehbarkeit:

- Aus dem Vorgang muss jederzeit zuverlässig der aktuelle Sachstand und der bisherige Verfahrensverlauf nachvollziehbar ersichtlich sein. Eine verständliche Dokumentation von Vorsprachen, Interviews, Telefonaten etc. durch entsprechende Vermerke ist daher unerlässlich. Relevanter E-Mail-Verkehr ist ggfls. auszudrucken und zum Vorgang zu nehmen. Einem mit dem Rechtsgebiet vertrauten, aber nicht der bisherigen Bearbeitung befassten Bearbeiter muss der Vorgang ausreichend verständlich sein.

- **Ermessensausübung** muss sowohl im Vorgang selbst ersichtlich sein, z.B. durch entsprechenden Vermerk im Laufzettel, als auch gegebenenfalls im ablehnenden Bescheid (z.B.: beim Eheschließungsvisum Benennung der Ermessen eröffnenden Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 27, 28/30 AufenthG und einzelfallbezogene Abwägung).

Wenn der Vertretung bei der Entscheidung ein **Beurteilungsspielraum** eingeräumt ist (z.B. Schengen-Visa) sind die Beurteilungskriterien und ihre Gewichtung durch die Auslandsvertretung ebenfalls in den Vorgang aufzunehmen. Dies kann gegebenenfalls auch durch ein standardisiertes Formular erfolgen, in das die konkreten Gesichtspunkte des Einzelfalles eingetragen werden (z.B. Aspekte bei Schengen-Visaentscheidung: a) wirtschaftliche Verwurzelung: Arbeitsstelle, Rentenbezug, Immobilienbesitz, b) soziale Verwurzelung: Familienstand, zurückbleibende unterhaltsabhängige oder pflegebedürftige Familienangehörige, soziale Stellung im Heimatland etc. c) sonstige Gründe: Vorvisa, Ermessensausweisungsgründe, AZR/SIS-Rückmeldungen).

- Die abschließende positive oder negative Entscheidung und die entscheidende Person muss ebenfalls nachvollziehbar dokumentiert werden, insbesondere beim einheitlichen Ablehnungsbescheid für Schengen-Visa durch Ankreuzen eines (oder mehrerer) Ablehnungsgrunds 1-9. Ein **Ankreuzen im Feld Anmerkungen reicht nicht** aus. Dieses kann vielmehr optional zusätzlich verwendet werden, um zusätzliche Erläuterungen zum angekreuzten Ablehnungsgrund zu geben, ggfls. wiederum in Form einer vorformulierten Auswahl von ergänzenden Erläuterungen, die am jeweiligen Dienort erfahrungsgemäß besonders häufig relevant sind. Von dem Feld Anmerkungen ist zwingend Gebrauch zu machen, um eine eventuelle spätere Remonstration ggfl. per Kurzremonstrationsbescheid bescheiden zu dürfen (vgl. VHB-Beitrag „Remonstrationsverfahren“).

Ablehnende Bescheide sowohl für Schengen-Visa als auch nationale Visa müssen die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Es genügt demnach eine Unterschrift, die nicht leserlich sein muss, oder die Namensangabe in Druckbuchstaben. Bei Unterschrift ist eine Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben auf dem Ablehnungsbescheid nicht notwendig. Auf dem einheitlichen Schengen-Ablehnungsformular

ist das Datum und der Stempel der zuständigen Vertretung anzubringen. Ein Siegelabdruck ist bei keinem Ablehnungsbescheid erforderlich (vgl. VHB-Beitrag „Erstbescheid“). Positive Entscheidungen werden auf dem Schengen-Antragsformular im Ankreuzfeld mit Paraphe dokumentiert, in allen anderen Fällen an geeigneter Stelle im Vorgang.

- **Behördensprache ist Deutsch.** Werden dennoch fremdsprachige Dokumente als antragsbegründende Unterlagen akzeptiert, so müssen diese mit einem erläuternden Hinweis zu den Akten genommen werden (z.B. „Reisekrankenversicherung“ oder „Beschäftigungsnachweis“), ggfs. auch mit **zusammenfassenden Stichworten zum Inhalt** (z.B. „Auszug aus dem Familienbuch: der Antragsteller hat zwei minderjährige Kinder, die an seinem Wohnort gemeldet sind“, „Kontoauszug mit einer einzigen Einzahlung zwei Wochen vor Antragstellung“ o.ä.). Dies gilt insbesondere für Visumanträge, bei denen eine innerdeutsche Behörde zu beteiligen ist, vgl. den Beitrag „Antrag nationale Visa“.

- In Bescheiden und Schreiben an Antragsteller ist auf eine für Laien verständliche Sprache zu achten. Abhängig von der Situation im Gastland kann eine standardisierte Höflichkeitsübersetzung beigelegt oder ein Verweis auf die Webseite erfolgen.

- Bei handschriftlichen Anmerkungen bitte auf Lesbarkeit achten. Bei Verwendung von Abkürzungen ist in der Grundsatzakte eine Übersicht der verwendeten Kürzel vorzuhalten.

Sachlichkeit:

- Wesentlich zur Dokumentation der unvoreingenommenen und sachgerechten Prüfung der Visumanträge ist eine **sachliche Aktenführung** mit entsprechend bewertenden Aussagen im Schriftverkehr und bei Anmerkungen im Vorgang. In der Regel ergibt sich bei einer stringenten Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen mit konkreten den Einzelfall betreffenden Anmerkungen ohnehin nicht die Gefahr abwertender, voreingenommen wirkender oder unsachlicher Kommentare. Dienstliche Korrespondenz darf ausschließlich dienstliche Inhalte enthalten, nicht aber persönliche Äußerungen. Wertungen über Antragsteller, Unternehmen, Gerichte, andere Behörden etc. sind nicht statthaft und gehören nicht in die Visumakte; Leitgedanke bei der Bearbeitung muss sein, dass Persönlichkeitsrechte und berechnigte Interessen Dritter gewahrt und Äußerungen vermieden werden, die geeignet sein könnten, Ansehen und Interessen des Auswärtigen Amtes zu schaden.

Vollständigkeit:

- **aktenrelevante elektronische Aktenbestandteile** (z.B. Laufzettel oder Kommunikation mit der Ausländerbehörde über RK-Visa) sind immer als Ausdruck zum Vorgang zu nehmen.

- Gleiches gilt für wesentliche Aktenbestandteile, die zum Teil bei einer anderen beteiligten Behörde anfallen, z.B. Befragungsprotokolle beider Ehegatten bei Scheinehebefragungen o.ä.

- Nachweise über Vorvisa und Ein- und Ausreisestempel sind stets entscheidungsrelevant und als vollständige Kopie zum Visumvorgang zu nehmen. Eine Anforderung kann bereits mit dem Merkblatt zur Visumbeantragung erfolgen.

- Der **Ablehnungsbescheid** muss - unabhängig von eventuellen Höflichkeitsübersetzungen - in deutscher Sprache ausgehändigt und ein Doppel zum Vorgang genommen werden.
- In die Akte gehört ferner der **Nachweis der Aushändigung** des Visums bzw. des Ablehnungsbescheids, ggfls. Zustellungszeugnis.
- Im Zweifel ist alles aktenrelevant, was mehr als nur einen geringen Informationswert für den Vorgang hat. Grundregel: Trägt das Dokument zur Beantwortung folgender Fragen bei: **Welche** Entscheidung wurde **wann, von wem und aus welchen Gründen** getroffen und **wer** trägt dafür die Verantwortung?

Was nicht in den Visumvorgang gehört:

- Verwendung von "Konzeptpapier" für Vermerke o.ä. ist nur dann unproblematisch, wenn dieses keine dem Datenschutz unterliegenden Angaben enthält und somit die Gefahr besteht, dass schutzwürdige Daten einer dritten Person in die Visumakte gelangen (z.B. Datenblätter anderer Visavorgänge).
- Entwürfe gehören im Regelfall nicht in die Visumakte - ein Durchdruck des jeweiligen Originalschreibens ist ausreichend.
- E-Mail-Schriftverkehr ist nicht mit jeder neuen Nachricht in voller Länge erneut auszudrucken.

Sortierung:

- Der Vorgang beginnt im Regelfall mit dem **Antragsformular** oder dem Ausdruck aus RK-Visa, dann folgen die eingereichten Unterlagen. Wird der Antrag bereits (z.B. zwecks Fristwahrung) vor Abgabe des Antragsformulars formlos, z.B. per Telefax gestellt, beginnt der Vorgang mit diesem Schreiben. Weiterer Schriftverkehr ist streng chronologisch zu sortieren. Etwaige Doppel können selbstverständlich entfernt werden, was mit einem kurzen handschriftlichen Vermerk auf dem jeweiligen Original dokumentiert werden sollte.
- Der Vorgang endet üblicherweise mit dem letzten **Bescheid**.

Erstbescheid (Ablehnung eines Visumantrags)

Quellen:

§§ 77, 83 AufenthG

§§ 37, 41, 43 VwVfG analog

Art. 8, 32 VK

Inhalt

1.	Form des Ablehnungsbescheids	- 1 -
	a) Allgemeine Vorgaben	- 1 -
	b) Schengen-Visa	- 2 -
	c) Nationale Visa	- 2 -
2.	Rechtsbehelfsbelehrung	- 2 -
	a) Schengen-Visa	- 2 -
	b) Nationale Visa	- 2 -
	c) Text der Rechtsbehelfsbelehrung	- 3 -
3.	Höflichkeitsübersetzung	- 3 -
4.	Wirksamkeit des Bescheides durch Bekanntgabe	- 4 -
5.	Rechtsmittelfähigkeit und Frist	- 5 -
6.	Inhalt des Ablehnungsbescheids	- 5 -
	a) Ablehnung von Anträgen auf Schengen-Visa (inkl. Flughafentransitvisa)	- 5 -
	b) Ablehnung von Anträgen auf nationale Visa	- 6 -
	c) Sonderfall: Begründung der Ablehnung eines Visums zum Familiennachzug	- 7 -
	d) Sonderfall: Ablehnung von Visumanträgen von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen freizügigkeitsberechtigter Unions-/EWR-/CH-Bürger und ihren Ehegatten	- 8 -
7.	Ausnahmen von der Erstellung eines Ablehnungsbescheids	- 9 -
8.	Sonderfall: Versagung eines Schengen-Visums in Vertretung	- 9 -

1. Form des Ablehnungsbescheids

a) Allgemeine Vorgaben

Die Ablehnung eines Visumantrags muss gem. § 77 Abs. 1 AufenthG schriftlich erfolgen. Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt, der mit Bekanntgabe an den Betroffenen oder dessen Bevollmächtigten wirksam wird (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 VwVfG analog).

Da die Gerichtssprache Deutsch ist, sind auch Ablehnungsbescheide **immer in deutscher Sprache abzufassen** (§ 23 Abs. 1 VwVfG analog).

Dem Ablehnungsbescheid kann zusätzlich eine Höflichkeitsübersetzung in die Landessprache beigelegt werden (siehe Ziff. 2.).

Ablehnende Bescheide sowohl für Schengen-Visa als auch für nationale Visa müssen die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (§ 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG analog). Es genügt demnach eine Unterschrift, die nicht leserlich sein muss, oder die Namensangabe in Druckbuchstaben. Bei Unterschrift ist eine Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben auf dem Ablehnungsbescheid nicht notwendig. Ein Siegelabdruck ist bei keinem Ablehnungsbescheid erforderlich, s. auch Beitrag „Entscheidung und Visumaktenführung“.

b) Schengen-Visa

Die Ablehnung von Anträgen auf **Schengen-Visa** sowie **Flughafentransitvisa**, die nach Maßgabe des Visakodex zwingend eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss, erfolgt per einheitlichem Ablehnungsbescheid gemäß Anhang VI Visakodex. Die Auslandsvertretungen verwenden hierzu den in RK-Visa generierten Ablehnungsbescheid. In der Formularsammlung zum Visumhandbuch sind Vordrucke in weiteren Sprachfassungen eingestellt, die für die Höflichkeitsübersetzung herangezogen werden können. Auf dem einheitlichen Schengen-Ablehnungsformular sind das Datum und der Stempel der zuständigen Vertretung anzubringen.

c) Nationale Visa

Für nationale Visa gibt es kein vorgeschriebenes Formular. Es bietet sich an, den aus RK-Visa generierten Bescheid zu verwenden, hierfür können auch Textbausteine angelegt werden (siehe Ziff. 6.)

2. Rechtsbehelfsbelehrung¹

a) Schengen-Visa

Bei Schengen-Visa ist immer eine Rechtsbehelfsbelehrung nach untenstehendem (Ziff. 2. c)) Muster einzufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird automatisch durch RK-Visa erstellt, daher ist die aktualisierte Version erst mit Roll-out der nächsten Version von RK-Visa verfügbar.

b) Nationale Visa

Grundsätzlich wird bei nationalen Visa keine Rechtsbehelfsbelehrung verwendet, um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines Jahres Rechtsmittel einzulegen.

¹ Diese Regelungen ergeben in Ergänzung zu RES 511-1

Einige Vertretungen verwenden mit Genehmigung der Zentrale auch bei nationalen Visa für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke eine Rechtsbehelfsbelehrung. Sobald Erfahrungen hierzu vorliegen, wird geprüft werden, ob auch weitere Vertretungen die Rechtsbehelfsbelehrung nutzen sollen. Sofern darüber hinaus im Einzelfall eine Rechtsbehelfsbelehrung verwandt werden soll, ist Kontakt mit Ref. 509 aufzunehmen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung wird der nachfolgender (Ziff. 2.c)) Textbaustein bei den Ablehnungstexten in RK-Visa erstellt.

c) Text der Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfsbelehrung beim Erstbescheid ist **ausschließlich** der nachfolgende Text zu verwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von der Auslandsvertretung (...) prüfen zu lassen (Remonstration). Während der Remonstration können Sie weiterhin innerhalb der oben genannten Frist gegen diesen Bescheid Klage erheben, allerdings wird das Remonstrationsverfahren dadurch beendet und der Bescheid nur noch im Klageverfahren überprüft. Bitte begründen Sie Ihre Remonstration und fügen Sie geeignete Nachweise bei, soweit dies nicht mit dem Visumantrag geschehen ist. Wird der Visumantrag nach Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, so ergeht ein weiterer Bescheid (Remonstrationsbescheid), gegen den sodann Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden kann.

3. Höflichkeitsübersetzung

Um Missverständnisse bezüglich der Höflichkeitsübersetzung zu vermeiden, sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei allen Ablehnungsbescheiden wird die Höflichkeitsübersetzung in der Landessprache auf einem **separaten Papier** ausgedruckt.
- Bei allen Ablehnungsbescheiden **beginnt die Höflichkeitsübersetzung mit** der in größerer Schriftgröße deutlich hervorgehobenen Überschrift in der Landessprache:
„Höflichkeitsübersetzung“
- Bei **Ablehnungsbescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung** endet die Höflichkeitsübersetzung mit dem in größerer Schriftgröße deutlich hervorgehobenen Text in der Landessprache:

„Dieses Schreiben ist lediglich eine Höflichkeitsübersetzung und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Ausschließlich der Bescheid in deutscher Sprache ist rechtlich maßgeblich.

Die Gerichtssprache ist Deutsch. Sie können gegen diesen Bescheid nur in deutscher Sprache Klage erheben. Eine Klage in einer anderen Sprache ist unzulässig.

Bei der Auslandsvertretung (...) können Sie jedoch eine Remonstration in deutscher und englischer Sprache einlegen.“

Auslandsvertretungen in vorwiegend französischsprachigen Staaten können vorsehen, dass eine Remonstration in „deutscher, englischer und französischer Sprache“ oder in „deutscher und französischer Sprache“ eingelegt werden kann.

- **Bei Ablehnungsbescheiden ohne Rechtsbehelfsbelehrung** endet die Höflichkeitsübersetzung mit dem in größerer Schriftgröße deutlich hervorgehobenen Text in der Landessprache:

„Dieses Schreiben ist lediglich eine Höflichkeitsübersetzung und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Ausschließlich der Bescheid in deutscher Sprache ist rechtlich maßgeblich.“

- Bei allen Ablehnungsbescheiden wird die Höflichkeitsübersetzung zudem **nicht unterschrieben oder mit einem Stempel versehen**.

4. Wirksamkeit des Bescheides durch Bekanntgabe

Für die Wirksamkeit des Ablehnungsbescheides genügt die Bekanntgabe (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG analog). Ablehnungsbescheide müssen nicht förmlich zugestellt werden.

Die Bekanntgabe kann durch persönliche Aushändigung (ggf. durch einen externen Dienstleister), auf postalischem Wege, per Fax oder elektronisch erfolgen (vgl. § 37 Abs. 2 bis 5 VwVfG analog). Das VwVfG ist nicht unmittelbar für die Auslandsvertretungen anwendbar: Das örtlich genutzte Kommunikationswesen kann im Ausland, insbesondere bei mangelnder Funktionsfähigkeit des Postwesens und stärkerer Nutzung des elektronischen Postverkehrs, deutlich vom deutschen abweichen. Daher kann sich der Versand per E-Mail als vor Ort geeignet erweisen, wenn die Voraussetzungen für den elektronischen Postverkehr gegeben sind. Der elektronische Versand von Ablehnungsbescheiden ist grundsätzlich zulässig (§ 3a VwVfG analog). Die Nutzung des elektronischen Versands ist daran geknüpft, dass der Antragsteller seine E-Mail-Adresse der Vertretung als Kontaktadresse hinterlassen hat und ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat, dass über diese Adresse elektronische Dokumente übermittelt werden dürfen. (s. Anlage) Die bloße Angabe der Mail-Adresse auf einem Visum-Antragsformular ist hierfür nicht ausreichend.

Bei nicht handlungsfähigen Antragstellern (siehe hierzu VHB-Beitrag „Antrag“, Ziff. 5) hat die Bekanntgabe gegenüber dem gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigtem zu erfolgen. Hat sich der Antragsteller durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lassen, soll die Bekanntgabe gegenüber dem Vertreter erfolgen, § 41 Abs. 1 S. 2 VwVfG analog; das gilt insbesondere bei anwaltlicher Vertretung. Eine nachrichtliche Bekanntgabe – zusätzlich – an den Antragsteller bleibt freigestellt.

Für jeden Antragsteller ist ein eigener Ablehnungsbescheid zu fertigen. Dies gilt auch dann, wenn der Text gleichlautend ist und sich die Ablehnungsbescheide lediglich an verschiedene Personen richten. Auch in diesem Fall ist jedem Antragsteller ein eigener Ablehnungsbescheid bekanntzugeben und dies jeweils zu quittieren, z.B. bei zwei

Antragstellern durch Aushändigung je eines Bescheids an beide Antragsteller, soweit nicht einer den anderen zum Empfang bevollmächtigt hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **weder der in Deutschland lebende Ehegatte noch der/die in Deutschland lebende/n Elternteil/e eines um ein Visum nachsuchenden Ausländers eine eigene Antragsbefugnis geltend machen können.** An sie als Dritte kann daher kein Bescheid ergehen, es sei denn, sie handeln als gesetzliche oder gewillkürte Vertreter für den Antragsteller, vgl. Beitrag „Antrag“.

5. Rechtsmittelfähigkeit und Frist

a) Allgemeines

In Verwaltungsverfahren oberster Bundesbehörden, also auch in Visumverfahren, findet gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ein förmliches Widerspruchsverfahren nicht statt. Gegen den Ablehnungsbescheid kann daher Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klagefrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheids, wenn dieser eine Belehrung über die Möglichkeit der Klage enthält (§ 74 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 VwGO). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist immer in deutscher Sprache abzufassen. Ergänzend kann eine Höflichkeitsübersetzung beigelegt werden (siehe Ziff. 1 und 3).

Enthält der Bescheid keine solche Belehrung, ist die Klage innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe zulässig (§ 74 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO).

b) Beginn der Rechtsmittelfrist

Das Datum der Bekanntgabe des ersten Ablehnungsbescheides an den Adressaten muss wegen des Beginns der Rechtsmittelfrist nach Möglichkeit in geeigneter Weise dokumentiert werden, etwa durch Vermerk des Aushändigungsdatums oder durch Faxjournal. Das Datum der Absendung belegt den tatsächlichen Zugang(zeitpunkt) nicht. In Gastländern mit unzuverlässigem Postwesen soll der Bescheid aus Gründen der Nachvollziehbarkeit möglichst immer an den Adressaten ausgehändigt werden. Bei Bekanntgabe per E-Mail ist eine Lesebestätigung anzufordern, die dann als Zugangsbeleg gilt.

6. Inhalt des Ablehnungsbescheids

a) Ablehnung von Anträgen auf Schengen-Visa (inkl. Flughafentransitvisa)

Visumverweigerungen erfolgen per einheitlichem Ablehnungsbescheid gemäß Anhang VI des Visakodex (s. auch Anlage 25 zum Visakodex-Handbuch).

Die Auslandsvertretungen verwenden den in RK-Visa generierten Ablehnungsbescheid für Schengen-Visa, der die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe angibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Dort ist der jeweils im Einzelfall zutreffende Ablehnungsgrund anzukreuzen. Liegen mehrere Ablehnungsgründe vor, sind entsprechend mehrere Kreuze zu machen.

Da die im Formular verwendeten Formulierungen der Ablehnungsgründe in Anlage XXVI von Antragstellern häufig nicht verstanden werden, gleichwohl aber verwendet werden

müssen (vgl. Art. 32 Abs. 2 VK), wird darum gebeten, die Nutzung des Feldes „Anmerkungen (optional)“ zu prüfen, um zusätzliche Erläuterungen zur Visumablehnung zu geben.

Auslandsvertretungen, die von **Kurzremonstrationen**² Gebrauch machen wollen, müssen in dem Feld „Anmerkungen (optional)“ zusätzliche Erläuterungen zur Visumablehnung geben. Einige Vertretungen haben gute Erfahrungen damit gemacht, unter dem Feld des einschlägigen Ablehnungsgrundes eine vorformulierte Auswahl von ergänzenden Erläuterungen aufzunehmen, die am jeweiligen Dienort erfahrungsgemäß besonders häufig relevant sind. Die im Einzelfall zutreffenden Ergänzungen werden dann zusätzlich angekreuzt.

Den Auslandsvertretungen wird außerdem empfohlen, Erläuterungen zu den wichtigsten Ablehnungsgründen auf ihrer Website einzustellen (siehe z.B. „Best Practice“ [Botschaft Kiew](#)).

Erläuterungen in der **Landessprache** sollten im Rahmen der Höflichkeitsübersetzung (siehe Ziff. 3.) erfolgen. In der Formularensammlung zum Visumhandbuch sind Vordrucke in weiteren Sprachen eingestellt, die für die Höflichkeitsübersetzung herangezogen werden können.

Auf die abweichenden Regelungen bei Antragsablehnungen im Konsultationsverfahren wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. VHB-Beitrag „*Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)*“).

b) Ablehnung von Anträgen auf nationale Visa

Im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung für die Antragsteller sind auch Bescheide über die Ablehnung von Anträgen auf nationale Visa mit einer (Kurz-)Begründung zu versehen. Auf eine Rechtsmittelbelehrung ist dagegen gem. § 77 Abs. 2 Satz 1 AufenthG grundsätzlich zu verzichten (Ausnahmen siehe Ziff. 2.d); dadurch verbleibt den Antragstellern eine Frist von einem Jahr, um gegen die Entscheidung zu remonstrieren oder Klage zu erheben.

RK-Visa generiert für nationale Visa einen Ablehnungsbescheid, dessen Text einzelfallbezogen gestaltet werden kann.

Auf die abweichenden Regelungen bei Antragsablehnungen im Konsultationsverfahren wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. VHB-Beitrag „*Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)*“).

Bei nationalen Visa hat der Ablehnungsbescheid folgenden Wortlaut:

Sehr geehrte/r

die Botschaft/das Generalkonsulat bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

Die für die Ablehnung Ihres Antrages wesentlichen tragenden Gründe werden Ihnen nachfolgend mitgeteilt: ...

² Siehe [RE](#) vom 06.03.2013.

Die Begründung kann auch in Form eines angehängten separaten mehrsprachigen Formulars (siehe Ziff. 3.) geschehen, auf welchem der entsprechende Versagungsgrund aus einer Liste von möglichen Gründen ausgewählt und angekreuzt wird.

c) Sonderfall: Begründung der Ablehnung eines Visums zum Familiennachzug

Die Schutzwirkungen von Artikel 6 GG machen es erforderlich, bei der Versagung von Visa zur Familienzusammenführung bereits im ersten Ablehnungsbescheid die wesentlichen tragenden Versagungsgründe mitzuteilen.

Dies kann im Ablehnungsbescheid etwa wie folgt formuliert werden:

Sehr geehrte/r

die Botschaft/das Generalkonsulat bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

Aufgrund der besonderen Schutzwirkungen des Artikels 6 Grundgesetz werden Ihnen nachfolgend die wesentlichen tragenden Gründe für die Ablehnung mitgeteilt: ...

Die Gründe einer Ablehnung sollen im ersten Bescheid einfach und klar formuliert sein. Es müssen grundsätzlich bereits sämtliche tragende Versagungsgründe benannt werden (Beispiel: fehlende Schutzwürdigkeit der Ehe und fehlende Sicherung des Lebensunterhalts). Verweise auf die einschlägigen Rechtsvorschriften sollen ebenfalls – ggf. zusammenfassend am Ende des Bescheides – erfolgen. Wenn ein tragender Versagungsgrund bereits feststeht und die abschließende Prüfung weiterer Versagungsgründe eine aufwändige Sachverhaltsermittlung erfordern würde, kann die Ablehnung ausnahmsweise nur auf einen tragenden Ablehnungsgrund gestützt werden.

Die Begründung soll auf den konkreten Einzelfall eingehen und darf nicht den Eindruck einer formularmäßigen Antwort erwecken. Die Kurzbegründung muss daher auch erkennen lassen, ob den Behörden (Auslandsvertretung und Ausländerbehörde) für die Entscheidung Ermessen eingeräumt war und aus welchen Gründen die Ausübung des Ermessens im konkreten Einzelfall zu Ungunsten des Antragstellers ausgefallen ist.

Dies kann in Kurzform etwa mit der Formulierung dargestellt werden:

„Die Ausübung des der Auslandsvertretung nach § ... eingeräumten Ermessens hat zur Ablehnung Ihres Visumantrags geführt, weil ... (Kurzdarstellung der tragenden Erwägungen)“

Aus der Kurzbegründung muss klar hervorgehen, dass es sich um eine Entscheidung der Auslandsvertretung und nicht der Ausländerbehörde oder der Sicherheitsbehörden handelt. Formulierungen, die den Anschein erwecken, dass nicht die Auslandsvertretung, sondern die Ausländerbehörde oder die Sicherheitsbehörden die Entscheidung über die Nichterteilung des Visums getroffen hat, sind zu unterlassen.

Die Kurzbegründung darf sich grundsätzlich nicht darauf beschränken, auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde zu verweisen. Die Auslandsvertretung soll vielmehr die von der Ausländerbehörde mitgeteilten Versagungsgründe übernehmen und sich zu eigen

machen, sofern die Richtigkeit und angemessene Formulierung geprüft worden ist. Der Hinweis auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde kann jedoch als Zusatz, etwa mit der Formulierung „Im Übrigen hat die innerdeutsche Ausländerbehörde in ... ihre nach § 31 Abs. 1 AufenthV erforderliche Zustimmung zur Visumerteilung verweigert“ angebracht werden.

Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Ausländerbehörde ausdrücklich darum bittet, dem Antragsteller die Versagungsgründe nicht mitzuteilen, oder wenn die Ausländerbehörde trotz Remonstration der Auslandsvertretung an der Ablehnung festhält (siehe hierzu auch Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“) darf die Kurzbegründung ausschließlich den Hinweis auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde enthalten.

Stützt sich die Ablehnung auf eine fehlende Tatbestandsvoraussetzung (z. B. fehlende Sicherung des Lebensunterhalts oder fehlende Deutschkenntnisse) und wurden die anderen Voraussetzungen für die Visumerteilung von der Auslandsvertretung noch nicht abschließend geprüft, muss der Ablehnungsbescheid einen entsprechenden Hinweis enthalten. Weiter muss der Bescheid die nicht abschließend geprüften Voraussetzungen benennen. Hierzu können Formulierungen wie in den folgenden Beispielen verwendet werden:

Ihr Einreisebegehren richtet sich nach (beim Nachzug zum dt. Ehepartner) §§ 27, 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG / (beim Nachzug zum ausl. Ehepartner) § 27, 29 und 30 AufenthG in Verbindung mit § 5 AufenthG.

Ihrem Einreisebegehren steht jedoch bereits die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) / die ungeklärte Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit.a) AufenthG) entgegen, / entgegen, dass Sie sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), usw.

Da Ihr Antrag bereits aus den genannten Gründen/dem genannten Grund abzulehnen war, kann dahinstehen, ob die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung des Visums zum Ehegattennachzug erfüllt sind. Die Schutzwürdigkeit der Ehe / die ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts / etc. wurden noch nicht abschließend geprüft. Ggf.: Es bestehen jedoch Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Ehe / der ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts da (...)

d) Sonderfall: Ablehnung von Visumanträgen von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen freizügigkeitsberechtigter Unions-/EWR-/CH-Bürger und ihren Ehegatten

Sofern sich drittstaatsangehörige Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern bzw. EWR-/CH-Bürgern und ihren Ehegatten auf das Freizügigkeitsrecht berufen, bestehen im Fall der Visumversagung besondere Begründungs- und Belehrungspflichten.

Die Ablehnung eines Einreisevisums nach Freizügigkeitsrecht muss **in jedem Fall mit einer schriftlichen Begründung** versehen werden. Dem Familienangehörigen müssen in verständlicher und nachvollziehbarer Weise alle tragenden Gründe für die Nichterteilung des Einreisevisums mitgeteilt werden. Inhalt und Bedeutung der im Einzelfall entscheidungserheblichen Bestimmungen bzw. Erteilungsvoraussetzungen sind dabei anzugeben bzw. zu erläutern.

Aus dem Bescheid muss zunächst hervorgehen, warum das Freizügigkeitsrecht nicht anwendbar ist. Sodann ist (wenn einschlägig) darzustellen, warum auch nach den allgemeinen Schengen-Bestimmungen bzw. dem nationalen Aufenthaltsrecht keine Visumerteilung möglich war.

Dies kann im Ablehnungsbescheid etwa wie folgt formuliert werden:

Sehr geehrte/r

die Botschaft/das Generalkonsulat bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländer- und europarechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann

Der Ablehnungsbescheid ist in jedem Fall mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (siehe Ziff. 2c) zu versehen (siehe auch Beitrag „*Freizügigkeit*“).

7. Ausnahmen von der Erstellung eines Ablehnungsbescheids

Wird – insbesondere bei einem kurzfristigen Besuchsvisum – lediglich ein kürzerer als der vom Antragsteller beantragte Aufenthaltszeitraum gewährt, handelt es sich um einen teilweise belastenden Verwaltungsakt. Dem Visumantrag wird also zum Teil stattgegeben, zum Teil erfolgt eine ablehnende Entscheidung. Die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist in derartigen Fällen entbehrlich.

Es obliegt jedoch der Auslandsvertretung, den Antragsteller in solchen Fällen auf die verkürzte Geltungsdauer des Visums gegenüber dem ursprünglich begehrten Aufenthaltszeitraum in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und aktenkundig über die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln zu belehren. Dies muss auch bei Aushändigung über Dritte oder postalischem Versand erfolgen.

8. Sonderfall: Versagung eines Schengen-Visums in Vertretung

Bei den meisten mit anderen Schengen-Staaten geschlossenen Vertretungsvereinbarungen wurde inzwischen die „große Vertretung“, nach der der vertretende Schengen-Staat für den vertretenen Staat nicht nur Schengen-Visa erteilen, sondern diese auch für den Vertretenen ablehnen kann (Art. 8 Abs. 4 lit. d) VK) vereinbart. Bei der „großen Vertretung“ ist ein Ablehnungsbescheid entsprechend der in Ziff. 2 dargelegten Vorgaben zu erstellen.

Umfasst die Vertretung jedoch nicht die Visumversagung („kleine Vertretung“), so ist ein Visumantrag, der in Vertretung für einen anderen Schengen-Staat entgegen genommen wird und dem nicht stattgegeben werden kann, gem. Art. 8 Abs. 2 VK an die zuständigen Behörden des vertretenen Schengen-Staates weiterzuleiten. Siehe dazu auch die Hinweise im Handbuchbeitrag „Vertretung von Schengen-Partnern“. Da es sich hierbei um ein verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren handelt, ist eine Benachrichtigung des Antragstellers über die erfolgte Weiterleitung zwar entbehrlich, der Antragsteller kann jedoch darüber unterrichtet werden.

Diejenigen Auslandsvertretungen, die Visumanträge anderer Schengen-Staaten in „kleiner Vertretung“ bearbeiten, sollen im Rahmen der lokalen Schengen-Treffen in Erfahrung bringen, wohin die Weiterleitung der Anträge erfolgen soll. Wenn die Information auf diese Weise nicht beschafft werden kann, ist Referat 510 zu beteiligen.

Bei der Weiterleitung der Antragsunterlagen sind die Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten (Art. 8 Abs. 3 VK). Seit der Einführung von **VIS-Mail**, mit der die technischen Voraussetzungen für einen **sicheren elektronischen Datenaustausch zwischen den Schengen-Staaten geschaffen** wurden, **sollte vorrangig dieser Kommunikationsweg gewählt werden**. Ist dies nicht möglich, kommen bezüglich der Weiterleitung von Antragsunterlagen darüber hinaus auch folgende Übertragungswege in Betracht:

- a) Die eingescannten Visumantragsunterlagen werden per E-Mail an diejenige *deutsche* Auslandsvertretung weitergeleitet, die ihren Sitz an dem Dienort der zuständigen Behörde des vertretenen Schengen-Staates hat. Die empfangende deutsche Auslandsvertretung druckt die Unterlagen aus und gibt sie entweder auf dem Postweg oder persönlich an die zuständige Behörde weiter.
- b) Vorbehaltlich einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung des Visumantragstellers kann auch die **unmittelbare elektronische Übermittlung** der Visumantragsunterlagen durch den vertretenden an den vertretenen Schengen-Staat in Betracht kommen. Zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einverständniserklärung ist, dass sie freiwillig abgegeben wird und der Antragsteller schriftlich auf die möglichen Risiken des unmittelbaren Übermittlungsweges (Kenntnisnahme der Daten durch unbefugte Dritte) hingewiesen wird (vgl. § 4 a Bundesdatenschutzgesetz – BDSG). Für die Entgegennahme der Erklärung ist der entsprechende Vordruck in der Materialsammlung zum Visumhandbuch zu verwenden. Die Freiwilligkeit der Erklärung setzt voraus, dass nicht in unangemessener Weise Druck ausgeübt wird bzw. die Verweigerung der Einwilligung nicht mit Nachteilen verbunden ist. Auf Wunsch des Antragstellers ist daher das unter a) beschriebene Verfahren durchzuführen, auch wenn dies für die Auslandsvertretung erhöhten Arbeitsaufwand bedeutet.

Eine Rückgabe der Antragsunterlagen an den Antragsteller mit dem Verweis auf die nächstgelegene Auslandsvertretung des vertretenen Schengen-Partners ist nicht zulässig!

Gemäß Art. 32 Abs. 4 VK hat der vertretende Schengen-Staat den Antragsteller über die Entscheidung der zuständigen Behörde des vertretenen Schengen-Staates zu unterrichten. Für den Antragsteller muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Entscheidung des vertretenen Schengen-Staates handelt. Ggf. ist der Entscheidung ein kurzes Formschreiben mit entsprechendem Hinweis beizufügen.

Möchte der Antragsteller den Rechtsweg zu beschreiten, so ist Rechtsbehelfsgegner im Fall der „großen Vertretung“ der vertretende Schengen-Staat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat. Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten richten sich nach dessen nationalem Recht (Art. 32 Abs. 3 S. 2 VK). Im Fall der „kleinen Vertretung“ ist der Antragsteller an den vertretenen Schengen-Staat zu verweisen. Ergänzend wird auf den Beitrag „*Vertretung von Schengen-Partnern und weitere Formen der Zusammenarbeit unter den Schengen-Partnern*“ verwiesen.

Erwerbstätigkeit (Einführung)

ACHTUNG:

Weitere Informationen und Eingabehinweise zum Visumverfahren bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finden Sie auf der Intranetseite von Referat 508 unter diesem [Link](#)

Quellen:

§§ 2, 4, 18-21 AufenthG

§ 7 SGB IV

§§ 17 und §§ 32 – 37 AufenthV

BeschV und Fachliche Weisungen BeschV

1. Begriff

Das Aufenthaltsgesetz geht von einem einheitlichen, durch das Sozialrecht definierten Begriff der Erwerbstätigkeit aus. **Gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG ist Erwerbstätigkeit die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Tätigkeit als Beamter.**

§ 7 Abs. 1 und 2 SGB IV lauten:

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung.

Ausnahmen von dieser Definition, die sich aber nur auf das Ausländerrecht beziehen, ergeben sich aus **§ 30 BeschV**. Gemäß **§ 30 Nr. 1 BeschV** gelten Tätigkeiten nach §§ 3 und 16 BeschV, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgeübt werden, nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG. Gleiches gilt gemäß **§ 30 Nr. 2 BeschV** für Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 17, 18, 19 Abs. 1 sowie den §§ 20, 22 und 23 BeschV, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland ausgeübt werden. Gemäß **§ 30 Nr. 3 BeschV** gelten Tätigkeiten nach § 21, die von Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben, bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, ebenfalls nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG.

Ohne zeitliche Beschränkung gelten gemäß **§ 30 Nr. 4 BeschV** Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG. Beispiele: Seeleute (§ 24 AufenthV) oder Ortskräfte, die bei Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland beschäftigt sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV).

2. Verfahren

Visa zur Erwerbstätigkeit bedürfen nur in den Fällen des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV der Zustimmung durch die Ausländerbehörden (ABH).

Gemäß **§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV** wird auf die Zustimmung der ABH im **Visumverfahren zur Beschäftigung** grundsätzlich verzichtet. Eine Zustimmung ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen

- a) für den Ausländer bereits – aufgrund eines längerfristigen Voraufenthalts oder anderer aufenthaltsrechtlich relevanter Gegebenheiten – Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) vorliegen oder
- b) eine Beschäftigung im Rahmen von § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse) angestrebt wird.

Im Übrigen greift die Befreiung von der Zustimmungspflicht durch die Ausländerbehörden unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer und auch unabhängig davon, ob die Erteilung des Aufenthaltstitels der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf.

Visa zur Aufnahme einer **selbständigen Tätigkeit** bedürfen **immer** der Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a) AufenthV).

§ 31 Abs. 1 S. 2 AufenthV schränkt die Beteiligung der Ausländerbehörden im Visumverfahren weiter ein. Tragender Gesichtspunkt ist dabei, dass bei Beschäftigungsverhältnissen im Bereich (hoch-)qualifizierter Tätigkeiten in der Regel nicht mit aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten zu rechnen ist.

Bei Fachkräften und Familienangehörigen, die aufgrund von Voraufenthalten der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde unterliegen, gilt für die Visumanträge ein Schweigefristverfahren.

Der „zeitliche Zusammenhang“ der Visumantragstellung eines Familienangehörigen (§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthV) entspricht der „Mitausreise“ und ist weit auszulegen. Es kommt darauf an, dass der Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich gemeinsam beabsichtigt wird.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) leitet anhand der Eingaben der Visastellen in RK-Visa und durch Prüfung des AZR im Hinblick auf relevante Voraufenthalte oder Speichersachverhalte die Anträge zur weiteren Bearbeitung entweder zur BA oder zur ABH weiter. Auch die Überwachung der Frist für die Zustimmungsfiktion übernimmt das BVA.

Ausführliche Hinweise zum neuen Verfahren, zur **Eingabe in RK-Visa** sowie **FAQ** sind im Intranet bei Ref. 508 eingestellt.

3. Voraussetzungen

Gemäß **§ 4 Abs. 2 AufenthG** berechtigt ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach dem AufenthG bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die

Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. **Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.**

a) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird **kraft Gesetzes** in den nachfolgenden Fällen gestattet. § 18 AufenthG ist hier nicht anwendbar, d.h. die Beteiligung der BA entfällt:

- Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 1 S. 2 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 Abs. 3 AufenthG, 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten),
- Aufenthalt mit einem ICT-Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19c AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis zur Forschung (§ 20 Abs. 5 AufenthG, Forschungstätigkeit und Lehrtätigkeit),
- Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 20a AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahme aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 22 S. 3 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis nach Anerkennung als politisch Verfolgter oder Verfolgter wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Abschnitt 6 (§ 27 Abs. 5 AufenthG) z.B. zum Zweck des Familiennachzugs
- Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Wiederkehr (§ 37 Abs. 1 S. 2 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

b) Sofern keine gesetzliche Berechtigung vorliegt, greift **§ 18 Abs. 2 i.V.m. § 39 AufenthG**. Danach kann ein Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Visum) zum Zweck der Erwerbstätigkeit nur mit **Zustimmung der BA** erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 39 Abs. 1 Satz 1, § 42 AufenthG). Die auf dieser Grundlage zustimmungsfreien Beschäftigungen sind in der **BeschV** abschließend geregelt. Der Aufenthaltstitel wird mit der Nebenbestimmung erteilt **"Beschäftigung nur gem. § ... BeschV gestattet"**.

Im Übrigen kann die Zustimmung der BA erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist (§ 39 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Gesetzliche Regelungen sind enthalten in den §§ 17 (i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV) und 19 AufenthG (i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV) und in § 18 AufenthG (diverse §§ in der BeschV).

Die mit einer Zustimmung verbundenen **Vorgaben der BA** sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen, § 17 Abs. 1 S. 2 und § 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Zu den spezifischen Besonderheiten bei einzelnen Beschäftigungen und Berufsgruppen wird auf die jeweiligen Beiträge im VHB verwiesen.

4. Besonderheiten bei kurzfristigen Aufenthalten

Auch für Aufenthalte zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind Schengen-Visa zu erteilen, sofern die vorgesehene Aufenthaltsdauer 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen nicht überschreitet.

Die Vorgaben des **§ 4 Abs. 2 und § 18 AufenthG** sind zu beachten, d.h. im **Grundsatz**:

Das Schengen-Visum berechtigt in Deutschland nur dann zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn es diese ausdrücklich erlaubt, d.h. wenn die Zustimmung der BA vorliegt oder gem. BeschV oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung entbehrlich ist. **Ausnahmen** sind nur nach Maßgabe des **§ 30 BeschV** möglich. Es liegt dann schon keine Beschäftigung i.S.d. AufenthG vor. Die Ausübung von Tätigkeiten, die gem. § 30 BeschV nicht als Beschäftigungen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten, ist auch mit einem Visum mit der Auflage "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**" zulässig. Sofern der Aufenthaltswitz gerade die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist, sollte dies im Sinne einer Klarstellung auch aus der Auflage hervorgehen ("Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Tätigkeiten gem. § ...i.V.m. § 30 BeschV gestattet").

Jedes Schengen-Visum muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. **Positivstaater** (vgl. § 15 AufenthV i.V.m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001) unterliegen der **Visumpflicht**, wenn sie innerhalb eines Kurzaufenthaltes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit beabsichtigen, § 17 Abs. 1 AufenthV.

Ausnahme: Es liegt keine Erwerbstätigkeit i.S.d. AufenthG vor, § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV.

5. Systematik des § 18 AufenthG

Abs. 1 sieht als Grundsatz eine an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtete Steuerung der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer vor.

Abs. 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Die Bezugnahme der Abs. 3 und 4 auf Abs. 2 verdeutlicht, dass auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18 kein Anspruch besteht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Zustimmung der BA vorliegt.

Abs. 3 betrifft Tätigkeiten, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, vgl. BeschV.

Abs. 4 behandelt Tätigkeiten, die eine qualifizierte Berufsausbildung verlangen (Satz 1) und lässt in Satz 2 Ausnahmen von den in der BeschV ansonsten abschließend geregelten Berufsgruppen, zu denen ausländische Beschäftigte zugelassen werden können, zu, „wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht“.

Abs. 4a regelt die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen.

Abs. 5 stellt klar, dass Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18, 19, 19a, 19b und 19d AufenthG eine Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich) sowie immer der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots ist. Dieser kann z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrags geführt werden.

Abs. 6 besagt, dass die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 2, §17b, 18d, 19, 19a, 19b, 19d, 20 oder 20b, der nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, versagt werden kann, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 berechtigen würde.

6. Zu § 18c AufenthG

Visa zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG bedürfen in keinem Fall der Zustimmung der Ausländerbehörden. Soweit sich in diesen Fällen aus Voraufenthalten eine Einreisesperre ergibt, ist dies im Visumantragsverfahren durch die Auslandsvertretung zu berücksichtigen.

Siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag „*Arbeitsplatzsuche*“.

7. Zu § 18d AufenthG

In Umsetzung der REST-Richtlinie (2016/801/EU) besteht für die Teilnahme an Europäischen Freiwilligendiensten ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. unter den Voraussetzungen des § 18d AufenthG.

Die Änderungsvorschläge zielen auf eine genauere Unterscheidung zwischen dem Aufenthaltstitel gem. § 18d AufenthG für europäische Freiwilligendienste und dem Titel gem. § 18 Abs. 3 AufenthG iVm § 14 Nr. 1 BeschV für die übrigen gesetzlich geregelten Freiwilligendienste ab.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG müssen erfüllt sein, ein Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 AufenthG darf nicht vorliegen, vgl. § 18d Absatz 4. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind aufgrund § 20 Absatz 6 Nr. 1 nunmehr neben Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, auch diejenigen ausgenommen, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) gewährt wurde.

Parallel dazu bleiben die bisherigen Regelungen für Aufenthaltstitel zur Beschäftigung im Rahmen eines BFD, FÖJ und FSJ als Ermessensregelung gem. § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV bestehen.

Siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag „*Freiwilligendienste*“.

8. Zu § 19 AufenthG

Die Vorschrift zielt auf Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaft mit einer herausragenden beruflichen Qualifikation. Werden die strengen Vorgaben des § 19 nicht erfüllt, kommt nur noch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a und § 18 in Betracht.

Der Familiennachzug bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Beachte insbesondere auch die Ausnahmen in § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG.

9. Zu § 19a AufenthG

In Umsetzung der EU-Hochqualifizierten-Richtlinie, die darauf abzielt, einen gemeinsamen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte auf EU-Ebene einzuführen, diesen attraktiv auszugestalten und so die Migration von Hochqualifizierten zu erleichtern und zu fördern, wurde mit der „Blauen Karte EU“ ein neuer Aufenthaltstitel für Ausländer mit akademischem Qualifikationsniveau und einem bestimmten Mindestgehalt in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Siehe hierzu im Einzelnen den VHB-Beitrag „*Blaue Karte EU*“.

10. Zu § 19b AufenthG

In Umsetzung der ICT-Richtlinie (2014/2016/66/EU) schafft § 19b AufenthG die Voraussetzungen für die Erteilung einer ICT-Karte an unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, die sich zum Zweck der Beschäftigung als Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees zu Beschäftigungszwecken im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in Deutschland aufhalten möchten. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate-transferee“.

Siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag „*ICT*“.

11. Zu § 20 AufenthG

In Umsetzung der REST-Richtlinie ((EU) 2016/801) werden Forscher nicht nur zu anerkannten Forschungseinrichtungen zugelassen; ein Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG kann auch für die Forschung an anderen Forschungseinrichtungen erteilt werden. Personen, die unter die Definition des Forschers in Artikel 3 Nr. 2 der REST-Richtlinie fallen, kann grundsätzlich nur noch der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung erteilt werden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 i.V.m. § 5 BeschV ist künftig ausgeschlossen. Vor Erteilung des Aufenthaltstitels hat der Ausländer jedoch ein Wahlrecht, ob er eine Blaue Karte EU nach § 19a oder einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach § 20 beantragen möchte, wenn die Voraussetzungen beider Normen vorliegen. (siehe hierzu im Einzelnen den gesonderten Beitrag „*Forscher und Wissenschaftler*“).

12. Selbständige oder freiberufliche Tätigkeiten, § 21 AufenthG

Im AufenthG ist erstmals ausdrücklich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit geregelt, § 21 AufenthG. Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde diese Möglichkeit um die Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten erweitert (siehe hierzu im Einzelnen den gesonderten Beitrag "*Selbständige Erwerbstätigkeit*").

Visumverfahren in Evakuierungsfällen

Quellen:

§ 6 Abs.1 KonsG

I. Nicht-deutsche Familienangehörige

In Katastrophen- und Krisenfällen wird gemäß § 6 Abs.1 KonsG neben Deutschen auch deren nichtdeutschen Familienangehörigen Hilfe gewährt, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben. Auch diese Personen können bei einer Evakuierung mitberücksichtigt werden. Ausländische Familienangehörige von Deutschen, für die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die Visumpflicht besteht, bleiben jedoch auch unter den Bedingungen einer Evakuierung visumpflichtig. Ferner besteht für die Einreise in das Bundesgebiet die Passpflicht. Es ist daher in jedem Fall vor der Evakuierung von nichtdeutschen Familienangehörigen zu prüfen, ob die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einreise in das Bundesgebiet vorliegen bzw. ob und wie sie herbeigeführt werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter den Bedingungen einer Evakuierung häufig unter humanitären Gesichtspunkten über eine Mitnahme entschieden werden muss. Hierzu ist die umgehende Kontaktaufnahme mit den Referaten 508 und 509 erforderlich, über die im Regelfall das BMI und ggf. die Ausländerbehörden befasst werden. Außerhalb der Dienstzeiten und in besonders dringlichen Fällen ist eine Kontaktaufnahme über das Lagezentrum des AA herzustellen. Ist eine Entscheidung zur Einreise in das Bundesgebiet nicht rechtzeitig einzuholen, kann eine Mitnahme in einen Drittstaat erwogen werden, sofern die Einreise dort möglich ist.

Für Personen ohne gültige bzw. anerkannte Reisedokumente besteht die Möglichkeit, Reiseausweise für Ausländer im Ausland zu erteilen, ggf. auch nach § 13 AufenthV oder eine Ausnahme von der Passpflicht zuzulassen (s. VHB-Beitrag Ausnahme von der Passpflicht).

In Evakuierungsfällen ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen möglich ist. Daher ist (sollte nicht ausnahmsweise doch eine Rückreise innerhalb dieses Zeitraums oder eine Weiterreise in einen Drittstaat geplant und realistisch möglich sein) ein nationales Visum zu beantragen. Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Schengenvisums liegen dann grds. nicht vor.

Für das Verfahren ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Evakuierung aus einem Herkunftsland, in dem Zugang zu einer deutschen Auslandsvertretung mit Visastelle besteht, ist grds. davon auszugehen, dass bei Ausreisewunsch nach Deutschland die Durchführung eines Visumverfahrens möglich ist. Soweit erforderlich, kann eine Sofortabfrage durchgeführt und ansonsten nach den allgemein gültigen Regeln verfahren werden. Falls die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, sollte auf die besondere Eilbedürftigkeit

hingewiesen werden. Es ist grds. davon auszugehen, dass der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse dem Familienangehörigen angesichts der Evakuierungssituation vor der Einreise nicht zuzumuten ist.

2. Gleiches wie unter 1. gilt, wenn die Evakuierung zunächst in einen Drittstaat erfolgt, in dem Zugang zu einer deutschen Auslandsvertretung besteht.
3. Wenn die vorherige Durchführung eines Visumverfahrens (ggf. räumlich beschränkt mit KZB-Sofortabfrage) nicht möglich ist, können für die zur Kernfamilie zählenden Angehörigen (Angehörige im Sinne von § 28 Abs. 1 S.1 AufenthG, für die ein Anspruch auf Familiennachzug besteht) nach Zustimmung des BMI nationale Ausnahme-Visa ausnahmsweise auch bei der Einreise erteilt werden (§§ 14 Abs. 2, 6 Abs. 3, 4 AufenthG).

In diesen Fällen übermittelt die Auslandsvertretung über das AA-Lagezentrum dem BMI an dessen zentrale Posteingangsadresse [REDACTED] (sowie außerhalb der Dienstzeiten parallel telefonisch Kontaktaufnahme mit BMI-Lagezentrum [REDACTED]) mit EILT-Vermerk und Bitte um sofortige Vorlage bei den Referaten B 2 und M 2 möglichst frühzeitig vorab ein Ersuchen um Erteilung eines nationalen Ausnahmevisums an der Grenze mit folgenden Daten des Reisenden:

- Name und Vorname
- Geburtsort und –datum
- Staatsangehörigkeit
- Art und Serien-Nr. des Reisedokuments mit Angabe des Gültigkeitszeitraums
- Zielflughafen, Flugnummer und planmäßige Ankunftszeit im Bundesgebiet
- beabsichtigter Aufenthaltsort in Deutschland (zwingend erforderlich, damit die örtlich zuständige Ausländerbehörde beteiligt werden kann), ggf. mit Name und Adresse von Kontaktpersonen an diesem Ort.

Personen mit einer der KZB-Pflicht unterliegenden Staatsangehörigkeit sind darauf hinzuweisen, dass Ausnahmevisa an der Grenze nur mit räumlicher Beschränkung auf Deutschland ausgestellt werden können, so dass eine Weiterreise in andere Schengenstaaten mit solchen Visa nicht zulässig ist.

4. Bei nicht zur Kernfamilie zählenden Angehörigen kommt die Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze grds. nicht in Betracht. Sie müssen für die Einreise nach Deutschland auf jeden Fall ein reguläres Visumverfahren durchlaufen und erforderlichenfalls in einem Drittland, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten können, bei einer deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf ein ihrem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechendes Visum stellen. Wenn kein anderer Aufenthaltszweck in Frage kommt, wird es sich zumeist um eine Familienzusammenführung nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger, s. VHB-Beitrag Familiennachzug) handeln. Eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige zum Nachzug zu Deutschen

oder Drittstaatsangehörigen kann im Rahmen des Ermessens nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt werden, §§ 36 Abs. 2, 28 Abs. 4 AufenthG. Die der Evakuierung zugrunde liegende Krisensituation kann nicht als „außergewöhnliche Härte“ i.S. des Gesetzes angesehen werden. Das Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“, die immer familienbezogen sein muss, muss gesondert begründet werden. Wegen der notwendigen Beteiligung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde muss in diesen Verfahren mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden, was dann die Notwendigkeit eines entsprechend langen Aufenthalts im Drittstaat mit sich bringen kann. Antragsteller sind auf diese Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

5. In dringenden humanitären Sonderfällen mit Ausnahmecharakter besteht für nicht zur Kernfamilie zählende Angehörige die Möglichkeit einer Aufnahme nach § 22 S.1 AufenthG.

II. Weitere Personengruppen

1. Wenn visumpflichtige Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Rahmen einer Evakuierung mitberücksichtigt werden sollen, ist das Herbeiführen der Einreisevoraussetzungen grds. Aufgabe des Mitgliedstaats, in den die Weiterreise erfolgen soll.
2. Aus Fürsorgegründen kann für lokale Beschäftigte der Auslandsvertretungen und ihre Angehörigen darüber hinaus je nach Lage des Einzelfalls die Möglichkeit der Aufnahme aus politischen Gründen nach § 22 S. 2 AufenthG bestehen. Die AV berichtet dazu unter Angabe der Gründe und der Personendaten der Aufzunehmenden an Ref. 508-9 und an das Länderreferat, je nach Lage auch an 040 (s. VHB-Beitrag Asyl-Schutzersuchen im Ausland). Wenn eine Aufnahmezusage vorliegt, besteht auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze, wofür die oben unter I.3. erwähnten Daten zu übermitteln sind.
3. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch die Berücksichtigung drittstaatsangehöriger Beschäftigter deutscher Mittlerorganisationen im Rahmen einer Evakuierungsmaßnahme in Betracht kommen. Bei diesem Personenkreis kann grds. von der Möglichkeit der raschen Weiterreise in ihr Heimatland ausgegangen werden. Mittlerorganisationen, die entsprechendes Personal beschäftigen, sollten rechtzeitig auf die erforderliche Visumbeantragung hingewiesen werden.

Fachkräfte

Quellen:

§§ 18, 19, 39 AufenthG

§§ 2, 4, 6, 7, 10 BeschV

Die Bundesregierung hat die Fachkräftesicherung zu einem wesentlichen Ziel ihrer Politik gemacht. Dieser Beitrag gibt eine Übersicht über die derzeit bestehenden Möglichkeiten der Zuwanderung von Fachkräften. Einzelheiten sind den thematischen Beiträgen zu entnehmen, auf die jeweils verwiesen wird.

1. Akademisch ausgebildete Fachkräfte

1.1 Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)

Hochqualifizierte Ausländer i.S.v. § 19 AufenthG sind insbesondere Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion. Diesen kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Siehe dazu VHB-Beitrag „Wissenschaftler“.

1.2 Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV)

Mit der Blauen Karte EU können Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss besitzen, eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung aufnehmen. Siehe dazu VHB-Beitrag „Blaue Karte EU“.

1.3 Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss (§ 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV)

Diese Vorschrift erfasst nicht nur Personen, die nach § 16 Abs. 4 AufenthG innerhalb von 18 Monaten nach erfolgreichem Abschluss einer deutschen Hochschulausbildung eine angemessene Beschäftigung aufnehmen. Sie begünstigt auch Personen, die nach der Hochschulausbildung in Deutschland zunächst im Ausland gearbeitet haben und zur Aufnahme einer akademischen Beschäftigung erneut nach DEU einreisen wollen. Die Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

1.4 Fachkräfte mit einem ausländischen Hochschulabschluss (§ 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV)

Diese Regelung stellt einen Auffangtatbestand für diejenigen dar, die die Gehaltsbedingungen der Blauen Karte EU nicht erfüllen. Bei erfolgter Zustimmung durch die BA ist kein Lohndumping zu befürchten. Der Antragsteller muss einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen. Die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses durch die Visastelle erfolgt grundsätzlich über die Datenbank ANABIN, das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren vgl. VHB-Beitrag „Blaue Karte EU“ unter Punkt 2. a).

Die Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitssuchender obliegt der BA im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach §§ 18, 39 AufenthG.

1.5 Absolventen deutscher Auslandsschulen (§ 18 AufenthG i.V.m. § 7 Nr. 1 BeschV)

Bei Absolventen deutscher Auslandsschulen, die auch einen ausländischen Hochschulabschluss besitzen und zur Aufnahme einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung einreisen wollen, wird auf die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG verzichtet. Erforderlich ist ein anerkannter oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss. Zum Anerkennungsverfahren vgl. Punkt 2.1 a) im VHB-Beitrag „Blaue Karte EU“.

2. Beruflich qualifizierte Fachkräfte

Die Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufe, die ihre Ausbildung in Staaten außerhalb der EU absolviert haben, kann nur dann erlaubt werden, wenn dies arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) oder wenn sie in einem Verfahren zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland vermittelt werden, das auf einer Vermittlungsabsprache der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes beruht. :

2.1 Vermittlungsabsprachen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)

Vermittlungsabsprachen liegen derzeit nur für die Beschäftigung von Pflegefachkräften vor, vgl. dazu VHB-Beitrag „Gesundheitsberufe“.

2.2 Positivliste (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)

Nach dieser Vorschrift kann für Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, der auf der Positivliste (www.zav.de/positivliste) steht, ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden, wenn

- die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat und die sonstigen berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit vorliegen (z.B. gesundheitliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse),
- sie einen einstellungsbereiten deutschen Arbeitgeber haben und
- die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen (§ 39 AufenthG).

Liegt die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses noch nicht vor, kann zunächst keine Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfolgen. Die Antragsteller sollten sich zunächst auf www.anerkennung-in-deutschland.de nach den Möglichkeiten der Anerkennung erkundigen. Wird ein Bescheid der Anerkennungsstelle vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass eine Anerkennung aufgrund nur teilweiser Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss besteht, kann die Erteilung eines Visums nach §17a AufenthG in Frage kommen, um die bestehenden Defizite auszugleichen. S.a. Beitrag „Aus- und Weiterbildung“.

Müssen lediglich Sprachkenntnisse erworben oder verbessert werden, kommt auch ein Visum für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs bis zu einer Dauer von 12 Monaten nach §16 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Mit der Ausländerbehörde sollte vorab geklärt werden, dass im Anschluss eine Beschäftigung aufgenommen werden soll und dieser Zweckwechsel ohne erneute Ausreise ermöglicht wird.

Entsprechend entfällt die Prüfung der Rückkehrbereitschaft, wenn die Absicht, nach dem Sprachkurs eine entsprechende Beschäftigung oder Ausbildung aufzunehmen, mitgeteilt und plausibel dargelegt wird. Im Übrigen sollten die Antragsteller auch darauf hingewiesen werden, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse schon vor der Ausreise durch Deutschkurse im Heimatland, z. B. beim Goethe Institut, erworben werden können. Das verringert für die Betroffenen das Risiko, wieder aus Deutschland ausreisen zu müssen, wenn das geforderte Sprachniveau innerhalb von 12 Monaten nicht erreicht wird.

2.3 Pilotprojekt Punktebasiertes Modellprojekt für ausländische Fachkräfte PuMa (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)

Für ausländische Fachkräfte, deren ausländischer Berufsabschluss schon ganz oder teilweise anerkannt wurde und die in Baden-Württemberg eine Tätigkeit aufnehmen wollen, die nicht auf der Positivliste steht, besteht im Rahmen eines Modellprojektes die Möglichkeit der Einreise. Dabei wird anhand von Kriterien zur Integrationsfähigkeit entschieden, ob eine Einreise möglich ist. S.a. Beitrag „PuMa“)

3. Weiteres

Ferner kommt die Einreise von Fachkräften nach folgenden Vorschriften in Betracht:

- **Aufenthaltserlaubnis gemäß § 20 AufenthG (Forschung)** - vgl. dazu VHB-Beitrag „Forscher“
- **Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG i.V.m. folgenden Vorschriften der BeschV:**
 - o § 3 BeschV - Führungskräfte, Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - o § 5 BeschV - Wissenschaft und Forschung, Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - o § 4 BeschV - Leitende Angestellte und Spezialisten, Zustimmung BA erforderlich,
 - o § 10 BeschV - Internationaler Personalaustausch, Zustimmung BA erforderlich.

Fakultativanfragen

Quellen:

§ 31 AufenthV analog

Grundsätzlich entscheidet die Auslandsvertretung über die Erteilung eines Besuchsvisums mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 3 Monaten pro Halbjahr in eigener Zuständigkeit ohne vorherige Beteiligung der Ausländerbehörde.

Dennoch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, bei der Entscheidung über die Erteilung eines Besuchsvisums zusätzlich das Votum der Ausländerbehörde einzuholen (Fakultativanfrage).

Bei der Durchführung der Fakultativanfrage ist Folgendes zu beachten:

- Die Beteiligung der Ausländerbehörde ist auf wirkliche Zweifelsfälle zu beschränken und nur dann durchzuführen, wenn die Auslandsvertretung andernfalls nicht sachgerecht über den Antrag entscheiden kann. Die Verantwortung ist nicht ohne Grund auf die Ausländerbehörde zu verlagern.
- Auf keinen Fall soll ein Antrag kommentarlos „zur Stellungnahme“ weitergeleitet werden, da nicht begründete Anfragen von den Ausländerbehörden häufig nicht beantwortet werden können.
- Der Ausländerbehörde ist mitzuteilen, welche konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Umstände der Fakultativanfrage zu Grunde liegen und welche Ermittlungen oder Überprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden sollen.

Eingabe in RK-Visa

Auf dem Reiter 7 „Zusatzangaben“ ist die Checkbox „Fakultative Beteiligung ABH“ zu aktivieren. Anschließend muss die Postleitzahl und der vorgesehene Aufenthaltsort erfasst werden. Daraus wird automatisch die zuständige Ausländerbehörde ermittelt. Im Freitextfeld kann anschließend die Mitteilung an die Ausländerbehörde eingetragen werden. Im Nachgang ist der Ausländerbehörde unverzüglich – analog zum Verfahren bei zustimmungspflichtigen Visumanträgen gemäß § 31 AufenthV – über das BVA eine Kopie des Visumantrags mit den Doppeln der Antragsunterlagen zuzuleiten.

Wichtiger Hinweis:

Eine Fakultativbeteiligung der Ausländerbehörde über RK-Visa bei Visumanträgen zur **Erwerbstätigkeit**, z.B. zur Prüfung von Inlandssachverhalten, ist derzeit nicht vorgesehen. Falls im Einzelfall eine Ausländerbehörde beteiligt werden soll, muss dies außerhalb des automatisierten Verfahrens (also per Fax oder Email) erfolgen.

Familiäre Hilfeleistung

Quellen:

§§ 6, 7, 36 AufenthG

Der Aufenthaltszweck der familiären Hilfeleistung ist weder im AufenthG noch in der AufenthV oder der BeschV geregelt. Ob ein **Visumantrag zum Besuch** bei Verwandten, bei dessen Gelegenheit eine "familiäre Hilfeleistung" stattfinden soll, erteilt werden kann, richtet sich daher in aller Regel nach den Erteilungsvoraussetzungen für ein Schengenvisum (max. 90 Tage/ Halbjahr). Es ist demnach zu prüfen, ob im Einzelfall eine Erwerbstätigkeit bzw. ein Daueraufenthalt beabsichtigt ist.

Von einer **Erwerbstätigkeit** kann in der Regel dann **nicht** ausgegangen werden, wenn die familiäre Hilfeleistung durch enge Verwandte, z.B. (Groß-) Eltern und Kinder, erbracht werden soll und die Hilfeleistung sich ausschließlich auf eine (auch moralische) Unterstützung im alltäglichen Haushaltsablauf beschränkt.

Klassische Fälle der familiären Hilfeleistung sind der Besuch der Großmutter nach der Geburt des Enkelkindes oder während einer kurzfristigen Abwesenheit der Mutter (z.B. Kur).

Ist der "Ersatz" eines Familienmitgliedes z.B. auch in Form der Mithilfe im familieneigenen Betrieb vorgesehen, ist von einer **Erwerbstätigkeit** auszugehen.

Ist ersichtlich, dass von vorneherein ein längerer Aufenthalt beabsichtigt ist, bzw. dass auch der kurzfristige Aufenthalt der Verwandten den Bedarf an Hilfeleistung nicht decken wird (z.B. wenn klar ist, dass unmittelbar nach dem Kurzaufenthalt eines Verwandten noch weitere Verwandte Kurzaufenthalte zur Fortführung der „Hilfeleistung“ beantragen werden), ist der Reisezweck des Besuchsaufenthaltes nicht mehr gegeben. Grundsätzlich kann die Fragestellung "Wäre das Engagement eines Aupairs oder eines Kindermädchens/ einer Haushaltshilfe angebracht?" hilfreich bei der Einschätzung sein, ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt.

Eine Visumerteilung nach **§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ("sonstiger Zweck")** käme nur dann in Betracht, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate übersteigt, gleichwohl aber das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit zu verneinen ist und kein Daueraufenthalt angestrebt wird. Die diesbezügliche Zustimmungspraxis der Ausländerbehörden ist uneinheitlich.

Liegen der Auslandsvertretung Erkenntnisse vor, die eine **außergewöhnliche Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 AufenthG** nahelegen, ist zu prüfen, ob ggf. der Familiennachzug eines "sonstigen Familienangehörigen" in Betracht kommt.

Familiennachzug

Quellen:

Art. 6 GG §§ 27 ff. AufenthG

EU-Richtlinie 2003/86/EG vom 22.09.2003 bzgl. des Rechts auf Familienzusammenführung

Inhalt

I	Einleitung	1
II	Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.....	2
	1. Grundsatz des Familiennachzugs (§ 27 AufenthG).....	2
	2. Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)	3
	3. Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG, Grundvoraussetzungen)	4
	4. Elternnachzug und Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG)	5
III	Familiennachzug zu Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen	6
IV	Familiennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen EU-Mitgliedstaats	6
V	Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten.....	6

I Einleitung

Ein Visum zum Familiennachzug bedarf, von wenigen Ausnahmen abgesehen (§§ 32 – 37 AufenthV), der Zustimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV. Dabei soll die Auslandsvertretung im Regelfall ein zustimmungspflichtiges Visum zum Familiennachzug nicht ohne Rückhalt der Innenbehörde ablehnen.

Die Auslandsvertretung nimmt beim Familiennachzug keine eigenen Berechnungen hinsichtlich des Vorliegens der wirtschaftlichen Erteilungsvoraussetzungen vor (Lebensunterhalt und Wohnraum, §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG); dies obliegt der sachnäheren innerdeutschen Ausländerbehörde. Die Auslandsvertretung muss jedoch in der Lage sein, die Berechnung der Ausländerbehörde nachzuvollziehen (s. Beitrag „Lebensunterhalt“).

Sofern die Auslandsvertretung nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Schluss kommt, dass wichtige Gründe vorliegen, die Erteilung des Visums zum Familiennachzug entgegen dem Votum der Ausländerbehörde zu versagen, kann eine Ablehnung auch ohne Rückhalt der Innenbehörde erfolgen. Hierbei wird jedoch dringend um vorherige Rücksprache mit Referat 509 im Hinblick auf ein zu erwartendes Verwaltungsstreitverfahren gebeten (s. Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“).

Die wesentlichen tragenden Gründe einer Ablehnung eines Visums zur Familienzusammenführung sind bereits mit dem ersten schriftlichen Ablehnungsbescheid mitzuteilen (vgl. Beitrag "Entscheidung der Auslandsvertretung" und "Erstbescheid"). Die Sprache des Bescheides ist Deutsch, eine kurze Höflichkeitsübersetzung kann angefügt werden.

II Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes

1. Grundsatz des Familiennachzugs (§ 27 AufenthG)

Die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug erfolgt zur Herstellung und Wahrung einer nach Art. 6 GG schützenswerten **familiären Lebensgemeinschaft**.

Bei Hinweisen, dass das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels nur vorgetäuscht wird (§ 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG, sog. **Scheinehe**) oder dass zur Eheschließung genötigt wurde (§ 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG, sog. **Zwangsehe**), kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine weitere Sachverhaltsermittlung vorzunehmen (s. zu Einzelheiten Beitrag „*Ehegattennachzug*“, Ziff. 2 u. 3). Für den Nachzug zum deutschen Kind bzw. den Kindernachzug stellt § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG klar, dass die Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses im Fall sog. **Zweckadoptionen** nicht zu einem Nachzugsrecht führt (s. Einzelheiten Beitrag „*Kindernachzug*“).

Zum besonderen behördlichen Anfechtungsverfahren (dieses ist z.Zt. ausgesetzt, da die zuständigen Behörden auf eine Entscheidung des BVerfG zur Vereinbarkeit mit Art. 6 V GG warten) bei ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlich missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen (sog. **Scheinvaterschaften**) siehe Beitrag „*Vaterschaftsanfechtung und Visumverfahren zum Familiennachzug*“. Im Fall der familiengerichtlichen Entscheidung in diesem Vaterschaftsanfechtungsverfahren kommt eine eigene Entscheidung der Auslandsvertretung nach § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG über die Rechtsbeständigkeit des durch Vaterschaftsanerkennung begründeten Verwandtschaftsverhältnisses nicht in Betracht.

Auf die Erteilung eines Visums zur Herstellung und Wahrung von **Lebenspartnerschaften** finden gemäß § 27 Abs. 2 AufenthG die Vorschriften des Familiennachzugs entsprechende Anwendung.

Wenn die Person, zu der der Nachzug stattfindet, **Sozialhilfe für andere ausländische oder deutsche Familienangehörige oder Haushaltsangehörige** in Anspruch nehmen kann, kann nach Ermessen ein Visum nach § 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG versagt werden. Einzelheiten dazu s. auch Ziff. 27.3 der VwV AufenthG. Dieser Versagungsgrund ist auch dann zu prüfen, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist oder die Sicherung des Lebensunterhalts nicht verlangt wird. Daher ist es wichtig, in jedem Fall des Familiennachzugs zu ermitteln, ob die Referenzperson andere in Deutschland lebende Angehörige hat (insbes. geschiedene Ehepartner oder Kinder), die bereits einen Anspruch auf Bewilligung von Sozialhilfe haben oder ein solcher Anspruch ggf. nach dem Nachzug entstünde. Liegt ein solcher Fall vor, ist eine Ermessensabwägung vorzunehmen. In die Ermessensausübung ist einzubeziehen, ob Bemühungen erkennbar sind, Unterhaltsschulden abzubauen und künftig Unterhaltszahlungen zu leisten. Insbesondere wenn unterhaltsberechtignte Kinder auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist aufgrund des hohen Stellenwertes des Kindeswohls in der Regel das Ermessen zu Lasten der Antragsteller auszuüben.

Das Vorliegen von **Ausweisungsgründen** verhindert im Falle des Familiennachzugs die Visumerteilung nicht zwingend (Ermessensentscheidung nach § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Hierbei sind das persönliche Interesse des Klägers sowie der Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG sorgfältig gegen eine zu erwartende konkrete Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des öffentlichen Interesses abzuwägen. Bei Familiennachzug zu Deutschen gilt, dass ihnen grundsätzlich nicht verwehrt werden soll, die familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen. Eine ähnlich starke Rechtsstellung haben im Grundsatz auch Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge wegen der fehlenden Möglichkeit der Übersiedlung zu im Heimatland lebenden Familienangehörigen.

2. Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)

Hat einer der Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist zu beachten, dass Artikel 6 GG hier eine besondere Schutzwirkung entfaltet.

Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zum im Bundesgebiet lebenden Deutschen haben

- der Ehegatte (bzw. eingetragene Lebenspartner),
- das minderjährige ledige Kind,
- sowie der Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

Die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – Sicherung des Lebensunterhalts** – ist dabei im Fall des Kindernachzugs und des Nachzugs des personensorgeberechtigten Elternteils nicht anzuwenden, § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Beim Ehegattennachzug zu Deutschen gilt das Lebensunterhaltserfordernis im Regelfall ebenfalls nicht, sofern nicht besondere Umstände gegeben sind, § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG (s. zu Einzelheiten Beiträge „Ehegattennachzug“, „Lebensunterhalt“).

Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen von Art. 6 GG ist dem personensorgeberechtigten Elternteil bereits **vor Geburt des Kindes** ein Visum zu erteilen, wenn **feststeht**, dass das Kind mit der Geburt durch Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder durch Geburt in Deutschland von einer ausländischen Mutter, die sich bereits in Deutschland aufhält, ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wird. Der schwangeren Mutter ist ein Visum auszustellen (im Hinblick auf die Reisefähigkeit idR zwischen dem 4. und 7. Schwangerschaftsmonat), wenn die Geburt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dem personensorgeberechtigten Vater eines noch ungeborenen Deutschen ist die Einreise so rechtzeitig zu ermöglichen, dass er bei der Geburt des Kindes anwesend sein kann. Ist die Schwangere auf den Beistand des werdenden Vaters angewiesen (z.B. bei Vorliegen einer Risikoschwangerschaft o.ä.), ist diesem auch schon früher ein Visum zu erteilen.

Auch hier gilt die allgemeine Voraussetzung, dass die Visumerteilung zum Zweck der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft erfolgen muss. Die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung allein genügt für die Visumerteilung nicht. Vielmehr muss zu erkennen sein, dass der nachziehende Elternteil auch den Willen hat, die Elternrolle auszufüllen und entsprechende Verantwortung zu übernehmen. § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zugunsten eines nicht-personensorgeberechtigten Elternteils eines Deutschen ist für die Visumvergabe (Erstzuzug) wegen des Erfordernisses der bisherigen Führung familiärer Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nicht von Bedeutung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige ist nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte möglich (§§ 28 Abs. 4, 36 Abs. 2 AufenthG).

3. Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG, Grundvoraussetzungen)

Zwingende Voraussetzungen für den Familiennachzug zu Ausländern (ausgenommen Unionsbürger, EWR-Staatsangehörige und sonst gemeinschaftsrechtlich Begünstigte) sind gemäß § 29 Abs. 1 AufenthG, dass

- der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, im Besitz einer **Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis** ist, und
- **ausreichend Wohnraum** zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 AufenthG).

In der Regel ist auch die **Sicherung des Lebensunterhaltes** erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zum Absehen von dieser Regelerteilungsvoraussetzung gem. § 29 Abs. 2 AufenthG vgl. Beitrag „*Lebensunterhalt*“.

Die Antragsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG für den Verzicht auf bestimmte Regelerteilungsvoraussetzungen beim **Nachzug zu Flüchtlingen** (= drei Monate nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling) wird auch durch einen formlosen Antrag gewährt. Bei der Übermittlung des Visumantrags an die zuständige Ausländerbehörde sollte die Auslandsvertretung in diesen Fällen ggf. in RK-Visa („Zusatzangaben“) auf das Datum einer früheren formlosen Antragstellung hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die schriftliche, formlose (per Post oder Fax) Antragstellung bei der Auslandsvertretung (§ 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG) (vgl. Beitrag „*Antrag*“ Punkt 4). Die Frist wird auch durch einen formlosen Antrag des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfinden soll, oder von dessen Bevollmächtigtem gewährt. In diesem Fall sollte dem Einsender das Visumverfahren erläutert und um persönliche Vorsprache des Antragstellers gebeten werden. Werden Fristen zur Vorsprache bzw. zum Beibringen von Unterlagen gesetzt, ist in diesen Fällen angesichts der für die Betroffenen oft schwierigen Situation großzügig zu verfahren. Sofern die nachzugswillige Person nicht über ein (visierfähiges) Reisedokument verfügt, kann gleichzeitig mit dem Visumantrag auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer oder eine Ausnahme von der Passpflicht beantragt werden. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist erst nach Entscheidung über den Visumantrag möglich (vgl. Beiträge „*Ausnahme von der Passpflicht*“ und „*Reiseausweis für Ausländer*“).

Ein Visum zum Ehegatten- oder Kindernachzug zum **Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis**, die **aus humanitären oder politischen Gründen** gewährt wurde (§§ 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3 AufenthG), darf gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG nur aus den dort genannten Gründen bzw. Interessen erteilt werden. Die Sicherung des Lebensunterhaltes und der Nachweis ausreichenden Wohnraumes sind hier regelmäßig erforderlich.

Im Hinblick auf die Schutzwirkung von Art. 6 GG sind für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder eines Ausländers geringere Anforderungen an das Vorliegen eines humanitären Grundes zu stellen. Kommt die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus dringenden persönlichen Gründen nicht in Betracht, ist stets ein humanitärer Grund anzunehmen. Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ist außer in den Fällen des § 60 Abs. 4 AufenthG davon auszugehen, dass die familiäre Einheit nicht im Herkunftsstaat hergestellt werden kann. Ob die Familieneinheit in einem Drittstaat hergestellt werden kann, ist nur dann zu prüfen, wenn der nachziehende Familienangehörige dort ein Daueraufenthaltsrecht hat, vgl. Ziff. 29.3.1.1 der VwV-AufenthG.

Ein Familiennachzug zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 und 5** und § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b AufenthG ist nach § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG **ausgeschlossen**.

Beim Nachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG** (vorübergehender Schutz) kann unter bestimmten Voraussetzungen von §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes, ausreichender Wohnraum) abgesehen werden, vgl. §§ 29 Abs. 4 S. 1, 5 Abs. 3, 24 AufenthG.

Für Einzelheiten zum Ehegatten- und Kindernachzug wird auf die entsprechenden Beiträge verwiesen.

4. Elternnachzug und Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG)

a) Eltern bzw. Adoptiveltern (bei sog. Volladoption, Art. 22 EGBGB) eines minderjährigen Ausländers mit Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein personensorgeberechtigter Elternteil aufhält, § 36 Abs. 1 AufenthG. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzungen.

Der Nachzugsanspruch besteht gem. BVerwG Urteil 10 C 9.12 für beide Elternteile. Auch wenn weitere Kinder im Heimatland zu versorgen sind, kann die Auslandsvertretung ohne das Vorliegen von Versagungsgründen nicht den Visumantrag eines Elternteiles ablehnen. Ist der minderjährige Flüchtling unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist, so ist die Voraussetzung, dass sich kein sorgerechtsberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, auch dann erfüllt, wenn ein Elternteil zeitgleich oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem anderen Elternteil den Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagert.

Der Nachzugsanspruch besteht nur vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Dabei kommt es - im Unterschied zum Kindernachzug gem. § 32 AufenthG - beim Elternnachzug nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung an, da das Nachzugsrecht der Eltern im Gegensatz zu dem des Kindes keine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet, sondern nur dem Schutz des unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings dient und nicht einem eigenständigen Interesse der Eltern.

b) Eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige zum Nachzug zu Deutschen oder Drittstaatsangehörigen kann im Rahmen des Ermessens **nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte** erteilt werden, §§ 36 Abs. 2, 28 Abs. 5 AufenthG. Die übrigen Regelerteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen. Der Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist beim „Härtefallnachzug“ gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG besondere Bedeutung zuzumessen.

Eine außergewöhnliche Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG kann nur angenommen werden, wenn die Ablehnung des Aufenthaltstitels im Einzelfall zu Härten führt, die unter Berücksichtigung des Schutzgebotes des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG im Vergleich zu den nach §§ 27 bis 32 AufenthG gestatteten und den nicht erlaubten Fällen des Familiennachzugs als außergewöhnlich zu bezeichnen sind. Es ist mithin ein erhebliches Abweichen vom Regeltatbestand der Aufenthaltsversagung für nicht nach §§ 27 bis 32 AufenthG nachzugsberechtigte Personen notwendig. Wie der Gesetzeswortlaut verdeutlicht, kann dabei nicht schon jede Härte genügen, die bei einer Versagung des Aufenthaltstitels entstehen kann. Nicht ausreichend ist auch eine „besondere“ Härte, wie sie das AufenthG an anderen Stellen verlangt. Es muss ein Lebenssachverhalt vorliegen, der im Einzelfall seiner Art und Schwere nach so gravierend ist, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zu einer unerträglichen Belastung des Ausländers führen würde, die mit Rücksicht auf das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und den Gesetzeszweck der §§ 27 ff. AufenthG schlechthin untragbar wäre und daher ausnahmsweise die Erteilung des Visums erfordert. Dies kann in Fällen vorliegen,

in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen ist und sich diese **Lebenshilfe zumutbar** (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) **nur im Bundesgebiet erbringen lässt**. Ist der Umfang des Autonomieverlusts und der Hilfsbedürftigkeit jedoch nicht so weit fortgeschritten, dass ein spezifisches Angewiesensein auf familiäre Hilfe anzuerkennen ist, so stellt es regelmäßig keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 6 GG dar, den Familiennachzug im Hinblick auf mögliche Hilfe und Unterstützung durch Dritte zu versagen.

Härtefallbegründende Umstände müssen sich stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachzugswilligen Familienangehörigen ergeben, können hingegen nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat.

III Familiennachzug zu Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen

Es gelten die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU), s. Beitrag *„Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihrer Familienangehörigen“*.

IV Familiennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG eines anderen EU-Mitgliedstaats

Es gelten die besonderen Einzelvorschriften im AufenthG, s. Beitrag *„Aufenthaltsfragen allgemein“*.

V Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten

Das FreizügG/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen (§ 1 FreizügG/EU), nicht aber den Familiennachzug von Drittausländern zu daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen von Unionsbürgern. Der Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ist im FreizügG/EU nicht geregelt.

Die Daueraufenthaltskarte EU gem. § 5 Abs.6 FreizügG/EU i.V.m. § 4a Abs.1 FreizügG/EU stellt, im Gegensatz zum "Daueraufenthalt-EG" (vgl. § 9a AufenthG) **keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz dar** und begründet als solche auch kein Daueraufenthaltsrecht, sondern bestätigt dieses lediglich. Das Daueraufenthaltsrecht entsteht bereits mit Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen. Drittstaatsangehörige Ehegatten behalten bei Scheidung ihren Status, der sich in der Aufenthaltskarte ausdrückt, zwar grundsätzlich bei. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 13 der EU-Freizügigkeitsrichtlinie. Nach der Richtlinie behalten die betreffenden Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht jedoch ausschließlich auf persönlicher Grundlage (Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 EU-Freizügigkeitsrichtlinie). **Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen im Bereich des Familiennachzugs nicht nach den privilegierenden Vorschriften des FreizügG/EU behandelt werden.**

Aber auch im AufenthG sind die Voraussetzungen, unter denen ein Drittstaatsangehöriger, der ein Daueraufenthaltsrecht im Sinne des § 4a FreizügG/EU inne hat, seine Familie aus einem Drittstaat nachziehen lassen kann, nicht geregelt, da das AufenthG für den Familiennachzug, voraussetzt, dass der Ausländer, zu dem der Nachzug begehrt wird, im Besitz einer der **im**

AufenthG genannten Aufenthaltstitel ist. Dies ist im Fall eines Daueraufenthaltsberechtigte iSv. § 4a FreizügG/EU wie oben dargelegt gerade nicht der Fall.

Somit greift für diese Fallkonstellationen subsidiär lediglich die Familienzusammenführungsrichtlinie (FZRL - Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung). Bei Antragstellung müssen daher lediglich die unter Art. 5 Abs. 2 FZRL genannten Unterlagen, anhand derer die familiären Bindungen nachgewiesen werden, beigelegt werden. Zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen können gegebenenfalls auch Befragungen vorgenommen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen angestellt werden.

Weiter müssen die in Art. 7 Abs. 1 FZRL genannten Voraussetzungen für den Zusammenführenden erfüllt sein:

- hinreichender Wohnraum für den Zusammenführenden und seine Familienangehörigen;
- eine hinreichende Krankenversicherung für den Zusammenführenden und seine Familienangehörigen;
- feste und regelmäßige Einkünfte des Zusammenführenden, die ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen.

Ausreichende deutsche **Sprachkenntnisse müssen dagegen nicht nachgewiesen werden.**

Art. 7 Abs. 2 FZRL greift hier nicht, da es bisher versäumt wurde, eine entsprechende nationale Regelung zu schaffen. Die speziellen Regelungen in den §§ 27 ff. AufenthG gelten nur für die Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mit einem Zusammenführenden, der entweder Deutscher ist oder einen der im AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzt.

Fiktionsbescheinigung

Quellen:

Art. 21 SDÜ; Art. 6 Schengener Grenzkodex

Anlage 2 VKHb

§ 81 AufenthG

Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, **gilt** der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde **als fortbestehend**, § 81 Abs. 4 AufenthG.

Über diese Wirkung der Antragstellung ist dem Ausländer von der Ausländerbehörde eine sog. **Fiktionsbescheinigung** auszustellen, § 81 Abs. 5 AufenthG.

Ausweislich der Anlage 2 VKHb (Länderteil Deutschland) berechtigt eine nach **§ 81 Abs. 4 AufenthG** ausgestellte Fiktionsbescheinigung in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder Visum zur visumfreien (Wieder-)Einreise und zum Aufenthalt im Schengen-Ausland für jeweils 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten. Dies gilt nur, wenn die Fiktionsbescheinigung auf dem Trägervordruck entsprechend Anlage D 3 der Aufenthaltsverordnung ausgestellt wurde.

Gemäß Art. 21 SDÜ gilt diese Befreiung für einen Zeitraum von maximal drei Monaten und lediglich in den Fällen, in denen auch die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, Buchstaben a, c und e, 39 Abs. 3 Schengener Grenzkodex erfüllt sind.

Fiktionsbescheinigungen, die gemäß **§ 81 Abs. 3 (Satz 1 oder 2) AufenthG** erteilt werden, berechtigen nicht zum visumfreien Reisen im Schengenraum, weil zuvor kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, dessen Fortgeltung „fingiert“ werden könnte.

Forscher

Quellen:

§ 20 AufenthG

§§ 34 Nr. 4, 38a bis 38f AufenthV

[Richtlinie \(EU\) 2016/801 \(„REST-Richtlinie“\)](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010](#) (D-Visa-VO)

VwV-AufenthG

[Anwendungshinweise](#) des BMI

Siehe im Übrigen auch VHB-Beiträge „Wissenschaftler“ und „Erwerbstätigkeit“

1. Anwendungsbereich

Der Aufenthalt zum Zweck der Forschung richtet sich insbesondere nach § 20 AufenthG. Unter den Voraussetzungen des § 20 AufenthG haben drittstaatsangehörige Personen, die eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer anerkannten Forschungseinrichtung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) AufenthG) oder mit einer Forschungseinrichtung, die Forschung betreibt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG), abgeschlossen haben, einen **Anspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

a) Anerkannte Forschungseinrichtungen

Einrichtungen, die Forschung betreiben, können sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkennen lassen. Eine [Liste](#) der entsprechenden Einrichtungen wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung müssen staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die betreffenden Einrichtungen gelten vielmehr kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) i.V.m. § 38a Abs. 4a AufenthV). Dies hat den Hintergrund, dass diese Einrichtungen bereits andere Verfahren durchlaufen haben, die dem Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen jedenfalls vergleichbar sind. Die Einrichtung ist aus öffentlichen Mitteln finanziert, wenn der überwiegende Teil der institutionellen Förderung aus öffentlichen Mitteln stammt. Projektmittel und anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind; sie bieten somit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt.

b) Sonstige Forschungseinrichtungen

Die Aufnahmevereinbarung/der Vertrag über die Durchführung des Forschungsvorhabens kann nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG auch mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen werden, die nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannt ist. Der Unterschied zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) besteht insbesondere darin, dass im Fall einer nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung die verkürzte Entscheidungsfrist von 60 Tagen (§ 20 Abs. 1 Satz 2) nicht anwendbar ist. Soweit eine Einrichtung mit einer gewissen Regelmäßigkeit Forschende aus Drittstaaten für die Durchführung von Forschungsvorhaben

gewinnen will, kann sie über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens mehr Planungssicherheit erreichen.

c) Aufenthalt zum Zweck der Forschung

Für den Anwendungsbereich ist maßgeblich, ob der Ausländer den Aufenthaltstitel zum **Zweck der Forschung** beantragt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll. Forschung in diesem Sinne umfasst *Grundlagenforschung*, die auf die Gewinnung grundlegend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zielt, ohne dabei eine bestimmte Anwendung oder Nutzung im Blick zu haben, *angewandte Forschung*, bei der innovative Arbeiten zur Aneignung neuen Wissens durchgeführt werden, aber primär auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Ergebnis ausgerichtet sind, sowie *experimentelle Entwicklung*, die systematische, auf Kenntnissen aus Forschung und praktischer Erfahrung aufbauende und ihrerseits zusätzliches Wissen erzeugende Arbeiten, die auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren bzw. die Verbesserung existierender Produkte oder Verfahren abzielen.

Zur Prüfung ist zum Beispiel eine Orientierung an der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sowie insbesondere an Forschungsergebnissen, Publikationen, Forschungskooperationen, Patenten, Patentanmeldungen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Forschungspreisen sowie wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen möglich. Auch die Mitarbeiter- und Gesellschafterstruktur und die Zusammensetzung von Beiräten kann zur Beurteilung der Forschungstätigkeit herangezogen werden. Diese Angaben sind in der Regel im Internet recherchierbar oder können bei der Einrichtung in Erfahrung gebracht werden. Bei Unternehmen, die neben anderen Geschäftsbereichen auch auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind, kommt es auf den dem Ausländer zugewiesenen Aufgabenbereich an - ihm muss die Durchführung eines Forschungsvorhabens zugewiesen sein. Soweit die Zuweisung zu einer Arbeitseinheit mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erfolgt und die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung als Forschung im Sinne der vorstehenden Definition angesehen werden kann, kommt ein Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG in Betracht.

Die Gleichsetzung von **Verträgen** und **Aufnahmevereinbarungen** hat in der Praxis wenig Auswirkungen, da sie jeweils dieselben Inhalte abdecken müssen, vgl. § 38f AufenthV. Die notwendigen Inhalte der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags sind in § 38f AufenthV enthalten, siehe 3 a).

d) Abgrenzungsfragen:

1. Abgrenzung zum Gastwissenschaftler (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV)

Personen, bei denen die Forschungstätigkeit dem mit dem Aufenthalt verfolgten Zweck das Gepräge gibt, kann grundsätzlich nur der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung erteilt werden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV ist ausgeschlossen.

2. Abgrenzung zu Promovierenden (§ 16 AufenthG)

Wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist, greift § 16 AufenthG und nicht § 20 AufenthG. Soweit der Promovierende seine Forschungen im Rahmen eines oder begleitend zu einem Promotionsstudiengang betreibt, ist der

Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 6 Nr. 4 gegeben. Promovierende fallen nur in den Fällen in den Anwendungsbereich von § 20, in denen die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrags erstellt wird.

3. Abgrenzung zur Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG)

Inhaber einer Blauen Karte EU oder eines entsprechenden, auf der Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilten Aufenthaltstitels sind vom Anwendungsbereich des § 20 AufenthG ausgenommen (§ 20 Abs. 6 Nr. 8). Sofern ein Drittstaatsangehöriger also bereits eine Blaue Karte EU besitzt, ist ein Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 20 nicht mehr möglich. Allerdings ist bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht des Ausländers gegeben (Blaue Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis nach § 20). Für die Beantragung einer Blauen Karte EU kann dabei zum Beispiel die schnellere Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis sprechen, für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 hingegen die Möglichkeiten der Mobilität (insbesondere in Bezug auf die kurzfristige Mobilität) sowie die Möglichkeit, im Anschluss an den Abschluss des Forschungsvorhabens einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Arbeitssuche zu erhalten (§ 20 Abs. 7 AufenthG).

2. Visumpflicht

Für die Einreise zum Zweck der Aufnahme einer Forschungstätigkeit nach § 20 Abs. 1 AufenthG ist – unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer – grundsätzlich ein **Visum erforderlich**. Dies gilt auch für sog. Positivstaater mit Ausnahme des in § 41 Abs. 1 AufenthV aufgeführten Personenkreises.

Begründung: Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Forschung i.S.v. § 20 AufenthG handelt es sich um einen Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit (vgl. Überschrift Abschnitt 4 AufenthG). Das Visum wird daher zur ausdrücklichen Erlaubnis der Tätigkeit benötigt (siehe § 4 Abs. 2 AufenthG).

Bezüglich der Einreise von Personen, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, wird auf den diesbezüglichen Exkurs unter 8. verwiesen.

3. Prüfung und Entscheidung durch die Auslandsvertretung

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums sind in **§ 20 Abs. 1 AufenthG** geregelt. Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

a) Vorlage einer Aufnahmevereinbarung/eines Vertrags

Die vom Forscher vorgelegte Aufnahmevereinbarung bzw. der vorgelegte Vertrag mit der Forschungseinrichtung muss wirksam sein. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen von Aufnahmevereinbarung bzw. des Vertrages/Vertrag sind in **§ 38f AufenthV** abschließend geregelt. Ein einheitliches Formular ist nicht vorgesehen.

Die **Aufnahmevereinbarung/der Vertrag** muss zwingend **folgende Angaben** enthalten:

- Verpflichtung des drittstaatsangehörigen Forschers, sich darum zu bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen,
- Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den drittstaatsangehörigen Forscher zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
- Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der Forschungseinrichtung und dem drittstaatsangehörigen Forscher, insb. zum Umfang seiner Tätigkeit sowie zu Gehalt, Urlaub, Arbeitszeit und Versicherung,
- Unwirksamkeitsklausel für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wird,
- Beginn und voraussichtlichen Abschluss des Forschungsvorhabens,
- Angaben zum beabsichtigten Aufenthalt zum Zweck der Forschung in einem oder mehreren weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/801/EU, soweit diese Absicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, sowie
- Angaben zur innereuropäischen Mobilität, sofern diese bereits geplant ist.

Die Vereinbarung/der Vertrag ist darüber hinaus **nur wirksam**, wenn

- feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Hierzu gehört, dass Fragen des Zwecks, der Dauer und der Finanzierung abschließend geklärt sind. Der Abschluss von Aufnahmevereinbarungen gleichsam auf Vorrat ist unzulässig. Bei Teilprojekten, über deren Durchführung abschnittsweise entschieden wird, gilt der jeweils fest beschlossene Projektteil als einzelnes Forschungsvorhaben.
- der Ausländer für die Durchführung des in der Aufnahmevereinbarung konkret genannten Forschungsvorhabens auch tatsächlich geeignet und befähigt ist. Befähigt ist in der Regel, wer über einen Doktorgrad oder über einen Hochschulabschluss verfügt, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht.
- der Ausländer am Projekt keine reinen Hilfsfunktionen ausführt; diese stellen keine die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 AufenthG rechtfertigende Tätigkeit dar. Nicht erforderlich ist, dass er das Projekt auch leitet.
- der Lebensunterhalt gesichert ist (s.u.).

Unerheblich ist, ob die Aufnahmevereinbarung/der Vertrag in einem Dokument oder in Form zweier getrennter, jedoch inhaltsgleicher Willenserklärungen der Forschungseinrichtung und des Forschers geschlossen wird.

Da von den Forschungseinrichtungen in der Regel nur Einladungen an den Forscher versandt werden, in denen wesentliche Teile der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags fehlen, soll dem Antragsteller in diesem Fall der [Link](#) zum Muster der Aufnahmevereinbarung und/oder ein Muster der Aufnahmevereinbarung zur Weiterleitung an die Forschungseinrichtung übergeben werden.

Der Visumantrag kann erst (zustimmungsfrei) bearbeitet werden, wenn der Visastelle die von beiden Seiten unterschriebene Aufnahmevereinbarung/Vertrag vorgelegt wird.

Die Auslandsvertretungen überprüfen das Vorliegen der o.g. formellen Pflichtangaben in der Aufnahmevereinbarung/im Vertrag.

Hinsichtlich der weiteren o.g. Wirksamkeitsvoraussetzungen beschränkt sich die Prüfung der Auslandsvertretungen auf eine bloße Plausibilitätskontrolle, d.h. nähere Angaben und weitere Nachweise sollen von der Auslandsvertretung nur dann verlangt

werden, wenn bei Antragstellung konkrete Anhaltspunkte für das Fehlen von Wirksamkeitsvoraussetzungen oder für Visummissbrauch erkennbar sind. Hintergrund ist, dass der formelle und materielle Inhalt der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags in den Verantwortungsbereich der Forschungseinrichtung fällt: Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann ihre Anerkennung u.a. verlieren, wenn sie schuldhaft Aufnahmevereinbarungen/Verträge entgegen den rechtlichen Vorgaben unterzeichnet (vgl. § 38b Abs. 2 AufenthV).

Werden der Auslandsvertretung Tatsachen bekannt, die Anlass für die Aufhebung der Anerkennung einer Forschungseinrichtung geben könnten (§ 38b Abs. 4 AufenthV), hat sie dem BAMF die entsprechenden Sachverhalte unmittelbar wie folgt mitzuteilen:

Telefax: [REDACTED], **E-Mail:** [REDACTED]. Das Auswärtige Amt, [REDACTED], ist nachrichtlich zu beteiligen.

b) Vorlage einer Kostenübernahmeverpflichtung

Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Kostenübernahme für den Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthalts in einem EU-Mitgliedstaat und Abschiebung des Ausländers für bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des entsprechenden Vertrags verpflichtet haben (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Von der Abgabe einer Kostenübernahmeverpflichtung soll abgesehen werden, wenn die Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (§ 20 Abs. 2 Satz 1).

Zur Klarstellung: Eine Kostenübernahmeverpflichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG bezieht sich ausdrücklich nur auf die Zeit nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung und dient **nicht** zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung im Visumverfahren bzw. Wirksamkeitsvoraussetzung für die Aufnahmevereinbarung.

c) Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen

§ 11 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG gelten auch bei der Visumerteilung nach § 20 AufenthG. Näheres hierzu enthält der VHB-Beitrag „Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“.

Eine Definition der Lebensunterhaltssicherung enthält § 2 Abs. 3 AufenthG. Die Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst auch die Unterbringungskosten. Sie kann sich neben dem für die Forschungstätigkeit gezahlten Entgelt z.B. auch aus einem fest zugesagten Stipendium ergeben (siehe auch VHB-Beitrag „Lebensunterhalt“).

Zu beachten ist ferner, dass bei fehlendem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts die Aufnahmevereinbarung nicht wirksam ist (s.o.) mit der Folge, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 AufenthG nicht in Frage kommt.

Sind die Regelerteilungsvoraussetzungen hingegen erfüllt und liegen keine zwingenden Ablehnungsgründe vor, besteht bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 20 Abs. 1 AufenthG ein **Anspruch** auf Visumerteilung.

d) Ablehnungsgründe

In Umsetzung der REST-Richtlinie wurden für Forschungsaufenthalte in § 20c AufenthG gesetzliche Ablehnungsgründe festgeschrieben:

- Ein Antrag auf Erteilung eines Visums **ist** nach § 20c Abs. 1 **abzulehnen**, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Forschungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Forschungstätigkeit, die Reichweite der Forschungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Forschungseinrichtung tätigen Forscher mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 20 und 20b AufenthG. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Forschungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige als Forscher tätig sind, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.
- Der Antrag **kann abgelehnt werden**, wenn bestimmte in § 20c Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannte Insolvenztatbestände erfüllt sind. Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern (<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>). In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der Firma. Bei anderen als nach § 38a AufenthV anerkannten Forschungseinrichtungen kann ggf. eine durch die Forschungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden, in der sie folgendes versichert:
 - a) Über ihr Vermögen wurde kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Forschungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet,
 - b) sie wurde nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt,
 - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde nicht mangels Masse abgelehnt, und der Geschäftsbetrieb wurde nicht eingestellt und
 - d) sie übt eine Geschäftstätigkeit aus.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

- § 20c Abs. 2 Nr. 5 eröffnet **Ermessen**, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Forschungszwecken nutzen wird. Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn deutlich wird, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, die Forschungstätigkeit durchzuführen, weil zum Beispiel die entsprechende Qualifikation fehlt oder der Ausländer nicht über **Kenntnisse der Arbeitssprache** (in der Regel dürften Kenntnisse auf dem Niveau **B2** des europäischen Referenzrahmens erforderlich sein) der

Forschungseinrichtung verfügt. Soweit weder deutsche noch englische Sprachkenntnisse auf diesem Niveau vorliegen, sollte die Forschungseinrichtung dazu um Stellungnahme gebeten werden.

e) Gültigkeitszeitraum des Visums

Nationale Visa für Forscher werden – wie üblich – grundsätzlich für einen Zeitraum von höchstens drei (bzw. nach aktueller Erlasslage sechs) Monaten erteilt. Ist ein Forschungsaufenthalt von höchstens einem Jahr beabsichtigt, so kann – wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 AufenthG vorliegen – dem Forscher ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer für den gesamten Aufenthaltszeitraum erteilt werden (bis max. ein Jahr, vgl. [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010](#)).

Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde um bis zu neun Monate für die Arbeitsplatzsuche verlängert (§ 20 Abs. 7). Die gesuchte Erwerbstätigkeit muss der Qualifikation des Forschers entsprechen und nach den §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG von ihm aufgenommen werden dürfen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während des Zeitraums der Suche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

4. Beteiligung der Ausländerbehörde

Visa zur Aufnahme einer Tätigkeit als Forscher bedürfen in der Regel **nicht** der Zustimmung der für den vorgesehenen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde (§ 34 Nr. 4 AufenthV). In diesen Fällen ist in RK-Visa auf dem Reiter „Zusatzangaben“ das Feld „keine Zustimmung notwendig“ zu aktivieren.

Auf das für Staatsangehörige bestimmter Länder zwingend vorgeschriebene **Konsultationsverfahren** (siehe Beitrag „KZB-Verfahren“) wird hingewiesen.

5. Nebenbestimmungen

Die Auslandsvertretung erteilt gemäß beabsichtigter Aufenthaltsdauer entweder ein Schengen- oder ein nationales Visum mit folgender Nebenbestimmung: **„Forscher, Beschäftigung nur gem. § 20 Abs. 5 AufenthG gestattet.“**

6. Umfang der Berechtigung zur Aufnahme einer Beschäftigung

Ein Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung. Er berechtigt darüber hinaus auch zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Hochschulrechtliche und andere allgemeine Bestimmungen zur Ausübung von Lehrtätigkeiten bleiben unberührt. Eine Arbeitsmarktpflicht und damit eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt.

7. Familiennachzug

Der Familiennachzug bei Forschern richtet sich wie allgemein nach den Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG (siehe dazu auch den Beitrag „*Familiennachzug*“).

Auf die gemäß § 34 Nr. 4 AufenthV auch für miteinreisende Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder geltende Befreiung von der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde wird ausdrücklich hingewiesen.

In den Fällen des § 20 AufenthG besteht beim Nachzug von Kindern immer ein Anspruch auf Kindergeld.

8. Exkurs zur EU-Mobilität von Forschern

Für Forscher besteht nach §§ 20a und b AufenthG die Möglichkeit, mit dem Aufenthaltstitel eines anderen europäischen Mitgliedstaats einen Teil ihres Forschungsaufenthalts im Bundesgebiet zu verbringen.

a) In Fällen der **kurzfristigen Mobilität** von Forschern nach § 20a AufenthG, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Es erfolgt vielmehr ein Mitteilungsverfahren über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das nach Feststellung der Vollständigkeit die Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Ausländerbehörde weiterleitet. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen.

Die Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 23. Mai 2018 umgesetzt werden. Mit Blick auf die noch nicht erfolgte Umsetzung in den meisten Mitgliedstaaten ist eine Mobilität nach § 20a AufenthG noch nicht möglich. Es sollte daher vorsorglich nach wie vor ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung beantragt werden, solange keine Gewissheit besteht, dass der betreffende Mitgliedstaat die Richtlinie umgesetzt hat.

b) In Fällen, in denen der Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates zu Zwecken der Forschung besitzt und er einen Teil seines Forschungsvorhabens in Deutschland für die Dauer von mehr als 180 Tagen und höchstens einem Jahr – sog. **langfristige Mobilität** von Forschern – durchführen möchte, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b AufenthG in Betracht. Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse vergleichbar. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim BAMF, das als Kontaktstelle fungiert, gestellt werden.

Freiwilligendienste

Quellen:

§§ 18 Abs. 3, 18d, 39 AufenthG

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV

[Richtlinie 2016/801/EU \(„REST-Richtlinie“\)](#)

[Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten](#)

[Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Einrichtung von "Erasmus+"](#)

[Programmleitfaden zum Europäischen Freiwilligendienst](#) Erasmus+

Kurzgefasst:

- Für die Teilnahme an einem **Europäischen Freiwilligendienst** besteht seit 01.08.2017 ein **Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 18d AufenthG**. Für eine Beschäftigung im Rahmen eines **BFD, FÖJ oder FSJ** kann wie bisher im Rahmen des Ermessens ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung** gemäß § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erteilt werden.
- **Alter:** FSJ/FÖJ bis Vollendung des 27., weltweit Süd-Nord des 29. Lebensjahres, BFD ohne Altersbegrenzung. Europäischer Freiwilligendienst (EFD) vom vollendeten 17. Lebensjahr bei Dienstbeginn und bis zum vollendeten 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Träger; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich (*s. Ziff. 1*).
- **Plausibilität des Reisezwecks:** Kompetenzerwerb, individuelle Lebensplanung, Engagement, kulturelle Offenheit, Ziele des Trägers (*s. Ziff. 2*).
- **Sprachkenntnisse:** Grundkenntnisse der deutschen Sprache bzw. Bescheinigung des Trägers, dass darauf verzichtet werden kann oder ein Sprachkurs vorgesehen ist. Beim EFD sind Kenntnisse der deutschen Sprache keine Voraussetzung für den Dienstantritt (*s. Ziff. 3*).
- **Rückkehrbereitschaft:** Angaben aus Motivationsschreiben bzw. Gespräch (*s. Ziff. 4*).
- **Lebensunterhalt:** es genügen in der Regel die Angaben im Vertrag zu Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Sozialversicherung. Beim EFD werden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, pädagogisches Begleitprogramm, internationale Reisekosten (Eigenbeteiligung in geringer Höhe durch Freiwillige ist möglich) übernommen, Versicherung erfolgt über eine Gruppenversicherung (*s. Ziff. 5*).
- **Nachweis:** Vertrag / Vereinbarung. Beim EFD: Vertrag zwischen einer Nationalen

Agentur Erasmus+: Jugend in Aktion und der koordinierenden Organisation sowie die Freiwilligenvereinbarung zwischen der koordinierenden Organisation und dem Freiwilligen. Darin werden die Aufgaben des Freiwilligen und die geplanten Lernergebnisse beschrieben. Die Freiwilligenvereinbarung ist ein internes Dokument, das der fördernden Nationalagentur auf Anfrage vorgelegt werden muss (s. Ziff. 2).

- **Zustimmungserfordernisse:** keine BA-Zustimmung; ABH-Zustimmung nur bei Voraufenthalt; Sonderfall ICJA e.V. (s. Ziff. 7).
- **D-Visa** für die **gesamte Aufenthaltsdauer** (maximal aber bis 12 Monate) (s. Ziff. 8).

1. Allgemeine Hinweise

Insgesamt leisten in Deutschland zurzeit mehr als 85.000 Menschen einen – meist einjährigen – gesetzlich geregelten Freiwilligendienst: Rund 50.000 im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), 35.000 im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und 2.500 im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ). Im Rahmen des EFD leisten pro Jahr etwa 650 ausländische Freiwillige aus Europa und den benachbarten Partnerländern einen Dienst in Deutschland und etwa 850 deutsche Freiwillige werden jährlich in diese Regionen entsendet. Dazu kommen rund 7.500 junge Deutsche, die jährlich im Rahmen eines Freiwilligendienstes als Freiwillige ins Ausland gehen (davon ca. 3.000 beim Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD), 3.800 bei weltwärts, 500 bei kulturweit u.a.).

Die Bundesregierung begrüßt und fördert die Teilnahme von Menschen aus aller Welt an den Freiwilligendiensten in Deutschland (FSJ, BFD einschl. weltwärts Süd-Nord und FÖJ) sowie am EFD. Diese sog. "Incoming-Komponente" der Freiwilligendienste (aktuell einige hundert Freiwillige pro Jahr) soll in Zukunft deutlich ausgebaut werden. Im Rahmen des im Jahr 2013 gestarteten weltwärts Süd-Nord Dienstes des BMZ in Kooperation mit dem BFD sind im Jahr 2016 471 Freiwillige nach Deutschland gekommen. Für das Jahr 2017 ist eine weitere Steigerung auf bis zu 800 Freiwillige vorgesehen.

In aller Regel wird ein "Incoming"-Freiwilligendienst durch einen deutschen Träger organisiert, der die Verantwortung für die Auswahl der Freiwilligen, Vorbereitung, Auswahl der Einsatzstellen, Organisation und Begleitung während des Jahres übernimmt. Die fünf größten Träger sind:

- Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.,
- Initiative Christen für Europa e.V. (ICE),
- ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V.,
- Verein für internationalen und interkulturellen Austausch e.V. (VIA) und
- die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste e.V. (ijgd).

Dazu kommen zahlreiche, oft kirchlich geprägte kleinere Träger, aber auch freie Träger, die keinem Dachverband angehören.

Die Teilnahme am FSJ/FÖJ/BFD oder anderen Freiwilligeneinsätzen stellt eine sozialversicherungsrechtliche **Beschäftigung** im Sinne von § 7 SGB IV dar und ist damit

ausländerrechtlich als Erwerbstätigkeit anzusehen (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG). Es *kann* ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung** nach § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erteilt werden.

Die Teilnahme am EFD stellt keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung dar. Aus Sicht der Europäischen Kommission sind die Freiwilligen im EFD keine Arbeitnehmer bzw. sollen auch nicht als solche von den Aufenthaltsländern klassifiziert werden (Mobilitätsempfehlung, Abl., L 215 v. 10.7.2001). Es **wird** ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst** nach § 18d AufenthG erteilt.

Die **Einsatzzeit** muss der eines **Vollzeitbeschäftigten** (oder eines Teilzeitbeschäftigten für BFD-Freiwillige über 27 Jahre) in der Einsatzstelle entsprechen, es darf sich jedoch ausschließlich um **arbeitsmarktneutrale Hilfstätigkeiten unter fachkundiger Anleitung, nicht um verantwortliche Aufgaben handeln**. Beim EFD sollen die Projektaktivitäten mindestens 30 und höchstens 38 Wochenstunden umfassen, einschließlich des Sprachkurses und des pädagogischen Begleitprogramms.

Voraussetzung für die **Anerkennung eines Einsatzplatzes** ist, dass die konkrete Tätigkeit der Freiwilligen **gemeinwohlorientiert und arbeitsmarktneutral** erfolgt. **Einsatzplätze** gibt es daher u.a. in den folgenden Bereichen:

- BFD/FSJ/weltwärts Süd-Nord in „klassischen“, sozialen Einsatzbereichen wie insbesondere die Arbeit mit alten, kranken und behinderten Menschen, Kindern und Jugendlichen;
- BFD/FSJ/weltwärts Süd-Nord in der Kultur, im Sport, in der Denkmalpflege;
- BFD/FÖJ/weltwärts Süd-Nord im Natur- und Umweltschutz, in der Landschafts-, Forst-, Gewässer- und Tierpflege, in der ökologischen Landwirtschaft und im Gartenbau, in der Umweltbildung, Umweltinformation und -kommunikation;
- weltwärts Süd-Nord im entwicklungspolitischen Bildungsbereich;
- EFD: in allen Bereichen, in denen ein Freiwilliger dem Gemeinwohl dienend und arbeitsmarktneutral eingesetzt werden kann (z.B. im Umweltbereich, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder auch Theater- oder Radioprojekte, etc.).

FSJ und FÖJ stehen als Jugendfreiwilligendienste Menschen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum 27. Geburtstag, im Rahmen des weltwärts Süd-Nord Programms bis zum 29. Geburtstag offen. Der BFD hat keine Altersbegrenzung. Weltwärts Süd-Nord-Freiwillige sind zwischen 18 und 29 Jahren (Ausnahmen sind möglich) alt. Der EFD steht jungen Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren offen.

2. Plausibilität des Reisezwecks

Die Visumerteilung zum Zweck eines Freiwilligen-Aufenthalts kommt in Betracht, wenn das Engagement für das Allgemeinwohl sowie der **Kompetenzerwerb** als vorrangiges Ziel des Aufenthalts plausibel gemacht werden kann und der Freiwilligen-Aufenthalt in Deutschland **in die konkrete Lebensplanung des Antragstellers - auch unter Berücksichtigung seiner sozialen Situation - passt**. FSJ/FÖJ steht jungen Menschen unabhängig von Bildungsabschluss oder Herkunftsland offen. Weltwärts Süd-Nord-Freiwillige verfügen über einen Schul-, Bildungs- oder Berufsabschluss oder eine vergleichbare persönliche Eignung. Der EFD steht jungen Menschen unabhängig vom Schulabschluss oder vom sozialen Hintergrund offen. Die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen wird als ein Ziel des Programms benannt.

Die **Dauer** des freiwilligen Dienstes im Inland kann zwischen sechs und 24 Monaten liegen, die Regel ist jedoch **ein volles Jahr**. Bestandteil der gesetzlichen Freiwilligendienste sind **Seminartage**. Die Dienstdauer beim EFD, einschließlich eines obligatorischen pädagogischen Seminarprogramms und dem Spracherwerb ist auf insgesamt maximal zwölf Monate begrenzt. Die Mindestdauer beträgt zwei Wochen, ausschließlich Reisetage.

Im Visumverfahren ist die jeweilige **Vereinbarung des Antragstellers mit dem Bundesamt (BFD, weltweit) bzw. mit dem Träger (FSJ/FÖJ)** vorzulegen. Dies ist erforderlich als Nachweis für die genaue Tätigkeit des Freiwilligen (Plausibilitätsprüfung) und sonstige Prüfpunkte wie insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Versicherung etc.

Die **BFD-Vereinbarung** wird in Deutschland sowohl vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) als auch von der Einsatzstelle, der Zentralstelle und ggf. dem Träger unterzeichnet, die **FSJ- und FÖJ-Vereinbarung** vom Träger und ggfs. der Einsatzstelle. Die Freiwilligen im Ausland sollen die Vereinbarung dann selbst unterzeichnen und unmittelbar anschließend **unter Vorlage des von allen Beteiligten unterzeichneten Vertrags** das Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen.

Beim **EFD**: Vertrag zwischen einer Nationalen Agentur Erasmus+: Jugend in Aktion und der koordinierenden Organisation (daraus ist nicht ersichtlich, um welchen Freiwilligen es sich handelt) sowie die Freiwilligenvereinbarung zwischen der koordinierenden Organisation und dem Freiwilligen. Darin werden die Aufgaben des Freiwilligen und die geplanten Lernergebnisse beschrieben. Bei Antragstellung sind sowohl der **Vertrag** als auch die **Freiwilligenvereinbarung** vorzulegen, um eine vollständige Übersicht über die künftige EFD-Tätigkeit des einzelnen Antragstellers zu erhalten.

Den Einsatzstellen/Trägern in Deutschland ist wichtig,

- dass den Freiwilligen die Idee des Freiwilligendienstes (Bildungs- und Orientierungsjahr, in dem man sich engagiert und Lernerfahrungen macht) bekannt ist,
- dass nur diejenigen für einen Freiwilligendienst vermittelt werden, die entsprechend engagiert und motiviert sind,
- dass die Freiwilligen über die formalen Bedingungen und Anforderungen vollständig informiert sind (z.B. Grundkenntnisse der dt. Sprache bzw. bei schlechten Grundkenntnissen die Bereitschaft, einen Sprachkurs zu besuchen (siehe dazu auch Ziff. 3); psychische und physische Belastbarkeit; Offenheit, sich auf die andere Kultur einzulassen; Bereitschaft, sich im Freiwilligendienst zu engagieren).

Die meisten Einsatzstellen/Träger nehmen **keine Direktbewerbungen** an, sondern bestehen auf **Vorauswahl durch Partnerorganisationen**. Diese spielen nicht nur bei der Auswahl eine Rolle, sondern sind bei der **Rückkehr der Freiwilligen** dafür verantwortlich, dass diese sich wieder integrieren und ihre Erfahrungen möglichst in die Qualifizierung weiterer Freiwilligeneinsätze einbringen. Der EFD beruht auf einer Partnerschaft zwischen Entsendeorganisationen im Heimatland der Freiwilligen und Aufnahmeorganisationen im Gastland. Die Auswahl von Freiwilligen erfolgt daher in enger Absprache.

Die o.g. Einsatzstellen-/Trägerinteressen können **im Gespräch zur Plausibilitätsprüfung** herangezogen werden.

3. Sprachkenntnisse

Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind erwünscht, denn die Einsatzstellen haben ein hohes Interesse daran, dass sich die Teilnehmer ausreichend verständigen können. Diese Prüfung fällt grundsätzlich den Einsatzstellen/dem Träger bei der Auswahl der Bewerber zu. **Völlig fehlende Sprachkenntnisse können ein Grund sein, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzulehnen.**

Entscheidend sind diesbezüglich die Anforderungen der Einsatzstelle/des Trägers: Sofern die Einsatzstelle/der Träger schriftlich versichert, dass eine ausreichende Verständigung in der Einsatzstelle und die Bildungsarbeit auch ohne ausreichende Deutschkenntnisse möglich sind bzw. wenn für die ausländischen Freiwilligen ein Sprachkurs vorgesehen ist, reicht dies zur positiven Beurteilung hinsichtlich der Sprachkenntnisse aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Freiwilligendienst **nicht** vorrangig das Ziel haben darf, Sprachkenntnisse zu erwerben.

Beim EFD findet vor jedem Freiwilligendienst ein Sprachtest statt. Bereits vor Abreise, aber auch begleitend zum EFD können die Freiwilligen an einem europaweit verfügbaren Online-Sprachkurs teilnehmen. Eine weitere Unterstützung des Spracherwerbs im Gastland muss den Freiwilligen je nach Bedarf angeboten werden. Nach dem Freiwilligendienst erfolgt ein erneuter Sprachtest, zur Überprüfung des Sprachniveaus.

4. Rückkehrbereitschaft

Der Aufenthalt zu einem Freiwilligendienst stellt einen **befristeten Aufenthalt** dar, der nur für die Dauer des Freiwilligendienstes zugelassen wird. Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst **begründet keinen Daueraufenthalt**. Bei der Prüfung der Anträge ist daher insbesondere auf **die Rückkehrperspektive der Antragsteller** zu achten. Der Antragsteller sollte dazu im Motivationsschreiben entsprechende Angaben machen bzw. im Gespräch zu diesem Punkt befragt werden. **Angaben des Antragstellers zur Rückkehrperspektive sind aktenkundig festzuhalten.**

Da ein Zweckwechsel gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, sind Anschlussaufenthalte zu einem anderen Zweck denkbar und grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit hat aber **keinen Einfluss auf die grundsätzliche Prüfpflicht** hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft zum Zeitpunkt der Visumbeantragung.

Ausnahme: Auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst besteht gemäß § 18d AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen ein Anspruch. Die Rückkehrbereitschaft ist beim EFD nicht zu prüfen. (siehe aber unter § 20c „Ablehnungsgründe“).

5. Sicherung des Lebensunterhalts

Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa, insbesondere der Sicherung des Lebensunterhalts, ist vom Antragsteller durch geeignete Nachweise zu belegen und von der Visastelle zu prüfen.

Bezüglich der **Lebensunterhaltsprüfung** reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus. Die Freiwilligen erhalten üblicherweise ein Taschengeld, Unterbringung und Verpflegung (oder entsprechende Zuschüsse). Für gesetzlich

geregelte Freiwilligendienste (siehe Ziff. 1.) gilt der Mindestlohn nicht, da diese unter die Ausnahme für ehrenamtlich Tätige fallen (§ 22 Abs. 3 MiLoG).

Die Freiwilligen werden vollständig in Deutschland gesetzlich sozialversichert. Die Beiträge für Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden komplett von der Einsatzstelle oder dem Träger übernommen. Auf entsprechende Angaben in der vorgelegten Vereinbarung ist zu achten. Da diese Versicherungen erst ab Vertragsbeginn bzw. Antritt des Freiwilligendienstes gelten, ist für die Zeit bis dahin ein Nachweis über eine **Reisekrankenversicherung** vorzulegen.

Beim EFD werden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, pädagogisches Begleitprogramm und internationale Reisekosten (Eigenbeteiligung in geringer Höhe durch Freiwillige ist möglich) übernommen. Alle EFD-Freiwilligen sind über eine Gruppenversicherung versichert, die auch An- und Abreise abdeckt. Diese Versicherung umfasst Krankenversicherung für Fälle, die nicht über die European Health Insurance Card abgedeckt sind, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Rücktransport im Todesfall.

6. Beim EFD: Kein Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 20 c Absatz 1 und 2

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 20c Abs. 1 AufenthG vor, **wird** ein Visum nach § 18d AufenthG **nicht erteilt**. Dies bedeutet, dass die Einrichtung, bei der der Freiwilligendienst absolviert werden soll, nicht zu dem Zweck gegründet worden sein darf, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern gerade über den (europäischen) Freiwilligendienst zu erleichtern.

Die Auslandsvertretung **kann** die Erteilung eines Visums nach § 18d **versagen**, wenn einer der Ablehnungsgründe des § 20c Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG erfüllt ist. Ein Ablehnungsgrund kann demnach vorliegen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass der Antragsteller den Aufenthalt dazu nutzen wird, bei Ablauf eines gültigen Aufenthaltstitels seinen Aufenthalt nicht durch Ausreise zu beenden, sondern ihn illegal fortzusetzen (vgl. § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

7. Zustimmungserfordernisse im Visumverfahren

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Teilnahme am FSJ/FÖJ/BFD/weltwärts Süd-Nord und EFD bedarf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV **nicht** der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Eine Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen **Ausländerbehörde** ist **nur dann** erforderlich, wenn der Antragsteller bereits einen **Voraufenthalt** im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV hatte (siehe dazu VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“). Zur ABH-Beteiligung, wenn ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts erteilt werden soll, siehe Ziff. 8.

Anträge von Freiwilligen, die den Vorgaben nicht entsprechen, können in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden, wenn bezüglich entscheidungsrelevanter Tatsachen keine Inlandsachverhalte aufzuklären sind.

Sonderfall: Freiwilligenaustausch vermittelt durch ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V., Berlin

Bei einer Vermittlung durch ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V. (Mitgliedsorganisation des International Cultural Youth Exchange/ICYE) gilt im Land Berlin mit Genehmigung der

obersten Landesbehörde gem. § 32 AufenthV eine generelle Befreiung von der Zustimmung der Ausländerbehörde.

ICJA e.V. führt Freiwilligenaustausche auch außerhalb des Rahmens einer gesetzlichen Grundlage durch (also kein FSJ/FÖJ oder BFD). Diese Freiwilligendienste bedürfen als vorwiegend karitative Beschäftigungen gem. § 14 I Nr. 2 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

8. Entscheidung

Auf die Erteilung eines Visums zur Teilnahme am EFD besteht bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ein Anspruch nach § 18d AufenthG, sofern keine Ablehnungsgründe nach § 20c Abs. 1 und 2 AufenthG vorliegen. Die beim BFD, FSJ, FÖJ und weltweit Süd-Nord im Rahmen der Entscheidungsfindung angestellten **Ermessenserwägungen** müssen zumindest stichpunktartig im Verwaltungsvorgang vermerkt und bei einer ablehnenden Entscheidung im Bescheid dargelegt werden.

Bei einem geplanten Aufenthalt von in der Regel zwölf Monaten (max. 24 Monate, siehe Ziff. 2) können die **nationalen D-Visa** auch **für die gesamte Aufenthaltsdauer, längstens aber für zwölf Monate** erteilt werden, sofern die Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind und – sofern die Zustimmung erforderlich ist – die Ausländerbehörde entsprechend zustimmt (siehe dazu VHB Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“). Bereits bei der Übermittlung der Angaben sollte die Ausländerbehörde darauf hingewiesen werden, dass beabsichtigt ist, ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts zu erteilen.

Das Visum ist mit der **Auflage** „Beschäftigung nur gem. § 14 I Nr. 1 BeschV gestattet, Freiwilligendienst bei *Name des Trägers, Ort*“ zu versehen. Es sind ergänzend ggf. die von der Ausländerbehörde zusätzlich mitgeteilten abweichenden Auflagen einzutragen.

9. Merkblatt

Ein Muster für ein Merkblatt zum Freiwilligenaufenthalt ist in der Materialsammlung zu finden. Das Muster dient zur Orientierung und ist bei Bedarf um die ortsspezifischen Angaben anzupassen.

10. Weiterführende Informationen

Hintergrundmaterial zu den Freiwilligendiensten finden Sie u.a. in [RES 6-15](#), dem Intranetauftritt von [Ref. 603 zum Freiwilligendienst](#) sowie bei OR-03, RES [4-55](#) und auf folgenden Webseiten:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/freiwilliges-engagement.html>

<http://www.bafza.de/>

<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/>

<http://www.pro-fsj.de/>

<http://www.foej.de/>

<http://www.weltwaerts.de>

<http://www.kulturweit.de>

<http://www.jugend-in-aktion.de>

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_en.htm

Freizügigkeit

Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihre Familienangehörigen

Quellen:

- Art. 20, 45, 49, 56 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend „AEUV“)
- [Freizügigkeitsgesetz/EU](#) (nachfolgend „FreizügG/EU“)
- [Richtlinie 2004/38/EG](#) vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten (nachfolgend „Freizügigkeits-RL“)
- [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 02.09.2001](#) (BGBl. 2001 II S. 810 ff.)
- [VwV-FreizügG/EU](#)

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendbares Recht	2
II. Unionsbürger/EWR-Bürger	3
III. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern	4
1. Berechtigter Personenkreis	4
1.1. Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen	4
1.2. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen	4
1.3. Familienangehörige, Unterhaltsgewährung:	5
2. Visumpflicht	7
3. Begleitung des und Nachzug zum Unionsbürger	8
4. Versagungsgrund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	8
4.1. Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	8
4.2. Wiedereinreiseverbot	10
5. Verdacht auf Rechtsmissbrauch	10
6. Visumverfahren	11
6.1. Erleichtertes Verfahren	11
6.2. Gebührenbefreiung	12
6.3. Prüfschema	12
6.4. Erteilungsvoraussetzungen	12
6.5. Kein Zustimmungserfordernis	15
6.6. Versagung eines Visums	15
7. Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten	15
8. Eheschließung mit einem Unionsbürger	17
IV. Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten	17
V. Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz	19

I. Anwendbares Recht

Das Recht von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten (Unionsbürger, Art. 20 AEUV), nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten, ergibt sich unmittelbar aus den im AEUV gewährten Grundfreiheiten **Arbeitnehmer-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit** (Art. 45, 49, 56 AEUV). Das Aufenthalts- und Einreiserecht ist zudem Bestandteil der **Unionsbürgerschaft** (Art. 20 AEUV).

Auf der Ebene des Sekundärrechts sind diese Rechte in der sogenannten **Freizügigkeits-RL** näher konkretisiert.

Sie gestaltet auch die Rechtsstellung der (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen näher aus. Ein Unionsbürger wäre in der Ausübung der grenzüberschreitenden Freizügigkeit innerhalb der EU faktisch beschränkt, wenn ihm nicht auch die Wahrung seines Familienlebens ermöglicht würde.

Bei der Daueraufenthalts-RL 2003/109/EG handelt es sich dagegen nicht um eine Regelung des Freizügigkeitsrechts für Unionsbürger. Die Richtlinie gewährt einem Drittstaatsangehörigen, der in einem EU-Mitgliedstaat ein Daueraufenthaltsrecht innehat, sowie dessen Familienangehörigen das Recht auf Weiterwanderung und Aufenthalt in einem zweiten EU-Mitgliedstaat. Obgleich dieses Recht mit Bezug zum Binnenmarkt geschaffen wurde, handelt es sich bei den Begünstigten und Bezugspersonen nach der Daueraufenthalts-RL nicht um Unionsbürger. Vgl. Beitrag „*Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte – EG)*“.

Das **Freizügigkeitsgesetz/EU** (FreizügG/EU) setzt die europarechtlichen Vorgaben in nationales deutsches Recht um. **Seine Bestimmungen sind für die Auslandsvertretungen die unmittelbare Rechtsgrundlage bei der Bearbeitung von Visumanträgen von Freizügigkeitsberechtigten.** Ergänzend sind, insbesondere zur Auslegung des FreizügG/EU, die Vorgaben der Freizügigkeits-RL heranzuziehen. Soweit dies für die Entscheidung der Visastellen bedeutsam ist, wird nachfolgend ausdrücklich die jeweilige Bestimmung der RL angegeben. Die Vorschriften des FreizügG/EU werden durch die VwV-FreizügG/EU konkretisiert (s. Materialsammlung).

Das FreizügG/EU stellt eine eigenständige, abschließende Regelung für Einreise, Aufenthalt und Aufenthaltsbeendigung für Unionsbürger und deren Familienangehörige dar, § 1 FreizügG/EU. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) findet auch keine entsprechende Anwendung. Nur einzelne Bestimmungen, die § 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU ausdrücklich für anwendbar erklärt, sind bei der Visumbearbeitung entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus kann das AufenthG nur dann in Einzelfällen zur Anwendung kommen, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (§ 11 Abs. 1 S. 11 FreizügG/EU).

II. Unionsbürger/EWR-Bürger

Für die Einreise von Unionsbürgern oder EWR-Staatsangehörigen nach Deutschland darf **weder ein Visum noch eine gleichartige Formalität** verlangt werden. Erforderlich ist lediglich, dass sie beim Grenzübertritt einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen (zur Weitergeltung von Reisepässen mit abgelaufener Gültigkeit im innereuropäischen Reiseverkehr vgl. unter Stichwortbeitrag „*Passpflicht / Passanerkennung*“, Ziff. 2).

Auch für Staatsangehörige der neu beigetretenen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien findet kein Visumverfahren mehr statt.

Unionsbürger benötigen auch für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland keinen Aufenthaltstitel und unterliegen grundsätzlich keiner besonderen ausländerrechtlichen Meldepflicht mehr. Unionsbürger werden melderechtlich – wie Deutsche auch – bei der Meldebehörde erfasst, welche die erforderlichen Daten an die Ausländerbehörde weitergibt. Im Rahmen der meldebehördlichen Anmeldung können Unionsbürger ihre Freizügigkeitsberechtigung geltend machen (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU).

Hierbei können je nach Aufenthaltszweck Nachweise zum Erwerbs- oder Studienzweck, zu den Existenzmitteln und zum Krankenversicherungsschutz verlangt werden.

Die bisher von Amts wegen unverzüglich ausgestellte deklaratorische Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger (Freizügigkeitsbescheinigung) wurde zum 21.01.2013 abgeschafft. Die Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechtes (s. dazu [Ziff. III. 7](#)) existiert dagegen weiterhin.

Das gemeinschaftsrechtlich gewährte Freizügigkeitsrecht ist nicht von einem Mindestalter des Unionsbürgers abhängig. Somit kann auch ein Unionsbürger im Kleinkindalter freizügigkeitsberechtigt sein und seinen Familienangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht vermitteln (vgl. hierzu [Ziff. III. 1.3. Buchst. b](#)).

Das FreizügG/EU gilt auch für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein) und deren Familienangehörige (vgl. § 12 FreizügG/EU). **Die nachfolgenden Erläuterungen gelten damit auch für EWR-Bürger und deren Familienangehörige, ohne dass dies stets ausdrücklich erwähnt wird.**

III. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern

Drittstaatsangehörige haben bei einer Visumantragstellung gegenüber der Auslandsvertretung glaubhaft zu machen und ggf. nachzuweisen, dass sie als Familienangehörige von Unionsbürgern die Voraussetzungen für ein von einem Unionsbürger „abgeleitetes“ Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß FreizügG/EU in Deutschland erfüllen. Andernfalls unterliegen sie wie sonstige Ausländer den Bestimmungen des AufenthG.

Im Einzelnen gelten die folgenden Vorgaben:

1. Berechtigter Personenkreis

1.1. Drittstaatsangehörige Familienangehörige

Das abgeleitete Recht von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers, diesen in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu begleiten bzw. ihm dorthin nachzuziehen, besteht **unabhängig davon, ob der Familienangehörige sich bislang schon in der EU aufhält oder zwecks Begleitung oder Nachzug zum Unionsbürger erstmals in die EU einreist**. Damit sind die Regelungen des Freizügigkeitsrechts im Visumverfahren der Auslandsvertretungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU anzuwenden.

Unerheblich ist auch, ob die Ehe bzw. Familie erst nach dem Zuzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers nach Deutschland begründet worden ist und der drittstaatsangehörige Familienangehörige damit erst später nach Deutschland nachzieht.

Somit ist jeder von einem Familienangehörigen eines nicht-deutschen Unionsbürgers gestellte Visumantrag gemäß FreizügigG/EU bzw. europäischem Freizügigkeitsrecht zu bearbeiten und zu entscheiden.

1.2. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen

Drittstaatsangehörige Familienangehörige **von Deutschen** fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, wenn der deutsche Staatsangehörige mit ihnen nach Deutschland zurückkehrt, nachdem er selbst in einem anderen EU-Mitgliedstaat Freizügigkeitsrechte nach dem EG-Vertrag (s.o. Ziffer I) wahrgenommen hat (sog. „**Rückkehrfälle**“). Nach der deutschen Rechtsprechung muss der Gebrauch der Freizügigkeit eine gewisse Qualität und Nachhaltigkeit aufweisen, damit deutsche Staatsangehörige als Rückkehrer angesehen werden können. Ein Urlaub in einem EU-Mitgliedsstaat würde den Anforderungen eines „Rückkehrers“ (VG Darmstadt, B. v. 23.10.2009 - 5 L 557/09.DA (2); VG Düsseldorf, B. v. 10.9.2009 - 27 L 2043/08) nicht genügen, eine Wohnsitznahme im Rahmen des Studiums, der Erwerbstätigkeit o.ä. in einem EU-Mitgliedsstaat hingegen schon. In diesen Rückkehrfällen ist ein

Freizügigkeit

grenzüberschreitender Bezug gegeben, bei dem sich der Deutsche und seine Familienangehörigen in Deutschland in einer Situation befinden, die der Situation eines Unionsbürgers gleicht, der von seinem Freizügigkeitsrecht in Deutschland Gebrauch macht. Dies gilt für eine dauerhafte Rückkehr (Wohnsitznahme im Bundesgebiet) ebenso wie für eine kurzfristige Rückkehr (Urlaub im Bundesgebiet). Diese Praxis soll verhindern, dass deutsche Staatsangehörige von der Ausübung ihrer Freizügigkeit abgeschreckt werden könnten, wenn sie bei einer Rückkehr nach Deutschland ihre Familienmitglieder u.U. nicht mitbringen können. Wenn das für eine dauerhafte Rückkehr gilt, sollte es erst recht für kurze Besuche gelten.

Handelt es sich bei dem Unionsbürger um einen Doppelstaater, der in einem Mitgliedstaat lebt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und hat er bislang nie von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht, so ist auf den Familiennachzug kein Freizügigkeitsrecht anwendbar (Rechtssache C 434/09 McCarthy, EuGH-Urteil vom 05.05.2011).

Zieht jedoch beispielsweise ein deutsch-dänischer Doppelstaater, der bislang stets in Dänemark wohnhaft gewesen ist, mit seiner drittstaatsangehörigen Ehefrau nach Deutschland und macht damit von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch, so fällt er unter den Begriff des Berechtigten gem. Art. 3 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie, weshalb für den Familiennachzug Freizügigkeitsrecht anwendbar ist.

1.3. Familienangehörige, Unterhaltsgewährung:

a) Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige sind:

- Ehegatten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) (soll die Ehe erst in Deutschland geschlossen werden, vgl. den Beitrag „*Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt*“),
- Lebenspartner (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU),
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU),
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in aufsteigender und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU).

Für Unionsbürger, die sich als Studierende in Deutschland aufhalten, besteht der Anspruch auf Familiennachzug nur für den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, sofern letzteren Unterhalt gewährt wird, § 4 S. 2 FreizügG/EU.

Die Freizügigkeit der Familienangehörigen dient primär dem Zweck, die Ausübung der Freizügigkeit durch die Unionsbürger zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher auch auf die Herstellung der Familieneinheit ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers verknüpft. Das Aufenthaltsrecht des Ehegatten knüpft an die bestehende Ehe an (zu Scheinehen vgl. nachfolgend [Ziff. III. 5.](#)). Daher kann auch der dauerhaft getrennt lebende drittstaatsangehörige Ehegatte sich bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen bis zur rechtskräftigen Scheidung auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht

berufen, sofern der Unionsbürger nicht durch Wegzug ins Ausland sein Freizügigkeitsrecht aufgibt.

Einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, kann die Erteilung des Visums jedoch versagt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet.

b) Die Voraussetzung der **Unterhaltsgewährung** (im Sinne der §§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 4 S. 2 FreizügG/EU) setzt eine Leistung an den Familienangehörigen voraus, die von diesem zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland verwendet wird. Dies kann im Einzelfall auch dann der Fall sein, wenn eine einmalige Schenkung so umfangreich ist, dass sie dauerhaft eine unterhaltsgleiche Wirkung entfaltet. Die Deckung der Grundbedürfnisse muss im Herkunftsstaat stattfinden, aus dem der Zuzug des Familienangehörigen nach Deutschland erfolgt, d.h. nach dem dortigen Lebenshaltungsniveau (vgl. oben [Ziff. III. 1.3.](#)). Gem. Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vom 16.01.2014 (Rechtssache C-423/12) muss ein Verwandter in absteigender Linie eines Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt und 21 Jahre oder älter ist, – um als Person, der von diesem Unionsbürger Unterhalt gewährt wird, angesehen zu werden – nicht nachweisen, dass er mit allen Mitteln versucht hat, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Bedingung ist ebenfalls nicht, dass der Betroffene auf die Unterhaltsleistung angewiesen ist oder er nicht in anderer Weise zur Deckung seines Lebensunterhalts in der Lage wäre. Der Unterhalt muss jedoch

- a) regelmäßig während eines beachtlichen Zeitraums geleistet und
- b) vom Verwandten zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland verwendet worden sein.

Der drittstaatsangehörige Familienangehörige hat im Visumverfahren in schriftlicher Form den Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsleistung zu erbringen, z.B. durch Bescheinigung des Geldinstituts. Eine einfache Erklärung des Familienangehörigen oder des Unionsbürgers selbst, in der diese z.B. bestätigen, dass in der Vergangenheit Unterstützung erfolgt ist und diese künftig fortgesetzt werden soll, genügt ohne jeden weiteren Beleg nicht.

c) Sonderfall: Auch **Unionsbürger im Kindesalter** können ihren drittstaatsangehörigen Eltern – obwohl die nach der Freizügigkeits-RL geforderte Unterhaltsgewährung des Freizügigkeitsberechtigten (hier: Kind) an den Familienangehörigen (hier: Elternteil) regelmäßig nicht vorliegt – unter folgenden Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht vermitteln:

- Das Kind erhält von dem Elternteil Unterhaltsleistungen, so dass es über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügt,
- Elternteil nimmt Personensorge tatsächlich wahr,
- Elternteil hat ausreichende Mittel, um die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu belasten.

Dem Unionsbürger im Kindesalter würde andernfalls die Inanspruchnahme des ihm zustehenden Freizügigkeitsrechts praktisch unmöglich gemacht, wenn er nicht von den tatsächlich die Personensorge ausübenden Eltern hierbei begleitet werden könnte (EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C-200/02, *Zhu/Chen*).

Dies gilt nach der Rechtsprechung des EuGH selbst in Fällen, in denen die drittstaatsangehörigen Eltern des Kindes – auch im Hinblick auf das o.g. Aufenthaltsrecht in anderen EU-Mitgliedstaaten – dessen Unionsbürgerschaft bewusst durch Geburt des Kindes in einem EU-Mitgliedstaat herbeigeführt haben, in welchem der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach *ius soli* erfolgt (kein Fall des Rechtsmissbrauchs, s. hierzu unten Ziff. III.5).

Wenn eine Verweigerung des Aufenthaltsrechts zur Folge hätte, dass das Kind de facto gezwungen wären, **das Gebiet der Union als Ganzes** zu verlassen, würde auch aus der Unionsbürgerschaft der Kinder ein Aufenthaltsrecht für den tatsächlich die Personensorge ausübenden Elternteil abzuleiten sein. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ausnahme für ganz besondere Sachverhalte. Insbesondere müsste hier vorrangig geprüft werden, ob es dem Kind nicht möglich ist, sich in den Staat seiner Staatangehörigkeit zu begeben.

a) Sonstige Familienangehörige

Für sonstige Familienangehörige, die nicht unter die Definition des § 3 Abs. 2 FreizügG/EU fallen, denen der Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder die mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder für die der Unionsbürger aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Gründe die Pflege übernommen hat, gelten die Einreisevoraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG (s.a. Ziff. 36.2.2.9 VwV AufenthG).

2. Visumpflicht

Im Fall der Glaubhaftmachung einer Freizügigkeitsberechtigung ist zunächst gemäß § 2 Abs. 4 FreizügG/EU zu prüfen, ob für den betreffenden Familien-angehörigen überhaupt Visumpflicht besteht.

Dies ist nicht der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige

- **gemäß Verordnung (EG) Nr. 539/2001** nicht der Visumpflicht unterfällt, § 2 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU, wobei auch die in Anhang II der VO und die nach AufenthV vorgesehenen Visumbefreiungen zu berücksichtigen sind, oder
- eine von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellte „**Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers**“ gemäß Art. 10 Abs. 1 der RL 2004/38/EG besitzt, § 2 Abs. 4 S. 3 FreizügG/EU.

Nur in den verbleibenden Fällen ist für den drittstaatsangehörigen Familien-angehörigen eines Unionsbürgers ein Visum zur Einreise nach Deutschland erforderlich.

Im Fall der Visumpflicht gilt diese für die Einreise ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der unmittelbaren Gewährung der Rechte aus dem AEUV eine Zurückweisung ohne Visum an der Grenze u.U. unverhältnismäßig sein kann. Der EuGH hat in der einschlägigen Entscheidung vom 25. Juli 2002 (MRAX-Urteil, C-459/99) ausdrücklich auch festgestellt, dass das vorherige Visumverfahren zulässig ist. Sofern Anfragen bezüglich einer „faktisch visumfreien Einreise als Familienangehöriger eines Unionsbürgers“ eingehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Einholung eines Einreisevisums besteht. Insbesondere bei Staatsangehörigen, für die eine Konsultation der zentralen Behörden eines anderen Staates oder anderer Staaten (KZB-Verfahren) verpflichtend ist, kann es an der Grenze andernfalls zu Problemen kommen.

Die Visumvergabe und das Visumverfahren finden unter erleichterten Voraussetzungen statt (vgl. nachfolgend [Ziff. III.6](#)). Sind die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, hat der drittstaatsangehörige Familienangehörige einen **Anspruch** auf Erteilung des Einreisevisums.

3. Begleitung des und Nachzug zum Unionsbürger

Drittstaatsangehörige Familienangehörige sind nur dann zur Einreise nach Unionsrecht berechtigt, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm (später) nachziehen, § 3 Abs.1 FreizügG/EU. Eine gemeinsame Wohnung ist im Fall des Nachzugs keine zwingende Voraussetzung.

Diese Voraussetzung gilt sowohl für den voraussetzungslosen Aufenthalt von bis zu drei Monaten als auch für den längerfristigen Aufenthalt.

Die Prüfung dieser Voraussetzung bei der Visumbearbeitung beschränkt sich – schon allein aufgrund des Prognose-Charakters – grundsätzlich auf die Plausibilität der vom Familienangehörigen im Visumantrag gemachten Angaben. Dabei ist vom Sinn und Zweck der Gewährung des „abgeleiteten“ Aufenthaltsrechts des Familienangehörigen auszugehen, nämlich der Wahrung der bestehenden familiären Lebenssituation des Unionsbürgers. Dies ist nicht der Fall, wenn überwiegend kein gemeinsamer Aufenthalt in Deutschland durchgeführt werden soll. Liegen hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vor, so können von Familienangehörigen zusätzliche geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung gefordert werden (bspw. touristische Buchungsnachweise, Mietverträge etc.). Ohne konkrete Anhaltspunkte dürfen jedoch keine weiteren Nachweise verlangt werden.

4. Versagungsgrund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

4.1. Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Die Visumerteilung kann versagt werden, wenn der Einreise und dem Aufenthalt des Familienangehörigen **Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit** entgegenstehen, § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 FreizügG/EU.

Es muss sich um Gründe handeln, die im persönlichen Verhalten des Familien-

Freizügigkeit

angehörigen liegen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine **tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung** vorliegen, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt (Gefahrenprognose). Nicht ausreichend sind die allgemeine Tatsache einer Vorstrafe oder general-präventive Erwägungen, die nicht auf die Einzelperson abstellen.

Zulässig sind die auch sonst im Visumverfahren **durchzuführenden Sicherheitsabfragen (AZR-/SIS- sowie ggf. KZB-Abfrage)**, § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 FreizügG/EU i.V.m. § 73 AufenthG. Mit dem einschränkenden Verweis auf § 6 Abs. 1 FreizügG/EU in § 11 Abs. 1 Satz 2 wird den hohen europarechtlichen Anforderungen für eine Visumversagung Rechnung getragen.

Im Fall der KZB-Abfrage bleibt deren Ergebnis für die Entscheidung über die Visumerteilung verbindlich. Liegen gemäß AZR- und SIS-Abfragen sicherheitsrelevante Tatsachen vor, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die europarechtlich die Versagung der Einreise rechtfertigen können (Ermessensentscheidung). Ergibt die SIS-Abfrage die Ausschreibung eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zur Einreiseverweigerung durch einen anderen Mitgliedstaat, so darf die Auslandsvertretung das Einreisevisum nicht nur aus diesem Grund ablehnen. Vielmehr hat die Auslandsvertretung nach der Rechtsprechung des EuGH unverzüglich den ausschreibenden Mitgliedstaat zu konsultieren und um ergänzende Informationen zu ersuchen, die es der Auslandsvertretung ermöglichen, selbst das Ausmaß einer tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefährdung von Grundinteressen der Gemeinschaft am Maßstab des Freizügigkeitsrechts zu prüfen. Eine abschließende Visumentscheidung ist ohne Durchführung dieser Prüfung nicht zulässig.

In entsprechenden Fällen sind die ergänzenden Informationen zur SIS-Ausschreibung durch die Auslandsvertretung zu ermitteln über

SIRENE Deutschland
Bundeskriminalamt
ZD 12 – Sirene Deutschland
65173 Wiesbaden

E-mail: [REDACTED]

Zur eingeschränkten Begründung des Ablehnungsbescheids bei entgegenstehenden Sicherheitsbelangen vgl. nachfolgend [Ziff. III 6.6.](#)

Anmerkung: Die endgültige Umsetzung der vorstehenden Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH auf europäischer Ebene, einschließlich der erforderlichen technischen Anpassungen des SIS zur Informationsübermittlung, ist noch nicht abgeschlossen.

4.2. Wiedereinreiseverbot

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU besteht für Unionsbürger und für deren Familienangehörige ein **Wiedereinreiseverbot** und damit ein zwingender Visumversagungsgrund, wenn sie ihr Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht in Deutschland aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU) verloren haben. Ist ein Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Abs. 7 FreizügG/EU festgestellt worden (Rechtsmissbrauch oder Betrug), kann ein Verbot der Wiedereinreise verhängt werden (§ 7 Abs. 2 S. 2 bis 4 FreizügG/EU). Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des FreizügG/EU und weiterer Vorschriften zum 9. Dezember 2014 ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von Amts wegen zu befristen (§ 7 Abs. 2 S. 5 FreizügG/EU). Die Einreisesperre kann auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden oder die Frist kann abgeändert werden, § 7 Abs. 2 S. 8 FreizügG/EU. Zuständig für die Befristungsentscheidung ist die zuständige Ausländerbehörde (vgl. hierzu Beitrag „Einreisesperre“).

5. Verdacht auf Rechtsmissbrauch

Die Möglichkeit, wegen Missbrauchs oder (strafbaren) Erschleichens des Aufenthaltsrechts Maßnahmen zu ergreifen, ist nach Unionsrecht ausdrücklich eröffnet (vgl. Art. 35 Freizügigkeits-RL) und durch den § 2 Abs. 7 FreizügG/EU im nationalen Recht integriert worden. Von dieser Möglichkeit kann nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch gemacht werden, in denen Rechtsmissbrauch bzw. Visumerschleichung feststehen und nachgewiesen werden können. Bloße Zweifel oder Verdachtsmomente reichen nicht aus.

Dabei ist im Rahmen der Visumentscheidung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

An „Rechtsmissbrauch“ oder „Betrug“ sind hohe Anforderungen zu stellen, die den strafrechtlichen Charakter widerspiegeln. Sie werden insbesondere nicht durch lediglich fehlerhafte Angaben erfüllt. Rechtsmissbrauch oder Betrug im Sinn von § 2 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU liegen vor, wenn feststeht, dass die betroffene Person das Vorliegen einer Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat, etwa durch falsche Angaben über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis oder falsche Angaben über einen tatsächlich nicht im Bundesgebiet bestehenden Wohnsitz des stammberechtigten Unionsbürgers. Gleiches gilt, wenn das Vorliegen einer Voraussetzung für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts durch Vorlage von ge- oder verfälschten Dokumenten vorgetäuscht wurde.

Die Voraussetzungen von § 2 Abs. 7 S. 2 FreizügG/EU sind erfüllt, wenn nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles feststeht, dass das Begleiten des Unionsbürgers oder der Nachzug zu dem Unionsbürger nicht der Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft dient (sog. „**Scheinehe**“ oder „**Scheinvaterschaft**“). Sofern feststeht, dass nicht das Führen einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet Ziel des Begleitens des

Unionsbürgers oder des Nachzugs zu dem Unionsbürger ist, sondern die **missbräuchliche Erlangung eines Aufenthaltsrechts aus Freizügigkeitsrecht**, kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden. In der Konsequenz kann bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, das erforderliche Visum versagt werden (§ 2 Abs. 7 S. 3 FreizügG/EU).

Ausdrücklich nennt Art. 35 der Freizügigkeits-RL diesen Fall der sog. „**Scheinehe**“. Die hierzu im deutschen Recht entwickelten Prüfungsmaßstäbe (siehe Beitrag „*Ehegattennachzug*“) sind bei Nachzug zu Unionsbürgern nur bei hinreichend konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall unter fakultativer Beteiligung der Ausländerbehörde am Wohnort der Referenzperson anzuwenden. In keinem Fall ist eine systematische oder stichprobenartige „Verdachtsprüfung“ aller Anträge von EU-Familienangehörigen zulässig.

Im Fall der Ablehnung sollte in Anlehnung an den Gesetzestext folgende Formulierung gewählt werden und durch eine auf den Einzelfall abstellende schriftliche Begründung ergänzt werden:

„Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs zum Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats wird abgelehnt. Zur Überzeugung der Auslandsvertretung steht nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls fest, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 7 FreizügG/EU vorliegen und insbesondere der Antragsteller nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft seinem Ehepartner nachzieht oder ihn zu diesem Zweck begleitet. Das eröffnete Ermessen wird zu Ungunsten des Antragstellers ausgeübt.“

Ein Fall von Rechtsmissbrauch liegt dagegen nicht schon dann vor, wenn ein drittstaatsangehöriger Elternteil, der die tatsächliche Sorge für einen minderjährigen Unionsbürger ausübt, sich auf ein von dem Kind abgeleitetes Recht beruft. Vielmehr müssen hierfür die oben genannten Tatbestände des § 2 Abs. 7 FreizügG/EU nachweislich erfüllt sein. Allerdings kann ein drittstaatsangehöriges Elternteil nur unter besonderen Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht von einem freizügigkeitsberechtigten minderjährigen Unionsbürger ableiten (vgl. dazu oben [Ziff. III. 1.3. Buchst. c](#)).

6. Visumverfahren

6.1. Erleichtertes Verfahren

Im Verfahren zur Erteilung von Visa an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern sollen die Auslandsvertretungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den betroffenen Personen die Beschaffung des Visums zu erleichtern. Die Familienangehörigen sind zunächst zu beraten, insbes. zur Erforderlichkeit des Visums und zu den benötigten Nachweisen. Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten sind ihre Anträge unverzüglich anzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden. Diese Begünstigung ist auch im Rahmen der (seitens der Antragsteller stets freiwilligen) Nutzung von Terminvergabesystemen zu beachten (vgl. auch Beitrag „Organisation von Visa-stellen“, Ziff. VIII.).

Die Vorgabe der Freizügigkeits-RL zur Visumbearbeitung in einem beschleunigten Verfahren steht unter dem Vorbehalt der (objektiven) Möglichkeit. Nicht zu vertreten hat die Auslandsvertretung bspw. Verzögerungen, die sich ergeben, weil der Antragsteller die erforderlichen Nachweise (einschließlich ggf. erforderlicher Urkundenüberprüfungen durch Vertrauensanwälte) noch nicht führen konnte. Auch insoweit sind die Auslandsvertretungen jedoch verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine zügige und erleichterte Erledigung (z.B. bei den beauftragten Vertrauensanwälten) hinzuwirken.

6.2. Gebührenbefreiung

Die Bearbeitung und Erteilung des Einreisevisums erfolgt gebührenfrei (vgl. § 2 Abs. 6 FreizügG/EU).

Kosten, welche im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der zu prüfenden Voraussetzungen entstehen (z.B. Urkundenüberprüfungen zum Bestehen des Verwandtschaftsverhältnisses, Beschaffung von amtlichen Unterhaltsnachweisen) trägt naturgemäß der Antragsteller. Gleiches gilt in Bezug auf Kosten, welche bei der freiwilligen Inanspruchnahme eines etwaigen Terminvergabe-services der Auslandsvertretung bzw. beauftragter Dienstleister entstehen.

6.3. Prüfschema

Bei der Entscheidung über den Visumantrag sind zunächst die vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen:

- a) freizügigkeitsberechtigter Personenkreis
- b) Visumpflicht
- c) Familienangehöriger i.S.d. Freizügigkeits-RL
- d) Begleitung des oder Nachzug zum freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger
- e) Versagungsgründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (**AZR/SIS; ggf. KZB !**)
- f) ggf. Anhaltspunkte auf Rechtsmissbrauch.

6.4. Erteilungsvoraussetzungen

Sodann sind je nach Antragsbegehren die besonderen Voraussetzungen zu prüfen: Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten, § 2 Abs. 5 FreizügG/EU, oder für darüber hinaus gehende Aufenthalte als Erwerbstätige (Arbeitnehmer, Selbstständiger, Dienstleistungserbringer oder -empfänger) oder als Nichterwerbstätige (Studierende, sonstige Nichterwerbstätige), vgl. Fallgruppen in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU.

Diese Prüfung erfolgt anhand der Angaben, welche der Familienangehörige bei der Antragstellung macht.

- a) Der Anspruch auf Einreise zu einem **Aufenthalt von bis zu drei Monaten** unterliegt neben der Passpflicht keinen besonderen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Ob es sich um einen zulässigen Pass oder Passersatz handelt, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der AufenthV.

Im einheitlichen **Visumantragsformular** ist die Beantwortung einiger Fragen für freizügigkeitsberechtigte Personen dementsprechend freiwillig (vgl. die mit * gekennzeichneten Ziffern 19, 20, 31-33).

Macht der Antragsteller zu diesen Ziffern keine Angaben, darf dies bei der Visumentscheidung nicht negativ gegen ihn verwendet werden.

Auf die Ausführungen zur Erfassung der Anträge in RK-Visa im VHB-Beitrag „Referenzen“ wird hingewiesen.

Jedenfalls in geeigneter Form nachzuweisen sind:

- die Verwandtschaftsbeziehung zu einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger (z.B. Heiratsurkunde i.V.m. Passkopie des Unionsbürgers),
- in den Fällen der § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 S. 2 FreizügG/EU die tatsächliche Unterhaltsgewährung durch den Unionsbürger.

Hinsichtlich des Reisezwecks und des Merkmals des „Begleitens“ bzw. „Nachziehens“ reichen grundsätzlich die Angaben im einheitlichen Antragsformular (vgl. Ziffer 29) aus; besondere Nachweise sind bei konkreten Anhaltspunkten für etwaigen Rechtsmissbrauch zu fordern.

Nicht erforderlich sind, anders als im Bereich der Schengen-Visa, Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts.

Das Visum wird **als „C-Visum“** erteilt. Es wird in Unterscheidung zu Schengen-Visa (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und im Hinblick auf mögliche Grenzkontrollen durch den **Hinweis „Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“** im Hinweis-/Auflagenfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht (s. **Anlage 22 Visakodex-Handbuch**).

§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU gewährt Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ein „voraussetzungsloses“ Aufenthaltsrecht von bis zu drei Monaten. Es ist unschädlich, wenn bei ausdrücklicher Beantragung eines Kurzzeit-Einreisevisums bereits erkennbar ist, dass anschließend ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland in Frage kommt. Sollten die Voraussetzungen für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU nicht vorliegen, stellt die Ausländerbehörde dies im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU fest.

Gibt der Familienangehörige jedoch bei Antragstellung bereits einen (nachweisbaren) längerfristigen Aufenthaltszweck i.S.d. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU an, so richtet sich die Visumbearbeitung nach den hierfür geltenden besonderen Voraussetzungen.

b) Der Anspruch auf Einreise drittstaatsangehöriger Familienangehöriger zur Begleitung von oder zum Nachzug zu Unionsbürgern, die sich länger als drei Monate zu Erwerbszwecken (Arbeitnehmer, Selbstständige, Dienstleistungserbringer und -empfänger) in Deutschland aufhalten, richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 i.V.m. § 3

Abs. 1 FreizügG/EU.

Für den Nachzug **zu nichterwerbstätigen Unionsbürgern** (Studierende und sonstige Nichterwerbstätige) gelten die Voraussetzungen nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 4 FreizügG/EU**, insbesondere ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz (vgl. zu Ausnahmen für den Zuzug zu Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU Ziff. 4a.0.2. VwV-FreizügG/EU).

Nähere Erläuterungen zum Begriff der **ausreichenden Existenzmittel** enthalten **Ziff. 4.1.2.1 - 4.1.2.3 VwV-FreizügG/EU**.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Deutschland in Anspruch genommen werden müssen. Der geforderte Betrag darf nicht über dem Schwellenwert liegen, unter dem Deutschen Sozialhilfe gewährt wird. Ein bestimmter Schwellenwert ist nicht festgelegt (vgl. Art. 8 Abs. 4 Freizügigkeits-RL), da die Bedarfswerte in Deutschland regional unterschiedlich sind.

Es genügt, dass der Unionsbürger als Bezugsperson unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände des Einzelfalls über ausreichende Existenzmittel „verfügt“. Existenzmittel sind danach alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- und Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstige auf eigener Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mittel.

In Zweifelsfällen sollte zur Orientierung bei der Ausländerbehörde am beabsichtigten Zuzugsort in Deutschland nachgefragt werden, von welchen regionalen sozialhilferechtlichen Bedarfssätzen dort bei einer Prüfung des Merkmals „ausreichende Existenzmittel“ im Rahmen des Verfahrens gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU (Verlust des Aufenthaltsrechts) ausgegangen wird.

Der notwendige, gemeinschaftsrechtlich vorausgesetzte **Krankenversicherungsschutz** ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Krankenhausbehandlung,
- medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Krankenversicherungsschutz muss beim Unionsbürger und den Familienangehörigen vorliegen.

Der Familienangehörige hat bei Antragstellung das Vorliegen der jeweiligen Freizügigkeitsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Einstellungsbestätigung, Beschäftigungsbescheinigung; Nachweis über die selbständige Tätigkeit; Vermögens-/Einkommensnachweise bei Nachzug zu Nichterwerbstätigen; familiärer Krankenversicherungsschutz; Unterhaltsnachweis, Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule), wobei keine unverhältnismäßigen Anforderungen zu stellen sind. **Weitergehende Überprüfungen der vorgelegten Nachweise sollten nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Beantragung bzw. Visumerschleichung durchgeführt werden (vgl. auch [Ziff. III.5.](#)).** Grundsätzlich ist bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen vom Bestehen des Freizügigkeitsrechts auszugehen.

Das Einreisevisum wird als **nationales „D“-Visum** erteilt. Es wird insbesondere im Hinblick auf mögliche Grenzkontrollen, durch den Hinweis **„Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“** im Hinweis-/Auflagenfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht (vgl. **Anlage 22 Visakodex-Handbuch**).

6.5. Kein Zustimmungserfordernis

Das Visum eines Familienangehörigen, der sein Aufenthaltsrecht von einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger ableitet, bedarf **nicht** der vorherigen **Zustimmung der Ausländerbehörde**. § 31 AufenthV ist auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht anwendbar (vgl. § 79 AufenthV).

6.6. Versagung eines Visums

Die Versagung eines Visums gegenüber einem Familienangehörigen muss in jedem Fall mit einer **schriftlichen Begründung** versehen werden. § 77 Abs. 2 AufenthG gilt nicht, vgl. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU.

Dem Familienangehörigen sind im Ablehnungsbescheid in verständlicher und nachvollziehbarer Weise alle tragenden Gründe für die Nichterteilung des Visums mitzuteilen. Inhalt und Bedeutung der im Einzelfall entscheidungserheblichen Voraussetzungen bzw. Versagungsgründe sind anzugeben und zu erläutern. Soweit Sicherheitsinteressen einer derartigen Begründung entgegenstehen, ist der Ablehnungsbescheid entsprechend allgemein abzufassen. Soll eine Ablehnung aufgrund von Bedenken der Fachdienste (Deutschlands bzw. der Schengen-Partner) im KZB-Verfahren erfolgen, wird gebeten, in jedem Fall bezüglich des Umfangs der Begründung mit Referat 509 Kontakt aufzunehmen.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem mit einer **Rechtsmittelbelehrung** zu versehen. Daneben besteht die Möglichkeit der Remonstration bei der Auslandsvertretung.

7. Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten

Der Familiennachzug zu daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern ist im FreizügG/EU nicht ausdrücklich geregelt. Da Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten, aber noch nicht daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern

Freizügigkeit

ein Aufenthaltsrecht haben, muss dies erst recht für Familienangehörige von daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern gelten. In diesem Fall finden die Vorschriften des FreizügG/EU zum Familiennachzug entsprechend Anwendung (vgl. im Einzelnen Nr. 4a.0.2 VwV-FreizügG/EU).

Hiervon zu unterscheiden ist der Familiennachzug von Drittausländern zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die als Familienangehörige von Unionsbürgern ein eigenständiges freizügigkeitsrechtliches Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen (§ 1 FreizügG/EU), nicht aber den Familiennachzug von Drittausländern zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Die Daueraufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU i.V.m. § 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU stellt, anders als die „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ (vgl. § 9a AufenthG) **keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz dar** und begründet als solche auch kein Daueraufenthaltsrecht, sondern bestätigt dieses lediglich. **Auf den weiteren Familiennachzug zu den betroffenen Personen können jedoch wie dargelegt nicht die privilegierenden Vorschriften des FreizügG/EU Anwendung finden.**

Aber auch im AufenthG sind die Voraussetzungen, unter denen ein Drittstaatsangehöriger, der ein Daueraufenthaltsrecht im Sinne des § 4a FreizügG/EU inne hat, seine Familie aus einem Drittstaat nachziehen lassen kann, nicht ausdrücklich geregelt, da das AufenthG für den Familiennachzug voraussetzt, dass der Ausländer, zu dem der Nachzug begehrt wird, im Besitz einer der **im AufenthG** genannten Aufenthaltstitel ist. Dies ist im Fall eines Daueraufenthaltsberechtigten i.S.v. § 4a FreizügG/EU wie oben dargelegt gerade nicht der Fall.

Somit greift für diese Fallkonstellationen aktuell subsidiär lediglich die Familienzusammenführungsrichtlinie (FZRL - Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung). Bei Antragstellung müssen daher lediglich die unter Art. 5 Abs. 2 FZRL genannten Unterlagen, anhand derer die familiären Bindungen nachgewiesen werden, beigelegt werden. Zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen können gegebenenfalls auch Befragungen vorgenommen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen angestellt werden.

Weiter müssen die in Art. 7 Abs. 1 FZRL genannten Voraussetzungen für den Zusammenführenden erfüllt sein:

- hinreichender Wohnraum für den Zusammenführenden und seine Familienangehörigen;
- eine hinreichende Krankenversicherung für den Zusammenführenden und seine Familienangehörigen;

- feste und regelmäßige Einkünfte des Zusammenführenden, die ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen.

Ausreichende deutsche **Sprachkenntnisse müssen dagegen nicht nachgewiesen werden**. Art. 7 Abs. 2 FZRL greift hier nicht, da es bisher versäumt wurde, eine entsprechende nationale Regelung zu schaffen. Die speziellen Regelungen in den §§ 27 ff. AufenthG gelten nur für die Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mit einem Zusammenführenden, der entweder Deutscher ist oder einen der im AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzt.

Ergänzende Anmerkung: Mit dem Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, der vom Deutschen Bundestag bereits verabschiedet worden ist (Stand: Juli 2015), wird § 4a Abs. 1 FreizügG/EU dahingehend angepasst, dass auf den Familiennachzug zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen die Bestimmungen des AufenthG für den Familiennachzug zu Inhabern **einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU** entsprechend Anwendung finden.

8. Eheschließung mit einem Unionsbürger

Drittausländer, die beabsichtigen, eine/n in Deutschland lebende/n freizügigkeitsberechtigte/n Unionsbürger/in in Deutschland zu heiraten, müssen vor Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen. Dabei soll das Visumverfahren erst als letzter Schritt vor der Einreise erfolgen, nachdem die entsprechenden zivil- bzw. personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland geschaffen worden sind. Siehe hierzu auch VHB-Beitrag „Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt“ Punkt 5.

IV. Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten

Staatsangehörige Bulgariens, Estlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Rumäniens, Ungarns, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens und Zyperns genießen **als Unionsbürger Freizügigkeit. Für sie gilt das Aufenthaltsgesetz – ebenso wie für die Staatsangehörigen der bisherigen Mitgliedstaaten – nicht, § 1 FreizügG/EU**.

Deutschland hat von der in den jeweiligen Beitrittsverträgen zur EU enthaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bestehenden nationalen beschäftigungsrechtlichen Regelungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für eine Übergangszeit von bis zu sieben Jahren beizubehalten, d.h. **Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit (und in Teilen für Dienstleistungen)** vorzusehen.

Für die praktische Arbeit der Visastellen bleiben diese beschäftigungsrechtlichen Übergangsregelungen ohne Bedeutung, da an den betroffenen Personenkreis

(Unionsbürger) **keine Visa zur Einreise mehr erteilt** werden. Für den Aufenthalt der **drittstaatsangehörigen Familienangehörigen** im Gemeinschaftsgebiet bzw. in Deutschland gelten die vorstehenden Ausführungen unter [Ziffer III](#). Über ihre Zulassung zum Arbeitsmarkt entscheidet die Arbeitsverwaltung nach Einreise.

V. Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz

Das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits geschlossene Abkommen über die Freizügigkeit vom 02.09.2001 (BGBL 2001 II, S. 810) (FreizügAbk) ist am 01.06.2002 in Kraft getreten.

Die darin vereinbarten Bestimmungen zu Aufenthaltsrechten sind Bestandteil des europäischen Unionsrechts. Als solches genießen sie gegenüber ggf. entgegenstehendem nationalen Recht Anwendungsvorrang.

Das Abkommen regelt Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates. Es schafft für die genannten Staatsangehörigen und für deren Familienangehörige ein dem im europäischen Sekundärrecht enthaltenen EU-Freizügigkeitsrecht im wesentlichen vergleichbares Recht auf Einreise und Aufenthalt.

Grundsätzlich besteht demzufolge für die Frage der Freizügigkeit und die grenzpolizeiliche Einreisekontrolle im Ergebnis kein Unterschied, ob ein Schweizer Bürger oder ein Unionsbürger einreisen will.

Dennoch kann diese „bilateral“ völkerrechtlich vereinbarte Freizügigkeit, schon allein wegen des unterschiedlichen Geltungsgrunds, nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden mit dem o.g. EU-Freizügigkeitsrecht. Inbesondere können die ausdrücklich im Abkommen ausgehandelten Freizügigkeitsgewährungen nicht mittels Analogie zu Inhalten und Verfahren des EU-Freizügigkeitsrechts ausgelegt oder ergänzt werden. Maßgeblich sind stets die im FreizügAbk ausdrücklich gewährten Einreise- und Aufenthaltsrechte.

Gebühren für die Bearbeitung eines Visumantrags

Quellen:

§§ 46 ff. AufenthV

Art. 16 Visakodex iVm Teil II, Ziff. 4.4. Visakodex-Handbuch

§ 2 Abs. 6 sowie §§ 3, 4 und 12 FreizügG/EU

Visumerleichterungsabkommen der EU

RE vom 10.03.2010 - 109-30-233.03/Visakodex (EZB-Wechselkurs) (**RES 23-7**)

RE vom 31.07.2017- 508-11-233.00

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	1
II.	Gebührenbefreiung oder -ermäßigung.....	2
1.	Schengen-Visa.....	2
1.1	Gebührenbefreiungen nach dem Visakodex	2
1.2	Gebührenermäßigungen nach dem Visakodex.....	4
1.3	Visumerleichterungsabkommen (VEA) der EU	4
1.4	Sonstige Gebührenbefreiungen	5
2.	Nationale Visa	6
2.1.	Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen.....	6
2.2.	Gebührenbefreiungen oder –ermäßigungen im Ermessensweg	6
3.	Zu beachtende Grundsätze bei der Ermessensausübung.....	7
III.	Technische Hinweise RK-Visa	8
IV.	Wechselkurs für Visumgebühren	8
1.	Kursanpassung.....	8
2.	Rundung	9
3.	Anschreibung in FITZ	9

I. Allgemeines

Die Visumgebühr beträgt für Schengenvisa 60,- EUR und für D-Visa 75,- EUR. Sie ist **bei Antragstellung** zu vereinnahmen. Sowohl im Visakodex (VK) als auch in der Aufenthaltsverordnung sind jedoch zahlreiche Gebührenermäßigungs- und Gebührenbefreiungstatbestände vorgesehen.

Gemäß Teil II, Ziff. 4.4. des Visakodex-Handbuchs werden die Gebühren in EUR, der Landeswährung des Gastlandes oder in der dort üblicherweise verwendeten Währung erhoben. Zur Festlegung des Wechselkurses wird auf RES 23-7 verwiesen.

Stellt die Auslandsvertretung bei der Beantragung eines Schengen-Visums fest, dass sie für die Bearbeitung des Antrags nicht zuständig oder der Antrag unzulässig ist (z. B. weil die

Frist für die Antragstellung nicht eingehalten und der Antrag zu früh eingereicht wurde), so ist gem. Art. 19 Abs. 3 Visakodex bzw. Ziff. 4.4.6 des Visakodex-Handbuchs die Visumgebühr zu erstatten.

Die Gebühr für ein nationales Visum wird gem. § 49 AufenthV nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde oder mangelnder Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt oder zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wird. Das Merkmal der bereits begonnenen sachlichen Bearbeitung ist spätestens mit der Prüfung von Visumantrag und antragsbegründenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Eingabe der Daten in RK-Visa erfüllt.

Die Visumgebühr ist eine Bearbeitungsgebühr, d.h. sie wird unabhängig von der Frage erhoben, ob das Visum erteilt oder der Antrag abgelehnt wird.

II. Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

Die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung ist im Vorgang zu dokumentieren. Hinweise zur Ausübung des Ermessens finden sich unter Punkt 3.

1. Schengen-Visa

1.1 Gebührenbefreiungen nach dem Visakodex

Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen bestehen für:

- Kinder unter sechs Jahren (Art. 16 Abs. 4 a Visakodex).
- Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen (Art. 16 Abs. 4 b Visakodex).
- Forscher aus Drittstaaten, die sich im Sinne der Empfehlung 2005/761 vom 28.09.2005 zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen (Art. 16 Abs. 4 c Visakodex).
- Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (Art. 16 Abs. 4 d Visakodex).

Fälle, in denen von der Erhebung der Gebühr für ein Schengen-Visum abgesehen werden **kann**:

- Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren (Art. 16 Abs. 5 a Visakodex).
- Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Art. 16 Abs. 5 b Visakodex).
- Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (Art. 16 Abs. 5 c Visakodex).

- Einzelfälle, in denen die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden kann, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat (Art. 16 Abs. 6 VK).

Aus Sicht des Auswärtigen Amts sind die **Voraussetzungen** für eine Gebührenbefreiung gem. Art. 16 Abs. 5 bzw. 6 VK **in der Regel** (aber nicht abschließend) bei folgenden Personengruppen **gegeben**:

- ausländische Mitarbeiter, Delegierte und Teilnehmer von in Deutschland stattfindenden VN-Konferenzen und Veranstaltungen,
- Bedienstete der internationalen Atomenergieorganisation in Wien sowie alle übrigen Antragsteller/innen, die im Auftrag der IAEO sowie ITER (Internationaler Thermonuklearer Experimenteller Reaktor) in Garching reisen, bei Vorlage entsprechender Legitimationen,
- die weiteren Personengruppen, für die im Beitrag *„Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen“* Gebührenfreiheit festgelegt wurde,
- ausländische Aussteller auf deutschen Messen bei Vorlage des Messeausweises,
- Spätaussiedler, die im Besitz eines Aufnahmebescheids sind, auch wenn sie vor der endgültigen Übersiedlung nur ein Besuchsvisum beantragen (siehe VHB-Beitrag „Spätaussiedler“)
- Wiedergutmachungsberechtigte, die nachweisen können, dass die Einreise zur Regelung von Wiedergutmachungsangelegenheiten erfolgen soll, sowie ehemalige deutsche Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verloren und bisher keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt haben,
- Teilnehmer an Jugendtreffen, sofern die Aufenthaltskosten von der gastgebenden Organisation übernommen werden sowie Teilnehmer an Freiwilligendiensten und Programmen für Fachkräfte der Jugendhilfe, wenn hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht,
- Teilnehmer eines Schüleraustausches sowie an Fortbildungsveranstaltungen für Schulleiter und Lehrer, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht. Die Gebührenbefreiung für Schengen-Visa gemäß § 52 Abs. 8 AufenthV gilt jedoch vorrangig,
- vor Ort ansässige Partnerorganisationen gemeinnütziger deutscher Vereine, deren Mitglieder zu humanitären Zwecken nach Deutschland reisen, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht,
- wenn Deutschland sich in bi- oder multilateralen Verträgen dazu verpflichtet hat (vgl. § 54 AufenthG), z.B. deutsch-türkische Vereinbarung über jugendpolitische Zusammenarbeit vom 18.04.1994, Art. 6 (2),
- Regierungsstipendiaten i.S.v. § 2 Nr. 4 BeschV,
- Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen der GIZ, mit Ausnahme von Maßnahmen des Bereichs International Services (IS)(vgl. RE vom 06.08.2007, 401-03-440.25, RES 4-56).

Bei der Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit **Veranstaltungen mit einer großen Zahl visapflichtiger Teilnehmer** ist aufgrund der damit verbundenen Gebührenmindereinnahmen

über Ref. 508 eine Zustimmung von Ref. 109 einzuholen. In der Anfrage sind die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 6 Visakodex bzw. § 52 Abs. 7 AufenthV darzulegen. In manchen Fällen, z.B. bei politisch relevanten Großveranstaltungen mit internationalem Teilnehmerfeld, wird Ref. 508 wie auch in der Vergangenheit Vertretungen auffordern, von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung gem. Art. 16 Abs. 6 Visakodex Gebrauch zu machen.

In allen übrigen Fällen ist insbesondere die Beurteilung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 5 oder 6 Visakodex vorliegen, **Angelegenheit der Auslandsvertretung**. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine im **Vergleich zu anderen Schengen-Staaten** zu großzügige Ermessensausübung bei der Frage der Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen keinen Anreiz zum Visa-Shopping geben darf. Es wird empfohlen, die Gebührenbefreiungstatbestände im Rahmen der lokalen Schengen-Zusammenarbeit zu harmonisieren.

1.2 Gebührenermäßigungen nach dem Visakodex

Für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren gilt eine ermäßigte Gebühr von 35,- EUR für die Bearbeitung von Anträgen auf Visa der Kategorie A oder C, s. Art. 16 Abs. 2 Visakodex.

1.3 Visumerleichterungsabkommen (VEA) der EU

Für Staatsangehörige der **Russischen Föderation, der Ukraine, Moldaus, Bosnien und Herzegowinas, Albaniens, Mazedoniens, Serbiens, Montenegros und Georgiens** beträgt die Visumgebühr für Schengen-Visa (Kategorien A oder C) grundsätzlich auf **35 EUR**, und zwar unabhängig vom ständigen Wohnsitz oder vom Ort der Antragstellung (Achtung: für **nationale Visa** sind diese Abkommen **nicht einschlägig**, es bleibt daher hier bei der Gebühr von 75 EUR).

Die verschiedenen **Befreiungen** von den Visumgebühren sind den jeweiligen VEA (meist Art. 6) zu entnehmen (Intranet „Regelungen“/„Materialsammlung zum Visumhandbuch“, dort „Internationale und sonstige Regelungen“; siehe auch *Visumhandbuchbeitrag* „Visumerleichterungsabkommen der EU mit anderen Staaten“). Es gelten i.d.R. u.a. folgende Befreiungen:

- für Verwandtenbesuche bei Staatsangehörigen des jeweiligen Staates, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig wohnhaft sind
- für Behinderte und gegebenenfalls ihre Begleitpersonen
- für Teilnehmer an offiziellen Austauschprogrammen von Partnerstädten
- für Rentner und Pensionäre – Ausnahme: Russland; hier ist für diese Personengruppe im VEA keine Gebührenbefreiung vorgesehen
- für Kinder unter sechs Jahren, aber: VEA Georgien: für Kinder unter zwölf Jahren; VEA Ukraine und Moldau: für Kinder unter 18 Jahren sowie unterhaltsberechtigzte Kinder unter 21 Jahren

- Russland und Ukraine ausschließlich: Erhöhte Gebühr von 70 EUR bei Antragstellung drei Tage oder weniger vor Reiseantritt (mit Ausnahmen); dies gilt jedoch nicht, wenn die Bearbeitungsdauer regelmäßig weniger als drei Tage beträgt.

1.4 Sonstige Gebührenbefreiungen

- Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher (§ 46 Abs. 1 S. 2 AufenthV).
- Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen gem. § 3 FreizügG/EU (§ 2 Abs. 6, § 13 FreizügG/EU), sofern diese Freizügigkeit genießen (vgl. hierzu VHB-Beitrag „Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihrer Familienangehörigen“).
- „Ersetzen“ eines alten, noch gültigen Visums in einem „vollen“ Reisedokument durch ein neues Visum mit gleicher Gültigkeitsdauer in einem neuen Reisedokument des Antragstellers gem. Art. 12 VK i.V.m. Teil II, Ziff. 4.1.1 Handbuch-VK.

Exkurs: Gebührenbefreiung für "Forscher" nach Art. 16 Abs. 4 c Visakodex bzw. § 52 Abs. 8 AufenthV:

Mit der generellen Gebührenbefreiung sollen die Einreise und der Aufenthalt von Forschern aus Drittstaaten im Unionsgebiet sowie die EU als Forschungs- und Tagungsstandort gefördert werden. Sie betrifft ausschließlich die Erteilung von Schengen-Visa sowohl für die Ersteinreise in das Unionsgebiet als auch für die Einreise nach Deutschland aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (Reisen von Forschern aus Drittstaaten und Mobilität innerhalb der EU). Für nationale Visa sind Gebührenbefreiungen je nach Einzelfall allein nach den sonstigen Vorschriften (v.a. § 52 Abs. 5 und 7 AufenthV) möglich. Soweit die Voraussetzungen mehrerer dieser Gebührenbefreiungstatbestände erfüllt werden, geht die generelle Gebührenbefreiung nach Art. 16 Abs. 4 c Visakodex bzw. § 52 Abs. 8 AufenthV vor. Entsprechend der Definition in § 38a Abs. 1 S. 2 AufenthV ist Forscher eine Person, die systematisch eine schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit betreibt, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Darunter fallen sowohl Natur- und Geistes- als auch Gesellschaftswissenschaften. Voraussetzung ist nach der zugrundeliegenden gemeinschaftsrechtlichen Begrifflichkeit jedoch stets, dass die Person einen Hochschulabschluss besitzt. Die Gebührenbefreiung findet nicht nur auf Reisen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten Anwendung, sondern auch auf die aktive wie passive Teilnahme an Konferenzen, Kolloquien o.ä., sofern deren Gegenstand in das Forschungsgebiet des Forschers fällt. Die Feststellung der Eigenschaft als Forscher wird regelmäßig bereits auf Grundlage der vorgelegten Nachweise zum Reisezweck stattfinden. Kommt eine Gebührenbefreiung in Betracht, soll der Antragsteller hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Nationale Visa

2.1. Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen

Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen gelten in folgenden Fällen:

- Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher (§ 52 Abs. 1 AufenthV). Hinweis „Nasciturus“: aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen des Schutzgebots des Art. 6 GG wird werdenden Eltern von Kindern, die aufgrund ihrer Abstammung von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen werden, das Visum zur Familienzusammenführung gebührenfrei erteilt.;
- Mitglieder der in Deutschland ansässigen diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen, deren Ehegatten und Kinder bis einschließlich 25 Jahre (da das AufenthG und damit auch die AufenthV gem. § 1 Abs. 2 Nr 2 und 3 AufenthG auf diesen Personenkreis nicht anwendbar ist);
- wenn Deutschland sich in bi- oder multilateralen Verträgen dazu verpflichtet hat (vgl. § 54 AufenthV);
- Ausländer, die für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten sowie ihre Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind (§ 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV).
- Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gem. § 50 Abs. 1 S 1 AufenthV iVm §80 Abs. 3 AufenthG der halbe Gebührensatz, also 37,50,- EUR, zu erheben.

2.2. Gebührenbefreiungen oder –ermäßigungen im Ermessensweg

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihr kann abgesehen werden

- bei Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten (§ 52 Abs. 6 AufenthV);
- in Einzelfällen, wenn die Amtshandlung der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher (deutscher) öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat (§ 52 Abs. 7 AufenthV).

Aus Sicht des Auswärtigen Amts sind die Voraussetzungen für eine **Gebührenbefreiung** gemäß § 52 Abs. 7 AufenthV **in der Regel** (aber nicht abschließend) bei den folgenden Personengruppen gegeben:

- der von § 27 AufenthV erfasste Personenkreis;
- Personen, denen aufgrund der §§ 22, 23 und 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (einschließlich jüdischer Emigranten aus den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion);
- Wiedergutmachungsberechtigte, die nachweisen können, dass die Einreise zur Regelung von Wiedergutmachungsangelegenheiten erfolgen soll, sowie ehemalige deutsche Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen

oder religiösen Gründen verloren und bisher keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt haben;

- Spätaussiedler, die im Besitz eines Aufnahmebescheids sind (siehe VHB-Beitrag „Spätaussiedler“;
- Fremdsprachenassistenten, die im Rahmen eines Programms an deutschen Schulen eingesetzt werden, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht;
- Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen der GIZ, mit Ausnahme von Maßnahmen des Bereichs International Services (IS)(vgl. RE vom 06.08.2007, 401-03-440.25, RES 4-56).

3. Zu beachtende Grundsätze bei der Ermessensausübung

Die Visumerteilung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Erhebung der Visumgebühr dient nicht der Gewinnerzielung sondern der Kostendeckung. Mit der Gebührenbefreiung belegt die Auslandsvertretung das Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dem Antragsteller ein Visum zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertretung, selbst wenn sie das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Visumerteilung bejaht, nicht gezwungen ist, das entsprechende Visum kostenfrei zu erteilen. Das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass das Ermessen nach Art. 16 Abs. 6 Visakodex bzw. § 52 Abs. 7 AufenthV überhaupt erst eröffnet wird. **Bei der Ermessensausübung ist dem besonderen öffentlichen Interesse an Gebühreneinnahmen ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der Bemühungen um Konsolidierung der Haushalte auch durch Erhöhung der Einnahmen.** Eine zu großzügige Praxis der Auslandsvertretungen in dieser Frage kann in der Gesamtbetrachtung aller Auslandsvertretungen zu signifikanten Haushaltsmindereinnahmen führen.

Die Tatsache, dass der Aufenthalt des Antragstellers/ der Antragstellerin aus deutschen öffentlichen Mitteln bezahlt wird, **kann** ein Indiz dafür sein, dass die Visumerteilung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Anderen öffentlichen Institutionen und Behörden sollen jedoch nicht Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushaltes erspart werden. Wichtig ist daher auch die Prüfung, ob insbesondere die Reise-, Aufenthalts- und Unterkunftskosten aus öffentlichen Mitteln bezahlt bzw. bezuschusst bzw. Teilnahmegebühren erhoben werden. Sofern der Aufenthalt an sich zwar aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, die Antragsteller jedoch alle bzw. den Großteil der Kosten selbst zu tragen haben, ist in der Regel nicht einzusehen, warum eine Befreiung von den Visumgebühren erfolgen sollte.

Erteilt die Auslandsvertretung **Schengen-Visa in Vertretung für einen anderen Schengen-Staat**, beurteilt sich die Visumerteilung grundsätzlich nach dem Recht des Vertreters, nicht nach dem des Vertretenen. Eine Gebührenbefreiung gem. Art. 16 Abs. 6 VK kommt daher nur in Betracht, wenn in diesem Fall ein erhebliches öffentliches Interesse Deutschlands an der Visaerteilung vorliegt. Liegt im Einzelfall z.B. ein erhebliches außenpolitisches Interesse Deutschlands vor, ist abzuwägen, ob dieses erhebliche öffentliche Interesse an der Visaerteilung oder das besondere öffentliche Interesse an Gebühreneinnahmen überwiegt.

III. Technische Hinweise RK-Visa

Die gängigsten Gebührensätze sowohl für Schengen-Visa als auch für nationale Visa wurden von Ref. 508 in RK-Visa zentral eingepflegt. Sie können vor Ort nicht verändert werden, sondern werden durch die Zentrale verwaltet. Gebührensätze, die nicht oder nur in geringem Umfang weltweite Bedeutung haben, wurden nicht zentral eingestellt. Sie müssen lokal von den Vertretungen erfasst werden. Dies erfolgt durch den Visastellenleiter (oder Vertreter) im Bereich „Verwaltung – Gebührensätze gem. VEA“ (s. hierzu auch S. 295 ff. RK-Visa Benutzeranleitung –

Link:

http://my.intra.aa/generator/intranet/amt/abteilungen/abt_5/ref_510/dokumente/RK-Visa/Benutzeranleitung.pdf

IV. Wechselkurs für Visumgebühren

Die Visumgebühr wird in Euro, in der Landeswährung des Gastlandes oder in der üblicherweise im Gastland verwendeten Währung (Drittwährung) erhoben (Art. 16 Abs. 7 Visakodex. Sofern die Visumgebühr in einer anderen Währung als dem Euro erhoben wird, sind die Gebühren unter Verwendung des offiziellen Euro-Kurses der Europäischen Zentralbank (EZB-Wechselkurs) zu berechnen und regelmäßig zu überprüfen. Die EZB-Wechselkurse sind über die Internetseite

<http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

abrufbar. Für Währungen, für die keine EZB-Wechselkurse bereitgestellt werden, sind die nach den nationalen Vorschriften zu ermittelnden Wechselkurse, d.h. der in FITZ ermittelte Wechselkurs, zu verwenden, s. Ziff. 4.4.4 des Visakodex-Handbuch.

1. Kursanpassung

Die Häufigkeit der EZB-Kursanpassungen ist der Stabilität der Währung des Gastlandes im Verhältnis zum Euro anzupassen, Ziff. 4.4.4. des Visakodex-Handbuchs. Sie sind daher an den in FITZ durchgeführten Kursanpassungen (Zahlstellenbestandsverstärkungen bzw. manuelle Kursanschriften) zu orientieren, jedoch mindestens alle zwei Wochen vorzunehmen. Bei instabilen Landeswährungen sind Anpassungen des zu verwendenden EZB-Wechselkurses wie bisher in deutlich kürzeren Intervallen durchzuführen, ggfs. sogar täglich.

Die **Auslandsvertretungen sind verpflichtet, die Initiative** bei den EZB-Kursanpassungen im Rahmen der örtlichen Schengen-Zusammenarbeit **zu übernehmen**, um Kursverluste bei der Anschreibung der Visumgebühren in FITZ und damit für den Bundeshaushalt zu vermeiden.

Die im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit festgesetzten Wechselkurse sind aktenkundig festzuhalten. Soweit sich die Kurse bzw. die aufgerundeten Beträge aus Protokollen der Schengen-Treffen ergeben, sind diese zusammen mit den Tagesausdrucken der EZB-Wechselkurse zu verwahren. Hilfsweise ist hierfür ein Aktenvermerk unter Angabe des Namens und der Dienstbezeichnung zu fertigen und zu unterschreiben.

Die Zahlstellenprüfer/-innen prüfen bei der Zahlstellenprüfung stichprobenweise die korrekte Festsetzung der EZB-Wechselkurse.

2. Rundung

Der Visakodex sieht ausdrücklich die Aufrundung der mittels EZB-Wechselkurs ermittelten Visumgebühren vor. Es ist im Rahmen der örtlichen Schengen-Zusammenarbeit darauf zu achten, dass dieses im vertretbaren Rahmen auch umgesetzt wird, um Wechselkursrisiken bei der Anschreibung der Visumgebühren in FITZ zu minimieren.

Zusätzlich zu den im [HKR-Handbuch](#) (unter Gebühren, Ziffer 1) festgelegten Umrechnungs- und Rundungsmodalitäten wurde für ausländerrechtliche Gebühren der neue Absatz 4 in § 69 AufenthG eingefügt, der es den Auslandsvertretungen erlaubt, Gebührenbeträge auf die nächste normalerweise im Gastland verfügbare Einheit der Währung, mit der gezahlt wird (insbesondere bei Zahlung in Euro außerhalb der Eurozone), zu runden.

3. Anschreibung in FITZ

Die in RK-Visa ermittelten Gebührenbeträge werden in FITZ zum geltenden Zahlstellenkurs in Landes-bzw. Drittwährung angeschrieben. Sich daraus u.U. ergebende Kursgewinne oder Kursverluste verbleiben auf der Gebühren-FiPo.

Gesundheitsberufe

Quellen:

§ 18 Abs. 2 und 4 AufenthG
§ 19a AufenthG
§ 18c AufenthG
§ 17 AufenthG

§ 6 BeschV
§ 38 BeschV

Inhalt

I.	Einleitung	2
II.	Ärzte	2
1.	Allgemeines.....	2
2.	Typische Aufenthaltsw Zwecke.....	5
2.1.	Blaue Karte EU	5
2.2.	Visum zur Arbeitsplatzsuche	5
2.3.	Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Berufserlaubnis	5
2.4.	Facharzt-Ausbildung (auch: Weiterbildung).....	6
2.5.	Visum zur Erlangung der Approbation	6
2.6.	Visum zum Praktikum.....	7
2.7.	Visum zur Hospitation	7
2.8.	Famulatur	7
III.	Pflegekräfte	7
1.	Begriffsklärung.....	7
2.	Allgemeines.....	9
3.	Vermittlungsabsprachen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).....	9
4.	Positivliste (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)	10
IV.	Vermittlung aus Ländern mit einem Mangel an Gesundheits- und Pflegefachkräften .	11
V.	Informationsquellen	12

I. Einleitung

Die Berufe im Gesundheitswesen sind reglementiert. Das bedeutet: zur Ausübung eines solchen Berufes ist eine Erlaubnis oder eine Zulassung erforderlich. Mit der Erteilung dieser Erlaubnis oder Zulassung übernimmt der Staat die Gewähr, dass der einzelne Berufsangehörige über eine Qualifikation verfügt, die ihn zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben befähigt.

Patienten und Kollegen sollen sicher sein können, dass im Gesundheitsbereich tätige Personen ihre Arbeit und die ihnen übertragenen Aufgaben beherrschen.

So ist die Ausübung von Heilkunde nur Ärzten erlaubt. Heilkunde wird definiert als jede berufs- oder gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer durchgeführt wird.

In Auslegung dieser Legaldefinition erlaubt es die Rechtsprechung Ärzten, heilkundliche Verrichtungen auf die Angehörigen der sog. Gesundheitsfachberufe, zu denen auch Gesundheits- und Krankenpfleger zählen, zu delegieren. Voraussetzung ist, dass es sich um einen reglementierten, nichtärztlichen Heilberuf handelt, dessen Ausbildung den Beauftragten für die zu übernehmende Tätigkeit qualifiziert hat, dass die Tätigkeit grundsätzlich delegierbar ist und im Einzelfall auf ärztliche Veranlassung erfolgt.

Entsprechende Aufgaben, die der Heilkunde zuzurechnen sind, finden sich in der Ausbildungszielbeschreibung des Krankenpflegegesetzes, dort sind im Wesentlichen die Aufgaben umschrieben, die Gesundheits- und Krankenpfleger aufgrund ihrer Ausbildung eigenverantwortlich durchführen dürfen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Gesundheitsberufe, bei denen die erforderliche Qualifikation im außereuropäischen Ausland erworben wurde. Hinweise zur Einreise zur Ausbildung in Gesundheitsberufen finden sich im Beitrag „Aus- und Weiterbildung“.

II. Ärzte

1. Allgemeines

Zum besseren Verständnis sollen hier zunächst einige Begriffe geklärt werden:

a) Arzt

Die Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin" darf nur führen, wer durch eine Approbation oder eine Berufserlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist.

Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

b) Approbation

Die Approbation als Arzt berechtigt zur Berufsausübung, sie ist zeitlich unbefristet und bundesweit gültig. Seit 2012 ist die Erteilung der Approbation nicht mehr an eine

Staatsangehörigkeit geknüpft. Auch Angehörige eines Staates außerhalb der EU/EWR/Schweiz können die Approbation erhalten.

Sie wird auf Antrag erteilt, dieser kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Bei einem im Ausland abgeschlossenen Medizinstudium muss die Gleichwertigkeit der Ausbildung festgestellt werden. Dies erfolgt durch eine Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Ausbildung mit der deutschen Ausbildung. Dabei wird auch Berufserfahrung berücksichtigt. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, muss eine Prüfung zum Nachweis der medizinischen Kenntnisse abgelegt werden¹. Abschlüsse aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz werden in der Regel automatisch, d.h. ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei Abschlüssen aus Drittstaaten werden knapp 60 % ohne Kenntnisprüfung anerkannt, die anderen müssen an einer Kenntnisprüfung teilnehmen.

Daneben müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 und Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C1 nachgewiesen werden.

c) Berufserlaubnis²

Wenn die Approbation nicht unmittelbar erteilt werden kann, kann einer Person mit ausländischem Medizinstudium eine fachlich eingeschränkte Berufserlaubnis nach [§ 10 Abs. 1, 2 Bundesärzteordnung \(BÄO\)](#) erteilt werden. Entsprechende Parallelvorschriften finden sich für andere Gesundheitsberufe (etwa Psychotherapeuten, Apotheker). Grundgedanke der Berufserlaubnis ist, mit niedrigeren Anforderungen einen Weg zur Approbation mit gleichzeitiger Tätigkeit als Arzt zu ebnen.

Die Berufserlaubnis wird i.d.R. fachlich eingeschränkt erteilt, d.h. sie wird mit Auflagen versehen (§ 38 VwVfG). Nach der aktuellen Verwaltungspraxis wird von der ganz überwiegenden Zahl zuständiger Stellen eine Berufserlaubnis ausschließlich für eine ärztliche Tätigkeit unter Auflage der fachlichen Aufsicht eines approbierten Arztes erteilt. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Assistenzarzt ist wegen des noch ausstehenden Nachweises nicht möglich. Die für die Tätigkeit im Rahmen der Approbation erforderlichen Sprachkenntnisse sind zum Teil vor der Erteilung der Berufserlaubnis nachzuweisen.

In der Regel verlangen die für die Erteilung der Berufserlaubnis zuständigen Stellen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 oder auch Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C1.

Die während der Tätigkeit mit einer Berufserlaubnis erlangte Berufserfahrung kann dazu beitragen eventuelle Defizite im Hinblick auf die Anerkennung des ausländischen Abschlusses auszugleichen. Die Phase der Berufserlaubnis kann auch genutzt werden, sich begleitend auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten. Die Berufserlaubnis wird für maximal zwei Jahre erteilt.

¹ Die Prüfung beschränkt sich bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz auf die festgestellten Defizite (Eignungsprüfung), bei Abschlüssen aus Drittstaaten werden Kerninhalte des Studiums orientiert am 2. Staatsexamen geprüft (Kenntnisprüfung).

² Formell richtig ist der Begriff Berufsausübungserlaubnis. Da der Begriff Berufserlaubnis jedoch gebräuchlicher ist, wird er hier durchgängig verwendet.

Für besondere Konstellationen wurde im Rahmen des Asylpakets I eine Regelung zur „vorübergehenden Ermächtigung zur Ausübung von Heilkunde“ eingeführt (§ 90 AsylG), mit der Ärzte, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt im Ausland verfügen, ermächtigt werden können, unentgeltlich und vorübergehend in Flüchtlingseinrichtungen unabhängig von ihren Deutschkenntnissen und einer Zulassung in Deutschland hilfsweise Asylsuchende zu betreuen.

d) Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. Sie kann maximal zwei Mal wiederholt werden. In der Kenntnisprüfung muss ein ausländischer Arzt nachweisen, dass er über das gleiche Wissen verfügt, das von Bildungsinländern verlangt wird.

Die Gebühren für die Kenntnisprüfung variieren zwischen den einzelnen Bundesländern zwischen € 245 und € 1.100.

e) Anerkennungsstelle

Das Anerkennungsverfahren ist in den jeweiligen Bundesländern angesiedelt. Die zuständige Stelle lässt sich unter www.anerkennung-in-deutschland.de auffinden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo die beabsichtigte Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die zuständigen Stellen verlangen dazu in der Regel, dass diese Absicht glaubhaft gemacht wird (z.B. Bewerbungsschreiben, Einladungsschreiben eines Arbeitgebers, Arbeitsplatzangebot). Ein Arbeitsplatzangebot ist aber nach den gesetzlichen Vorgaben keine zwingende Voraussetzung. Im Zusammenhang mit einer geplanten Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens gemäß § 17a AufenthG (s.u.) kann bereits der Nachweis der geplanten Teilnahme an der Bildungsmaßnahme im Kontext des § 17 a AufenthG die örtliche Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren begründen. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Stelle zu klären. Die Anforderungen können von Bundesland zu Bundesland variieren.

f) Famulatur

Die Famulatur ist ein Pflichtpraktikum während des Medizin- oder Pharmazie-Studiums.

g) Facharztausbildung/Weiterbildung

Laut Bundesärztekammer wird die Weiterbildung wie folgt definiert: *Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten.*

Für die Facharztausbildung ist grundsätzlich immer die Approbation erforderlich. Einige Landesärztekammern erkennen aber Tätigkeiten auf Grundlage der Berufserlaubnis für die Facharztausbildung an.

2. Typische Aufenthaltszwecke

Nachfolgend sind die für Ärzte möglichen Aufenthaltszwecke dargestellt. Die Aufstellung beginnt mit dem günstigsten Aufenthaltstitel, daher sollte das Vorliegen der Voraussetzungen möglichst auch in dieser Reihenfolge geprüft werden.

2.1. Blaue Karte EU

Für die Erteilung einer Blauen Karte EU ist zu unterscheiden, in **welchem Bereich** der ausländische Arzt tätig werden will:

Für die Tätigkeit als **Arzt** ist entweder eine Approbation oder eine Berufserlaubnis erforderlich. Diese dient gleichzeitig als Nachweis der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses. Eine Zusicherung der Approbation oder Berufserlaubnis ist ausreichend, wenn diese lediglich von der persönlichen Anwesenheit des Arztes abhängt.

Für die Erteilung einer Blauen Karte EU für **sonstige Tätigkeiten** ist grundsätzlich die formale Gleichwertigkeit ausreichend. Ein ausländischer Arzt kann in Deutschland eine Arbeit aufnehmen, z.B. in der Pharmaindustrie, bei der er zwar mit seinen Kenntnissen arbeitet, aber nicht als Arzt tätig ist. Die Ausübung sonstiger Tätigkeiten stellt keinen Einzelfall dar; derzeit lassen sich nur etwa die Hälfte der Absolventen eines Medizinstudiums als Arzt nieder.

Zum weiteren Verfahren siehe VHB-Beitrag „Blaue Karte EU“.

2.2. Visum zur Arbeitsplatzsuche

In den allermeisten Fällen wird weder eine Approbation noch eine Berufserlaubnis vorliegen. Wenn deren Erteilung innerhalb des Gültigkeitszeitraums eines Visums zur Arbeitsplatzsuche ausreichend wahrscheinlich ist, kann ein Visum zur Arbeitsplatzsuche gem. § 18c AufenthG erteilt werden.

Voraussetzung ist hier zunächst, dass der ausländische Studienabschluss in Anabin gelistet ist. Im Rahmen der Plausibilität muss darüber hinaus dargelegt werden, dass im Gültigkeitszeitraum des Visums die für die Approbation bzw. Berufserlaubnis erforderlichen Sprachkenntnisse (s.o.) erworben und ggfs. die Kenntnisprüfung abgelegt werden kann. Die Erteilung eines Visums zur Arbeitsplatzsuche kann daher nur in Betracht kommen, wenn vor Ausreise bereits Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 vorliegen und bereits eine Anmeldung zur Kenntnisprüfung erfolgt ist. Dies ist im Rahmen der Plausibilität unbeachtlich, wenn zumindest auch in Betracht kommt, eine sonstige, nicht heilberufliche Tätigkeit aufzunehmen.

Zum Verfahren siehe Beitrag „Arbeitsplatzsuche“.

2.3. Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Berufserlaubnis

Mit Berufserlaubnis kann ein Arzt in eingeschränktem Umfang tätig werden. Daher kann bei Vorliegen einer Berufserlaubnis auch ein Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG i.V.m. § 2 (3) BeschV erteilt werden. Zunächst sollte jedoch geprüft werden, ob die Erteilung einer (für den Inhaber günstigeren) Blauen Karte (s.o.) möglich ist.

Da für die Erteilung der Berufserlaubnis oftmals die Einreise nach Deutschland erforderlich ist, reicht für die Visumerteilung ein Schreiben der Anerkennungsbehörde aus, in dem die Berufserlaubnis zugesichert wird.

2.4. Facharzt-Ausbildung (auch: Weiterbildung)

Für die Ausbildung zum Facharzt ist zunächst die Approbation erforderlich. In einigen Bundesländern werden jedoch auch Tätigkeiten, die mit Berufserlaubnis ausgeübt wurden, auf die Ausbildung angerechnet.

Die Rechtgrundlage für die Einreise ist abhängig von dem vorgelegten Vertrag:

Wird ein Vertrag über eine Stelle als Assistenzarzt vorgelegt, kann das Visum nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte) oder nach § 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV erteilt werden.

Wird keine Stelle als Assistenzarzt angetreten oder sind die Voraussetzungen nach §§ 19a und 18 AufenthG nicht erfüllt, kann ein Visum zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 AufenthG erteilt werden.

Außer in den Fällen des § 19a i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV ist für die Erteilung des Visums die Zustimmung der BA erforderlich. Diese prüft auch, ob die Weiterbildung inhaltlich den Weiterbildungsordnungen für Fachärzte entspricht.

2.5. Visum zur Erlangung der Approbation

Wird eine Approbation angestrebt und ist nicht zu erwarten, dass sie während des Gültigkeitszeitraumes eines Visums zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden kann, kann eine Einreise auf Grundlage von § 17a oder § 16 Abs. 5 AufenthG erfolgen. Sofern gleichzeitig eine Berufserlaubnis beantragt werden soll, kommt auch eine Einreise wie in 2.1.-2.3. beschrieben in Betracht.

Im Rahmen von § 17a AufenthG kann der ausländische Arzt für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten an Kursen zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung teilnehmen, die Kenntnisprüfung ablegen sowie die für die Berufszulassung erforderlichen Sprachkurse besuchen.

Erforderlich ist eine entsprechende Bescheinigung der Anerkennungsstelle (nicht lediglich die Eingangsbestätigung) über die Notwendigkeit einer Kenntnisprüfung. Sie wird nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf wesentliche Defizite hin oder aber nach schriftlichem Verzicht auf die Überprüfung erteilt.

Soweit noch grundlegende Sprachkenntnisse erworben werden müssen, um die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zu ermöglichen, kann auch zunächst ein Visum nach § 16 Absatz 5 AufenthG erteilt werden.

Näheres dazu im Beitrag „Aus- und Weiterbildung“, Punkt III.

2.6. Visum zum Praktikum

Um ein ärztliches Praktikum abzuleisten, ist mindestens eine Berufserlaubnis erforderlich (s.o.), da auch im Praktikum Kontakt zu Patienten besteht. Eventuell vorgelegte Praktikumsverträge sollten daher dahingehend geprüft werden, ob eine Tätigkeit beabsichtigt ist, für die eine Berufserlaubnis erforderlich wäre. Bei Vorliegen der Berufserlaubnis und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen kann ein Visum nach §17 AufenthG erteilt werden.

2.7. Visum zur Hospitation

Eine Hospitation, die der Vertiefung von theoretischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen dienen soll, kann nur unter § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fallen. Hierfür ist keine Berufserlaubnis oder Approbation erforderlich. Es sollte stets gesondert geprüft werden, ob es sich tatsächlich nur um eine Hospitation handelt. Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit (dazu zählen auch: Blutabnahmen, Wunden nähen, Assistenz bei Operationen u.ä.) ohne Berufserlaubnis bzw. Approbation ist strafbar gemäß § 5 HeilPrG.

Hospitationen bedürfen keiner BA-Zustimmung, da keine Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV vorliegt. Hospitationen sind gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich **ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb**.

Eine Hospitation eignet sich u.a. zur Überbrückung der Zeit bis zur Erteilung der Berufserlaubnis oder Approbation. Alternativ sollte geprüft werden, ob eine Tätigkeit als medizinisches Hilfspersonal im Rahmen eines Aufenthaltes nach § 17a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AufenthG in Frage kommt, s. a. Beitrag „Aus- und Weiterbildung“. Dieser Aufenthaltstitel ist vorzuziehen, weil er dem Betroffenen die Möglichkeit der Beschäftigung bietet und zugleich eine angemessene Vergütung sicherstellt.

2.8. Famulatur

Die Famulatur ist ein Pflichtpraktikum während des Medizin- oder Pharmazie-Studiums. In Deutschland studierende Ausländer können dieses auf der Grundlage von § 15 Nr. 1 BeschV ausüben. Für im Ausland immatrikulierte Studierende ist die Rechtsgrundlage § 17 AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 5 BeschV. Hierfür ist das Einvernehmen der BA erforderlich, dieses wird i.d.R. nur erteilt, wenn eine Vergütung mindestens i.H. des BaföG-Satzes gezahlt wird.

III. Pflegekräfte

1. Begriffsklärung

a) Pflegefachkraft:

Der Begriff der Pflegefachkraft ist für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wichtig, wenn es um die Frage geht, wer welche Leistungen erbringen darf. Eine abschließende Definition gibt es nicht. In aller Regel gehören die drei folgenden Berufe zu den Pflegefachkräften:

- Krankenschwestern oder –pfleger
- Kinderkrankenschwestern oder –pfleger

- Altenpfleger/innen

Je nach Aufgabenbereich werden aber auch weitere Berufe zu den Pflegefachkräften gerechnet (z.B. Heilerziehungspfleger im Bereich des SGB IX).

b) Berufserlaubnis³

Zur Ausübung des Berufes des Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. des Altenpflegers ist eine staatliche Erlaubnis erforderlich.

Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die im Ausland absolvierte Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird. Darüber hinaus müssen grds. deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 vorliegen. Ist die ausländische Ausbildung nicht gleichwertig, haben die Antragstellenden die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und einer Kenntnisprüfung. Zudem sind in der Regel noch Sprachkurse erforderlich.

c) Anpassungslehrgang

Anpassungslehrgänge werden in Form von praktischer Ausbildung, theoretischem Unterricht oder einer Mischform an Krankenhäusern oder in Kooperation zwischen Krankenhäusern und Bildungsträgern angeboten. Sie enden mit einem Abschlussgespräch. Ziel ist die Feststellung, dass die Antragstellenden über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse verfügen. S.a. Beitrag „Aus- und Weiterbildung“, Punkt III.

d) Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung umfasst eine praktische und eine mündliche Prüfung. Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel am Patienten und ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese einmal wiederholt werden. Die Kenntnisprüfung muss an einer staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschule durchgeführt werden.

e) Anerkennungsstelle

Das Anerkennungsverfahren ist in den jeweiligen Bundesländern angesiedelt. Die zuständige Stelle lässt sich unter www.anerkennung-in-deutschland.de auffinden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo die beabsichtigte Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die zuständigen Stellen verlangen dazu in der Regel, dass diese Absicht glaubhaft gemacht wird (z.B. Bewerbungsschreiben, Einladungsschreiben eines Arbeitsgebers, Arbeitsplatzangebot). Ein Arbeitsplatzangebot ist nach den gesetzlichen Vorgaben allerdings keine zwingende Voraussetzung. Im Zusammenhang mit einer geplanten Teilnahme an einer

³ Formell richtig ist der Begriff „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung“ oder „Berufsausübungserlaubnis“. Da der Begriff Berufserlaubnis jedoch gebräuchlicher ist, wird er hier durchgängig verwendet. Geregelt ist das Führen der Berufsbezeichnung im [Gesetz über die Krankenpflege](#) bzw. im [Gesetz über die Berufe in der Altenpflege](#)

Bildungsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens gemäß § 17a AufenthG (s.u.) kann bereits der Nachweis der geplanten Teilnahme an der Bildungsmaßnahme im Kontext des § 17 a AufenthG die örtliche Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren begründen. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Stelle zu klären.

Die Anforderungen zur Anerkennung können von Bundesland zu Bundesland variieren.

2. Allgemeines

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Pflegefachkräfte mit beruflicher Qualifikation bedarf gemäß § 6 BeschV der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Für die Einreise von Pflegefachkräften zu Beschäftigungszwecken nach Deutschland gibt es in der BeschV zwei verschiedene Möglichkeiten:

- Vermittlungsabsprachen:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat mit den Arbeitsverwaltungen Bosnien-Herzegowinas, Serbiens, Tunesiens, der Philippinen sowie Chinas (für ein Pilotprojekt zur Vermittlung von 150 Pflegefachkräften) **Absprachen über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung** von Pflegefachkräften getroffen. Rechtsgrundlage für die Visumerteilung an Pflegefachkräfte im Rahmen einer solchen Absprache ist § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG i.V.m. **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV**.

- Positivliste:

Darüber hinaus kann sowohl aus den Ländern, mit denen eine solche Vermittlungsabsprache besteht, als auch aus Ländern, mit denen keine entsprechende Absprache besteht, eine Zulassung über **§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV** erfolgen, soweit es sich um Gesundheits- und Pflegeberufe handelt, für die mit der **Positivliste** ein Engpass festgestellt worden ist.

Artverwandte Berufe, insbesondere nichtärztliche Heilberufe wie z.B. Krankenpflegehelfer, Hebammen, Masseure und Physiotherapeuten, werden von § 6 BeschV **nicht erfasst**. Hebammen sowie Fachkräfte mit einer Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz gehören nicht zu den Mangelberufen; sie können aber im Rahmen des Modellprojektes PUMA nach Baden-Württemberg zuwandern (s.a. Beitrag „*PuMa*“).

3. Vermittlungsabsprachen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)

Die Absprachen regeln die Vermittlung von Pflegefachkräften unter Beachtung der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Situation und Gewährleistung von qualifizierter Berufsausbildung und angemessenen Sprachkenntnissen.

Die Vermittlungsabsprachen sind für die einzelnen Länder unterschiedlich ausgestaltet. Auf eine ausführliche Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet, da Anträge nach den Vermittlungsabsprachen nur in den jeweiligen Ländern gestellt werden können.

Bei erfolgreichem Abschluss von Vermittlungs- und Vorbereitungsverfahren erhalten die Teilnehmer eine **Zustimmungsbescheinigung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**. Dieses Dokument ist neben dem **bindenden zweisprachigen**

Gesundheitsberufe

Arbeitsvertrag als **Nachweis** für den Einreisezweck und Prüfung der besonderen Tatbestandsvoraussetzungen **ausreichend** für eine Visumerteilung gem. § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV.

Die **Sprachkenntnisse** sind im Visumverfahren **nicht gesondert zu überprüfen**, sondern werden im Rahmen des Vermittlungs-, Auswahl- und Vorbereitungsverfahrens durch die von der ZAV beauftragten Durchführungsstellen festgestellt. Nur wenn im Visumverfahren ein offensichtlicher Mangel der Sprachkenntnisse festgestellt wird, ist einzelfallbezogen mit der ZAV Rücksprache zu halten.

Die vermittelten Pflegefachkräfte sind als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Sie sind zu gleichen Arbeitsbedingungen wie entsprechende deutsche Arbeitnehmer zu beschäftigen und müssen vom Arbeitsgeber entsprechend der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) angemessen untergebracht werden. (vgl. Technische Regel ASR A 4.4 „Unterkünfte“). Neben einem Nachweis zur **Krankenversicherung** für den Zeitraum zwischen Einreise und Arbeitsaufnahme sind daher im Regelfall **keine weiteren Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung** erforderlich.

Die Initiative zur Vermittlung kommt von deutschen Arbeitgebern. Die Arbeitgeber können anonym oder ggf. namentlich (siehe nationale Besonderheiten) ausschließlich über die ZAV / BA Anfragen in Form von Arbeitsplatzbeschreibungen an die jeweilige Arbeitsvermittlung des Herkunftslandes weitergeben. In Zusammenarbeit mit der ZAV wird von dieser Stelle das Bewerbungsverfahren durchgeführt. Die Bewerber können der ZAV in Bewerbungsgesprächen in ihrem Heimatland vorgestellt werden, wobei die Teilnahme von Vertretern der deutschen Arbeitgeber möglich ist.

Grundlage für die Ausstellung des Visums ist die Zustimmungsbesccheinigung der ZAV.

Ob eine berufsrechtliche Anerkennung vorliegt, wird von der ZAV im Vermittlungsprozess geprüft. Bei Vorliegen der Zustimmungsbesccheinigung der ZAV ist die berufsrechtliche Anerkennung nicht von der Auslandsvertretung zu prüfen.

Ein mögliches **Zustimmungserfordernis** der **Ausländerbehörde** richtet sich gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c) AufenthV (Zustimmung nur bei Voraufenthalt). Ausnahmen können sich aus § 35 Nr. 2 AufenthV ergeben, wenn die Beschäftigungsdauer neun Monate nicht überschreitet.

4. Positivliste (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)

Nach dieser Vorschrift kann für Ausländerinnen und Ausländer, die ihre **Berufsqualifikation im Ausland – oftmals in Form eines ausländischen Hochschulabschlusses (z.B. Hotelgewerbe, Gesundheitsberufe)** – erworben haben, die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, der auf der Positivliste steht, erteilt werden, wenn

- die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat und in den reglementierten Berufen - wie bei den Pflegefachkräften - die sonstigen berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit vorliegen (z.B. gesundheitliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse),

Gesundheitsberufe

- sie einen einstellungsbereiten deutschen Arbeitgeber haben und
- die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen (§ 39 AufenthG).

Die Feststellung der **Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation** muss bei Antragstellung vorliegen und ist **nicht** Sache der Auslandsvertretungen, sondern der hierfür zuständigen Stellen im Inland. Visumantragsteller ohne eine entsprechende Gleichwertigkeitsbescheinigung sollten daher auf einschlägige Informationsquellen zu dieser Thematik (z.B. <https://www.bq-portal.de>, www.anerkennung-in-deutschland.de), verwiesen werden.

Sofern für die Gleichwertigkeit noch Anpassungs- oder Bildungsmaßnahmen erforderlich sind, kann ein Visum zur Teilnahme an diesen Maßnahme nach § 17a AufenthG erteilt werden (s.a. Beitrag „Aus- und Weiterbildung“).

IV. Vermittlung aus Ländern mit einem Mangel an Gesundheits- und Pflegefachkräften

Mit den 2013 eingeführten Regelungen in §§ 38, 39 BeschV wird in Ländern mit kritischer Personallage in den Gesundheitssystemen der Gefahr des „Brain Drain“ begegnet. Auf Grundlage eines WHO-Berichts von 2006 werden Anwerbeprogramme in insgesamt 57 Ländern verboten. Grundlage für §§ 38, 39 BeschV und Auslegungsorientierung bieten die Empfehlungen des **WHO Global Code of Practice on the International Recruitment of Health Personnel**:

Article 3.4 [...] nothing in this Code should be interpreted as limiting the freedom of health personnel, in accordance with applicable laws, to migrate to countries that wish to admit and employ them.

Article 5.1 In accordance with the guiding principle as stated in Article 3 of this Code, the health systems of both source and destination countries should derive benefits from the international migration of health personnel. Destination countries are encouraged to collaborate with source countries to sustain and promote health human resource development and training as appropriate. Member States should discourage active recruitment of health personnel from developing countries facing critical shortages of health workers.

Gemäß § 38 BeschV ist die **Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den von der WHO identifizierten 57 Ländern ausschließlich der BA vorbehalten**.

Jede eigenständige Form der privaten Arbeitsvermittlung und der Anwerbung durch Arbeitgeber sowie die Vermittlung durch andere staatliche Stellen ist ausgeschlossen. Dies betrifft alle Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich, auch Ärzte. Gemäß § 39 BeschV kann die unerlaubte Anwerbung durch Arbeitgeber oder private Arbeitsvermittler als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu € 30.000 geahndet werden (§ 404 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 SGB III).

Unter **Anwerbung** sind alle Tätigkeiten im In- und Ausland zu verstehen, mit denen gezielt Gesundheitsfachkräfte in den „WHO-Krisenstaaten“ angesprochen werden, z.B. im Internet

Gesundheitsberufe

oder in Form der Durchführung oder Nutzung von Stellenbörsen. Eine **Vermittlung** liegt vor, wenn eine dritte Person oder Organisation mit gewerblichem Interesse die Stelle vermittelt hat. Eine Vermittlung z.B. durch Bekannte oder Familienangehörige ist keine Vermittlung i.S.d. § 38 BeschV.

Das Anwerbe- und Vermittlungsgebot gilt **nicht** bei Einreisen auf Grundlage von §§ 16, 17a AufenthG mit überwiegend theoretischen Anpassungsmaßnahmen oder §§ 19a und 20 AufenthG, da in diesen Fällen keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Bei Einreisen, die zur Aus- und Weiterbildung mit praktischen Lehrelementen erfolgen sollen (§§ 17, 17a Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 oder 3) erteilt die BA keine Zustimmung.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass weder der Verhaltenskodex der WHO noch §§ 38, 39 BeschV auf die Staatsangehörigkeit der angeworbenen Kraft abstellen. Im Vordergrund steht der **Staat, aus dem** sie angeworben wird. § 38 BeschV schließt eine Zustimmung der BA nicht aus, wenn sie von einer AV in einem Drittstaat für einen Angehörigen eines von der WHO aufgeführten Staates angestoßen wird.

Daher sind bei Anträgen, die **in** auf der Liste aufgeführten Ländern von Gesundheitsfachkräften gestellt werden und bei denen im Visumverfahren die Zustimmung der Bundesagentur erforderlich ist, die Antragsteller bei der Beantragung des Visums danach zu befragen, auf welchem Weg sie den einstellungsbereiten Arbeitgeber gefunden haben.

Die Zustimmung zur Beschäftigung ist im Fall der unerlaubten Anwerbung durch einen Arbeitgeber und im Fall der unerlaubten Vermittlung zu versagen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), die Erteilung eines ist Visums daher abzulehnen.

V. Informationsquellen

Informationen des BAMF zu akademischen Heilberufen:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/AnerkennungBerufsabschluss/berufliche_erkennung_akademische-heilberufe.html

Informationen des Marburger Bundes: <https://www.marburger-bund.de/mitgliederservice/faq-auslaendische-aerzte>

Informationen zum Anerkennungsverfahren: www.anerkennung-in-deutschland.de

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Quellen:

§ 27 AufenthG,

§ 31 AufenthV

Für die Herstellung und Wahrung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gelten gem. § 27 Abs. 2 AufenthG die Vorschriften für den Ehegattennachzug entsprechend. Insbesondere gilt also der Gedanke der Schutzwürdigkeit: Eine Partnerschaft, die lediglich aufenthaltsrechtlichen Zwecken geschuldet ist, begründet keinen Nachzugsanspruch. Die Ausführungen zur sog. Scheinehe (Beitrag "Ehegattennachzug") gelten entsprechend. Der Begriff der „lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft“ verdeutlicht entsprechend der Voraussetzungen beim Ehegattennachzug, dass Schutzgut und Voraussetzung für den Nachzug auch hier nicht allein das formale Bestehen einer rechtlichen Lebenspartnerschaft ist, sondern die Herstellung und Wahrung der tatsächlichen Lebenspartnerschaft.

Auch die Regelungen bezüglich des Mindestalters und des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse gelten entsprechend.

Für die Einreise zur Eintragung einer Lebenspartnerschaft wird auf den Beitrag *„Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt“* verwiesen. Die Visumanträge sind nach § 31 Abs. 1 AufenthV stets der zuständigen Ausländerbehörde zuzuleiten.

Mit Blick darauf, dass Homosexualität weiterhin in vielen Staaten strafbewehrt ist und den Heimatbehörden der Antragsteller im Rahmen der Visumerteilung kein Anlass für diskriminierende Maßnahmen oder sonstige Repressionen gegeben werden soll, erhält das Visum wie bei jeder anderen Familienzusammenführung den allgemeinen Hinweis zum Aufenthaltszweck „Familienzusammenführung“ (vgl. auch die gemäß Anlage VII Ziff. 9b Visakodex iVm Teil II Ziff. 11.1 und Anlage 22 Visakodex-Handbuch zulässigen Hinweise).

Sofern die Ausländerbehörde ihre Zustimmung nach § 31 Abs. 1 AufenthV mit der Auflage verbindet: "gilt nur zum Führen der Lebensgemeinschaft mit..." ist diese nicht in den Pass bzw. Visum des Antragstellers einzutragen. Die Auslandsvertretungen klären in diesen Fällen mit der zuständigen Ausländerbehörde, ob die Auflage gegen Empfangsbekanntnis zur Akte genommen oder ganz auf die Auflage verzichtet werden kann.

Hauspersonal (auch: Mitreisendes Hauspersonal)

Quellen:

§§ 18, 39 AufenthG

§ 13 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

1) Privates Hauspersonal von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen

Siehe hierzu: VHB-Beitrag „*Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen*“ (dort unter Ziffer III. Nr. 8).

2) Hausangestellte nach § 13 BeschV

- 2.1 Personen, die für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland vorübergehend tätig werden (Entsandte), ist die Mitnahme von Hauspersonal möglich, wenn die Hausangestellten bereits vor Einreise seit mindestens einem Jahr im Haushalt der Entsandten zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitglieds beschäftigt sind. Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Entsandten. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung und für die Dauer des Aufenthaltes der Person, bei der die Hausangestellten beschäftigt sind, längstens aber für fünf Jahre erteilt (§ 13 Nr. 1 BeschV, Ziff. 2.13.101 DA BeschV).
- 2.2 Diese Regelung ist gemäß § 13 Nr. 2 BeschV auch auf Hausangestellte entsandter Bediensteter des Auswärtigen Amtes anwendbar. Demnach können Hausangestellte, die auf der Grundlage des WÜD oder WÜK eingestellt wurden und vor Einreise seit mindestens einem Jahr im Haushalt von Bediensteten des AA zur Kinderbetreuung oder Pflegebetreuung beschäftigt worden sind, von dem Bediensteten während einer zwischenzeitlichen Verwendung im Inland weiterbeschäftigt werden (§ 13 Nr. 2 BeschV, Ziff. 2.13.201 DA BeschV). Die Vorbeschäftigungszeit von mindestens einem Jahr ist bei der Beantragung des Visums der Visastelle gegenüber glaubhaft zu machen.

Die **Arbeitsbedingungen** für Hausangestellte von AA Bediensteten werden entsprechend den Bedingungen für Hausangestellte anderer Entsandter geprüft. Dies bedeutet, dass der Hausangestellte nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden darf als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz AufenthG).

Im Übrigen sollten bei der Beantragung eines Visums für Hausangestellte von AA Bediensteten folgende **Unterlagen** vorgelegt werden:

- **Bestätigung**, dass die/der Hausangestellte vom Bediensteten während der Tätigkeit im Ausland **seit mindestens einem Jahr als private Hausangestellte nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) zur Kinderbetreuung oder Pflegebetreuung beschäftigt worden ist** und von dem Bediensteten während einer zwischenzeitlichen Verwendung im Inland weiterbeschäftigt wird. Diese Bestätigung wird von der **Auslandsvertretung** erteilt.
- **Bestätigung** über die voraussichtliche **Dauer der Inlandsverwendung** des Mitarbeiters. Diese Bestätigung wird von den **Personalreferaten** des Auswärtigen

Amtes erteilt.

- **Stellenbeschreibung** der vorgesehenen Tätigkeit
- Entwurf des **Arbeitsvertrags** für die Tätigkeit in Deutschland

2.3 Zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen müssen gewährt werden. Als Richtwert für die wenigstens zu gewährenden Arbeitsbedingungen können die jeweils geltenden tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsbedingungen für Haushaltshilfen gemäß § 15 c) BeschV herangezogen werden:

So hängt bei den Haushaltshilfen z.B. die erforderliche Vergütungshöhe vom Beschäftigungsort (Bundesland) ab. In Berlin und Brandenburg beträgt sie derzeit (Stand 06/2015) 1.680,-- €; in NRW 1.559,-- € brutto. Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung sind zusätzlich abzuführen. Sachbezüge für freie Unterkunft und Verpflegung werden hierauf gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung mit derzeit maximal 450,-- € bzw. bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt mit derzeit maximal 416,85 € angerechnet.

Der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr bei einer Fünftagewoche muss mindestens 26 Tage (ab dem 30. Lebensjahr 30 Tage) betragen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat bis zum Monatsende.

Es empfiehlt sich, diese Punkte in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Eine abschließende Entscheidung bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Im Übrigen wird auch auf die Stichwortbeiträge Zustimmung/Vorabzustimmung/Beteiligung der Ausländerbehörde und Erwerbstätigkeit, Arbeitserlaubnis, Arbeitsaufnahme (kurz- und langfristig) hingewiesen.

3) Mitreisendes Hauspersonal (Kurzaufenthalte – Schengenvisum)

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem betreffenden Personenkreis Visa erteilt werden können, ist zunächst davon abhängig, ob der Aufenthalt auch von den grds. weit auszulegenden Zweckbestimmungen des Schengenvisums erfasst werden kann oder ausschließlich von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden muss (§ 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 SGB III).

Wenn die Reise für die in den Haushalt der antragstellenden Familie integrierte Haushaltshilfe insgesamt auch einen Urlaubs-/Erholungscharakter hat, sollen ohne Beteiligung der Ausländerbehörde Schengen-Visa mit der Auflage „Touristisches Visum. Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“ erteilt werden, sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies wird zumindest im Falle von Hotelaufenthalten regelmäßig der Fall sein. Dabei sollte bei der Beurteilung des Charakters der Reise kein allzu enger Maßstab angelegt werden.

Die Finanzierung des Aufenthalts ist ggf. über die begleitete Person in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Rückkehrbereitschaft ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Kriterien hierbei sind u.a. Dauer des Aufenthalts und aufenthaltsrechtlicher Status im Wohnsitzstaat, Arbeitsbedingungen sowie Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zum Hausstand der begleiteten Person(en). Zur Vermeidung von Visa-Shopping sollte die Vertretung hierbei auch die Praxis anderer Schengen-Vertretungen berücksichtigen.

ICT (Unternehmensinterner Transfer)

Quellen:

§§ 19b bis 19d AufenthG

§ 10a BeschV

Richtlinie [2014/66/EU](#) (sogenannte „ICT-Richtlinie“)

[Anwendungshinweise](#) des BMI

1. Allgemeines

Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§§ 19b bis 19d AufenthG) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie). Diese gilt für vorübergehende Abordnungen von Personal von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in eine Niederlassung desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb der EU. Dadurch soll die innereuropäische Mobilität erleichtert und die EU als Standort für multinationale Unternehmen wettbewerbsfähiger gemacht werden.

§§ 19b bis d AufenthG wurden als Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von intra-corporate-transferees (ICTs) eingeführt. Für diesen Aufenthaltswitz wurden auch zwei neue Aufenthaltstitel geschaffen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2b, 2c AufenthG).

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate-transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird. Die Abkürzung „ICT“ oder „mobile ICT“ muss nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU ebenso wie bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte auch in den entsprechenden Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten enthalten sein. Dies soll die Einordnung der entsprechenden Aufenthaltstitel insbesondere in Fällen der innereuropäischen Mobilität erleichtern.

Die Regelungen zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ersetzen nicht bislang geltende Regelungen des AufenthG oder der AufenthV, sondern ergänzen diese bzw. dienen als zusätzliches Instrument. Bereits bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Welthandelsabkommen (GATS) werden konkretisiert.

Auch ein nur zum Teil in Deutschland stattfindender unternehmensinterner Transfer ist im Rahmen der Regelungen zur Mobilität möglich, wenn ein anderer Mitgliedstaat hauptsächlich zuständig ist.

Die ICT-Richtlinie sieht verschiedene Fallgruppen vor, die im AufenthG wie folgt umgesetzt werden:

- § 19b AufenthG: Drittstaatsangehörige, die längerfristig, d.h. länger als 90 Tage, nach Deutschland einreisen wollen (**visarelevant**). Zu beachten ist, dass auch für die gem. § 41 Abs. 1 oder 2 AufenthV grundsätzlich privilegierten Staatsangehörigen in diesen Fällen laut § 41 Abs. 4 AufenthV keine Ausnahme von der Visumpflicht besteht. Die Ausländerbehörde in Deutschland erteilt nach der Einreise eine ICT-Karte.

- § 19c AufenthG (kurzfristige Mobilität): Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen ICT-Aufenthaltstitel besitzen und kurzfristig, d.h. maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen, innerhalb derselben Unternehmensgruppe nach Deutschland trans-

feriert werden. In diesem Fall ist weder für den Aufenthalt noch für die Beschäftigung im Rahmen des unternehmensinternen Transfers in Deutschland ein weiterer Aufenthaltstitel erforderlich. Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat, bei welcher der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer tätig ist. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**reiner Inlandssachverhalt**).

- § 19d AufenthG (langfristige Mobilität): Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen ICT-Aufenthaltstitel besitzen und längerfristig, d.h. länger als 90 Tage, innerhalb derselben Unternehmensgruppe nach Deutschland transferiert werden. Die Ausländerbehörde in Deutschland erteilt nach der Einreise eine Mobiler-ICT-Karte (**reiner Inlandssachverhalt**).

2. Anwendungsbereich

a) Sachlicher Anwendungsbereich

Die Regelungen der §§ 19b ff. AufenthG greifen nur für unternehmensinterne Transfers. § 19b Abs. 1 Satz AufenthG enthält eine Legaldefinition des unternehmensinternen Transfers. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Abordnung eines Ausländers

- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU, dem der Ausländer angehört, oder
- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens, welches zu der Unternehmensgruppe gehört, zu welcher auch das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gehört, welchem der Ausländer angehört.

Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat.

Der Ausländer muss vor und während des Transfers arbeitsvertraglich an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Eine ICT-Karte kann deshalb nur in Fällen der Entsendung erteilt werden.

b) Persönlicher Anwendungsbereich

§ 19b AufenthG enthält eine Legaldefinition der Personen, die unter die Vorschriften der §§ 19b ff. AufenthG fallen. Dies sind Führungskräfte, Spezialisten und Trainees.

- Führungskräfte

Führungskraft ist eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen enthält. Dies schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein (§ 19b Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG).

Entscheidend ist für den Anwendungsbereich des § 19b AufenthG, dass der Arbeitnehmer eine leitende Position innehat, welche sowohl Leitung als auch Steuerung und Kontrolle beinhaltet. Der Arbeitnehmer ist Führungskraft, wenn er für das Management des konkreten Tagesgeschäfts der aufnehmenden Niederlassung, Abteilung oder Unterabteilung verantwortlich ist. Eine Person, welche allein die Aufsicht innehat, stellt somit keine Führungskraft dar.

- **Spezialisten**

Spezialist ist nach § 19b Abs. 2 Satz 4 AufenthG, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt und somit in einer Schlüsselposition des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt ist.

Bei der Bewertung der Qualifikation kommt es nicht nur darauf an, ob der Arbeitnehmer Kenntnisse hat, die auf die Bedürfnisse der aufnehmenden Niederlassung passen, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau verfügt. Anhaltspunkte für ein hohes Qualifikationsniveau bieten das Vorliegen eines Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Liegen diese Anhaltspunkte nicht vor, bilden sie für sich genommen jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium, denn darauf allein kommt es nicht an. Das Qualifikationsniveau muss vielmehr bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten erfassen, die unternehmensspezifische Kenntnisse erfordern. Zur Bewertung dieses Qualifikationsniveaus spielt auch die Berufserfahrung eine Rolle. Letztlich ist somit auf Basis nachgewiesener formaler Qualifikationen (Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildungen) und Berufserfahrung zu beurteilen, ob es sich bei dem Ausländer um einen Spezialisten handelt.

Die Qualifikation muss sich auf die aufnehmende Niederlassung beziehen. Dies kann die Tätigkeitsbereiche (unternehmensspezifische Fachbereiche), die Verfahren (also Techniken und spezielles technisches Know-How) oder die Verwaltung des Unternehmens umfassen.

- **Trainees**

Trainee ist nach § 19b Abs. 3 Satz 2 AufenthG, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert und entlohnt wird. Das Traineeprogramm muss dabei der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und Methoden dienen. Neben der Förderung der beruflichen Entwicklung kann danach das Traineeprogramm auch dazu dienen, sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden.

Der **Nachweis** über die Erfüllung der Voraussetzungen des persönlichen Anwendungsbereichs kann in erster Linie über die eingereichten Unterlagen, insbesondere über den Arbeitsvertrag oder das Abordnungsschreiben bzw. eine ergänzende Entsendungsvereinbarung des Arbeitnehmers erfolgen. Hier sind insbesondere Angaben zu dem Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers in der aufnehmenden Niederlassung im Inland möglich. Die Qualifikation des Arbeitnehmers für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit lässt sich darüber hinaus über Zeugnisse oder ähnliche geeignete Unterlagen nachweisen. Dies ist insbesondere bei Trainees von Bedeutung, bei denen nach § 19b Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Hochschulabschluss erforderlich ist. Dafür ist die Vorlage einer Kopie des Hochschulabschlusses ausreichend. Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses anhand von anabin ist nicht erforderlich.

c) Abgrenzungsfragen

- **Führungskräfte, leitende Angestellte, Spezialisten gemäß § 18 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4 BeschV**

Im Einzelfall kann es notwendig sein, den Begriff des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers von anderen Regelungen zur Erwerbsmigration nach § 18 i.V.m. AufenthG Vorschriften der BeschV abzugrenzen. Hier kann es insbesondere Überschneidungen mit §§ 3 und 4 BeschV geben. Die Notwendigkeit der Abgrenzung kommt insbesondere hinsichtlich § 3 Nr. 1 und Nr. 4 BeschV (leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura bzw. in leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind) und § 4 Nr. 1 BeschV (leitende Angestellte und Unternehmensspezialisten) in Betracht. Hier erfolgt die Entscheidung, ob ein Titel nach § 18 AufenthG i.V.m. § 3 bzw. § 4 BeschV oder nach §§ 19b ff. AufenthG erteilt wird weniger über den Begriff der Führungskraft bzw. des Spezialisten als über den Begriff des unternehmensinternen Transfers, der Voraussetzung für einen Titel nach §§ 19b ff. ist. Der Begriff des unternehmensinternen Transfers ist in § 19b Absatz 1 legal definiert; es handelt sich insofern um eine Spezialregelung (lex specialis) gegenüber §§ 3, 4 BeschV. Eine Überschneidung des Anwendungsbereichs von § 19b mit § 3 Nr. 2 und Nr. 3 BeschV kommt nicht in Betracht, da unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer weder Organmitglieder noch Gesellschafter des Unternehmens sein können.

- **Führungskräfte, Spezialisten, Trainees gemäß § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV i.V.m. Freihandelsabkommen:**

Der Personenkreis der Führungskräfte und Spezialisten sowie teilweise der Trainees, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandt werden, konnten bislang bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen auf der Grundlage des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und bilateraler Freihandelsabkommen einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV erhalten. Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen der §§ 19b/19c AufenthG erfüllen, können künftig keinen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV erhalten (vgl. Art. 2 Abs. 3 der ICT-Richtlinie). Bei Aufenthalten von weniger als 90 Tagen besteht für entsandte Führungskräfte/Spezialisten/Trainees weiterhin die Möglichkeit eines Aufenthaltstitels nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV i.V.m. Freihandelsabkommen. Darüber hinaus sehen das GATS und bilaterale Freihandelsabkommen den vorübergehenden Aufenthalt weiterer Personengruppen (z.B. Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) vor, für die § 29 Abs. 5 BeschV einschlägig ist.

Hinweis: Aus rein organisatorischen Gründen stellt die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2017 weiterhin Vorabzustimmungen für eine Beschäftigung nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV aus. Fällt der Antragsteller in den Anwendungsbereich der ICT-RL, können diese als Vorabzustimmungen nach § 19b AufenthG i.V.m. § 10a BeschV gedeutet werden.

- **Internationaler Personalaustausch und Auslandsprojekte gemäß § 18 AufenthG i.V.m. § 10 BeschV**

Ggf. kann es zu Überschneidungen mit § 18 AufenthG i.V.m. § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch) bezüglich des Anwendungsbereichs kommen.

In Bezug auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV kann die Abgrenzung zum einen über die Definition des unternehmensinternen Transfers erfolgen, der nicht wie § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV einen wechselseitigen Austausch von Personal voraussetzt. Reicht dies nicht aus, weil sowohl ein internationaler Personalaustausch gegeben ist als auch die Voraussetzungen eines unternehmensinternen Transfers erfüllt sind, ist der persönliche Anwendungsbereich der §§ 19b ff. AufenthG maßgeblich dafür, ob ein nach den §§ 19b ff. zu behandelnder unternehmensinterner Transfer einer Führungskraft, eines Spezialisten oder Trainees vorliegt oder ob es sich um einen internationalen Personalaustausch von ausländischen Arbeitnehmern mit einem Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation handelt. Die Erteilung einer ICT-Karte ist nur bei Führungskräften, Spezialisten und Trainees möglich. Andere akademische Fachkräfte können weiterhin einen Aufenthaltstitel nach § 18 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV erhalten.

In Bezug auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeschV kann die Abgrenzung über die geplante Tätigkeit des Ausländers erfolgen. Handelt es sich um die Tätigkeit im Rahmen eines einzelnen Projekts, liegt die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeschV nahe. Darüber hinaus ist auch in diesen Fällen maßgeblich der persönliche Anwendungsbereich zu prüfen.

- Grenzgängerkarte gemäß § 12 AufenthV

Der Anwendungsbereich der §§ 19b ff. AufenthG greift für Personen, die beabsichtigen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und hier erwerbstätig zu sein. Darin unterscheidet sich der Anwendungsbereich von demjenigen der Grenzgängerkarte in § 12 AufenthV, der für Personen gilt, die sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat aufhalten, dorthin regelmäßig zurückkehren und in Deutschland allein die Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

3. Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 19b AufenthG

Der Ausländer muss die Erteilung einer deutschen ICT-Karte bzw. das entsprechende deutsche Einreisevisum auf Grundlage des § 19b AufenthG beantragen, auch wenn er sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers noch in anderen EU-Staaten aufhalten möchte, sofern Deutschland der sogenannte „erste Mitgliedstaat“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich am längsten in Deutschland aufhalten möchte (unabhängig davon, ob er sich als erstes in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten möchte). Dies wird insbesondere am Ablehnungsgrund in § 19b Abs. 6 Nr. 2 AufenthG deutlich. Sind die Zeiträume identisch, so ist maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich zuerst aufhalten wird (vgl. Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2014/66/EU).

Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung von anderen Aufenthaltstiteln vergleichbar. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

a) Zuständigkeit

Die Erteilung der ICT-Karte kann nur aus dem außereuropäischen Ausland bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 3 AufenthG sowie § 39 Satz 2 AufenthV. Die bestehenden Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung aus dem Ausland sind für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht anwendbar (vgl. § 41 Abs. 4 AufenthV). Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt des Ausländers sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus.

b) Sitz des Unternehmens

Der Transfer muss innerhalb der gleichen Unternehmensgruppe stattfinden, d.h. die aufnehmende Niederlassung muss zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Das Unternehmen, dem der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer angehört, muss zudem seinen Sitz außerhalb der EU haben.

Beide Voraussetzungen lassen sich insbesondere mit Hilfe von Registerauszügen überprüfen. Zusätzlich ist auch denkbar, die Voraussetzungen anhand von Gesellschaftsverträgen oder ähnlichen Unterlagen zu überprüfen. Auch Geschäftsberichte und der Internetauftritt des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe können sich zur Überprüfung eignen. Darüber hinaus kann auch eine schriftliche Erklärung durch die aufnehmende Niederlassung abgegeben werden, welche die Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bestätigt.

Eine Unternehmensgruppe liegt nach Art. 3 lit. 1) der Richtlinie 2014/66/EU vor bei „zwei oder mehr Unternehmen, die nach nationalem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.“ Maßgeblich ist somit, ob ein Unternehmen von dem anderen Unternehmen die Mehrheit des Kapitals besitzt (mehr als 50%), die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (mehr als 50%) oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (mehr als 50%) stellen darf. Darüber hinaus ist auch ausreichend, wenn beide Unternehmen unter der Leitung desselben Mutterunternehmens stehen.

c) Tätigkeit des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter muss entweder Führungskraft, Spezialist oder Trainee sein (zur Definition siehe oben, Ziffer 2.) Die geplante Tätigkeit kann insbesondere über den vorzuweisenden Arbeitsvertrag oder ein vorgelegtes Abordnungsschreiben nachgewiesen werden. Es ist aber beispielsweise auch ein Nachweis mittels einer Funktionsbeschreibung möglich (Formular „Stellenbeschreibung“ der BA; die Eigenschaft als Führungskraft, Spezialist oder Trainee wird auch im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach § 10a BeschV von der Bundesagentur für Arbeit geprüft).

d) Vorbeschäftigungszeiten

Der Ausländer muss dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vor Beginn des Transfers bereits seit sechs Monaten angehören. Auch diese Voraussetzung lässt sich zum Beispiel mit Hilfe des Arbeitsvertrags nachweisen. Sie dient der Abgrenzung zu anderen Formen der Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit.

e) Dauer des Einsatzes

Der geplante Transfer muss mehr als 90 Tage andauern. Hierfür ist es nötig, im Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder in den vorgelegten Unterlagen die Daten (Beginn und Ende) des geplanten Transfers anzugeben.

Die Erteilungsdauer der ICT-Karte ist in § 19b Abs. 4 AufenthG geregelt. Danach wird die ICT-Karte grundsätzlich für die Dauer des Transfers erteilt; die Erteilungsdauer ist jedoch begrenzt. Die Höchstfrist beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Die Höchstfrist darf auch bei Verlängerung nicht überschritten werden.

f) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 19b Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 10a BeschV erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft insbesondere die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 BeschV, also die Tätigkeit als Führungskraft/Spezialist/Trainee sowie das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen. In den in § 40 Abs. 3 AufenthG genannten Fällen kann sie ihre Zustimmung versagen. Dies ist insbesondere bei Verstößen gegen Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht, bei Vorliegen bestimmter Insolvenz- oder vergleichbarer Tatbestände sowie bei einer befürchteten Einflussnahme auf betriebliche Auseinandersetzungen möglich.

Zu Vorabzustimmungen der BA nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV siehe 2c)

g) Arbeitsvertrag

Der Ausländer muss einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorlegen, aus dem sich insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie eine (arbeitsrechtliche) Rückkehrgarantie für den Ausländer in eine Niederlassung mit Sitz außerhalb der EU ergibt. Ein Abordnungsschreiben oder eine Entsendungsvereinbarung ist dann erforderlich, wenn ein Arbeitsvertrag bereits besteht, sich aus diesem aber nicht die Möglichkeit eines Transfers und nicht die Bedingungen für den Transfer ergeben. Das Abordnungsschreiben bzw. die Entsendungsvereinbarung tritt dann zu dem bereits bestehenden Arbeitsvertrag hinzu. Der Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls das Abordnungsschreiben/Entsendungsvereinbarung müssen mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossen bzw. von diesem verfasst worden sein. Der Arbeitsvertrag und gegebenenfalls das Abordnungsschreiben muss vor dem Transfer geschlossen bzw. verfasst worden und für die gesamte Dauer des Transfers gültig sein. Ein Arbeitsvertrag allein mit dem Unternehmen in Deutschland reicht nicht aus; ebenso darf der mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossene Arbeitsvertrag nicht ruhend gestellt sein. Im Falle der Entsendung wird der Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen in einem Drittstaat unter Fortgeltung der vertraglichen Hauptpflichten aufrechterhalten. Die Vergütung (Gehalt und geldwerte Zuwendungen) müssen mit der eines deutschen Arbeitnehmers vergleichbar sein; die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc.) mit denen vergleichbarer entsandter Arbeitnehmer.

h) Berufliche Qualifikation

Der Ausländer muss seine berufliche Qualifikation nachweisen. Diese muss einen Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit während des Transfers aufweisen. Anhaltspunkte für die berufliche Qualifikation können sich aus dem beruflichen Werdegang ergeben. Hierfür sind insbesondere Nachweise über einen vorhandenen Berufsabschluss (Ausbildung), sonstige berufliche Qualifikationen (z.B. Zertifikate) sowie über die bisher ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen (z.B. in Form von Arbeitszeugnissen) bei dem aktuellen bzw. früheren Arbeitgeber maßgeblich. Hochschulabschlüsse müssen keiner ANABIN-Prüfung unterzogen werden. Der Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit kann insbesondere anhand einer Stellen- oder Funktionsbeschreibung (siehe oben, lit. c) festgestellt werden. Trainees haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über einen Hochschulabschluss verfügen.

4. Ablehnungsgründe

§ 19b Abs. 5 AufenthG enthält Regelungen zum Ausschluss vom Anwendungsbereich. Die ICT-Karte wird nicht an Personen erteilt, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat arbeiten, dessen Staatsangehörige ein Recht auf freien Personenverkehr genießen (derzeit Staatsangehörige der Schweiz und der EWR-Staaten; vgl. auch die entsprechende Regelung bei der Blauen Karte EU, § 19a Abs. 5 Nr. 7 AufenthG).

Ebenso wird die ICT-Karte nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt.

Die in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Ablehnungsgründe sind in § 19b Abs. 6 AufenthG geregelt:

Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Niederlassung keiner originären eigenen Geschäftstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Niederlassung, die etwaige Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, die Reichweite der Geschäftstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der Arbeitnehmer mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 19b und 19d für eine Tätigkeit bei der Niederlassung. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Niederlassung nahezu ausschließlich unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.

Die ICT-Karte wird auch abgelehnt, wenn die sechsmonatige Karenzzeit nicht eingehalten wurde. Zwischen dem Ende des letzten Transfers des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers und einem neuen Antrag desselben Arbeitnehmers müssen sechs Monate liegen. Dies dient insbesondere der Abgrenzung zu anderen Formen der Arbeitsmigration und der Verhinderung von Missbrauch.

Außerdem muss der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer sich am längsten im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 19b Abs. 6 Nr. 2 AufenthG).

5. Familiennachzug

Die Richtlinie 2014/66/EU sieht bestimmte Erleichterungen für Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vor. Im Ergebnis werden damit Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die eine ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzen, im Wesentlichen Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU gleichgestellt. Der Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) im Rahmen der ICT-Regelungen ist somit möglich (vgl. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. g), 32 Abs. 1 AufenthG). Für Ehegatten und über 16-jährige Kinder entfällt der Sprachnachweis (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG bzw. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG).

Für Familienangehörige von kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, deren Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nicht länger als 90 Tage andauern wird, ist grundsätzlich kein Familiennachzug vorgesehen. Da jedoch der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ohnehin nicht länger als 90 Tage andauern kann, können mitreisende Familienangehörige auf

ihre Rechte nach Art. 21 SDÜ verwiesen werden. Sollte der erste Mitgliedstaat kein Schengen-Staat sein, können sie ein Schengen-Visum beantragen, um den Arbeitnehmer ins Bundesgebiet begleiten zu können. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geht damit nicht einher.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)- Umgang mit Anfragen zu Visumanträgen

Quellen:

- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz-IFG) vom 05.09.2005 (BGBl. I, S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- RE vom 07.09.2016 (RES 20-80)

Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt **jedem** - unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Wohnsitz - einen **Anspruch auf Auskunft, Akteneinsicht oder anderweitigen Informationszugang** und zwar grundsätzlich **ohne Angabe von Gründen** oder Geltendmachung eines subjektiven rechtlichen Interesses. Die Begründung eines IFG-Antrages ist ausnahmsweise dann erforderlich, wenn Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter beantragt wird.

Der Anspruch auf Informationszugang steht allerdings unter dem Vorbehalt der im IFG normierten **Ausnahmetatbestände (§§ 3-6 IFG)**.

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht parallel zu einem eventuellen Anspruch auf Akteneinsicht nach **§ 29 VwVfG** (vgl. § 1 Abs. 3 IFG). Die Abgrenzung zwischen der allgemeinen Akteneinsicht in analoger Anwendung des VwVfG und einem Ersuchen nach dem IFG wird im Stichwortbeitrag „*Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren*“ näher erläutert. Anträge auf Akteneinsicht in einem Visumeinzelfallverfahren werden in der Regel als Anträge auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG analog gewertet.

Der Informationszugang nach dem IFG wird in der Regel so gewährt, dass Referat 505 (**das IFG-Anträge zentral registriert und koordiniert**) nach Zulieferung der zuständigen Auslandsvertretung dem IFG-Antragsteller den Visumvorgang oder Teile davon in Kopie oder als pdf-Datei ohne weitere Begründung der Entscheidung im Visumverfahren, zur Verfügung stellt. Weitere Hinweise zum Verfahren entnehmen Sie bitte RES 20-80.

Auf folgende Punkte, die bei IFG-Anfragen zu Visumverfahren eine Rolle spielen können, wird besonders hingewiesen:

1. **Schutz besonderer öffentlicher Belange:** Im Einzelfall kann der Informationszugang nach § 3 Nr. 1 c IFG (nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit) ausgeschlossen sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Bedenken im Sinne der §§ 5 Abs. 4 i.V.m. 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG gegen die Visumerteilung bestehen oder bestanden haben. Bitte prüfen Sie in diesen Fällen immer, ob eine Einstufung von Teilen des Vorgangs oder ggf. des gesamten Vorgangs nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) erforderlich ist. Die Unterlagen, die der Antragsteller selbst eingereicht hat, sind nicht einzustufen.
2. **Laufende Gerichtsverfahren:** Ein Informationszugang ist nach § 3 Nr. 1 g IFG ausgeschlossen, wenn durch das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu erwarten

sind. Wenn der Antragsteller Einblick in "seine" Visumakte auch i.R.d. Verwaltungsstreitverfahrens erhalten könnte, dürfte dieser Ausschlussatbestand regelmäßig nicht einschlägig sein.

3. **Urkundenüberprüfungsberichte:** Sorgfältig zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang ggf. Kopien von Urkundenüberprüfungsberichten oder ähnlichen Dokumenten herausgegeben werden können. Soweit den ermittelnden oder befragten Personen ein vertraulicher Umgang mit ihren Daten zugesichert wurde, steht grundsätzlich § 3 Nr. 7 IFG einer Informationsgewährung entgegen. Kann beispielsweise durch Schwärzung der personenbezogenen Daten der Schutz dieser Personen und ihrer Daten sichergestellt werden, kommt eine teilweise Informationsgewährung in Betracht (§ 7 Abs. 2 IFG). Die von der Auslandsvertretung gefertigte **Auswertung** des Urkundenüberprüfungsberichts kann hingegen in der Regel herausgegeben werden, da diese schützenswerte, persönliche Daten Dritter ohnehin nicht enthalten sollte.
4. **Personenbezogene Daten Dritter** sind nach § 5 Abs. 1 IFG besonders geschützt. Zugang zu diesen Daten darf grundsätzlich nur mit Einverständnis des Betroffenen gewährt werden. In die Weitergabe von besonders sensiblen personenbezogenen Daten (vgl. § 3 Abs. 9 BDSG) an Dritte muss sogar ausdrücklich eingewilligt werden. Derjenige, der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter beantragt, muss dies ausnahmsweise begründen (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG). Grundsätzlich holt das zuständige Fachreferat bzw. die zuständige Auslandsvertretung die schriftliche Zustimmung des Betroffenen ein (**Drittbeteiligungsverfahren**). Dieser hat einen Monat Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Da Betroffene ihr Einverständnis in vielen Fällen davon abhängig machen, wer warum Interesse am Zugang zu ihren personenbezogenen Daten hat, empfiehlt es sich, den Antragsteller ggf. um sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Daten und Beweggründe an den Betroffenen zu bitten. Bitte sprechen Sie das Vorgehen im konkreten Einzelfall mit Ref. 505 -IFG- ab. Erteilt der Betroffene sein Einverständnis nicht bzw. kann dieses nicht eingeholt werden, weil z.B. die Anschrift nicht bekannt und/ oder ermittelbar ist, muss abgewogen werden, ob das Informationsinteresse des Dritten das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten überwiegt. Dies dürfte in der Regel nicht der Fall sein. Vgl. dazu auch § 8 IFG.
5. **Entscheidungszeitpunkt:** Hinsichtlich des Informationszugangs nach dem IFG ist im Übrigen danach zu differenzieren, ob die Entscheidung über den Visumantrag bereits bekannt gegeben wurde oder nicht.

a) **Vor Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung** gilt, dass zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses der Informationszugang zu Entwürfen für Entscheidungen bis zum Abschluss der Entscheidung abgelehnt werden soll, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Die Herausgabe der Visumakte wird daher nicht im laufenden Verfahren in Betracht kommen, sondern erst, wenn der Erstbescheid ergangen ist. Die Mehrzahl der Unterlagen ist den Antragstellenden ohnehin bekannt, da sie diese selbst eingereicht haben. Insofern besteht ein Interesse an der Herausgabe der Visumakte üblicherweise erst nach Erlass des Erstbescheides.

Sollten die Beteiligten nach entsprechendem Hinweis auf die Herausgabe der Visumakte bestehen, wird dem Antrag ggf. im Wege einer Teilherausgabe entsprochen. Bis zum Abschluss des Verfahrens werden bereits in der Akte vorhandene Entscheidungsentwürfe nur herausgegeben, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung nicht vereitelt würde.

b) **Nach Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung** im Visumverfahren ist der Informationszugang nach dem IFG grundsätzlich zu ermöglichen, vorausgesetzt, es liegen keine Versagungstatbestände vor (§§ 3 bis 6 IFG).

6. **Sonstige Ausschlussgründe**, die bei IFG-Anfragen zu Visumanträgen eine Rolle spielen können, sind:
 - **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** (§ 6 S. 2 IFG), ein Zugang zu diesen darf nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen.
 - **Informantenschutz** bei vertraulich ermittelten bzw. erhobenen Informationen (§ 3 Nr. 7 IFG), es sei denn, der Informant erteilt sein Einverständnis zur Weitergabe
7. **Fristen:** Der Informationszugang nach dem IFG soll **unverzüglich** erfolgen, spätestens innerhalb eines Monats. (§ 7 Abs. 5 IFG).

Internationale Organisationen - Laissez-Passer-Dokument der VN -

Quellen:

Völkerrecht / Sitzstaatabkommen

VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001 i.V.m. § 20 Abs. 4 AufenthV

1. Allgemeines

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die Einreise von Delegierten und Teilnehmern von VN-Konferenzen und VN-Veranstaltungen im Rahmen des geltenden Rechts zu ermöglichen und - wo möglich - Erleichterungen für zügiges Reisen zu gewähren. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, weitere VN-Organisationen in Deutschland anzusiedeln.

Visa für Delegierte und Teilnehmer an VN-Konferenzen und -Veranstaltungen in Deutschland sollen daher zügig, unkompliziert und gebührenfrei erteilt werden. In der Regel ist die Vorlage des Einladungsschreibens der VN-Institution (Original oder Fax) sowie eines anerkannten und gültigen Reisedokumentes ausreichend. **Die Abfrage im AZR/SIS sowie ggf. eine KZB-Abfrage sind in jedem Fall durchzuführen.** Die Antragsteller sind in der Regel auch vom Erfordernis, eine Reisekrankenversicherung abzuschließen, befreit (vgl. Beitrag)

Ergänzend wird auch auf den Beitrag „*Bona-Fide-Antragsteller*“ hingewiesen.

Die Dauer des erteilten Visums ist nicht strikt auf die Dauer der Konferenz/ Veranstaltung zu begrenzen, wenn auch für einen längeren Aufenthalt (vor oder nach der Konferenz/ Veranstaltung) die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Finanzierung und Krankenversicherungsschutz) gewährleistet sind.

Bezüglich der längerfristigen Einreise zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit bei einer in Deutschland ansässigen VN-Institution wird auf den Beitrag „*Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen*“, Ziff. III.7.), verwiesen.

2. Visumerteilung an Kinder von Mitarbeitern der in Deutschland ansässigen VN-Organisationen

Ledigen Kindern von Mitarbeitern der in Deutschland ansässigen VN-Organisationen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, sollen möglichst unechte Jahresvisa erteilt werden.

Nachgewiesen werden sollte – auch bei minderjährigen Kindern – der Status des in Deutschland akkreditierten Elternteils, die familiäre Beziehung, die Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. durch formlose Verpflichtungserklärung des in Deutschland akkreditierten Elternteils, sofern die Finanzierung nicht durch eigene Mittel nachgewiesen werden kann) sowie ein ausreichender Krankenversicherungsschutz, wie mit den Schengen-Partnern vereinbart, vgl. Beitrag „Reisekrankenversicherung“. Die Visa sind gebührenfrei zu erteilen.

3. Besonderheiten für Inhaber von Passierscheinen (Laissez-Passer) der Vereinten Nationen:

Von den Vereinten Nationen ausgestellte Laissez-Passer werden von allen Schengen-Staaten als visierfähig anerkannt.

Die Frage der **Visumpflicht** ergibt sich in diesem Fall aus Artikel 4 Abs. 1 e) der VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001 i.V.m. § 20 Nr. 4 **AufenthV**. Danach sind Inhaber von Passierscheinen zwischenstaatlicher Organisationen, die diese den in ihrem Auftrag reisenden Personen ausstellen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Vereinbarung mit der ausstellenden Organisation verpflichtet ist, dem Inhaber die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten.

Nach Praxis der Bundespolizei ist Inhabern von VN-Laissez-Passer grundsätzlich die visumfreie Einreise (und Durchreise) durch Deutschland gestattet. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Inhaber eines VN-Laissez-Passer dieses nur auf Reisen zu dienstlichen Zwecken mitführt. Eines besonderen Nachweises des dienstlichen Charakters der Reise bedarf es im Regelfall nicht.

Wenn der Antragsteller gegenüber der Auslandsvertretung jedoch ausdrücklich angibt, zu privaten Zwecken reisen zu wollen, so ist ein sonstiges (nationalstaatliches) anerkanntes Pass- oder Passersatzdokument zu benutzen und erforderlichenfalls zu visieren.

Journalisten

Quellen:

§§ 18, 42 AufenthG

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 c) AufenthV

§ 18 Nr. 1 BeschV

Kurzgefasst:

- *Ausländische Korrespondenten mit ausländischem Arbeitgeber*
- *Längerfristige Entsendung ins Inland (über 90 Tage/180 Tage)*
- *Vom Bundespresseamt anerkannte Tätigkeit (s. Ziff. 1)*
- *In der Regel zustimmungsfrei, auch für Familienangehörige (s. Ziff. 2)*
- *Keine Zustimmung Bundesagentur für Arbeit (s. Ziff. 3)*

Ausländischen Korrespondenten, die sich längerfristig in Deutschland aufhalten und erwerbstätig werden möchten, können einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV erhalten. Tatbestandsvoraussetzung des § 18 Nr. 1 BeschV ist es, dass die Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist.

1. Beteiligung des BPA – Verbindungsbüro für ausländische Korrespondenten

Das Bundespresseamt (BPA) ist gemäß §§ 18, 42 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV u.a. für die Anerkennung von **ausländischen Korrespondenten** zuständig, die von ihrem **ausländischen Arbeitgeber** für einen **befristeten Zeitraum** nach Deutschland entsandt werden, um sich hier für eine kontinuierliche Berichterstattung aus Deutschland zu akkreditieren. Die Beteiligung des BPA im Rahmen des Visumverfahrens ist durch die Auslandsvertretungen sicher zu stellen.

Auslandskorrespondenten sind

- Journalisten mit **ausländischer Staatsbürgerschaft**,
- die ihren **Wohnsitz in Deutschland** begründen wollen,
- die ihre **journalistische Tätigkeit hauptberuflich** ausüben und
- für **Medien mit Sitz im Ausland** tätig sind (maßgeblich bei Tochtergesellschaft/lokalen Büros ist immer der Hauptsitz des Mediums).
- Hauptberuflich als Journalist ist tätig, wer seinen **Lebensunterhalt überwiegend aus journalistischer Tätigkeit** erzielt.

Zur Bewertung der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit werden in Übereinstimmung mit den Berufsverbänden und journalistischen Vereinigungen die Kriterien des „Berufsbildes Journalist“ herangezogen.

Im Einzelfall können sich Abgrenzungsprobleme durch Veränderungen des journalistischen Berufsfeldes ergeben, zum Beispiel infolge der technischen Entwicklung sowie durch die Annäherung verwandter Berufe aus den Bereichen Organisation, Unterhaltung, Technik und Öffentlichkeitsarbeit/Werbung/Marketing.

Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen. Bei Fragen, ob es sich grundsätzlich um einen Journalisten iSd §§ 18, 42 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV handelt, steht das BPA-Verbindungsbüro als Ansprechpartner zur Verfügung

Bei Visumanträgen von ausländischen Medienvertretern, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (z.B. TV- oder Hörfunksender, Print- oder Online-Medien, Nachrichtenagenturen, Fotografen, zum Teil technisches Personal wie z.B. Kameramänner, Cutter etc.) für **mehr als drei Monate** nach Deutschland entsandt werden und ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach Deutschland verlegen, um sich hier zu akkreditieren, ist **wie folgt zu verfahren**:

Übersendung der folgenden Unterlagen per Mail (in Ausnahmefällen, z.B. bei besonders umfangreichen Unterlagen, auch per Post austausch)

- Ein ausführliches Einführungsschreiben bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers, für den der Korrespondent tätig ist, einschließlich Angaben zur geplanten Art und Dauer des Aufenthalts, zur Art der Beschäftigung, zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Krankenversicherung;
- Eine übersetzte Kopie des Arbeitsvertrages oder bei freiberuflicher Beschäftigung die Vorlage einer Vielzahl aktueller Veröffentlichungen als Nachweis der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit;
- Eine Kopie des nationalen Reisepasses

an die

Leiterin des Verbindungsbüro für ausländische Korrespondenten
im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Dorotheenstraße 84
10117 Berlin
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
cc: [REDACTED]

Das BPA prüft auf der Basis dieser Unterlagen, ob eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit vorliegt und übermittelt der Auslandsvertretung die Anerkennung bzw. Ablehnung direkt. Sodann entscheidet die Auslandsvertretung über den Antrag in eigener Verantwortung.

Hinweis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis:

Unmittelbar nach Einreise und Anmeldung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland wenden sich die Antragsteller **direkt** an das Verbindungsbüro für ausländische Korrespondenten, um die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Um einen entsprechenden Hinweis an die Antragsteller wird gebeten.

2. Umsetzungsfragen

In **RK-Visa** sind entsprechende Anträge von Journalisten durch Kennzeichnung der Felder "Erwerbstätigkeit" und "Keine Zustimmung BA notwendig" kenntlich zu machen. Im Feld „Bemerkungen“ ist auf die bereits erfolgte BPA-Beteiligung (s.o.) hinzuweisen.

Gemäß. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV bedarf das Visum zur Aufnahme einer Tätigkeit als Journalist nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Bei Fällen mit Voraufenthalten wird ein zehntägiges Schweigefristverfahren angewandt, lediglich bei zuvor erfolgten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist eine aktive Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Die Abfrage und Rückmeldung erfolgt automatisiert in RK-Visa.

Das Visum der Familienangehörigen bedarf in der Regel gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 AufenthV ebenfalls nicht der Zustimmung. Auch hier erfolgt eine Abfrage und Rückmeldung über Voraufenthalte und aufenthaltsbeendende Maßnahmen in RK-Visa.

3. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit findet bei dem o.g. Personenkreis **nie** statt.

4. Hinweis

Das hier beschriebene Verfahren gilt nur für den o.g. Personenkreis. Visumanträge von Journalisten, die lediglich für einen **Kurzaufenthalt** nach Deutschland einreisen oder für einen **inländischen Arbeitgeber** (z.B. eine deutsche Zeitung, eine deutsche Rundfunkanstalt) in Deutschland tätig werden wollen, werden hiervon nicht berührt.

Kautionen

Quellen: -

1. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bereitschaft zur Hinterlegung einer Kaution kein ausreichendes Indiz für die Rückkehrbereitschaft ist. Kautionsleistungen wurden vielfach als "Eintrittspreis" für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet gesehen und der Verfall der Kaution in Kauf genommen.

2. Von der – früher in Ausnahmefällen praktizierten - Erhebung von Kautionen im Visumverfahren ist daher generell abzusehen.

3. Hinsichtlich der Rückzahlung noch nicht abgewickelter Kautionen gilt: Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt in jedem Falle, unabhängig vom Wechselkurs, in Höhe des ursprünglich eingezahlten Landeswährungsbetrages (nicht nach dem bei der Einzahlung gültigen EUR- oder DM-Gegenwert!). Sollte die Währung zwischenzeitlich abgewertet worden sein, geht der Kursverlust zulasten des Einzahlers/ der Einzahlerin.

Die Originalquittung ist einzuziehen und der Auszahlungsanordnung beizufügen. In der Begründung der Auszahlungsanordnung muss die laufende Nummer der Eintragung im Sichtvermerkskautionsregister sowie das Datum und die Unterbelegnummer der entsprechenden Annahmeanordnung angegeben werden.

4. **Antragsunterlagen** zu Vorgängen, in denen Kautionen noch nicht abgewickelt sind, sind mindestens fünf Jahre gerechnet ab dem Eintritt der Verjährung eines Rückzahlungsanspruchs aufzubewahren. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt folgendes:

- Die Frist beginnt regelmäßig mit dem Entstehen des Rückzahlungsanspruchs und damit mit dem Tag, an dem der mit der Kautionshinterlegung verfolgte Sicherungszweck weggefallen ist. Wurde dem/der Betroffenen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet eingeräumt, beginnt sie mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die zuständige Ausländerbehörde.

- Das Fristende bestimmt sich nach § 195 BGB und beträgt - aufgrund der Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 Satz 1 EGBGB auch für vor der letzten Rechtsänderung am 01.01.2002 entstandene und noch nicht verjährte Ansprüche - drei Jahre, gerechnet ab dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Da die in Ziff. 2 genannte Regelung seit 13.07.2005 gilt, dürften Rückzahlungsansprüche heute nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen nicht verjährt sein. Werden solche an eine Vertretung heran getragen, wird um Berichterstattung an Ref. 508, cc. Ref. 109, gebeten.

5. Die **Sichtvermerkskautionsregister** sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frist erst mit Ablauf des Jahres zu laufen beginnt, in dem der letzte Eintrag im Sichtvermerkskautionsregister *vorgenommen* wurde.

Kindernachzug

Quellen:

- §§ 27, 28, 32 AufenthG
- § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. §§ 3, 4 FreizügG/EU
- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betr. das Recht auf Familienzusammenführung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
a) Altersgrenze	1
b) Anwendung von Übergangsregelungen	2
c) Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG (Zweckadoption)	2
2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Kindernachzugs	3
a) Kindernachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG).....	3
b) Kindernachzug zu Ausländern (§ 32 AufenthG)	3
c) Nachzug von Kindern als „sonstige Familienangehörige“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG)	6
d) Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 22-24 und § 25 Abs. 3 AufenthG (§ 29 AufenthG)	7
e) Kindernachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern / EWR-Staatsangehörigen und zu langfristig Aufenthaltsberechtigten-EG.....	7
3. Übergangsregelung.....	7
4. Exkurs: Sorgerecht und Übertragung des Personensorgerechts	8

1. Allgemeines

a) Altersgrenze

Sehen die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes für den Kindernachzug eine Altersgrenze vor, so ist für die Feststellung, ob das ausländische Kind unter 16 Jahren oder minderjährig ist, stets der Zeitpunkt der ersten Antragstellung bei der Auslandsvertretung maßgeblich. Auch unvollständige Anträge, die erkennbar zur Fristwahrung auch durch einen Verfahrensbevollmächtigten gestellt werden, sind daher entgegenzunehmen. In diesem Fall ist jedoch von der in § 82 Abs. 1 S. 1 u. 2 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Antragsteller aufzufordern, fehlende Unterlagen innerhalb einer von der Vertretung festzulegenden angemessenen Frist nachzureichen und auf die Folgen einer Fristversäumnis, insbes. § 82 Abs. 1 S. 3 AufenthG (Entscheidung nach Aktenlage) hinzuweisen.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist für die Frage der Minderjährigkeit stets das deutsche Recht (§2 BGB) maßgebend. Unberührt bleibt die ab dem 16. Lebensjahr mögliche Vornahme eigener Verfahrenshandlungen im Visumverfahren (§ 80 Abs. 1 AufenthG).

b) Anwendung von Übergangsregelungen

Nach § 104 Abs. 3 AufenthG gilt bzgl. des Nachzugs

- a) von Kindern, die vor dem 01.01.2005 geboren wurden bzw.
- b) zu Eltern, die sich schon vor dem 01.01.2005 rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben,

nach wie vor § 20 AuslG (abgedruckt z.B. als Fußnote in Beck-Texte dtv zu § 104 Abs. 3 bis zur 22. und in der 26. Auflage), es sei denn, das AufenthG bietet die günstigere Rechtsstellung.

Die Übergangsregelung betrifft nur die speziellen Voraussetzungen des Kindernachzugs; für die allgemeinen Nachzugsvoraussetzungen (z.B. Feststellung der Identität, Lebensunterhalt) gilt auch in diesen Fällen das AufenthG.

§ 32 AufenthG wird bei einem Großteil der Fälle die günstigere Rechtsstellung vermitteln, da diese Vorschrift dem nachzugswilligen Kind einen Anspruch auf Einreise gewährt, während das Ausländergesetz den Nachzug in das Ermessen der Behörden gestellt hat.

c) Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG (Zweckadoption)

§ 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alternative AufenthG stellt klar, dass ein Recht auf Kindernachzug von vornherein nicht besteht, wenn das zugrunde liegende Verwandtschafts- bzw. Kindschaftsverhältnis keinem anderen Zweck dient, als dem Kind zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verhelfen. Damit soll Formen des „Handels“ mit Kindern aus so genannten Armutsregionen entgegengewirkt werden.

In Fällen von Visumanträgen zum Nachzug von im Ausland adoptierten (ausländischen) Kindern ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit die **wirksame (schwache) Auslandsadoption anerkennungsfähig** ist (vgl. hierzu RES 52-36; vgl. zum Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit aufgrund sog. starker Adoption § 6 StAG).

Ist eine wirksame und anerkennungsfähige Auslandsadoption gegeben, so ist aufenthaltsrechtlich zu prüfen, ob eine den **Nachzug ausschließende sog. Zweckadoption i.S.d. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG** gegeben ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Ziel der Adoption das Zusammenleben mit der adoptierenden Familie in einer Eltern-Kind-Beziehung ist, und der Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorteilhafter sind als im Herkunftsland u.U. eines der Motive, aber nicht das alleinige Motiv der konkreten Adoption darstellt.

Liegt jedoch die Entscheidung eines deutschen Familiengerichts zur Abstammung des Kindes vor, kommt eine eigene Entscheidung der Auslandsvertretung nach § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG nicht in Betracht.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Kindernachzugs

Die **allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs** können dem Beitrag „Familiennachzug“ entnommen werden.

a) Kindernachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs zu deutschen Staatsangehörigen ist § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Demnach besteht für das ledige Kind, das im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und Elternteil im Rechtssinn ist.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (**gesicherter Lebensunterhalt**) müssen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG **nicht erfüllt** sein. Auch auf das Sorgerecht des in Deutschland lebenden Elternteils kommt es materiellrechtlich nicht an.

b) Kindernachzug zu Ausländern (§ 32 AufenthG)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs zu Ausländern ist § 32 i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Für den Kindernachzug gelten die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, soweit sich aus § 28, 29 AufenthG nichts anderes ergibt. Diesbezüglich wird auf den Beitrag „Familiennachzug“ verwiesen.

➔ § 32 Abs. 1 AufenthG:

Minderjährige ledige Kinder eines Ausländers haben einen Nachzugsanspruch, wenn beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.

Für das Vorliegen des Anspruchs ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. *Zu Ermittlungen zur Sorgerechtssituation siehe Exkurs „Sorgerecht und Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen“.*

§ 32 Abs. 1 AufenthG gilt grundsätzlich für den Kindernachzug bis zum 16. Lebensjahr und in den folgenden Fällen bis zum 18. Lebensjahr (vgl. § 32 Abs. 2 im Umkehrschluss):

Fallkonstellation a) Das minderjährige Kind verlegt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet.

Fallkonstellation b) Der den Nachzugsanspruch vermittelnde Ausländer ist im Besitz einer der in § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG genannten Aufenthaltstitel. In diesen Fällen wird gem. § 29

Abs. 2 AufenthG i.V.m. EU-Richtlinie 2003/86/EG **von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG** (gesicherter Lebensunterhalt) und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) **abgesehen**, wenn die in § 29 Abs. 2 AufenthG genannten Fristen erfüllt sind. Im Übrigen **kann** von den Voraussetzungen abgesehen werden. (s. VHB-Beiträge „*Familiennachzug*“, „*Lebensunterhalt*“).

➔ § 32 Abs. 2 AufenthG:

Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und liegt keine der beiden vorgenannten Fallkonstellationen vor, gilt Absatz 1 nur dann, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht (dabei ist auf das Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abzustellen, Legaldefinition § 2 Abs. 12 AufenthG) oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Im Allgemeinen ist bei Kindern, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, oder einem anderen in § 41 Abs. 1 S. 1 AufenthG genannten Staat aufgewachsen sind, anzunehmen, dass sie sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen werden.

➔ § 32 Abs. 3 AufenthG:

Bei **gemeinsamem Sorgerecht** der Eltern **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 und 2 in Zukunft **auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden**, wenn der andere Elternteil sein **Einverständnis** mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt. Daraus ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

➤ § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AufenthG:

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers soll eine Aufenthaltserlaubnis zu einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn dieser eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen und der andere sorgeberechtigte Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.

➤ § 32 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG:

Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit dem personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Konkret bedeutet das, dass bei einem Nachzug eines über 16-jährigen zu nur einem Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht beider Elternteile grundsätzlich ein Sprachnachweis zu erbringen ist. Ausgenommen (neben den Ausnahmen in § 32 Abs. 2

Satz 2 AufenthG) ist allerdings der Fall, in dem das Kind gemeinsam mit diesem Elternteil seinen Wohnsitz in das Bundesgebiet verlegt.

Bei Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und -- **gemeinsam** -- mit einem sorgeberechtigten Elternteil ins Bundesgebiet reisen möchten, greift § 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 AufenthG. Der § 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AufenthG findet hier keine Anwendung, da der Lebensmittelpunkt gemeinsam ins Bundesgebiet verlegt wird. Wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen und der im Ausland verbleibende Elternteil zustimmt bzw. eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Stelle (zum Beispiel eines Gerichtes) vorliegt, wäre ein Sprachnachweis demnach in dieser Fallkonstellation grundsätzlich nicht erforderlich.

Die im Rahmen der Prüfung nach § 32 Abs. 3 AufenthG vorzulegende Einverständniserklärung des verbleibenden Elternteils mit der Ausreise des Kindes muss in einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Form (z.B. notarielle Beurkundung) vorgelegt werden. Diesbezüglich entscheiden die Auslandsvertretungen für ihren jeweiligen Amtsbezirk – unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten – in eigener Verantwortung. In Ländern mit tendenziell unzuverlässigem Notar- bzw. Urkundswesen sollte die Erklärung jedoch in der Regel bei persönlicher Vorsprache (Identitätsprüfung!) in der Auslandsvertretung oder bei einem Honorarkonsul schriftlich abgegeben werden. *Eine Musterformulierung für die Einverständniserklärung ist auf der Intranet-Seite von 508 eingestellt.* Die nachweisliche Zustimmung insbesondere des Elternteils, das im Ausland verbleibt, oder eine diese Zustimmung ersetzende Entscheidung der zuständigen Stelle sind von großer Bedeutung in der praktischen Anwendung der Vorschrift. Wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Echtheit und der Rechtsverbindlichkeit solcher Zustimmungserklärungen oder gerichtlicher bzw. behördlicher Entscheidungen bestehen, ist eine gründliche Prüfung erforderlich, da die aufenthaltsrechtliche Entscheidung insbesondere nicht dazu führen darf, dass ein Kind ohne Einverständnis des mit personensorgeberechtigten Elternteils dessen Einflussbereich entzogen wird. Insbesondere wenn der im Ausland verbleibende Elternteil problemlos erreichbar ist, sollte in Zweifelsfällen das schriftliche Einverständnis eingeholt werden. *Siehe auch Exkurs „Sorgerecht und Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen“.*

Aufgrund der Ausgestaltung als Sollvorschrift (intendiertes oder gelenktes Ermessen für den Normalfall) besteht die Möglichkeit, den Nachzug des Kindes in Ausnahmefällen im Ermessenswege zu versagen, insbesondere, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Ausnutzung des Nachzugsrechts gibt. Solche Anhaltspunkte können beispielsweise darin bestehen, dass der Antrag erst kurz vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes gestellt wird und das Kind bis dahin keinerlei Bezug zu Deutschland und dem hier lebenden Elternteil hatte. Im Rahmen des Visumverfahrens sollten dann die Antragsteller vortragen, inwiefern die Eltern-Kind-Beziehung bisher gelebt wurde. Als Nachweise können ggfls. Urlaubsfotos o.ä. angefordert werden.

➔ **§ 32 Abs. 4 AufenthG:**

Liegen die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1-3 AufenthG nicht vor, kann eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Wege der **Ermessensentscheidung nach § 32 Abs. 4 AufenthG** in Betracht kommen. Voraussetzung für die Eröffnung des Ermessens ist das Vorliegen einer **besonderen Härte**. Eine solche Härte ist nur dann anzunehmen, wenn die Versagung des Nachzugs für ein minderjähriges Kind nachteilige Folgen auslöst, die sich wesentlich von den

Folgen unterscheiden, die anderen minderjährigen Ausländern zugemutet werden, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 bis 3 AufenthG erhalten.

Bei der Abwägung aller Umstände sind insbesondere das Kindeswohl, aber auch die Integrationschancen des Kindes sowie die allgemeinen integrations- und zuwanderungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Lassen die Eltern ihr Kind freiwillig im Ausland zurück, rechtfertigt allein eine Änderung der Auffassung der Eltern, welche Aufenthaltslösung für das Kind die bessere ist, nicht eine nachträgliche Nachholung des Kindes gem. § 32 Abs. 4 AufenthG.

Eine besondere Härte liegt nicht vor bei einer vorhersehbaren Änderung der persönlichen Verhältnisse (Ende einer Ausbildung) oder der Änderung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat (z.B. bessere wirtschaftliche Aussichten in Deutschland). Nach der Rechtsprechung des BVerwG kommt es auf den Eintritt von unvorhersehbaren Änderungen der Lebensumstände an, die die Eltern bis zur aktuellen Nachzugsentscheidung nicht in Rechnung stellen konnten und die das Verbleiben des Kindes im Heimatland ermöglicht haben.

➔ **Kindernachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen**

Der neue § 32 AufenthG sieht anders als der alte § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zwar vor, dass auch beim Kindernachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen der Elternteil, zu dem der Nachzug erfolgen soll, personensorgeberechtigt sein muss. Allerdings genügt es in Fällen des Kindernachzugs zu Asylberechtigten und Flüchtlingen, dass der Asylberechtigte oder Flüchtling seine Personensorge glaubhaft macht, sofern ein förmlicher Nachweis nach § 32 Abs. 3 AufenthG n.F. nicht möglich oder zumutbar ist. An die Glaubhaftmachung der Personensorge sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Glaubhaftmachung der Elternschaft, die bereits nach der vorherigen Rechtslage erforderlich war.

Darüber hinaus ermöglicht § 32 Abs. 4 AufenthG den Kindernachzug zu Asylberechtigten und Flüchtlingen ggf. auch bei Fehlen der Zustimmung des anderen Elternteils, wenn diese Zustimmung aufgrund der flüchtlingspezifischen Situation nicht möglich oder zumutbar ist, mithin eine besondere Härte vorliegt.

c) Nachzug von Kindern als „sonstige Familienangehörige“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

Kinder, die wegen Überschreitens der Altersgrenze keine Nachzugsmöglichkeit gem. § 32 AufenthG haben, können allenfalls zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 AufenthG ihren Aufenthalt im Bundesgebiet begründen. Es ist darauf zu achten, dass die an sich abschließenden Nachzugsregelungen des § 32 AufenthG nicht umgangen werden. An das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind entsprechend hohe Anforderungen zu stellen.

Auch ein Nachzug von Stief- oder Pflegekindern ist allenfalls gem. § 36 Abs. 2 AufenthG möglich. Auf den Beitrag „*Familiennachzug*“ und die VwV-AufenthG wird verwiesen.

d) Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 22-24 und § 25 Abs. 3 AufenthG (§ 29 AufenthG)

Der Kindernachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 3 AufenthG ist in § 29 Abs. 3 und 4 AufenthG geregelt. Er unterliegt besonderen zusätzlichen Voraussetzungen. Vergleiche hierzu auch Beitrag „*Familiennachzug*“.

Ein Kindernachzug zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG** ist nach § 29 Abs. 3 S. 2 **ausgeschlossen**.

e) Kindernachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern / EWR-Staatsangehörigen und zu langfristig Aufenthaltsberechtigten-EG

Auf die gem. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger und ihre Familienangehörigen findet das AufenthG keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Gemäß § 12 FreizügG/EU findet das Gesetz ebenfalls Anwendung auf Staatsangehörige der EWR-Staaten und deren Familienangehörige. Nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. §§ 3, 4 FreizügG/ EU haben Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ein Recht auf Einreise und Aufenthalt. Siehe auch Beitrag „*Freizügigkeit*“.

Wer Kind im Sinne des Gesetzes ist, bestimmt § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Danach findet das FreizügG/EU auf Verwandte in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anwendung. Dies bezieht sich nicht nur auf Kinder des Unionsbürgers, sondern schließt Kinder des Ehegatten des Unionsbürgers ein.

Kinder von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern haben einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt allerdings nur, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird und ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden (§ 4 S. 1 FreizügG/EU). Kinder von Unionsbürgern, die sich zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten, haben dieses Aufenthaltsrecht allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ihnen vom Unionsbürger tatsächlich Unterhalt geleistet wird, § 4 S. 2 FreizügG/EU (vgl. zu den Begrifflichkeiten auch den o. g. Beitrag).

3. Übergangsregelung

Die o.g. Regelungen zum Kindernachzug sind mit Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern am 06.09.2013 in Kraft getreten. Für die Bearbeitung von Anträgen, die vor diesem Datum eingereicht wurden gilt gem. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.02.2014 (OVG 2 B 14.11), dass Personen, die Ihre Anträge als Minderjährige gestellt haben, bei der Überschreitung der einschlägigen Altersgrenze nicht von den begünstigenden Folgen einer Rechtsänderung ausgeschlossen sind. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass

- die Altersgrenze im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten worden war und
- die übrigen Erteilungsvoraussetzungen sowohl im Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze als auch im Zeitpunkt der (ggf. gerichtlichen) Entscheidung vorgelegen haben.

4. Exkurs: Sorgerecht und Übertragung des Personensorgerechts

I. Sorgerechtslage kraft Gesetzes:

Das Sorgerecht richtet sich in der Regel nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 16 Abs. 1 KSÜ). Hat der Elternteil, der sein Kind mit nach Deutschland nehmen möchte, nicht kraft Gesetzes das alleinige Personensorgerecht, so kommt es nach § 32 Abs. 1-2 AufenthG auf den Nachweis an, dass das alleinige Personensorgerecht auf ihn übertragen wurde.

II. Übertragung des Personensorgerechts:

a) Werden entsprechende Urkunden vorgelegt, ist zunächst zu prüfen, ob die Übertragung formwirksam erfolgt ist. Zur Formwirksamkeit gehört die Frage, ob eine Übertragung z.B. durch schriftliche oder notarielle Vereinbarung der Eltern nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Vereinbarung hat, wirksam ist oder ob sie durch Gerichtsbeschluss erfolgen muss. In Deutschland ist dies der Fall, im Aufenthaltsland des Kindes könnte das anders geregelt sein.

b) Wird die Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts vorgelegt, ist zu prüfen, ob diese rechtskräftig geworden ist.

c) Die Entscheidung zur Übertragung des Personensorgerechts ist außerdem (ggf. in Verbindung mit zusätzlichen Erklärungen oder Gerichtsbeschlüssen) inhaltlich darauf zu prüfen, ob das umfassende Personensorgerecht übertragen wurde. Entscheidend ist, inwieweit einem Elternteil sämtliche substantiellen Entscheidungsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung der Personensorge übertragen wurden. Eine umfassende Übertragung liegt nicht vor, wenn dem anderen Elternteil noch wesentliche Mitentscheidungsrechte und -pflichten z.B. in Bezug auf den Aufenthalt, den Schulbesuch, die Ausbildung oder Heilbehandlungen zustehen. Im Zweifelsfall soll die Rechtslage mit einem Gutachten, z.B. durch den Vertrauensanwalt der Auslandsvertretung, geklärt werden.

Es ist nicht zulässig, die ausländische Entscheidung dabei auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, auch nicht am Maßstab des ausländischen Rechts (Verbot der sog. *révision au fond*). Dies bedeutet, dass selbst einem Ergebnis, das so im zugrunde liegenden ausländischen Recht nicht vorgesehen ist, aus diesem Grund nicht die Anerkennung versagt werden kann.

III. Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen:

Eine ausländische Sorgerechtsentscheidung ist grundsätzlich inzident, d.h. von der Behörde auf Anerkennung zu prüfen, der sie, z.B. im Rahmen eines Visumantrags, vorgelegt wird. Bei der Prüfung, ob eine nach Ortsrecht formwirksame und rechtskräftige Entscheidung, die die Übertragung des umfassenden Personensorgerechts auf einen Elternteil zum Inhalt hat, anerkannt werden kann, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Wurde die Entscheidung in einem EU-Staat (außer Dänemark) getroffen, richtet sich die Anerkennung vorrangig nach Art. 21 und 23 der sog. **Brüssel IIa-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, auch EuEheVO genannt).

2. Wurde die Entscheidung in einem Nicht-Brüssel IIa-Staat, aber einem Vertragsstaat des sog. Haager Kinderschutzübereinkommens (**KSÜ**) getroffen, richtet sich die Anerkennung nach Art. 23 KSÜ, der weitgehend mit Art. 23 Brüssel IIa-VO übereinstimmt. Das KSÜ ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) und bringt gegenüber dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) deutliche Erleichterungen mit sich (Näheres dazu unter 3). Daher ist die Anerkennung hier vorrangig nach dem KSÜ zu prüfen.

Zur Übersicht der KSÜ-Vertragsstaaten s. Link:

http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=703

3. Wurde die Entscheidung in einem Vertragsstaat des **ESÜ** oder des **MSA** getroffen, in dem nicht auch die Brüssel IIa-VO oder das KSÜ gilt (dies betrifft nur noch die Türkei und Macau (Stand Juli 2013)) richtet sich die Anerkennung nach Art. 7 und 16 MSA. Für Macau gilt nur das MSA, für die Türkei das MSA und das ESÜ.-Hier sollte das MSA vorrangig angewandt werden, weil es die für eine Anerkennung günstigere Regelung enthält.

4. Die Anerkennung einer Sorgerechtsentscheidung, die in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs der o.g. Verordnung und Übereinkommen getroffen wurde, richtet sich nach §§ 108, 109 FamFG.

Ein zentrales Anerkennungshindernis, das alle o.g. Regelungen kennen, besteht darin, dass die ausländische Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung / den wesentlichen Grundsätzen / den Grundrechten des eigenen Rechts (sog. **ordre public**) vereinbar sein muss. Die Anerkennung ist daher ausgeschlossen, wenn das Ergebnis der ausländischen Entscheidung zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. **Eine Anerkennung kann daher nur bei gravierenden Verstößen versagt werden.** Ein gravierender Verstoß gegen das Kindeswohl läge z.B. bei der Sorgerechtsübertragung auf einen gewalttätigen Elternteil vor.

Ein Ergebnis, das dem deutschen Familienrecht bekannt ist (z.B. die Übertragung der alleinigen Sorge auf den nicht mit der Mutter verheirateten Vater), verstößt dagegen grundsätzlich nicht gegen den ordre public, selbst wenn es in Widerspruch zu Regelungen des ausländischen Rechts steht. Auch eine im Wesentlichen von ausländerrechtlichen oder ökonomischen Interessen getragene Entscheidung steht nicht notwendigerweise im Gegensatz zum Kindeswohl.

Die **Anhörung des Kindes** ist ein weiterer, verfahrensrechtlicher Grundsatz mit **Verfassungsrang**, weil sie den Anspruch auf rechtliches Gehör und die Wahrung eigener Grundrechte des Kindes gewährleistet. Um anerkennungsfähig zu sein, müssen ausländische Sorgerechtsentscheidungen die Mindeststandards, die das deutsche Recht hinsichtlich der Anhörung von Kindern setzt, erfüllen. Gem. § 159 FamFG sind Jugendliche ab 14 Jahren in Sorgerechtsverfahren stets vor Gericht anzuhören. Jüngere Kinder ab drei Jahren müssen ebenfalls grundsätzlich angehört werden. Bei ihnen sind Ausnahmen möglich, wenn gravierende Aspekte des Kindeswohls gegen eine Anhörung sprechen.

Eine Anerkennung ist daher grundsätzlich nur möglich, wenn ein Kind ab dem Alter von 3 Jahren vor der Entscheidung in irgendeiner Form angehört wurde. Durch die Anhörung muss sichergestellt sein, dass der Richter die notwendigen Eindrücke vom Willen des Kindes zur Beurteilung des Kindeswohls gewinnen kann. Da Entwicklungsstand und seelische Verfassung zu berücksichtigen sind, müssen Jugendliche persönlich vor Gericht, Kinder

jedenfalls durch ein funktionales Äquivalent, also eine neutrale, kompetente Stelle wie das Jugendamt, einen Sozialarbeiter oder im Rahmen einer psychologischen Begutachtung angehört werden.

Dies bedeutet nicht, dass die Entscheidung dem Kindeswillen folgen muss. Es muss sich aber entweder aus der Entscheidung selbst oder aus anderen Unterlagen ergeben, dass vor der Entscheidung eine Anhörung erfolgt ist. Es ist grundsätzlich ausreichend, wenn die Anhörung in der Entscheidung ausdrücklich erwähnt wird. Ist dies nicht der Fall, so obliegt es dem Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht entsprechende Unterlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle) vorzulegen.

IV. Härtefälle:

In Härtefällen kann laut BVerwG eine Sorgerechtsentscheidung, die wegen fehlender Anhörung gegen den deutschen ordre public verstößt, ausnahmsweise doch anerkannt werden, wenn die Nichtanerkennung das Kindeswohl verletzen würde. Bei dieser Ermessensentscheidung muss zwischen den grundrechtlich geschützten Verfahrensinteressen des Kindes und anderen grundrechtlich geschützten Rechtspositionen, z.B. dem körperlichen Wohlergehen oder der familiären Bindung abgewogen werden. Dabei ist keine umfassende Kindeswohlprüfung durchzuführen, sondern lediglich festzustellen, ob die Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung das Kindeswohl verletzt.

Diese Ausnahme kann gerade solchen Härtefällen abhelfen, in denen Verfahrensregeln im Gastland eine Anhörung erst ab einem gewissen Alter oder gar nicht ermöglichen und die Ablehnung der Anerkennung dem Kindeswohl widerspräche. Ausnahmsweise könnten so z.B. Entscheidungen anerkannt werden, in denen ohne Anhörung des Kindes einem gewalttätigen Elternteil das Sorgerecht entzogen wurde, oder in denen das Sorgerecht derjenige Elternteil erhält, bei dem das Kind stets gelebt hat, während sich der andere Elternteil nicht gekümmert hat.

Härtefallregelungen im Ausländerrecht sind unabhängig davon zu betrachten.

Quelle: Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004

1. Hintergrund

Die Auslandsvertretungen sind oftmals Vorwürfen über Korruption / **Unregelmäßigkeiten im Visumverfahren** ausgesetzt. **Diese Vorwürfe erweisen sich zum größten Teil als unbegründet.**

Dies enthebt das Auswärtige Amt jedoch nicht der Verpflichtung, derartigen Hinweisen zeitnah und sorgfältig nachzugehen.

2. Berichtspflicht bei Verdacht auf Korruption / Unregelmäßigkeiten in der Visastelle

Bei Korruptionsvorwürfen Dritter, Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Visum- oder Terminvergabeverfahren (z.B. Vergabe von Sonderterminen, Befreiung von persönlicher Vorsprache unter Annahme von Gegenleistung, unberechtigtes Nichterheben von Visagebühren) kann sich der Verdacht ergeben, dass es im Visumverfahren zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist und dass Bedienstete der Auslandsvertretungen oder anderen deutschen Behörden beteiligt sein könnten. In diesem Fall ist das Auswärtige Amt hierüber **umgehend per Mail-Schriftbericht (VS-NfD) – nicht per Drahtbericht** – zu unterrichten. Der Bericht ist an das Referat 100 (Federführung, falls Beschuldigte(r) namentlich bekannt) bzw. an 07-IK (Federführung, falls Beschuldigte(r) namentlich nicht bekannt), jeweils mit Doppel unmittelbar an Referat 510 zu richten. Er ist von dem Leiter/der Leiterin der Vertretung o.V.i.A. zu zeichnen. Bei der Adressierung des Berichts ist der Kreis der befassten Personen so klein wie möglich zu halten (Kenntnis nur wenn nötig!).

3. Kontrollmechanismen

3.1. Allgemeine Überprüfungsverfahren

Alle in einer Vorgesetztenfunktion tätigen Bediensteten in Visastellen und die Leiter/innen der RK-Referate sind verpflichtet, die Entscheidungspraxis ihrer Mitarbeiter/innen 1x pro Quartal durch eine angemessene Zahl von Stichproben zu überprüfen und zu dokumentieren.

3.2. Ex-Post-Kontrollen

Außerdem sind an den **Visastellen in regelmäßigen Abständen** positiv beschiedene Visumanträge durch monatliche **Ex-post-Kontrollen** zu überprüfen (Auslandsvertretungen in Schengen-Mitgliedsstaaten bitte Ziff. 3.3. beachten). Die Prüfung erfolgt jeweils zum 05. eines Monats für den vorangegangenen Monat.

Zuständig für diese Prüfungen ist der Visastellenleiter. An Auslandsvertretungen mit einem hohen Visaaufkommen kann zusätzlich ein (an den geprüften Vorgängen nicht beteiligter) weiterer entsandter Mitarbeiter zur Durchführung der Prüfung hinzugezogen werden.

Bei kleineren Auslandsvertretungen, an denen der Visastellenleiter alleiniger Bearbeiter der Visumvorgänge ist, geht die Prüfaufgabe auf den Leiter des RK-Referats über.

Die Prüfungen sollen **alle Visumkategorien** umfassen und verhältnismäßig auf die Kategorien aufgeteilt werden. Die Auswahl der Vorgänge innerhalb der Kategorien erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

Die **Anzahl der zu prüfenden Anträge** ist abhängig von der Anzahl der im vorangegangenen Monat (basierend auf den Zahlen der Quartalsstatistik) erteilten Visa und schlüsselt sich wie folgt auf:

6 bis 100 Visa	mind. 5 Stichproben
101 bis 1.000	mind. 10
1.001 bis 5.000	mind. 15
5.001 bis 10.000	mind. 25
ab 10.001	mind. 50

Insbesondere ist zu prüfen, ob in dem Visumvorgang der Grund für die Erteilung in ausreichender Weise dokumentiert ist. **Über das Prüfergebnis ist ein Vermerk zu fertigen, der dem nächsten Vorgesetzten zur Billigung vorzulegen ist und zu den Akten genommen wird.** Dies wird im Rahmen der Inspektion überprüft.

Auch im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei einer ex-post-Kontrolle ist unverzüglich an 07-IK mit Doppel unmittelbar an die Referate 100 und 510 zu berichten.

3.3. Ausnahme Schengen-Mitgliedstaaten:

Für Visastellen in **Schengen-Mitgliedstaaten** können Ex-Post-Kontrollen bei erfolgter dokumentierter Entscheidung der Auslandsvertretung entfallen. Voraussetzung: Die Prüfungen nach Ziff. 3.1. sowie sonstige Ausgleichsmaßnahmen wie Rotation, verstärkte Dienst- und Fachaufsicht werden sorgfältig umgesetzt.

Künstler

Quellen:

§§ 22, 25, 30 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

§ 31 AufenthV

1. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Bei der Bearbeitung von Visumanträgen von Personen, die beabsichtigen, im Bundesgebiet künstlerisch tätig zu werden, ist durch die Auslandsvertretung im Hinblick auf ein eventuell zu berücksichtigendes Zustimmungserfordernis i.S.d. § 39 Abs. 1 AufenthG die Frage zu klären, ob für die vom Antragsteller beabsichtigte Tätigkeit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeholt werden muss – vgl. dazu auch VHB-Beitrag „Erwerbstätigkeit“.

a) Zustimmungsfrei sind Tätigkeiten, die unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV fallen. Diese Tätigkeiten gelten gemäß § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung, wenn sie bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden.

Dies gilt gemäß § 37 AufenthV auch für entsprechende selbständige Tätigkeiten. Für diese Fälle ist abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a) AufenthV die Beteiligung der Ausländerbehörde nicht erforderlich.

Das Visum (Kategorie C) wird mit der **Auflage** versehen "Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Tätigkeiten gem. § ... i.V.m. § 30 BeschV gestattet".

Positivstaater reisen visumfrei ein, § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV.

b) Die Zustimmung der BA muss hingegen eingeholt werden, wenn § 25 BeschV einschlägig ist.

Das Visum wird mit der **Auflage** erteilt: "Beschäftigung nur gem. § ... BeschV gestattet.

2. Auslegungsfragen

a) Darbietung von besonderem künstlerischen Wert, § 22 Nr. 1 BeschV

Ein Kriterienkatalog für diese den Auslandsvertretungen übertragene Einschätzung existiert nicht. Die Entscheidung kann nur im Einzelfall und nur unter Einbindung entsprechender Sachverständiger erfolgen. Ausgenommen vom Erfordernis der Zustimmung sollten lediglich international bekannte und anerkannte Künstler und Künstlergruppen sein, deren Darbietungen sich im internationalen Vergleich weit von ähnlichen artgleichen Leistungen abheben.

Als Indikatoren für den besonderen künstlerischen Wert der beabsichtigten Tätigkeit können der Bekanntheitsgrad des Künstlers in seinem Heimatland sowie das Interesse an den künstlerischen Darbietungen in Deutschland dienen. Die Höhe der vereinbarten Gage kann nur sehr bedingt als Indiz dienen, da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist.

Das BMAS hat auf Rückfrage bekräftigt, dass eine Beteiligung der Arbeitsverwaltung im Visumverfahren in Fällen des § 22 Nr. 1 BeschV grundsätzlich nicht vorgesehen ist und die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, allein in die Zuständigkeit der Auslandsvertretung fällt. Dies schließt nicht aus, dass in besonders gelagerten Einzelfällen eine Abstimmung mit der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgt.

b) Tagesdarbietungen, § 22 Nr. 3 BeschV

Um eine Tagesdarbietung handelt es sich, wenn außerhalb des üblichen Geschäftsablaufes eine besondere Veranstaltung, die auch nach außen hin als solche erkennbar ist, durchgeführt wird. Eine Tagesdarbietung wird grundsätzlich z.B. durch Annoncen oder Plakate besonders angekündigt. Die Auftritte dürfen nicht an mehr als an zwei Tagen hintereinander erfolgen. § 22 Nr. 3 BeschV ist auch auf Personen anzuwenden, die nicht auf der Bühne agieren.

c) Darstellende Künstler, § 25 BeschV

Während bildende Künstler in der Regel selbständig tätig sind, können darstellende Künstler als Arbeitnehmer oder im Rahmen von selbständigen Dienstverträgen bzw. Werkverträgen tätig werden. Die Entscheidung, ob ein Künstler als Arbeitnehmer tätig wird und die angestrebte Tätigkeit damit der Zustimmung der BA bedarf, richtet sich nach dem Grad der persönlichen Abhängigkeit vom Auftraggeber (insbes. Weisungsgebundenheit).

Künstler bzw. Künstlergruppen, die im Bereich Show/Unterhaltung im Rahmen von kurzfristigen Engagements bzw. so genannten Tagesgeschäften "konzertmäßig" auftreten, gelten nach der Rechtsprechung des BSG als i.d.R. selbständig. Sie fallen damit nicht unter § 25 BeschV. Das gilt auch für Einzelauftritte (z.B. Artisten, Zauberer), wenn seitens des Veranstalters zu Art und Inhalt der künstlerischen Darbietung keine Weisung erteilt wird.

Unter "konzertmäßigen" Auftritten sind solche zu verstehen, bei denen der Künstler eigenständig über sein Programm disponiert und weder eine Weisungsgebundenheit noch eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers vorliegt.

Tänzerinnen in Nachtclubbetrieben, deren Auftritte längerfristig angelegt sind (z.B. Wochen- oder Monatsengagements), sind als abhängig beschäftigt anzusehen, da sie in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert werden. "Tagesgeschäfte" sind bei Tänzerinnen in Nachtbars unüblich und dienen der Vortäuschung der Selbständigkeit. Zur Verhinderung von Missbrauch sind daher auch "konzertmäßige" Auftritte in diesen Nachtbetrieben zustimmungspflichtig.

Das Zustimmungserfordernis nach § 4 Abs. 2 S. 3 bzw. § 18 Abs. 2 AufenthG ist daher zu beachten.

Hinsichtlich der Abgrenzung von "Tänzerinnen" und "Prostituierten" sind die Ausländerbehörden und Agenturen für Arbeit in besonderem Maße auch auf ggf. vorhandene einschlägige Erkenntnisse der Auslandsvertretungen zu der Antrag stellenden Person angewiesen.

Im Übrigen wird auf die Beiträge "Erwerbstätigkeit" und "Selbständige Erwerbstätigkeit" verwiesen.

d) technisches Personal, § 25 BeschV

Hierzu zählen u.a. Tierpfleger, Elektriker, Beleuchter, Requisiteure und sonstige Helfer, die zur Vorbereitung und Durchführung der künstlerischen Darbietung notwendig sind.

3. Abgrenzungsfragen

§ 25 Nr. 1 BeschV betrifft im Gegensatz zu § 22 Nr. 1 BeschV Künstler, die im Rahmen eines längeren Engagements auftreten oder deren Darbietungen keinen außergewöhnlichen künstlerischen Stellenwert haben und deshalb nur zugelassen werden sollen, wenn die Möglichkeiten vorher ausgeschöpft worden sind, inländische Künstler für diese Tätigkeit zu gewinnen. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten sollte im Zweifel eher das Vorliegen eines Falls von § 25 Nr. 1 BeschV angenommen werden.

§ 25 Nr. 2 BeschV schafft im Gegensatz zu § 22 Nr. 2 BeschV die Möglichkeit, ausländische Gastspielgruppen (z.B. Zirkusunternehmen, Eisrevuen, Tanzshowprogramme), sowie die Mitglieder ausländischer Film- und Fernsehproduktionsteams über § 22 Nr. 2 hinaus auch zu länger als drei Monate dauernden Gastspielreisen und Dreharbeiten zulassen zu können.

Lebensunterhalt bei nationalen Visa

Quellen:

§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3, 17-21, 27 ff, AufenthG

§§ 31-37 AufenthV

Ziffern 2.3. sowie 5.1.1.1. und 5.1.1.2. AVV zum AufenthG

RE 508-2-540.30 und 543.53 vom 04.05.2015 (mit redaktioneller Änderung vom 29.04.2016)

§§ 20 ff SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung	1
2. Prüfungsumfang der Auslandsvertretung.....	2
2.1 Familiennachzug	2
2.2 Beschäftigung.....	2
2.2.1 Sonderfall Binnenschiffer	3
2.2.2 Sonderfall Arbeitsplatzsuche	3
2.2.3 Sonderfall Ausbildung/Praktikum	3
2.3 Aufenthalte nach § 16b AufenthG (Schulbesuch, Sprachkurs).....	4
2.4 Ergänzende Empfehlungen an die Auslandsvertretungen	4
2.5 Übersicht: Prüfung des Lebensunterhalts an der Auslandsvertretung (Bruttolohnschwellen)	4
3. <i>Informatorisch: Prüfungsumfang der Ausländerbehörde</i>	5
3.1 <i>Berechnung des Bedarfs durch die Ausländerbehörde</i>	5
3.2 <i>Ergänzende Hinweise zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens</i>	6
3.3 <i>Ausreichender Krankenversicherungsschutz</i>	6
3.4 <i>Sonderfälle beim Familiennachzug</i>	7
3.4.1 Lebensunterhaltssicherung beim Nachzug zu Deutschen	7
3.4.2 Nachzug zu Flüchtlingen und Asylberechtigten	8
3.4.3 Unterhalt von anderen Angehörigen (§ 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG).....	8

1. Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in der Regel Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung dient dazu, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu vermeiden. Die gesetzliche Definition der Lebensunterhaltssicherung findet sich in § 2 Abs. 3 AufenthG.

Von der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung kann nur bei Vorliegen besonderer, atypischer Umstände abgesehen werden, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, aber auch dann, wenn

entweder aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Artikel 6 GG oder im Hinblick auf Artikel 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zwingend geboten ist.

2. Prüfungsumfang der Auslandsvertretung

2.1 Familiennachzug

Die Prüfung und Feststellung, ob der Lebensunterhalt im Falle des Familiennachzugs gesichert ist, betrifft einen Inlandssachverhalt und ist daher von der sachnäheren Ausländerbehörde vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung durch die Ausländerbehörde sind grundsätzlich zu übernehmen.

Gleiches gilt für die Frage, ob im Einzelfall aufgrund von Inlandssachverhalten von der Regelerteilungsvoraussetzung abgesehen oder von einer gesetzlich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden soll (dies kann etwa bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Fall sein). Im Visumverfahren müssen die Auslandsvertretungen in den meisten Fällen die Ausländerbehörden beteiligen. Dabei formulieren sie wie folgt:

"Es wird um Stellungnahme gebeten, ob der Visumerteilung zugestimmt wird. Bei Zustimmung wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhalt) geprüft und erfüllt ist."

Dadurch wird sichergestellt, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde die Aussage umfasst, dass die Lebensunterhaltssicherung der Visumerteilung nicht entgegensteht.

Wenn die Ausländerbehörde in ihrer Rückmeldung Gesamteinkommen und Familiengröße angibt, überprüft die Auslandsvertretung allein, ob Gesamteinkommen einerseits und Familiengröße andererseits aus der Sicht eines dritten Betrachters so offensichtlich auseinanderfallen, dass ein Versehen der Ausländerbehörde vorliegen muss. Dies muss so offensichtlich sein, dass es keine Gegenberechnung erfordert. Im Falle eines offensichtlichen Missverhältnisses bittet die Auslandsvertretung die Ausländerbehörde um Überprüfung und übernimmt das Ergebnis bzw. lehnt bei Verstreichen einer zweiwöchigen Verschweigefrist das Visum mangels tatsächlicher Zustimmung der ABH ab.

2.2 Beschäftigung

Die meisten Visumverfahren zu Beschäftigungsverhältnissen sehen keine Beteiligung der Ausländerbehörde vor (§§ 31-37 AufenthV). Damit liegt neben der aufenthaltsrechtlichen Prüfung der Tatbestandsmerkmale der §§ 17-21 AufenthG auch die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen allein bei der Auslandsvertretung. Für die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gilt:

Bei Visumanträgen nach §§ 18-21 AufenthG gilt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG (**zustimmungsbedürftige Beschäftigungen**) als Feststellung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Eine gesonderte Prüfung der allgemeinen Lebensunterhaltssicherung nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 2 AufenthG durch die Auslandsvertretung ist daher bei Vollzeitbeschäftigung entbehrlich. Begründung: Eine

Vollzeitbeschäftigung stellt bei einem Alleinstehenden grundsätzlich den Lebensunterhalt in Deutschland sicher.

Soweit weder die Bundesagentur für Arbeit noch die Ausländerbehörde im Visumverfahren beteiligt sind (zustimmungsfreie Tätigkeit), ist Folgendes zu beachten:

Der Mindestlohn wurde ab 01.01.2017 auf € 8,84/h erhöht. Die Vergütung muss daher grundsätzlich bei 40 Wochenarbeitsstunden und 20 Arbeitstagen im Monat bei € 1.532 brutto liegen.

Für die Berechnung des Mindestlohns wird auf den Mindestlohnrechner des BMAS verwiesen.

Ggf. kann durch tarifliche oder vertragliche Regelungen eine geringere Wochenarbeitszeit als Vollzeitbeschäftigung festgelegt werden. Wird bei einer Vollzeitbeschäftigung der Mindestlohn gezahlt, gilt der Lebensunterhalt eines Alleinstehenden als gesichert.

2.2.1 Sonderfall Binnenschiffer

Handelt es sich um eine Beschäftigung, die v.a. **außerhalb des Bundesgebiets** ausgeübt wird (Hauptanwendungsfall: Seeleute), so ist das Mindestlohngesetz nicht anwendbar und die Auslandsvertretung führt nur eine Evidenzkontrolle durch. Danach kommt eine Visumerteilung zumindest dann nicht in Betracht, wenn sich das Entgelt im Vergleich zu der für Inländer üblichen Vergütung am Rande der Sittenwidrigkeit i.S.v. § 138 BGB bewegt. Die Auslandsvertretung prüft darüber hinaus, ob die Gesamtvergütung ausreicht, um für etwa zu erwartende Beschäftigungsabschnitte im Bundesgebiet fiktiv den Mindestlohn zu erfüllen (Testfrage: „Genügt die vorgesehene Gesamtvergütung, um in den voraussichtlichen Erwerbstagen in Deutschland die Mindestlohngrenzen zu decken?“). Bejaht die Auslandsvertretung dies, gilt auch der Lebensunterhalt als gesichert.

2.2.2 Sonderfall Arbeitsplatzsuche

Bei Visumanträgen zur **Arbeitsplatzsuche** (§ 18c AufenthG) wird auf einen **bundesweiten Einheitssatz** abgestellt, der sich an den Vorgaben des **BaföG** orientiert (ab 01.08.2016 € 720,00 pro Monat. Die aktuellen und zukünftigen Beträge zum Lebensunterhalt sind in der Materialsammlung zum Visumhandbuch / Nationale Regelungen / Punkt IV - Sonstige Informationen zu finden).

2.2.3 Sonderfall Ausbildung/Praktikum

Bei Aufenthalten zur beruflichen Ausbildung (§ 17 AufenthG), zur Ableistung von Praktika (§§17, 17b bzw.18 AufenthG) und zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen (§17a AufenthG) gilt zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Orientierungsbetrag von € 800,- brutto. Dieser Betrag entspricht netto in etwa den BaföG-Leistungen für Studenten.

Von den € 800 können pauschal jeweils € 150 für Kost und Logis abgezogen werden, sofern sie von Dritten übernommen werden (dieser Betrag orientiert sich am RegelbedarfermittlungsgG).

Eventuelle Fehlbeträge, die etwa durch eine geringere Ausbildungsvergütung entstehen, können durch Eigenmittel gedeckt werden. Für deren Nachweis kann auf Sperrkonten und die anderen Formen der Finanzierungsnachweise zurückgegriffen werden (siehe VHB-Beitrag „Studierende“). Dabei ist jedoch zu beachten, dass Teilnehmer an einer qualifizierten Berufsausbildung nebenher einer Erwerbstätigkeit in eingeschränktem Umfang nachgehen dürfen (§17 Abs. 2 AufenthG).

Grundsätzlich muss der Lebensunterhalt für die gesamte Dauer der Ausbildung/des Praktikums nachgewiesen werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Zahlung des Mindestlohnes in den genannten Konstellationen (2.2.1 bis 2.2.3) zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerheblich ist. Allerdings kann das Beschäftigungsverhältnis an sich unzulässig sein, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird und keine Ausnahme i.S.d. § 22 MiLoG vorliegt.

Bezüglich des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts bei Freiwilligen und Au-pairs wird auf die jeweiligen VHB-Beiträge („Freiwilligendienste“ und „Au-pair“) verwiesen.

2.3 Aufenthalte nach § 16b AufenthG (Schulbesuch, Sprachkurs)

Für Aufenthalte nach § 16b obliegt die Prüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, der zuständigen Ausländerbehörde. Der für Studierende festgesetzte Betrag nach § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG ist hier nicht zwingend ausreichend. Dennoch kann dieser als erste Orientierung dienen, Antragsteller sollten jedoch darauf hingewiesen werden, dass die zuständige Ausländerbehörde im Einzelfall den Nachweis eines höheren Betrags verlangen kann.

2.4 Ergänzende Empfehlungen an die Auslandsvertretungen

Den Auslandsvertretungen wird geraten, sich im Remonstrationsverfahren die Berechnung der Ausländerbehörde darlegen zu lassen, soweit vorgetragen wird, dass der Lebensunterhalt gesichert sei.

Formulierungsvorschlag: *„Es wird insbesondere um Mitteilung gebeten, ob der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der geänderten Steuerklasse und ggf. des zusätzlichen Kindergeldes sowie der Freibeträge nach § 11 b SGB II gesichert wäre. Es wird des Weiteren um entsprechenden Hinweis gebeten, sofern sich nur geringfügige Abweichungen vom Regelbedarf ergeben.“*

Dies dient der Überprüfung der Visumentscheidung und insbesondere der Frage, ob die Ausländerbehörden ihre Berechnung an die o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angepasst haben. In Einzelfällen kann es notwendig werden, die Ausländerbehörden (ggf. unter Einschaltung von Ref. 509) auf fehlerhafte Berechnungsgrundlagen hinzuweisen.

Schließlich kann damit etwaigen Nachfragen der Verwaltungsgerichte zur Bewertung der Lebensunterhaltssicherung in Visumstreitverfahren leichter entsprochen werden.

2.5 Übersicht: Prüfung des Lebensunterhalts an der Auslandsvertretung (Bruttolohnschwellen)

Fall	AV Prüfung LU
Familiennachzug (§§ 27 ff)	Übernahme Ergebnis ABH
Zustimmungsbedürftige Beschäftigung mit Zustimmung der BA zu Vollzeitbeschäftigung	LU gesichert
Zustimmungsfreie Vollzeitbeschäftigung <u>mit</u> Mindestlohn	Nach Mindestlohnrechner des BMAS

Zustimmungsfreie Beschäftigung <u>ohne</u> Mindestlohn (Orientierung an den Vorgaben des BaföG-Satzes): - Seeleute (beachte § 138 BGB Sittenwidrigkeit) - Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG) - Weitere nicht vom Mindestlohngesetz erfasste, zustimmungsfreie Beschäftigungen wie Praktika - Au-pairs und Freiwillige siehe jeweiliger VHB-Beitrag	seit 01.08.2016: 800 EUR brutto bzw. 720 EUR netto
Aus- und Weiterbildung, (§ 17 AufenthG)	800 EUR
Familiennachzug bei fehlender Beteiligung der ABH (§§ 31, 32 AufenthV)	mit Ehepartner zusätzlich 400 EUR
	mit erstem Kind zusätzlich 300 2.232 EUR
	mit zwei Kindern zusätzlich 600 EUR
	für jedes weitere Kind zusätzlich 300 EURR

3. Informatorisch: Prüfungsumfang der Ausländerbehörde

Nach der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG gilt der Lebensunterhalt eines Ausländers als gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann.

Die Voraussetzungen werden grundsätzlich durch die Ausländerbehörde geprüft. Bei der Prüfung stellt sie das tatsächlich verfügbare, anrechenbare Einkommen dem zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Betrag (Bedarf) gegenüber. Ausführliche Informationen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind den Ziffern 2.3., 5.1.1.1. und 5.1.1.2. der AVV zum AufenthG zu entnehmen.

Die Ausländerbehörde stellt nicht lediglich auf den individuellen Bedarf des Ausländers ab, sondern auf die Sicherung des Lebensbedarfs der in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kernfamilie. Diese umfasst den in familiärer Gemeinschaft lebenden Ehepartner und die im Haushalt lebenden, unverheirateten Kinder bis zum 25. Lebensjahr.

3.1 **Berechnung des Bedarfs durch die Ausländerbehörde**

Der Bedarf wird anhand der sozialhilferechtlichen Regelsätze berechnet. Er setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Regelsatz (jeweils pro Monat)	ab 1.1.2017	Norm des SGB II
<i>für volljährige Alleinstehende und Alleinerziehende:</i>	409,00 €	§ 20 II 1
<i>für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft:</i>	368,00 €	§ 20 IV
<i>für sonstige Volljährige in einer Bedarfsgemeinschaft:</i>	327,00 €	§ 20 II 2 Nr.2 / § 20 III
<i>für Kinder bis zum 6. Geburtstag:</i>	237,00 €	§ 23 Nr. 1

für Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag:	291,00 €	§ 23 Nr. 1
für Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag:	311,00 €	§ 23 Nr. 1
sowie Miete inklusive Nebenkosten; ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; ggf. Unterhaltungspflichten.		

3.2 Ergänzende Hinweise zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die der sog. „Chakroun“-Entscheidung des EuGH folgt, sind bei erwerbsfähigen Ausländern von dem Erwerbseinkommen nur noch die in § 11 b Abs. 2 Satz 2 SGB II (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II a.F.) pauschal erfassten Werbungskosten abzuziehen, wobei der Ausländer allerdings die Möglichkeit hat, geringere Aufwendungen als die gesetzlich veranschlagten 100 EUR nachzuweisen. Ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit gem. § 11 b III SGB II (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB II i.V.m. § 30 SGB II a.F.) darf im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung nicht mehr abgezogen werden. Einzelheiten dazu s. BVerwG 1 C 20.09 vom 16.11.2010.

Konkret bedeutet dies, dass vom tatsächlich (unter Berücksichtigung der nach dem Nachzug geltenden Steuerklasse) erzielten Nettoeinkommen i.d.R. 100 EUR abzuziehen sind, sofern der oben genannte Nachweis über geringere Aufwendungen nicht erbracht wurde.

Zum Nettoerwerbseinkommen hinzuzurechnen sind jedoch etwaige Kindergeldansprüche oder sonstiges Einkommen, während Eltern- oder Erziehungsgeld wegen der kürzeren Bezugsdauer regelmäßig nicht zu berücksichtigen ist.

In der Entscheidung Chakroun hatte der EuGH im Übrigen festgestellt, dass anstelle einer Einzelfallberechnung auch ein Festbetrag europarechtlich möglich ist (z.B. orientiert am Mindestlohn zzgl. prozentualer Aufschlag pro Familienmitglied).

Darüber hinaus muss das so berechnete Nettoeinkommen in nachhaltiger Weise erzielt werden, d.h. eine Prognose muss ergeben, dass die entsprechende Summe auch künftig zur Verfügung stehen wird. Dafür ist zu prüfen, wie lange die Referenzperson schon in dem aktuellen oder einem anderen Beschäftigungsverhältnis steht. Eine dauerhafte Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten wird im Allgemeinen erforderlich sein, auch die Art des Beschäftigungsverhältnisses (qualifiziert, unqualifiziert) kann Hinweise geben. Nebeneinkünfte (z.B. aus einem „450-Euro-Job“) können gleichfalls nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in nachhaltiger Weise erzielt werden.

3.3 Ausreichender Krankenversicherungsschutz

Zum Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts gehört gem. § 2 Abs. 3 AufenthG auch ausreichender Krankenversicherungsschutz. Dieser liegt vor, wenn der Ausländer in Deutschland im Falle des Nachzugs entweder gesetzlich krankenversichert ist (bei Erwerbstätigkeit ist dies der Beginn des Arbeitsvertrags, bei Familienzusammenführung die Aufnahme in die Familienversicherung, bei Studierenden die Immatrikulation, die nur erfolgen kann, wenn der Studierende eine Krankenversicherung nachweist) **oder** vor Einreise eine ausreichende private Krankenversicherung in Deutschland abschließt (bewährt haben

sich sog. „incoming“-Krankenversicherungen). Der Abschluss einer Reisekrankenversicherung ist nicht ausreichend.

Der Zeitraum sollte grundsätzlich die Gültigkeitsdauer des Visums abdecken, jedoch nur so lang, bis der Antragsteller nachweislich in Deutschland anderweitig versichert ist.

3.4 Sonderfälle beim Familiennachzug

3.4.1 Lebensunterhaltssicherung beim Nachzug zu Deutschen

Nachzug zum deutschen Elternteil oder zum deutschen Kind

Beim Nachzug minderjähriger Kinder zu einem deutschen Elternteil sowie beim Nachzug eines Elternteils zu seinem minderjährigen ledigen deutschen Kind kommt es nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts an (§ 28 Abs. 1, S. 2 AufenthG): Die Eltern-Kind Beziehung ist so wichtig, dass eine Trennung aufgrund fehlender Sicherung des Lebensunterhalts als unzumutbar erachtet wird.

Nachzug zum deutschen Ehegatten

Auch beim Ehegattennachzug zu Deutschen ist die Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG in der Regel keine Voraussetzung (s. auch Beitrag „Ehegattennachzug“ sowie Ziff. 28.1.1.0 und 28.1.1.1 VwV-AufenthG).

Die Sicherung des Lebensunterhalts kann indes gefordert werden, wenn dem Deutschen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere bei Doppelstaatlern in Bezug auf den Staat in Betracht kommen, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen. In der Praxis dürfte die Rechtsprechung allerdings verlangen, dass die Sicherung des Lebensunterhalts nur dann gefordert werden darf, wenn weitere Aspekte hinzukommen (etwa Integration in Deutschland, Aufenthalt bisher überwiegend im Herkunftsstaat, Straffälligkeit, dauerhafter Sozialmissbrauch o. ä.) und überdies eine konkrete Integrationsprognose in Bezug auf das Heimatland besteht.

Liegt beim deutschen Ehepartner keiner der o.g. besonderen persönlichen Umstände vor, so dürfte die Rechtsprechung nicht mittragen, dass allein wegen der Doppelstaatsangehörigkeit die (vollständige) Sicherung des Lebensunterhalts verlangt wird. Dies gilt umso mehr, wenn der Deutsche im Bundesgebiet geboren wurde oder bereits seit vielen Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nur in Ausnahmefällen dürfte Bestand haben, die Sicherung des Lebensunterhalts beim Nachzug zu Deutschen zu verlangen, die keine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen (z. B. aufgrund kulturellen Hintergrunds bzw. langjährigen Aufenthalts im Herkunftsland des ausländischen Ehepartners).

Ausnahmen beim Nachzug zu Ausländern

Ausnahmen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG können beim Nachzug zu ausländischen Familienangehörigen in Betracht kommen, wenn ein Bestehen auf die Sicherung des Lebensunterhalts unzumutbar erscheint (sog. atypischer Fall). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Referenzperson im Bundesgebiet weitere enge Familienangehörige deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere deutsche Kinder hat, zu denen ein tatsächlicher Kontakt (mindestens im Rahmen des gesetzlichen Umgangsrechts) besteht und wahrgenommen wird. In diesen Fällen könnte ein Bestehen auf der Sicherung des

Lebensunterhalts dazu führen, dass die Referenzperson bei regelmäßiger Ausübung des Umgang sich zwischen seinem Umgang mit den Kindern in Deutschland und denen im Ausland entscheiden müsste bzw. die deutschen Kinder die Referenzperson ins Ausland besuchen müssten.

3.4.2 Nachzug zu Flüchtlingen und Asylberechtigten

Ermessensregelung des § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG kann beim Nachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG (Flüchtlinge und Asylberechtigte) im Ermessenswege von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden. Regelmäßig wird das Ermessen auf Null reduziert sein, wenn die Referenzperson sich (seit längerem) um die Sicherung des Lebensunterhalts bemüht und der Betrag der Unterdeckung nur geringfügig ist.

Für den Fall einer Ablehnung ist im Rahmen der Ermessensausübung darauf einzugehen, warum es im Einzelfall unter Berücksichtigung der Privilegierung von Flüchtlingen und Asylberechtigten zu Lasten der Familienangehörigen ausgeübt wird. Ein pauschaler Hinweis darauf, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, genügt nicht.

Zwingende Ausnahme gem. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

Von der Sicherung des Lebensunterhalts ist gem. § 29 Abs. 2, S. 2 AufenthG abzusehen, wenn

- *der Antrag auf Familienzusammenführung binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Anerkennung gestellt wird und*
- *die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem anderen Staat nicht möglich ist.*

Ein Ermessen ist in solchen Fällen nicht eröffnet.

3.4.3 Unterhalt von anderen Angehörigen (§ 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG)

Unabhängig von den unter a) bis c) erwähnten Sonderregelungen kann der Familiennachzug versagt werden, wenn die Person, zu der der Nachzug stattfinden soll, für die Sicherung des Lebensunterhalts von anderen Angehörigen (z.B. von Kindern aus früherer Ehe) auf Leistungen nach dem SGB angewiesen ist. Einzelheiten dazu s. Ziff. 27.3 der VwV-AufenthG.

Lehrkräfte aus Drittstaaten

Quellen:

§ 18 AufenthG

§§ 5 und 11 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

1. Lehrkräfte nach § 5 Nr. 4 BeschV

Lehrkräfte an

- öffentlichen Schulen
- staatlich genehmigten privaten Ersatzschulen
- anerkannten privaten Ergänzungsschulen soweit die Anerkennung des jeweiligen Bundeslandes als allgemeinbildende Schule in Form eines Anerkennungsbescheids vorliegt

können einen Aufenthaltstitel nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG i.V.m. § 5 Nr. 4 BeschV erhalten, ohne dass es der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Lehrkräfte i.S.v. § 5 Nr. 4 BeschV sind Personen mit einer pädagogischen Hochschulausbildung, einschließlich Fremdsprachenassistenten für fremdsprachlichen Unterricht an deutschen Schulen (sog. Lehrassistenten). Bei Lehrkräften muss ein Nachweis über die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses sowie ein Nachweis über die Lehrbefähigung der inländischen zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes vorliegen. Bei Fremdsprachenassistenten ist die Lehrbefähigung nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen sind bei Lehrkräften auch dann erfüllt, wenn das Gehalt von einer ausländischen Regierung bezahlt wird.

2. Lehrkräfte nach § 5 Nr. 5 BeschV

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an inländischen Hochschulen bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

3. Lehrkräfte nach § 11 Abs. 1 BeschV

Die Tätigkeit als Lehrkraft zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Tätigkeit erfolgt unter der Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung und ist auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Lokale Schengen-Zusammenarbeit (LSZ)

Quellen: Art. 48 VK

I. Zweck der LSZ

Der Visakodex bildet die für alle Mitgliedstaaten einheitliche und gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Visumanträgen. Die praktische Umsetzung der Vorschriften obliegt den Auslandsvertretungen der einzelnen Mitgliedstaaten in den jeweiligen Gastländern.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ dient dazu, durch einen institutionalisierten Informations- und Erfahrungsaustausch ein schengeneinheitliches Visumverfahren sicherzustellen, Synergieeffekte zu erzielen, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Eine einheitliche Auslegung der Vorschriften des Visakodex durch die vor Ort vertretenen Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Form und Umfang der antragsbegründenden Unterlagen sowie die Prüfung der Visumerteilungsvoraussetzungen, soll die Gleichbehandlung der Visumantragsteller sicherstellen und Visa-Shopping verhindern.

Die LSZ ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik und muss von den Auslandsvertretungen aktiv unterstützt werden.

II. Organisation der LSZ

Die örtliche EU-Delegation ist verpflichtet, im Rahmen der LSZ im jeweiligen Konsularbezirk regelmäßige Treffen einzuberufen, zu denen alle vor Ort vertretenen Mitgliedstaaten (einschließlich derer, die den Schengen-Besitzstand noch nicht voll anwenden) eingeladen werden sollen. Vertreter des Gastlandes oder anderer Drittstaaten können, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint, ebenfalls an den Treffen teilnehmen.

Die Auslandsvertretungen sind gehalten, einen aktiven Beitrag zur Organisation der Treffen zu leisten. Die Teilnahme des/der Visastellenleiters/in und/oder seines/ihrer Stellvertreters/in und, sofern notwendig, weiterer Mitarbeiter der Auslandsvertretung (z.B. BKA-Verbindungsbeamter, Dokumentenberater) ist obligatorisch.

Die EU-Delegation fasst über jedes Treffen einen Bericht, stimmt diesen inhaltlich mit allen Mitgliedstaaten ab und zirkuliert ihn am Dienstort. Die KOM ist berechtigt, das Erstellen des Berichts an einen Mitgliedstaat zu delegieren (Art. 48 Abs.5 VK).

Enthält der gemeinsame Bericht Themen von grundsätzlicher Bedeutung, werden die Auslandsvertretungen gebeten, ihn an Referat 508 weiterzuleiten. Dadurch soll die Zentrale in die Lage versetzt werden, sich einen objektiven Eindruck von der LSZ zu verschaffen.

Sollten einzelne Fragen nicht im Rahmen der LSZ gelöst werden können, so besteht subsidiär die Möglichkeit, diese in dem zuständigen Ratsgremium in Brüssel mit den Schengen-Partnern unmittelbar aufzunehmen. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, Referat 508 entsprechend zu

unterrichten und dabei besonderes Augenmerk auf Tendenzen und Probleme zu legen, auf die die Zentrale ggf. reagieren muss.

In Gastländern mit mehreren Auslandsvertretungen wird empfohlen, dass die Protokolle der Schengen-Treffen zwischen der Botschaft und dem/den Generalkonsulat/en ausgetauscht werden, um wo angezeigt auf eine Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis zwischen den einzelnen Konsularbezirken hinarbeiten zu können.

III. Themenbereiche der LSZ

Im Vordergrund der LSZ steht die Beschäftigung der Mitgliedstaaten mit Fragen, die bei der praktischen Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik auftauchen können.

Übergeordnetes Ziel ist eine einheitliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen durch sämtliche Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Konsularbezirks zu prüfen, **ob in den nachfolgend genannten Bereichen eine formelle Harmonisierung erforderlich erscheint** (vgl. Art. 48 Abs. 1 a und b VK):

1. **Antragsbegründende Unterlagen** (vgl. Art. 14 und Anhang II VK)
2. **Gebührenbefreiungstatbestände** (vgl. Art. 16 Abs. 5 VK)

Wird die entsprechende Notwendigkeit festgestellt, so sollen die Mitgliedstaaten gemeinsam harmonisierte Listen mit antragsbegründenden Unterlagen bzw. Gebührenbefreiungstatbeständen erstellen. Diese Listen müssen vor praktischer Nutzung am Dienort von dem zuständigen Ratsgremium (Visa-Ausschuss) formell gebilligt werden (Verfahren: s. Art. 48 i.V.m. Art. 52 Abs. 2 VK). Die Auslandsvertretungen sollten in der LSZ diskutierte wesentliche Änderungen rechtzeitig Referat 508 mitteilen, damit eine einheitliche deutsche Positionierung sichergestellt werden kann. Nach Billigung durch den Visa-Ausschuss ist die Anwendung der harmonisierten Liste für alle Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten im Konsularbezirk verbindlich. Eine Änderung einer bereits angenommenen harmonisierten Liste kann auf Initiative der LSZ durch den Visa-Ausschuss gebilligt werden.

Unabhängig davon sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ insbesondere im Hinblick auf Form und Umfang der antragsbegründenden Unterlagen sowie die Prüfung der Visumerteilungsvoraussetzungen eine einheitliche Verfahrenspraxis sicherstellen, um Visa-Shopping zu vermeiden.

Daneben sollen die Mitgliedstaaten **in den beiden folgenden Bereichen zusammenarbeiten** (vgl. Art. 48 Abs. 1 b und c VK):

1. **Übersetzung des einheitlichen Antragsformulars** (Anhang I VK) in die Sprache des Gastlandes (vgl. Art. 11 Abs. 5 VK)
2. Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer **Liste der vom Gastland ausgestellten Reisedokumente** einschließlich deren Sicherheitsmerkmale

Wenn die **Visumgebühr** in der Währung des Gastlandes oder in einer anderen Drittwährung erhoben wird, sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ harmonisierte Gebührensätze sicherstellen (vgl. Art. 16 Abs. 7 VK und Beitrag „Gebühren für die Erteilung eines Visums“).

Im Falle der **Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern** (vgl. Art. 43 VK) sollen die Mitgliedstaaten auf eine Harmonisierung der erhobenen Dienstleistungsgebühren hinwirken, wenn die einzelnen Dienstleister vergleichbare Leistungen erbringen.

Ein **regelmäßiger Informationsaustausch** soll weiterhin in den folgenden Bereichen erfolgen:

- Neueinführung oder Aufhebung von Konsultationserfordernissen gem. Art. 22 Abs. 3 VK
- Änderung der Unterrichtungserfordernisse gem. Art. 31 Abs. 2 VK
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern gem. Art. 43 Abs. 3 VK
- Zusammenarbeit mit gewerblichen Mittlerorganisationen (vgl. Art. 45 Abs. 4, 5 VK)
- Monatliche Visastatistiken (Art. 48 Abs. 3 a VK)
- Zusammenarbeit mit Beförderungsunternehmen (Art. 48 Abs. 3 c VK)
- Angebote örtlicher Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die in Art. 15 VK festgelegten Mindestanforderungen (Art. 48 Abs. 3 d VK).

Zudem bietet sich eine Abstimmung der Fälle an, in denen Personen von der Abgabe von Fingerabdrücken ausgenommen werden können.

Das von den Staatsangehörigen des Gastlandes ausgehende potentielle migrations- und sicherheitspolitische Risiko soll durch regelmäßigen Informationsaustausch gem. Art. 48 Abs. 3 b VK eingeschätzt werden.

Weitere Beispiele für Zusammenarbeit im Rahmen der LSZ:

- Gemeinsame regionale Fortbildungsmaßnahmen
- Gegenseitige Einladungen zu Informationsveranstaltungen
- Personalaustausch/Hospitationen.

Medizinische Behandlung

Quellen:

§§ 66, 68 AufenthG

§ 31 AufenthV

1. Einreise zur medizinischen Behandlung

Die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Einreise zum Zweck der medizinischen Behandlung übersteigen die übliche Absicherung gegen medizinische Notfälle durch eine Reisekrankenversicherung. Bei Visumanträgen zur medizinischen Behandlung in Deutschland, auch aufgrund von Initiativen nationaler und internationaler Organisationen, ist daher Folgendes zu beachten:

Vorzulegende Unterlagen:

- Bestätigung über die Erkrankung und Behandlungsbedürftigkeit
- Bestätigung des behandelnden Krankenhauses / Arztes oder der behandelnden Institution in Deutschland, dass ein Platz zur Behandlung zur Verfügung steht, sowie eine Terminbestätigung für die Behandlung. Wenn möglich, Bestätigung über die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes,
- Kostenübernahmeerklärung der behandelnden Stelle oder einer anderen Stelle / Privatperson und ggf. Bonitätsprüfung (Fakultativbeteiligung der Ausländerbehörde, s. VHB-Kapitel „Fakultativanfragen“).
- Vor allem bei Aufenthalten zur ambulanten Behandlung oder wenn abzusehen ist, dass der Aufenthalt über die Dauer der Behandlung hinaus vorgesehen ist, ist die Finanzierung des Aufenthaltes zusätzlich zur Bestätigung der Klinik über die gezahlten Behandlungskosten zum Beispiel durch eine förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66, 68 AufenthG nachzuweisen.
- Sofern über die reine medizinische Versorgung hinaus ein weiterer Aufenthalt vorgesehen ist, ist ggf. auch das zusätzliche Vorliegen einer Reisekrankenversicherung zu prüfen, vgl. Beitrag „Reisekrankenversicherung“.
- Sofern Ausnahmen von der Fingerabdruckpflicht gemacht werden sollen, sind entsprechende medizinische Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, weshalb das persönliche Erscheinen des Patienten nicht möglich ist.
- Auch Fälle, in denen besondere Eilbedürftigkeit geltend gemacht wird, und für die deshalb Sondertermine vergeben werden oder VRG-Visa erteilt werden sollen, sind durch Vorlage entsprechender medizinischer Unterlagen zu begründen.
- Bei Zweifeln an den vorgelegten medizinischen Unterlagen, kann der Antragsteller verpflichtet werden, von einem Vertrauensarzt der AV ausgestellte Unterlagen vorzulegen.

Beteiligung der Ausländerbehörde:

Soweit die Aufenthaltsdauer nicht absehbar ist, jedoch erkennbar ist, dass der Aufenthalt möglicherweise drei Monate übersteigen wird, ist die zuständige Ausländerbehörde gem. § 31 AufenthV zu beteiligen. Da das Aufenthaltsgesetz keine expliziten Regelungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der medizinischen Behandlung enthält, ist

Rechtsgrundlage für die Erteilung eines nationalen Visums in diesen Fällen § 6 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Medizinische Behandlung von Minderjährigen:

Bei Anträgen zur medizinischen Behandlung von Minderjährigen ist insbesondere die Antragsmündigkeit (§ 80 AufenthG) zu prüfen, siehe auch Beitrag "Antrag". Außerdem ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters/ Sorgeberechtigten zur medizinischen Behandlung und zum Aufenthalt einzuholen. Insoweit nach der medizinischen Behandlung ein Aufenthalt in Gastfamilien vorgesehen ist, ist eine Bestätigung des Organisators (Hilfsorganisation) bzw. des Finanzgebers einzuholen, dass für die Rückkehr des Minderjährigen in sein Heimatland Sorge getragen wird.

Sollen Eltern / Betreuungspersonen zur Begleitung mitreisen, ist die Erforderlichkeit der Begleitung sowie die Rückkehrwilligkeit dieser Personen besonders genau zu prüfen.

2. Medizinische Behandlung in Notfällen / MEDEVAC Verfahren

Im Rahmen des sogenannten MEDEVAC-Verfahrens können visumpflichtige Angehörige der US-Streitkräfte ausnahmsweise visumfrei in das Bundesgebiet einreisen, wenn aufgrund von im Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder Terroranschlägen erlittenen lebensbedrohlichen Verletzungen eine sofortige Verlegung in das US-Militärkrankenhaus in Landstuhl zur medizinischen Notfallbehandlung angezeigt ist.

Sollten die Auslandsvertretungen Anträge der US-Streitkräfte zur Durchführung des MEDEVAC-Verfahrens erhalten, so sind diese **unverzüglich** zur weiteren Bearbeitung an das Referat 503 weiterzuleiten.

Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des MEDEVAC-Verfahrens nicht vor, kommt die Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze durch die Bundespolizei in Betracht. Falls Art und Schwere der erlittenen Verletzungen eine sofortige Verlegung der Patienten nach Deutschland nicht erforderlich machen, kann das reguläre Visumverfahren durchgeführt werden.

Detaillierte Informationen zum MEDEVAC-Verfahren können den Anlagen zu diesem Beitrag entnommen werden.

Messebesuch

Quellen:

§ 18 AufenthG

§§ 17 Abs. 2, 37 AufenthV

§§ 16 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 4 BeschV

Dienstanweisung der BA zur BeschV

1. Allgemeine Bestimmungen für die Visumerteilung an Messebesucher

Bei Messebesuchern wird es sich in der Regel um Geschäftsleute handeln. Der Reisezweck "Messebesuch" kann vom Antragsteller z.B. durch die Vorlage folgender Unterlagen glaubhaft gemacht werden:

1. schriftliche Einladung des Antragstellers durch ein Unternehmen, das auf der Messeveranstaltung ausstellt,
2. Empfehlung des Messedienstes der örtlichen AHK,
3. Eintrittskarte für die Messeveranstaltung.

Auch wenn die oben aufgeführten Unterlagen vorgelegt werden, entbindet dies nicht von einer weiteren Prüfung der Plausibilität des angegebenen Reisezwecks, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Situation des Antragstellers. Sofern lediglich eine Eintrittskarte vorgelegt wird, ist dies als alleiniger Nachweis des Reisezwecks keinesfalls ausreichend.

Ein Visum zum Messebesuch kann andererseits selbstverständlich auch solchen Antragstellern erteilt werden, die keine persönliche Einladung im o.g. Sinn vorweisen, jedoch ihr spezifisches berufliches Interesse an einer bestimmten Messe auf andere Art nachweisen können.

Soweit bei der Prüfung des Reisezwecks auch Angaben zur geplanten Unterkunft mit herangezogen werden, ist zu berücksichtigen, dass Messebesucher teilweise weite Anfahrtswege in Kauf nehmen (müssen). Eine Unterkunft in einiger Entfernung zum Messestandort muss daher nicht generell ein Indiz für mangelnde Plausibilität des Reisezwecks sein.

Das Visum (Kat. C) für einen Messebesuch wird in der Regel mindestens für die Dauer der Messe als Geschäftsvisum erteilt. Einem beabsichtigten Nachmessegeschäft (Vertiefung der Geschäftskontakte, ggf. Aushandlung von Verträgen), der Notwendigkeit flexibler Reiseplanung und auch einem eventuellen zusätzlichen Reisezweck (z.B. Tourismus) ist bei der Entscheidung über die Aufenthaltsdauer ausreichend Rechnung zu tragen. Hinsichtlich des Gültigkeitszeitraums gilt im Übrigen auch bei Messevisa Art. 24 Abs. 1 Visakodex (Zusatzfrist von 15 Tagen).

2. Betreuung sowie Auf- und Abbau von Messeständen

Hierfür kann gem. § 19 I Nr. 4 BeschV ein Visum erteilt werden, das nicht der Zustimmung der Arbeitsverwaltung bedarf. Die Visumauflage lautet: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Tätigkeiten gem. § 19 I Nr. 4 i.V.m. § 30 BeschV gestattet".

Die Firma des Arbeitnehmers muss entweder selbst auf der Messe ausstellen, oder aber im gleichen Land ansässig sein wie die ausstellende Firma, für die der Stand aufgebaut, vermietet und technisch betreut werden soll.

Auch die Dienstleistungen, die im Rahmen von "internationalen Werbewochen" vom eigenen Personal ausländischer Firmen erbracht werden, fallen unter § 19 I Nr. 4 BeschV. Auf die Nummern 2.19.141 und 2.19.142 der Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zur BeschV wird hingewiesen.

3. Abgrenzung Messe – Verkaufsveranstaltung

Bei einer **Messe** handelt es sich "um eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt oder überwiegend nach Muster und überwiegend für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt", § 64 Gewerbeordnung (GewO). In beschränktem Umfang kann vom Messeveranstalter allerdings an einzelnen Tagen und während bestimmter Öffnungszeiten, z.B. zum Abverkauf der ausgestellten Produkte am letzten Messetag, auch der Verkauf an Endverbraucher zugelassen werden, soweit dadurch der Charakter der Messe als Wiederverkäuferveranstaltung nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus können in die Anwendung des § 19 I Nr. 4 BeschV aber auch **Ausstellungen** einbezogen werden, auf denen „eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert“ (§ 65 GewO).

Davon zu unterscheiden sind **Verkaufsveranstaltungen**, die weder wiederkehrend sind, noch auf eine große Zahl von gewerblichen Teilnehmern aus bestimmten Wirtschaftszweigen zielen, die auch keinen internationalen Charakter haben, sondern vielmehr auf kleiner Fläche einen kleinen Kreis von Händlern ansprechen sollen und praktisch ausschließlich dem direkten Verkauf an den Endverbraucher dienen. Wesentliche Prüfkriterien werden dabei die Anzahl der Aussteller sowie der Umfang der ausgestellten und angebotenen Waren sein.

Da die BeschV die Möglichkeit der Zustimmung der Arbeitsverwaltung zu einem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Verkaufs von Waren im Inland nicht vorsieht, können Anträge zum Zwecke der unselbständigen Ausübung derartiger Verkaufsaktivitäten grundsätzlich bereits in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden. In Betracht käme lediglich die Visumerteilung zur selbständigen Ausübung einer solchen Erwerbstätigkeit, sofern die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt.

Sofern im Einzelfall nicht ausräumbare Zweifel an der Abgrenzung zwischen Messen und Ausstellungen im Sinne von §§ 64 f. GewO und anderen Veranstaltungsformen bestehen, kann die Ausländerbehörde fakultativ beteiligt werden mit der Bitte, eine entsprechende Stellungnahme der nach §§ 69, 155 Abs. 2 GewO zuständigen Landesbehörden (in der Regel das Wirtschaftsministerium des Landes) einzuholen.

4. Gebührenbefreiung für ausländische Aussteller

Ausländischen Ausstellern auf deutschen Messen wird das Visum bei Vorlage eines Messeausweises gem. Art. 16 VI Visakodex gebührenfrei erteilt (siehe auch Beitrag "Gebühren für die Erteilung eines Visums").

5. Zusammenarbeit mit Messegesellschaften und Wirtschaftsabteilung der Vertretung

Die Vertretungen werden gebeten, Messegesellschaften (insbesondere Messevertreter im Gastland) soweit wie möglich einzubeziehen und den gegenseitigen Informationsaustausch zu intensivieren. Die Zusammenarbeit kann dazu beitragen, sowohl das Visumverfahren zu optimieren als auch Missbrauchspotential frühzeitig zu erkennen.

Die Vertretungen werden darüber hinaus gebeten, im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa an Messebesucher und –aussteller für eine **enge Vernetzung von RK- und Wirtschaftsabteilung** Sorge zu tragen. Durch gegenseitigen Informationsaustausch soll auch innerhalb der Vertretungen sichergestellt werden, dass evtl. Erkenntnisse der Wirtschaftsabteilungen über Messekunden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Visastelle frühzeitig im Visumverfahren vorliegen.

Montage

Quellen:

§§ 19 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

§ 18 Abs. 2 und 3 AufenthG

1. Beteiligung der Ausländerbehörde

Hinsichtlich der Beteiligung von Ausländerbehörde und Arbeitsverwaltung sind folgende Konstellationen denkbar:

a) Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer, § 19 Abs. 1 BeschV

Die Tätigkeit, die nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres ausgeübt werden darf, ist zustimmungsfrei. In den Fällen des § 19 Nr. 1 und 3 BeschV setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat.

Positivstaater sind visumfrei, § 17 Abs. 2 AufenthG.

b) Längerfristig entsandte Arbeitnehmer, § 19 Abs. 2 BeschV

Die Vorschrift ist das Gegenstück zu § 19 Abs. 1 BeschV und gilt für gleichgelagerte Tätigkeiten, die jedoch länger als drei Monate im Jahr ausgeübt werden sollen.

2. Abgrenzung der Tatbestände

Die für die Auslandsvertretungen wichtigste Aufgabe besteht darin, den Einzelfall einer der vorgenannten Vorschriften aus der BeschV zuzuordnen. Zur Abgrenzung dienen folgende Kriterien und Definitionen (vgl. auch die DA BeschV):

a) § 19 Abs. 1 BeschV

Nr. 1 und Nr. 2: Die Befreiungsvorschrift gilt generell nur für Monteure der Firmen, die die Anlagen und Maschinen hergestellt und geliefert haben. Handelt es sich um eine Auslandsniederlassung einer deutschen Firma, ist entscheidend, dass der Arbeitnehmer ausschließlich im Ausland angestellt ist und den arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen des anderen Staates unterliegt.

Für die Frage, ob eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur benötigt wird, ist allein die Dauer des Einsatzes des einzelnen Arbeitnehmers entscheidend. Steht von vornherein fest, dass die Dauer drei Monate überschreiten wird, ist § 19 Abs. 2 BeschV zu prüfen.

Anlagen sind nur solche Einrichtungen, die eine selbständige, in sich geschlossene, verwendungsfertige technische Einheit darstellen.

Als Maschine ist eine eigenständig komplett funktionierende Einheit zu verstehen.

Teilanlagen können ausnahmsweise als verwendungsfertige Anlagen i.S.d. § 19 BeschV anerkannt werden, siehe dazu die vorl. DA BeschV zu § 19, Punkt 2.19.001.

Als Programme der EDV sind nur Komplettlösungen zu verstehen, die allerdings auch auf bereits bestehende Programme aufsetzen können.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BeschV umfasst die Abnahme oder Einweisung in die Bedienung bestellter Anlagen, Maschinen oder sonstiger Sachen. Von der Vorschrift werden nur Arbeitnehmer ausländischer Besteller erfasst.

Nr. 3: Entscheidend ist der Wiederaufbau der Anlage im Ausland. Eine Demontage für eine (zwischenzeitliche) Einlagerung in Deutschland fällt nicht unter die Vorschrift. Unerheblich ist, ob die Anlage von Arbeitnehmern des Käufers demontiert werden soll. Allerdings muss eine demontierende Drittfirma ihren Sitz im gleichen Land haben wie das Unternehmen, das die Anlage gekauft hat.

§ 19 Abs. 1 BeschV ist nur anwendbar, wenn die Dauer des Aufenthalts des einzelnen Arbeitnehmers drei Monate nicht überschreitet. Anderenfalls wäre § 19 Abs. 2 BeschV einschlägig.

Nr. 4: siehe Ziffer 2 im Beitrag „Messebesuch“

Nr. 5: Betriebslehrgänge können neben theoretischen Inhalten auch praktische Ausbildungsabschnitte umfassen.

Ein Lizenzvertrag liegt nur vor, wenn ein ausländisches Unternehmen für ein deutsches Unternehmen in Lizenz produziert. Der Lizenzvertrag ist vorzulegen.

Ein Exportlieferungsvertrag liegt vor, wenn ein deutsches Unternehmen Produkte in das Ausland liefert und durch die Lehrgänge die Absatzmöglichkeiten der deutschen Produkte im Ausland unterstützt werden.

Besonderheit: Amerikanische (und ggf. kanadische) Staatsangehörige, die Aufträge bei US-Streitkräften ausführen und sich insgesamt nicht länger als drei Monate ab der erstmaligen Einreise aufhalten, benötigen kein Visum, wenn die Beschäftigung bei der Regionaldirektion Baden-Württemberg der BA angezeigt wurde.

b) § 19 Abs. 2 BeschV

Die Regelung ergänzt § 19 Abs. 1 BeschV für den Fall, dass der Arbeitseinsatz länger als drei Monate andauert. Die Ausführungen zu § 19 Abs. 1 BeschV gelten entsprechend.

NATO-Truppenstatut

Quellen:

NATO-Truppenstatut (NTS)

Dieser Beitrag betrifft das Einreiseverfahren für Angehörige von Mitgliedern der in Deutschland stationierten NATO-Truppen, die nicht nur besuchsweise einreisen wollen:

Gemäß Artikel 3 NATO-Truppenstatut (NTS) sind "Angehörige"¹⁾ (s. Begriffsdefinitionen am Ende des Beitrags) und „Mitglieder eines zivilen Gefolges“²⁾ **grundsätzlich von den Pass- und Sichtvermerksbestimmungen** sowie der Einreisekontrolle beim Betreten oder Verlassen des Hoheitsgebiets eines Aufnahmestaats **befreit**, soweit sie in ihren Pässen als solche bezeichnet sind (Art. 3 Abs. 3 NTS). **Diesem Personenkreis können daher keine Visa erteilt werden**; die notwendigen Statusbestätigungen werden vielmehr von den Behörden der Stationierungstreitkräfte⁴⁾ in Form einer Statusbescheinigung (SOFA-ID = Status Of Forces Agreement Identification) bzw. eines Einreisestempels im Pass (sog. SOFA-Stamp) erteilt.

Im Inland muss dieser Personenkreis nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c des Zusatzabkommens zum NTS (ZA-NTS) weder einen Reisepass noch einen anderen nach deutschem Recht als gleichwertig zugelassenen Ausweis bei sich führen, sondern kann sich durch einen von den Behörden des Entsendestaates ausgestellten Ausweis legitimieren. Die Mitglieder einer Truppe³⁾, die sich in Uniform in einer Einheit unter militärischer Führung bewegen, brauchen sich dagegen gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c ZA-NTS nicht auszuweisen.

In Ausnahmefällen wird im Inland gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d ZA-NTS eine von den Behörden der Truppe ausgestellte **vorläufige Bescheinigung** darüber, dass die betreffende Person Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges oder Angehöriger einer solchen Person ist, von den deutschen Behörden ersatzweise **anerkannt** (dies gilt allerdings nicht für den Grenzübertritt).

Von den deutschen Vorschriften auf den Gebieten des Meldewesens und der Ausländerpolizei sind die Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges sowie deren Angehörige mit **Ausnahme der Meldungen in Beherbergungsstätten** gemäß Artikel 6 Abs. 1 ZA-NTS befreit.

Laut den amerikanischen militärischen Vorschriften ist das Installation Management Command (IMCOM)-Europe in Schwetzingen (Baden-Württemberg) die einzige Ausstellungsbehörde für "SOFA Identification" (d.h. Bescheinigungen nach dem NATO-Truppenstatut) für Angehörige aus visumpflichtigen Drittländern.

Wenn die Angehörigen sich außerhalb Deutschlands befinden, müssen alle Dokumente nach Deutschland geschickt werden. IMCOM stellt die "SOFA Identification" aus und schickt sie zurück an die Familienangehörigen im Ausland oder an den jeweiligen Soldat in Deutschland. In besonderen Fällen kann IMCOM den Reisepass mit "SOFA Identification" auch an eine amerikanische diplomatische Vertretung (als sichere Adresse für die Angehörigen) schicken.

³⁾ „**Truppe**“ bedeutet das zu den Land-, See- und Luftstreitkräften gehörende Personal einer Vertragspartei, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei innerhalb des Gebiets des Nordatlantikvertrags befindet, mit der Maßgabe jedoch, dass die beiden beteiligten Vertragsparteien vereinbaren können, dass gewisse Personen, Einheiten oder Verbände nicht als „Truppe“ im Sinne dieses Abkommens oder als deren Bestandteil anzusehen sind (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a NTS).

⁴⁾ Die **US-Streitkräfte** haben folgende Zentrale Anlaufstelle benannt:

Verbindungsbüro des Oberbefehlshabers der amerikanischen Landstreitkräfte in Europa

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

Pariser Platz 2

10117 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

Angehörige von Mitgliedern der US-Streitkräfte oder des sie begleitenden zivilen Gefolges sind in allen Fragen betreffend die nicht nur besuchsweise Einreise an die Dienststellen der US-Streitkräfte oder diese Anlaufstelle zu verweisen.

Passpflicht/Passanerkennung

Quellen:

§ 3, 5 AufenthG

§ 2 ff. AufenthV

Art. 12 VK

Handbuch visierfähiger Dokumente

Allgemeinverfügung zu Pässen und Passersatzpapieren

1. Grundsatz der Passpflicht

Drittausländer benötigen für die Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz (Passpflicht, § 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG), soweit nichts anderes gesetzlich, durch Verordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht, vgl. hierzu den Beitrag „*Rettungsflüge/ Katastrophenhilfe*“. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht **auch** durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2 AufenthG).

Im Hinblick auf **Minderjährige unter 16 Jahren** wird der Passpflicht genügt, wenn diese in einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz eines gesetzlichen Vertreters eingetragen sind (§ 2 Satz 1 AufenthV). Für einen minderjährigen **Ausländer, der das 10. Lebensjahr vollendet hat**, gilt dies jedoch nur, wenn im Pass oder Passersatz sein eigenes Lichtbild angebracht ist (§ 2 Satz 2 AufenthV). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Erfordernisses eines Lichtbildvisums in jedem Fall ein separates Visum für den Minderjährigen zu erteilen ist. Hierfür ist auch ein gesonderter Visumantrag erforderlich, vgl. Beitrag „*Visumetiketten- Praktische Hinweise zum Ausfüllen/ Aufbringen in den Pass*“.

Minderjährige mit EU-Staatsangehörigkeit benötigen seit dem 26.06.2012 ein eigenes Reisedokument. Staatsangehörige von Staaten außerhalb der EU, die dem Visakodex bzw. dem Aufenthaltsgesetz unterliegen, sind von dieser EU-Regelung nicht betroffen.

2. Mindestgültigkeitsdauer des PASSES

Grundsätzlich genügt der Passpflicht, wer einen **gültigen** Pass oder Passersatz besitzt.

Lediglich im Hinblick auf die Erteilung von Schengen-Visa legt Art. 12 VK fest, dass das Reisedokument

- noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen soll,
- innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein soll und
- dass die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes die des Visums um drei Monate überschreiten **muss**. In begründeten Notfällen kann die letztgenannte Verpflichtung jedoch ausgesetzt werden.

Deutschland ist Vertragspartei von Abkommen, die die **Weitergeltung von abgelaufenen Pässen** als Grenzüberttrittspapier zum Inhalt haben. Das wesentliche Abkommen ist das Europäische Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13.12.1957 (BGBl. 1959 II S. 390) das durch weitere

bilaterale Abkommen ergänzt wurde (siehe Materialsammlung, Pass- und Visumsangelegenheiten, Infothek der Bundespolizei).

Danach erkennen die Mitgliedstaaten des Übereinkommens für Einreise und Aufenthalte von bis zu 3 Monaten die jeweils aufgeführten Ausweisdokumente auch während eines gewissen, dort näher bezeichneten Zeitraums nach Ablauf der Gültigkeitsdauer als ausreichend an. Zudem wird den Angehörigen der Mitgliedstaaten die Einreise mit Personalausweis gestattet, sofern dies nicht explizit für einzelne Staaten ausgeschlossen wird.

3. Allgemein als Passersatz zugelassene Ausweise

Von ausländischen Behörden ausgestellte Ausweise sind nach § 3 Abs. 1 AufenthV allgemein als Passersatz zugelassen, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Rechts der Europäischen Union verpflichtet ist, dem Inhaber unter den im jeweiligen Rechtsakt festgelegten Voraussetzungen den Grenzübergang zu gestatten.

Dies gilt nicht, sofern der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich des Ausweises ausgenommen oder der Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt ist.

Zu den allgemein zugelassenen Ausweisen nach § 3 Abs. 1 AufenthV zählen zum Beispiel Reiseausweise für Flüchtlinge oder Staatenlose nach den betreffenden Konventionen, Personalausweise der EU-Mitgliedstaaten, Flugbesatzungsausweise (gemäß § 1 Abs. 6 AufenthV), soweit sie für einen Aufenthalt nach § 23 AufenthV gebraucht werden oder Binnenschiffahrtsausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 25 AufenthV gebraucht werden, da deren Anerkennung durch Abkommen bzw. Verträge oder durch das Recht der Europäischen Union geregelt ist.

Das Bundesministerium des Innern kann jedoch anordnen, dass ein bestimmter amtlicher Ausweis ausnahmsweise nicht zugelassen ist, sofern eine vereinbarte Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist oder der Ausweis bestimmte Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt (vgl. § 3 Abs. 2 AufenthV).

4. Anerkennung im sog. Einzelanerkennungsverfahren

Von den Fällen des § 3 AufenthV abgesehen, unterliegen alle ausländischen Pässe und Passersatzpapiere einem Einzelanerkennungsverfahren. Für die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere ist nach § 71 Abs. 6 AufenthG **das Bundesministerium des Innern zuständig, welches insofern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt entscheidet**. Das Verfahren wird eingeleitet, sobald das Auswärtige Amt oder die Grenzbehörden durch den Ausstellerstaat oder in der grenzpolizeilichen Praxis von der Existenz des Dokuments erfahren. In aller Regel werden vor der Entscheidung - sofern noch nicht vorhanden - möglichst personalisierte Muster des Dokuments vom Ausstellerstaat angefordert und urkundentechnisch ausgewertet. Neben dem Muster werden Informationen etwa zu dem Personenkreis, an den das Papier ausgestellt wird, zum Berechtigungsgehalt, zur Rückkehrberechtigung des Inhabers in den Herkunftsstaat und zur Weitergeltung oder Ungültigkeit des Vorgängermusters eingeholt. Dies geschieht in der Regel über die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Sofern der Auslandsvertretung von den Behörden des Gastlandes unaufgefordert Muster neuer Ausweisdokumente übersandt werden, wird um umgehende Weiterleitung an Ref. 508 gebeten.

